Schriften

des

Vereins für die Geschichte

der

Stadt Berlin.

Heft VI.

Beiträge zur Geschichte Berlins während des dreißigjährigen Krieges.

Berlin, 1872.
Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Schriften

des

Vereins für die Geschichte

der

Stadt Berlin.

Heft VI.

Beiträge zur Geschichte Berlins während des dreißigjährigen Krieges.

Berlin, 1872.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Die nachfolgenden Urkunden, soweit sie nicht ihrer Bezeichnung nach aus dem Königl. Geh. Staatsarchive entnommenen worden, sind die einzigen Schriftstücke, welche sich für die Geschichte Berlins während des dreißigjährigen Krieges im städtischen Archive noch erhalten haben. Mag diese Sammlung daher auch lückenhaft erscheinen, so dürfte sie, mit Hilfe schon vorhandener archivalischer Arbeiten, wie z. B. G. v. Raumer's »Wallensteins Auftreten in der Mark Brandenburg« (Berl. Kalend. f. 1844) ꝛc., für eine historische Darstellung jener trüben aber denkwürdigen Zeit, doch ein sehr brauchbares Material bieten.

Fidicin.

Extract

aus denen auf dem Berlinschen Rathhause vorhandenen Actis, den Zustand der Stadt in Annis 1636 et Seq. betr.

1636.

Den 29ten October ist der Schwedische General Herrmann Wrangel mit seiner gantzen Armee vor Berlin erschienen, darauf sind den 30ten ej. Sr. Fürstl. Gnaden d. Hr. Marggraff Sigismund morgends um 6 Uhr zu demselben hinaus gereyset, und um Verschonung der Residentzien angehalten, welche auch unter denen Bedingungen: daß

1. die Armee Paß- und repass haben und
2. die Festungen Cüstrin und Spandow mit seinen Soldaten zu gleicher Anzahl mit denen Churfürstl. besetzet werden solten,

versprochen, und zu Einholung der Churfürstl. Resolution 4 Tage Zeit vorstattet, jedoch von dem rc. Wrangel resolviret worden, beyde Städte mit 3. Svadronen Mousquetier zu besetzen. Und ob zwar die Städte den 31ten October durch den Synd. Frid. Blechschmid, Cämmerer Christoph Friesen, und Philipp Trumbach morgends um 9. Uhr, als der rc. Wrangel mit der Armee im Felde bey Noeltendorff in Bataille gestanden, um Verschonung der Einquartierung flehentlich anhalten, auch in der Consternation und zu Bezeugung ihrer Dienstwilligkeit etwas an Wein praesentiren laßen, haben sie doch weiter nichts erlangen mögen, als daß die Armee die 4. Tag hindurch ruhig seyn, und die Churfürstl. Resolution abwarten, auch wenn dieselbe gut ausfiele, denen Städten keinen Heller abfordern, im wiedrigen Fall aber seine gantze Armee in die Städte quartiren wolle. Der rc. Wrangel ist auch nebst dem General Lieutenant Vitzthum und denen Officiers also fort in die Stadt gerückt, und die Thore mit 3. Svadronen besetzet, nachmahls aber wieder aus- und mit der Armee auf Cöpenick gezogen, wohin die Residentzien tägl. 16000. ℔ Brodt und 200. Tonnen Bier lieffern sollten, welche aber nur was möglich gewesen gelieffert. Den

4ten November ist von Seiten der Residentzien der Synd. Blechschmidt, Trumbach und ein Verordneter, Nahmens Andreas Caro, morgends um 4. Uhr zu dem Feld-Marschall nach Cöpenick geschicket, um demselben die Noth der Stadt vorzustellen, welches auch in einer beweglichen Rede geschehen, worauf die Obristen Sattler und Steinbock Nach-Mittags um 3. Uhr folgende Propositiones geschehen:

1. daß die gantze Armee des folgendes Tages in beyde Städte, ohne Zuthun der Dörffer, einquartiret werden solte, weil die Churfürstl. Resolution wegen Spandow und Cüstrin wiedrig ausgefallen, Jurisdictio und Superioritas aber solten Sr. Churfürstl. Durchl. verbleiben,
2. 25000. Ellen Tuch zu Bekleidung der Soldaten,
3. Solte alle 10. Tage die Löhnung gereichet,
4. 250. Artillerie-Pferde,
5. 29. Munitions-Wagen und
6. in 3. Stunden Resolution ertheilet werden.

Nach vielen hin und herschreiben und gepflogener Unterhandlungen, ist endlich auf Intercession d. Hr. Marggraff Sigismund und Vorbitte des Doctoris Bergius auch beyder Pröbste alhier, durch die Deputirte des Magistrats, den 8ten November der Vergleich dahin getroffen, daß

1. beyde Städte 15000. Ellen Tuch,
2. 3000. Paar Schuhe,
3. 3000. Paar Strümpfe,
4. 10. Ammunitions-Wagen und
5. statt 250. Artillerie-Pferden 1000 Rthlr. gelieffert werden solten.

Weilen nun die Abführung nicht verglichenermaßen sogleich erfolget, ist die Stadt durch verschiedene harte Brieffe deßwegen erinnert worden, wogegen sie aber vorgestellet, daß sie durch den Obristen von Hadersleben, welchem sie bereits 1216 Rthlr. 2 gr. 6 ₰. bezahlet, ausgesogen worden, und also jetzo nichts aufbringen könten. Jedoch ist nach und nach etwas abgeführet, das übrige aber hat an die Churfürstl. Casse abgelieffert werden müßen. Nach Abzug des Wrangels.

1637.

Hat der Schwedische Obrist Buttler von beyden Städten 2000 Rthlr. gefodert, die Magistrate sind aber sub dato Cüstrin den 21ten April 1637 befehliget worden, nichts zu zahlen, vielmehr sich entweder des Obristen selbst, oder desjenigen welchen er zu Abholung

des Geldes schicken würde, zu bemächtigen, wovon sich aber auch, ob das Geld bezahlet sey oder nicht? keine Nachricht findet. Der Kayserl. Armee, welche in diesem Jahre auch im Lande gewesen, hat auf Churfürstl. Befehl von denen Residentzien gelieffert werden müßen:

1. An Brodt 49231. ℔ und
2. An Bier 54. Tonnen.

Noch

3. Dem Graffen
Petzen Götzen 25276. ℔ Brodt und
4. An Bier...... 256. Tonnen.

Gegen Ende des Jahres hat sich auch die Pest in denen Städten geäußert, dahero unterm 2ten September 1637. ein Pest-Prediger Nahmens Johann Rösner, welcher zugleich Prediger am heil. Geist gewesen, bestellet worden, in dessen Vocation es jn anfänglich heißet:

Nachdem der allein gerechte Gott hiesige Residentz-Stadt wegen ihrer groben überhäufften Sünden unter andern Plagen auch mit der auffallenden Seuche der Pestilentz heimsuchet 2c.

1638.

Von dem was in diesem Jahre vorgegangen, finden sich keine besondere Nachrichten: Unterm 29ten August, 1ten September und 25ten October aber sind die Magisträte befehliget worden, keine Trouppen noch Marquetender in und durch die Stadt zu laßen, die nicht einen von dem Stadthalter Graffen von Schwartzenberg eigenhändig unterschriebenen Paß vorzuzeigen hätten; auch solten die Thor-Wächter fleißig bestellet werden.

Die Pest hat noch grassiret.

1639.

Hat der Stadthalter Graff von Schwartzenberg durch die deputirte Krieges-Räthe im Majo 1639. proponiren laßen, daß um der Defension Willen die Meyereyen, Buden und Gärten vor den Thoren demoliret werden möchten. Worauf Magistratus, nach vorher geschehener Vernehmung der Bürgerschaft, unterm 13ten May die Unmöglichkeit vorgestellet, auch angeführet, daß die Stadt zur Gegenwehr nicht starck genug, wegen ihrer Lage, auch keine Festung werden könne, wie solches schon ehedem der Graff von Lynar, welcher Spandow gebauet, auf Churfürstl. Befehl schriftlich angezeiget. Die von dem Stadthalter, unterm 16. May 1639. darauf ertheilte

Resolution saget: daß des Churfürsten Intension sey, die Stadt und deren Einwohner in Sicherheit zu setzen, der Stadthalter aber wolte, ehe darunter etwas weiter verfüget würde, zuförderst der sämmtlichen Einwohner Erklährung erwarten: ob sie ihren Pflichten gemäß zur Defension der Stadt, neben denen Soldaten, die Waffen führen wolten?

Die Erklährung ist unterm 20ten May dahin erfolget; daß wenn

a) ein jeder vom größesten bis zum kleinsten

b) die vom Lande herein geflohenen Leuthe, Adel, Unadel, das ihrige thun, und gleich denen Soldaten fechten wolten, überdem

c) auf die Garnison eine beständige Confidentz zu setzen, sie sich aus allen Kräfften auf ihren Posten mannlich und tapfer wehren wolten; wobei jedoch angeführet worden, daß bey allen diesen Umbständen, wegen Mangel der Vestungs-Wercke und munition, es doch nicht möglich seyn würde, sich gegen eine Armee zu managiren, dahero dem Stadthalter anheim gegeben worden: ob es nicht beßer, wenn die Garnison gar abgeführet und an die Grentz-Plätze, wo man des Feindes Einfall vermuthete, verleget würde, damit, wann man übermannet, und der Stadthalter sich in eine Vestung retiriren müßte, nach dem Exempel der Haupt-Stadt München, wie auch vor diesem, als die Kayserl. Armee vor Berlin gerücket, geschehen, man capituliren und sich vergleichen könnte, welches aber nicht zu erhalten seyn würde, wenn die Bürgerschafft sich in den Waffen finden ließe. Für streiffende Partheyen wolte die Stadt sich schon defendiren.

Indeßen ist von dem Stadthalter die Verfügung gemachet gewesen, daß der Obrist Lieutenant von Goldacker, welcher mit seinem Commando zu Cöpenick gestanden, auf den Nothfall in Berlin rücken solte. Da aber der Feind sich zurückgezogen, ist nach des Stadthalters, durch und durch eigenhändig geschriebenen Brieffe, d. d. Spandow den 13ten Juny 1639, Nachts um 1. Uhr, dem Goldacker befohlen worden, in Cöpenick zu bleiben.

Sub eodem Dato meldet der Stadthalter, daß die Gebäude außerhalb der Stadt, wenigstens auf 50. Schritt weit, abgetragen werden, und das gantze Land den Schaden restituiren solte.

Auf die von Seiten der Stadt sub datis den 13ten und 15ten hinwieder gethane Vorstellung, worinn unter andern gesaget worden: Daß die Demolirung der Häuser und Meyereyen außerhalb der Stadt

von einigen aus Privat-Absicht nur verlanget werde, und man sich deßwegen Erlaubniß ausbäthe, sich an den Churfürsten nach Preußen wenden zu dürfen, ist sub Dato Spandow den 16ten Juny die Antwort dahin erfolget, daß die Demolition geschehen müße, damit der Stadt halber, wegen unterlaßener Vollziehung der Churfürstl. Befehle, sich mit keiner Verantwortung beladen möchte. Unter anderen wird hierin gesaget: daß zwischen der Zeit, da Kayserl. im Lande gewesen und Berlin capituliret, und der jetzigen ein großer Unterscheid zu machen. Die Kayserlichen wären Teutsche gewesen, und hätten niemahlen die intention gehabt, den Churfürsten von Land und Leuthen zu jagen, dahingegen habe man es jetzo mit einer frembden, fast Barbarischen Nation zu schaffen, deren Ehr- und Geld-Geitz unersättlich, und welche die nunmehro Weltkundige Absicht hege, den Churfürsten von Land und Leuthen zu jagen, und nicht allein diese sondern auch das gantze Teutsche Reich unters Joch zu bringen.

Magistrate berichten unterm 15ten August dem Stadthalter: Daß sie vernommen, wie der Feind auf Berlin und Cölln ein Augenmerck habe, und dahin trachte, sich derselben zu bemächtigen; bitten dabey um Verhaltungs-Ordre, ob sie bei denen Vorseyenden Umständen, da die Besatzung schwach und noch immer mehr davon abgeführet werde, sie auch besorgen müßten, daß es ihnen ebenso als Franckfurth ergehen dürffte, da die Besatzung auf Herannahung der Feinde die Stadt verlaßen, auf den äußersten Nothfall, und wenn alle Gegenwehr, die sie opponiren wollten, vergebends, einen gütlichen accord eingehen dürfften.

Hierauf ist unter selbigen dato geantwortet; daß mit Abtragung der Vor-Städte und zur Defension zu rechter Zeit Anstalt gemachet werden sollen, so würde man zu solcher Extremitet nicht gebracht worden seyn. Es wäre auch dahero, schon vor Einlangung der Magistrate Schreiben, dem Obristen Dieterich Kracht die Ordre gegeben, mit der Garnison aus- und nach Spandow zu ziehen. Der Stadthalter müße auch geschehen laßen, daß die Stadt auf den Nothfall mit dem Feinde accordire, jedoch müsse dahin gesehen werden, daß der Accord dem Churfürsten nicht praejudicirlich oder disreputirlich, noch so beschaffen sey, daß die Städte dadurch inutiles gemachet würden, dem Churfürsten ferner unter die Arme zu greiffen; müßen, wenn dergleichen angemuthet werden möchte, solches an den Stadthalter berichten, und sich ohne Consens nicht einzulaßen. In fine dieser Resolution wird gedacht, daß des meyneydigen Wrangels

Bildniß in dem Stande, darin es mit gegründeten Rechten gerathen, bleiben müße.

Den 15ten August notificiret der Stadthalter der Stadt, »daß der Feind sich bey Franckfurth und der Orthen herum zusammen ziehe, der Meyneydige Wrangel auch mit etlichen 100 Pferden aus der Ober-Lausnitz in Anzuge sey, und seine Absicht auf Berlin und Cöln gerichtet habe,« mit dem Ansinnen, die Einwohner zu disponiren, ihr Getreyde und Vivres nach Spandow in Sicherheit zu bringen.

Den 16ten August werden die Residentzien von dem Stadthalter benachrichtiget: daß der feindliche Anzug so gefährlich nicht sey, als man ihn außgegeben, man möchte dahero wegen eines Accords sich nicht praecipetiren.

Indessen hat unter selbigen Dato aus Fürstenwalde der Obrist von Dewitz der Stadt seine Ankunft notificiret und dieselbe ermahnet, sich denen Schwedischen Waffen zu unterwerfen und Deputirte an ihm zu schicken, mit welchen, wegen der Contribution, tractiret werden könnte, worzu auch nach reiffer Berathschlagung einige abgeschicket werden sollen. Es haben aber die Schwedischen Völcker ehe die Deputati anlangen können, die Städte überrumpelt, und mit Einquartierung erfüllet, deßwegen die Magisträte genöthiget worden, unterm 20ten August einen Accord einzugehen, worinnen zuförderst protestiret: Daß derselbe Sr. Churfürstl. Durchl. Hohen Reputation, Regalien und Eydes-Pflichten, womit die Städte deroselben verwandt, nicht praejudicirlich seyn solle,

2. daß für den General-Stab	1500 Rthr.
3. für die Soldaten	10000 »
4. für die Artillerie	200 »
in Summa	11700 Rthr.

aufgebracht werden sollen; da ferner jedoch dieses nicht baar anzuschaffen, solte solches an Gold und Silber, wovon letzteres, wenn es vergüldet, zu 12 gr., überdem auch mit andern Waaren statt baarer Bezahlung abgeführet werden können.

Es ist aber dieser Accord von den Schweden schlecht gehalten worden, und hat diese Einquartierung denen Städten vermöge einer ad Acta Specification überhaupt gekostet 30,256 Rthr. 20 gr.

Die Pest hat in diesem Jahre noch starck grassiret, und wird in einer an den Stadthalter von denen Magisträten erstatteten Relation denen Soldaten beygemeßen, daß sie dieses Übel immer weiter brächten,

dieweil sie, wenn sie aus denen inficirten Häusern kämen, aufs Rathhauß und überall ohne Scheu herumlieffen, wodurch es denn auch geschehen, daß der Cantor zu Nicolai und der Organist zu Marien angestecket worden und sterben müßen.

Anno 1640.

In diesem Jahre ist es mit der Residentz fast aufs höchste gekommen gewesen, maßen denenselben ihre letzte Habseeligkeit, so das Vieh gewesen, durch den schwedischen Rittmeister Printz und dessen unter gehabten Commando genommen und fortgetrieben worden.

Und obgleich die Magisträte durch Abgeschickte bey dem commandirenden General Lilienhöck sich beklaget, und auf den mit Dewitz geschlossenen Accord sich bezogen, worin ihnen alle Sicherheit versprochen sey, So hat doch solches nicht verfangen wollen, unter dem Vorwande, man habe aus der Stadt auf die Parthey gefeuert, und also zuerst Feindseligkeiten begangen. Überdem habe der Stadthalter durch die Brandenburgsche Reutherey, welche bei Cüstrin über die Oder gegangen, einen Einfall in Pommern thun, und die Einwohner plündern, auch vieles Vieh wegtreiben laßen. Es sey dieses also als eine Vergeltung dessen anzusehen.

Wie groß die Noth in diesen Städten gewesen, zeiget ein von eximirten, Räthen, und Bürgerschafft unterm 15ten Februar 1640. dem Stadthalter übergebenes Supplicat, worin es wörtlich heißet: die Soldaten hätten alles verheeret, Meyereyen und Scheunen wären theils abgebrandt, theils stünden sie leer, die Städte könnten die ihnen auferlegte ordentliche Contributiones etc. nicht mehr aufbringen, man möchte, wenn man diesen nicht glauben wolte, selbst die Officiers und Soldaten, so die executiones verrichtet, fragen: Wie sehr die Einwohner durch die verschiedene feindl. Brandschatzungen, und über 20. Jahr continuirte Executiones und Contributiones, so tieff in Armuth gesetzet, daß keiner seine eigene Last mehr tragen könnte. Das Kammergericht läge darnieder, die Literati lebten in höchster Dürfftigkeit, weilen die Parthen kaum selbst Lebensmittel hätten, folglich auf Prozeß nichts wenden könnten, die Hoff-Diener hätten wegen erschöpfter Cassen und dahero zurückbleibender Besoldung auch nichts, theils wären dieselben in Preußen abwesend und hätten bloß ihr Weib und Kind, so ebenfallß am Hungertuch nagten, hier zurückgelaßen,

kein Kauff- und Handelsmann wäre vor Raub und Plündern, weder in noch außerhalb Landes, sicher, deßwegen auch die Negotia darnieder lägen. Die Residentzien müßen dahero gleich andern Städten zur Wüsteney werden, und bäthen sowohl eximirte als Rath und Bürgerschaft, der Stadthalter möchte, wie er wohl könnte, sie um Christi Willen erhören und denen Bedrängten helffen.

Unter andern wird um 30. bis 40. Wisfel Korn, Linderung in der Contribution, auf daß die Abtragung der Stadt Bernau aufhören möge, gebethen; man hoffe, wenn dieses concediret würde, daß mancher sich noch bereden laßen dürffte, noch länger allhier auszudauren, dahingegen in wiedrigenfall man zu befürchten hätte, daß zwischen Ostern noch viel mit Weib und Kind davon gehen, und Hauß und Hoff stehen laßen müßten, wie denn gar viel wären, die sich dessen heimlich und öffentlich verlauten laßen.

Ob hierauf eine Antwort erfolget, findet sich nicht. Es ist aber daran zu zweiflen, wenigsten mag sie nicht günstig gewesen seyn, weyl sich vorgedachte Supplicanten mit einer weitläuffigen Vorstellung unterm 27ten July 1640. bey Sr. Churfürstl. Durchl. in Preußen selbst gemeldet, worin, nachdem der Churfürst zuvor wegen seiner Krankheit condoliret worden, fast alles, was im vorhergehenden Suppl. gesaget ist, repetiret worden, mit denen Zusätzen: daß wegen Mangels an Vieh der Ackerbau an denen meisten und vornehmsten Orthen darnieder liege, und auf viel Meil Weges weder Mensch noch Vieh zu sehen wäre. Man beklagt sich, daß die Churfürstl. Völcker alle Päße, Landsberg, Franckfurth und Neu Mühle verlaßen, und dadurch Gelegenheit gegeben worden, ihnen den Schwedischen Obristen Dewitz übern Halß zu bringen. Weiter wird angezogen, daß da die Churfürstl. Völcker bei Franckfurth so großen Verlust gelitten, die Schweden animiret worden, den 26ten Jul. Bernau und andere Oerter von neuen gäntzlich auszuplündern, sich auch verlauten zu laßen, hiesige Residentz totaliter ruiniren zu wollen. In Summa das gantze Land und die Einwohner beyder Städte Berlin und Cölln, wären durch Pest, Brand, Raub und anderen Erpreßungen so sehr verringert, und in solche Armuth gebracht worden, daß Theils aus Verzweiflung zum Wasser, Strang und Meßer geeylet, ihnen das Leben genommen, die übrigen aber alle meistentheils, wenn ihnen jetzo nicht geholfen würde, auch ins bittere Elend gehen, und die Stadt verlaßen müßen, welches schon von etlichen geschehen. Auf dieses Suppl. ist durch den Graffen von Schwartzenberg eine weit-

läuffige Resolution ertheilet worden, sub dato den 16ten October 1640. deren Haupt-Inhalt dahin gehet, daß bei Beßerung der Zeit auch Linderung erfolgen soll.

Anno 1641.

Scheinet nichts besonders alhier vorgefallen zu seyn, wenigstens findet sich ex Actis davon keine hinlängliche Nachricht. In dorso einer in diesem Jahre aufgesetzten Liquidation von verschiedenen Geldern ist notiret: daß der Schwedische Obriste Stallhans mit seiner Reutherey sich einquartiret, welche so Tages als Nachts im vollem Fraß und (wie im Original heißet:) quad — gelebet und solches ihr Leben ohngescheuet die Berlinische Hochzeit genandt; Worauß abzunehmen, daß in diesem Jahre auch feindliche Einquartirung hieselbst gewesen. Die Pest hat noch continuiret bis ad Annum 1658. wie in solchem Jahre vorkommen wird.

Anno 1642.

Ist noch eine Schwedische Armee unter dem General Torstensohn im Lande gewesen, welcher auf Churfl. Befehl (den Marggraff Ernst zu Brandenburg unterschrieben) vom 3ten April 1642, damit man derselben aus dem Lande loß werden, und deren Marsch nicht aufgehalten werden mögte, von den Städten Berlin und Cölln 50000 ℔ Brodt und 50 Tonnen Bier geliefert werden müßen, welche denn, wegen der elenden Zeiten, zum Theil erborget, zum Theil aber ostiatim gesendet worden.

Überdem ist an Schiff-Fracht und für defrairung des Schwedischen General-Proviant-Meisters Philipp Trombach, nicht weniger für 4. Faß Bernauisch-Bier, welches auf Churfürstl. Befehl dem General Feldmarschall Torstensohn verehret werden müßen, überhaupt ausgegeben 121 Rthlr. 21 gr.

In Annis 1643 et 1644.

findet sich nichts besonders in Actis, außer ein Churfürstl. Rescript de Dato Cüstrin den 18ten September 1644, worinn der Churfürst den elenden Zustand der Stadt Berlin sehr zu Herzen nimmet, und darinn es heißet: daß in Berlin viel Häuser öde und Wüste worden, und beliefe sich die Anzahl der wüsten Feuerstellen be-

reits auf 358. überdem wären viel Bürger und Einwohner, welche das Ihrige an Contribution nicht mehr zutragen könnten, also gleichergestalt für öde und wüste zu halten, dahero die Stadt Cölln, als welche bei weitem nicht so viel gelitten, ermahnet wird, von dem Berlinschen Contingent auf eine Zeitlang ein Erkläckliches über sich zu nehmen.

In Anno 1645.

ist bey einer in den Städten gehaltenen Visitation gefunden worden, daß Berlin vorhin 835. Häuser gehabt, in diesen Jahr aber sich nur 620. bewohnte gefunden, worunter noch 77. baufällige Budchen im Kloster- und Marien-Viertheil befinden, und also 215 wüste Häuser in Berlin gewesen; worauß zu sehen, daß sich die Stadt gegen das 1644. Jahr albereit etwas erholet, immaßen in selbigem 358. wüste Feuer-Stellen gezählet worden. Cölln hat vorhin gehabt 401. Häuser; bei der Visitation sind gefunden 379, also minus 22. Häuser, welches gegen das Minus, so bey Berlin zu finden, gar nicht zu consideriren.

in Annis 1646. bis 1655.

findet sich nichts besonders.

1656.

Ist unter Subscription des Graffen von Honstein unterm 1ten October notificiret: Daß sich einige Pohlen zusammen gerottet und die Churfürstl. Länder mit einer Invasion bedroheten; dahero man sich in gehörigen Stand zu setzen, mit den nöthigen zu versehen, die verfallene Mauren und Graben zu repariren hätte, um auf allen Nothfall im Wehrstande zu seyn.

1657.

Unter voriger Unterschrifft wird am 17. Jan. notificirt: daß der mit den Pohlen zu Zielentzig geschloßenen Waffenstillstand im Februar 1657. zu Ende gehe und die Pohlen die Churfürstl. Länder mit neuen Invasionen bedroheten, deßwegen man auf seiner Hut seyn, Berlin

und Cölln indeßen ihre Contingents an Mannschaft, nach dem ergangenen General-Aufgeboth, gegen den 26ten Jan. bey Franckfurth stellen sollte.

Sub Dato den 16ten November ist von Sr. Churfürstl. Durchlaucht befohlen worden, daß an den Wällen gearbeitet und Pallisaden gesetzt, und dazu von allen Eximirten und Bürgern Handreichung gethan werden sollte.

1658.

wird sub Dato Cölln den 18ten Marty von Sr. Churfürstl. Durchl., befohlen, Daß zu Versicherung dero hohen Persohn und zum Besten des Landes und der Stadt, die Residentz-Städte zu fortificiren, und deßwegen die Verfügung zu treffen, daß täglich der 4te Theil der Stadt, wozu alle Einwohner ohne Unterscheidt zu ziehen, zu solcher Arbeit sich einstellen.

Den 16ten Juny ist befohlen, daß zu Verwahrung des Pulvers 3. der besten Thürme eingeräumet werden sollten.

Den 22ten December haben die Magistrate Sr. Churfürstl. Durchl. den elenden Zustand der Stadt vorgestellet, und das Supplic dem Churfürsten nach Hollstein gesandt, darin wird gesaget: daß die Pest noch continuire u. die Häuser, so bei der Visitation de 1645. wüste gefunden worden, noch nicht alle wieder aufgebauet, folglich noch mehr verwüstet wären ꝛc.

1659.

Churfürstl. Notificatorium unter subscript. des Graffen von Dohna sub den 27ten August, daß der Berg zwischen den St. Georgen und Dragoner Bollwerken abgetragen worden, die Leuthe aber, so Gärthen im Grunde hätten, die Zäune und Garten-Häuser wegnehmen sollen; desgleichen ist sub Dato Haupt-Quartier vor Stettin den 17ten October befohlen, daß die Bürgerschaft sich mit Pulver versehen solle.

1660 & 1661.

ist nichts Merkwürdiges vorgefallen, außer daß im letzten Jahre die Häuser ꝛc., so der Fortification wegen vor Cölln weggebrochen

worden, in eine Taxe gebracht, welche sich ohne die Acker und Wiesen ꝛc. auf 18,662. Rthlr. belauffen.

Anno 1663.

Churfürstl. Befehl de Dato Cölln den 22ten September 1663. sich auf allen Nothfall, wegen der Türcken, welche in Meehren eingefallen, in gute Verfaßung zu setzen.

(Berl. Stadt-Archiv. Gebund. S. no. 33, fol. 224 ff.)

Urkunden

zur

Geschichte Berlins im dreißigjährigen Kriege.

Aus dem Kgl. Geh. Staats-Archive und dem Archive der Stadt Berlin mitgetheilt.

1.

1626. 21. Februar.

Beschlüsse des Raths und der Verordneten aus der Bürgerschaft und den Vier Gewerken wegen der Befestigung und Vertheidigung der Stadt.

Hora 9. senatus oppidanus et 24 viri, item 4 opificum collegia.

Bedankken sich 2c. titul. & hinterlassenen befehlich, wenns geschege, daß S. Cfstl. Durchlaucht hier verblieben weren oder doch bald wieder kähmen, wurden Sie berichtet sein. vnd doher nicht lange seumen — 1. Belagerung, agimus gratias. — 2. Vberfall; hetten die grentzen besetzet werden sollen — von der defensionstewr were es woll verblieben — hetten vff Lindholtzen zume hauptmanne geschlossen — Procedirten auch mit Jme, da ferner S. Chfl. Durchl. darin willigten — hetten sich deme versprochen — der hette designation der Bürger, so im Kriege gewesen, daraus er andere officirer zu erwehlen — Compagnien würde er selber machen, wann geschlossen — Waffen besichtiget, 2 vier Theill in Berlin — Brauer geben Pickenirer; wurden in besatzung nicht viel nutzen, daher Mosqueten zu schaffen auferleget — Rhäte vnd Advocaten schickten sehr untaugliche leute — Exercitia ohne trummell — Assignation gewisser Plätze — Proviant were zu vier theill angezeigt, Niclaus vnd heiligen Geists-Viertel Eins theils (nicht lesbar) ....
doch weill sich umbthuen vmb 150. Fl. diese zu subleuiren — Fleischern aufzulegen, Vieh zu schaffen — Vorrath an Waffen; — falle mangell an Musqueten vor, bitt vmb 500 Mousqueten cum pertinentiis ex Spandow. — Nur durante periculo — Steinstücken, etliche Carthaunen, desgleichen Büchsenmeister aus Spandow, desgleichen der es verstunde — Maurer, Zimmerleute sollen sich gefast halten vf alle Fälle — were nur ein Thoor offen — weren aber lose, darumb wolten sie sie verschütten — Rundell vor S. Jurgen Thoor were nicht fertig. — doch graben darumb — auch unter den Brücken wasser —

mit einer Schlagbruecken — Jägerbrucke abzuwerffen, Sey der gefährlichste ort, — Item die Brucke bey der Wasserkunst abzuwerffen — Schleuse muß bleiben, aber zu beschantzen — die Lietzische Brücke abzuwerffen — Blockhaus aufm Mühlentamm — were der woll in acht zu nehmen — Schlagbäume hetten keinen nutzen; hetten vberall Zimmerleute mit sich, die hieben's doch weg. — Wälle vnd graben anzurichten, koste viell, aber doch versehen sie sich, ein jeder werde das Seinige thuen. — Niclausgarten. — Bäume vor vnd den Wellen auch hinweg zunehmen — Lindtholtz hätte es besichtigett, will guette anleitung geben — Anstellung eines Christlichen lebens, hetten es vor sich gethaen, den priestern auch befohlen. — Handtwercksburse — Spielleuten weren auch verboten, sich nicht gebrauchen zu laßen — weren doch in Weiberkleidern herumbgelauffen, Ein Schlösser bei gestorben; — von dem Grund wissen Sie nichts — were jhnen doch auch verlautett — Lubbert Mollers wegen angehalten gestern. —

Aber musse nichtt alles rausser geschafft werden. — wegen des hofgesindes bedanckten Sie Sich — bäten bericht wegen der Posten, ob Sie auch zu wagen oder zu rosse einzulassen — Tag vnnd nachts wache zu stercken; — Alle Thore zu bewachen — 30. Man Berlien — 20. Man zu Cöln — heute seind jrer zum Berlien 40. gewesen — wenn Mann vor Mann gienge, wurde es sie desto bass gemueten mogen. — Viel frembde hinnen, die nicht zum Thore herein kommen, sondern zu eise, — viell Behaimb hinnen gewesen: sollen ein eigen Regiment richten — wollen Visitacion halten. — Niemers Sohn — Guete kundtschafft, sonderlich zu Rosse. — Landschaft Einspännige, Boten thun es nicht — Hausirer, frembde krahmer bringen nur taler vnd silber weg; mögen woll kundtschaffter darunter sein; abzuschaffen. — Burglehen vnd Freiheuser haben nicht erscheinen wollen, gibt bös exempell bey der bürgerschaft. — holtz von den holtzmärkten hereinzuschaffen, were bedenklich wegen feuers.

2.

1626. Februar (?)

Verordnung des Raths wegen Schließung der Thore rc.

Nachdeme vff sonderbahre gnedigste verordnung des durchlauchtigsten Churfürstens von Brandenburg, rc. herrns zu Rauenstein, vnnsers gnedigsten Herrn vnnd solches umb der sorglichen Zeiten willen, da

alles rundt umb mit Krieg und Kriegesgeschrey erfüllet, lautt des Kurfürstlichen mit eigenen Henden unterzeichneten rescripts Burgermeistern vnd Rathmannen in beeden Residentz Städten unter andern ernstlich anbefohlen, die Stadtthore, so bald es finster wird, zu beschliessen vnd hinwiderumb des morgens, ehe denn es Licht, nicht, welches sie auch, wie sie schuldig, bis daher unterthenigst in acht genommen.

Als kommt dabey glaubwürdiger Bericht ein, das sich unter dem hofgesinde (wie woll auch deren sein mögen, die sich vor hofgesinde, da sie es doch nicht sein, ausgeben) dan finden, die da in der Nacht jhres gefallens ein undt ausgelassen sein wollen, und ob es jhnen nicht begegnen kann, darumb das es S. Chfl. D. Anbefehl gentzlich zuwider, viell Fluchens vnd Gotteslesterns, pochens, schnorckens undt Frohaus treiben, welches aber keinen, er seyn wer er wolle, guet geheissen werden kann, soll derwegen ein Jeder, so hofgesinde, der umb hafter Geschäfte willen hinausgelassen zu werden begehret, hiermit berichtet sein, das keinem das Thoor, wenns einmahl gesperret, hinwiederumb den abend oder in der Nacht eröffnet werden solle: er hab Sich danne vor deme, das die Thore itzo zu sperren gewohnlich, zeitenn gnug bei dem regierenden Burgermeister angesaget, mit benennung der Stunden, da er gewiß am Thoore sein will, Kann alsdanne die Eröffnung, wann die Person und Geschäfte darnach, dem hofgesinde widerfahren, nur das er auch die benannte stunde mit dem glockenschlage innehalte vnnd nicht verseume, denn sonsten wird er das Thoor versperret finden: wird Jhnen auch nicht eröffnet werden.

Wer aber draussen ist, der stelle sein reisen also an, das er vor schliessung der thore hinnen seye, oder suche je dieselbte nacht eine herberge draussen. Dan es wird jme nicht uffgemachet werden. Und soll ein jeder dabey fluchens, scheltens vnd pochens sich enthalten, damit er sich nicht in ungelegenheit, deren er gar woll entübriget sein kann, fuhre vnd bringe. Ein Jeder soll auch gleichfals S. Chf. D. halb anermahnet sein, die Fastnacht über ein stilles, Gottesfürchtiges leben zu führen, damit der gerechte Zorne Gottes, welcher albereits liechter lohen brennet, nicht noch ferner über lande vnd leute zu unser aller verterb, erwecket undt angezündet werde. Solches wird ein Jeder, wie er schuldig, der gebuehr in acht haben vnd lieber gueten willen vndt lob bei der Obrigkeit vnd allen ehrliebenden leuten zu behalten, als verweis auch straffe dauon zu tragen Jhme gevlissen angelegen sein lassenn.

3.

1627. 16. April.

Schreiben des Raths zu Brandenburg wegen der zu Plauen von den Kaiserlichen in Gefangenschaft gehaltenen Berliner.

Unsere freundtliche dienste zuevorn, Ehrnveste, achtbahre, wohlweise vnnd wolgelahrte, besonders günstige herren vndt Nachbahrliche freunde, den Herren muegen Wier nicht pergen, daß bey eroberungk deß Passes Plauwe inliegendt Specificirte Persohnen gefengklichen angenommen vnnd behalten worden, Wan dan dieselbe begehrett solch ihren Zuestandt an die herrn gelangen zue lassen, damit Sie mit Notturft vnnd Kleidunge versehen werden könnten, bis entlichen Sie durch Gottes hülffe der Gefengknuß hinwiederumb endtledigett wurden. Alß haben Wier ihnen solches christliches ansinnen nicht versagen muegen, vndt werden die herrn nunmehr deroselben Notturfft ferner zue suchen wißen, wolten Wier Ihnen nicht verhalten. Vns Gottes Schutz allerseits trewlich entphelend. Geben Altt Stadt Brandenburgk den 16ten Aprilis Anno 1627.

Burgermeister vnd Rathmanne daselbst Dem Ehrnvesten, achtbahrn, wohlweiseu vndt wohlgelahrten herrn Burgermeistern vndt Rathmannen der Stadt Berlin ꝛc. Vnsern besondern günstigen herrn und nachbahrlichen Freunden

Anlage.

Berlinische Bürger und Kinder So zu Plauw anbehalten worden.

Caspar Zimmermann, Joachim Jahn, Daniel Stinst, Philipp Bretzell, Barthol Lindholz, Hanß Schulz, Christian Behme, Joachim Seger, Hans Greue, Joachim Schonhorn, Ambroß Müller, Martin Hoffmann, Michel Walter, Heinrich Vogth, Hans Heinrich Walter, Christian Jacob, Martin Gußleben, Michael Horn, Mattheuß Reitschmid, Christian Amelung, Daniel Kuntze, Johann Looß, Christoff Stabell, Andreß Stabell, Heinrich Vogth, Adam Kester, Daniel Müller, Hanß Bentzig, Thobiaß Schultze, Matthäus Brunicke, Niclauß Klinckebiell, Andreß Lehmann, Jacob Milo, Jürgen Möller, Paul Böldicke, Paul Wegener, Mattiß Möller, Dauid Handtwerck, Martin Schlobbach, Ein Krancker, so vffm Hause gelegen, welchen Niemandt genandt. Thutt 40.

4.

1627. 18. April.

Der Rath zu Berlin bittet den Kurfürsten, die Freilassung der gefangenen Berliner auszuwirken.

Durchleuchtigster, hochgebhorner Churfürst.

E. Churf. Durchl. findt vnsere pflichtschuldige gehorsambste Dienste in Unterthenigkeit stets zuuor. Gnädigster Herr. Auß beyliegenden E. E. Rhadts der alten Stadt Brandenburg an Vnß vntern dato 16ten Aprilis abgangenen schreiben (Siehe die No. vorher) vndt darin befindtlicher designation geruhen E. Churf. Durchl. gnädigst zuersehen, waß gestaldt aus dem Berlinischen zur Defension der Gräntzen jüngst auffgefordertem Landt Volck Virtzigk Perschonen, so mherer Theilß Berliner Bürger vndt Bürgers Kinder, zue Plawen von der Kayserlichen Soldatesca gefänglich angenhommen vndt biß hierher behalten wordenn.

Nhun können wier gleichwoll an vnsern ortt nicht absehen, womitt es diese arme unschuldige Leuthe so hoch verschuldett, das Sie also feindtselige tractiret vnd noch diese Stunde Ihrer gefängnus nicht erledigett werden können.

Es ist auch bey Unß außer Zweiffel, das Sie sich der Kayserlichen armee auß Vorsatz im geringsten nicht wiedersetzet, Sondern da In (welches wier doch vnsers Theils nicht wissen konnen) was widriges vorgangen sein möchte — Sie von andern, so das Commanto über sie gehabt vnd dhenen Sie wieder Ihren willen hierunter pariren müßen, dortzue angetriebenn wordenn.

Dannenhero haben Wier gahr nicht vmbhin gekondt, vnß in diesem vnserer armen Bürger vnd dero Kindern bey solchen Ihren betrübten Zuestande so weitt anzunehmen vndt dis Ihr elendt E. Churf. D. in vnterthenigkeitt zu erkennen zuegeben zuenthallen, do uns wißendt, das etzliche unter Ihnen weib vnnd Kindt alhier im elende, wie woll ungern, hinter sich verlassen müssen, von dhenen wier itzo stündtlich mit unauffhörlichen quaeruliren, flehen undt pitten deßhalb angelauffen werden.

Ersuchen demnach E. Churf. Durchl. hiemit vnterthenigst undt hochfleißig, dieselbe wollenn geruhenn, diesen armen Leuthen mitt einem beweglichen ersprießlichen Intercessionschreiben in gnaden zu

succuriren undt bey dem Kayserlichen herrn Generalen oder andern Officiren, so hierüber zue gepieten, die gnädigste Verfügung zuethun, das Sie nhunmehr Ihrer gefengnuß erlaßen undt gentzlich dimittiret, Ihnen auch dabeneben Ihre gewher vndt Kleidung, so Ihnen abgenhommenn sein soll, restituiret vnd Jedtwedem an seinen ortt wieder heimbzueziehen erlaubet werden möge.

Solches, beneben es aller pilligkeitt gemeß, Sindt vmb E. Churf. Durchl. wier nach äußerstem Vermögen im unterthenigsten gehorsamb zuebedienen so willigk alß pflichtschuldig. Geben Berlin am 18ten Aprilis Anno 1627.

E. Churf. Durchl.
vnterthenigst
gehorsambste
bürgermeistern vndt Rhadtt
daselbst.

Dem Durchlauchtigsten hochgebhornen Fürsten vndt herrn, herrn Georg Wilhelmen, Marggraffen zun Brandenburgk, u. s. w.

5.

1627. 24. April.

Erlaß des Kurfürsten wegen der Entlassung der Gefangenen.

Georg Wilhelm, Churfürst 2c.

V. g z. Wirdigen liebe getrewen! Zu der Wiederkunfft Vnserer zu des Hertzog von Lünenburgens Lbd. abgeordneter Rhäte, dessen von Wilmerstorfes vnd dessen von Pfuels, seindt wir von Ihnen gnugsam berichtet, was der zu Plawen angehaltenen knechte auch Burger vnd burgerssöhne von Berlien vnd Bernau halben zu Garleben in gegenwarth hoch genanter hertzoges zu Lünenburg Lbd, so auch des Ern Aldringers, J. Kays. May., unsers allergnedigsten Hr., General Krieges Commissary vnd Obersten derhalb furgangen, vnd wie Ihnen endlich ein befehlich an den Obristen Lieutenant Oswald von Bodendick, welcher, wie Ihr wisset, itzo das höchste Command in vnsern Städten Brandenburg hatt, des inhalts: alle unsere Gefangene auch unsere Soldaten ohne entgeld loos zu zahlen, erhalten. Mitt welchem befehlich S'e s'ch dan, an dessen williger operation nicht zweiffelnde, nach Brandenburg begeben.

Wie Sie aber nun Brandenburgk erreicht, ist der Obriste Lieutenant Bodendick hinweg, vnd wiewoll Sie dem Obristen-Quartiermeister, einen von Wurm (deme das Commando hinterlaßen) solche befehlung insinuirt, hatt ihme iedoch derselbte gefallen laßen, dem befehliche einen solchen verstand zu geben, vermittelst welches allein die knechte, nicht aber Bürger vnd bürgerskinder loosgegeben worden weren. Denn es sollen unter den Gefangenen mittels sein, die grosse ranzion geboten haben sollen, da doch nichts hinter Ihnen.

Zu beclagen ist es nun, das zween unter diesen zwey tage und nacht im Wasser, darin sie sich bis an die knie verkrochen, in diesem sehr kalten Wetter, ungessen vnd ungetrunken, stehen müssen, vnd dannen hier noch gefangen behalten vnd gleichs den übrigen allen sehr übel tractirt werden müssen.

Es ist aber in Summa, zu brandenburg zwischen vnsern Räthen und Wurmen also abgelauffen, das wir endlich bis vff die wiederkunfft des Bodendicken, ehe den etwas dafür gethan werden konnte, verschoben, welche an heuten erfolgen soll.

Darauff haben nun unsere Räthe nicht wollten kommen, zu gestalt sie dan albereits in andern sachen fortreisen müssen, zumahlt weil es sich nur mit Bodendickes wiederkunfft leichtlich in etwas verweilen konnte.

Haben derowegen Euch hiermitt als des ortes vnseren verordneten Commissarien in gnaden vftragen wollen, damit Ihr Euch alles diesses umb die loosmachung der über Gebühr gefangenen (wie der Herr Aldringer selbst zugestanden) vnnd zwar einer wie der andern annehmet und zue fundament das an Bodendick ausgangene rescript, als welches mit seinen formalibus also lautet: alle die gefangenen vnd Churfürstliche Brandenburgische Soldaten ohne entgeld loszugeben, daher sichs den um keinesweges vf die Soldaten bloos deuten lest; zu behalten.

Wir zweifeln an ewren vleisse gaar nicht, Seinds auch gegen Euch mit gnaden zu erkennen woll gewillt. Geben zu Cöln an der Sprew am 24. Aprilis des 1627ten Jhaares.

Den wirdigen vnsern hauptmanne zu Potsdam vnd lieben Getreuen Ern Valtinen von Priort, Capitularen vnserer Domkirchen zu Brandenburg Wolf Ditrich Haken, Tobiassen von Rochow und Friedrich von Diricken zu Priort, Grossen Creutzwitz, Sticken vnd Poratz. Sammet und sonderlich.

6.

1636. 10. Januar.

Verordnung des Kurfürsten wegen Sicherung beider Residenzstädte.

Vonn Gottes Gnadenn Georg Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg 2c.

Vnnsern gnedigen gruß zuuor, Veste, hochgelahrte Räthe vnndt liebe getreme.

Euch ist albereits bewust, welchermaßen sowoll Vnserer freundtlichen hertzlieben Gemahlin Lbd. alß auch beide Vnsere Residentz Städte umb einige guarnision zu Ihrer mehrer beschützung undt versicherung vor einem Ueberfall vnndt plünderung bey uns freundtliche vnnd vnderthenigste ansuchung gethan.

Wann wier dann Vnsere Leib-Compagnie von hinnen deßwegen abgeordnet, alß wollet Ihr vnsere Kriegs Räthe dem Rahtt vorgemelter Vnserer Residentien anzeigen, damit die gemelte Compagnie mit quartier versehen, auch bei der Bürgerschaft solche verfügung thuen, daß Ihnen die Löhnungen aus beiden Städten verschaffet oder Sie doch mit der speisung interimsweise verpfleget vnndt versorget werden mögen.

Nachdem es auch die nohtturfft erfordern will, daß die Bürgerschafft nebst Vnser guarnison inn gewiße Compagnien möge abgetheilet vndt auf allen fall neben Vnserer geworbenen Compagnie das Residentz Haus vnnd die Stadt zu defendiren angewiesen werden, weßhalben denn, wie Euch bekanndt, Capitain Francke hiebeuor zur direction in vorschlag gewesen; So wollet Ihr Euch ingesambt zusammenthuen undt diesem werck, wie es am besten zu faßen undt anzuordnen, nachdencken, auch mit mehrgedachtem Rahtt beider Vnserer Residentz Städten daraus communiciren vnndt Euch einer gewissen meinung, wie Ihr's am zuträglichsten vnd besten erachten könnet, mit Ihnen vergleichen oder auf allem fall Eure gedancken inn vnderthenigkeitt Vnß anhero berichten.

Daran volbringet Ihr vnsern gnädigsten willen undt meinung, undt wir verbleiben Euch mit gnaden gewogen. Geben auf vnserer Veste Spandow am 10. January Ao. 1636.

gez. Georg Wilhelm.

Denen Vesten vnndt hochgelahrtenn Vnsern lieben getrenen Verordneten, Vnsern Cantzlern, Geheimbten vnndt Kriegs Räthenn zu Cölln an der Spree.

7.

1636. 28. December.

»Der Geheimbten Hr. Rähte gedancken wegen Besetzung der beyden Residentien auff J. Chf. D. Begeren zu Pappier gebracht.«

Durchlauchtigster, hochgeborner Churfürst. E. Churf. Durchl. sind vnser gehorsambste pflichtschuldigste dienst alstets beuor. Gnedigster Churfürst vnd Herr! Demnach E. Chürf. Durchl. gnedigst gestatten, durch den herrn Comptor zu Werbenn, Burcharden vonn Goldtacker, Vnß am 22. hujus diese anzeige zu thun, wie E. Churf. Durchl. eine notturfft, zu sein befunden, diese beiden residentz Städte etwaß mehr zu versichern, damitt sie nicht zu eineß iedtweden raub vnd muttwillen gleichsamb offen stehen mußten vnnd daß E. Churf. D. gemeint währen, Jhres Volckes ettwann 700. Mann herein zu legen, wozu denn beyde Städte auch auff 600 oder 700. Mann auffzubringen hetten, mit gnedigsten Befhel, Wihr Vnß mit den städtischen hierüber zu hauffen thun, daß Wir mit fleiß erwegenn vnndt E. Churf. Durchl. Vnsere Vnß beywohnende gedancken gehorsambst eröffnen sollten. Alß sindt wihr solchem E. Churf. D. gnedigstem Befhel zu schuldigster gehorsamber folge am 23ten dieses noch laufenden Monatß vndt Jhares zusahmenn kommen, die sache inn fleißige erwegung gezogen vnnd anfangs befunden, daß E. Churf. D. vor die gnädigste sorgfalt vor diese beide Städte sicherheid aller vnterthänigster dank gebhüre, den wihr E. Churf. Durchl. auch hiermit gehorsambst sagen vnnd dieselbige ferner demütigest bitten vnnd ersuchen wollen, eß woldten Ew. Churf. D., alß der landeßvatter vnnd von gott diesem lande vorgesetzte lanndeßfürst, Jhr die Noth vnd daß Elend dieser Städte vndt deß gantzen landeß mitleidendlich zu herczen gehen vnnd waß zu dero armen Vnterthanen ruhe, sicherheit vnd Besten dienen kann, gnedigst vnndt väterlich zu besonders Jhr angelegen sein laßen. Wobei Wihr auch E. Churf. D. Glück, segen vnnd gutten success vonn Gott dem Almechtigen, auß getrewer vnterthenigster devotion, bitten vnnd wünschen.

Daß Wergk ann Jhm selber aber betreffende, Vnß zu mehrerer Nachricht sehr dienen worden, wenn wihr den eigendtlichen scopum, welchen E. Churf. D. hierbey fhüren, wißen mogen, dann soldten E.

Churf. D. mit der versicherung dieser beyden residentz Stedte dahin sehen, daß auch dieselbige wieder eine feindtliche Macht vndt gantze armée defendiret werden konnten, so mußen wihr eß vnsers ohrts davor halten; denn eine sehr große besatzung wurde erfoddert werden, vnndt eß vielleicht an den 1400 Mann nicht genug sein mochte, wenn wihr sonderlich consideriren die große circumferenz beyder Stedte vnd deß Churfürstlichen schlosses, welches nicht weniger alß die Stadt nothwendig wurde defendiret werden müssen.

Zu dieser Städte besatzung wurde ohne Zweiffel ein sehr großer Unterhaltt erfoddert werden; wie schwehr eß aber bey so vielen Drangsalen, marchen vnd remarchen vndt denen großen exorbitantien, so hin vndt wieder jm lande vorgehen, falle, diejenige guarnisohnen, welche E. Chf. D. jnn Ihren Vestungen nothwendig haben müssenn, zu vndterhaldten, beuorab antheilß Craiß allerdingß vntüchtig zu solchem vnterhalt ist waß zuzutragen, ist leider mehr am tage, alß daß wihr dann viel wordt zu machen vhrsach. Diesen Städten aber würde ein solche last allerdingß vnverträglich fallen, wenn man wurde eine zu starke Besatzung herein legen, so hette mann den feindt gleichsam im busen, von dem Mann ja so viel, wo nicht großere beschwerde vnd Molestien alß von einem außwerdigen feindt zu befürchten, allermaßen E. Churf. D. auch ohn vnser vnterthenigstes erinnern auß der teglichen erfahrung, da sie wegen deß Unterhaldeß jhrer guarnisohnen zum offtern angelauffen vnnd molestiret werden, genugsam wissen vnndt schließen können.

Dann bedencken E. Churf. Durchl. dieser beyden Residenz städt zustand, so werden sie befinden, daß ein großer Theil derselbigen, so inn derselbigen wohnenn, E. Churf. D. wirkliche Diener sind, welche derselbigen bey hoff, im Cammergericht, consistorio vndt Ambtß-Cammer auffwardten, vnndt welche von jhrer besoldung vndt waß sie etwann von den partheyen, so inn obgesetzten collegiis zu handeln, vordienen, leben müßen. Nuhr fallen inn den Iudiciis sehr wenig vor, dieweil theils leute wegen vnsicherheidt im lande anhero nicht kommen können, theils aber so jhrem gegentheil nicht begheren gerecht zu werden, sich mit den itzigen leuften entschuldigen vnd behülffen, vnd überdeß fast schwehr, auch anntheilß ordten unmüglich fallen, nur einige gegebene abschiede oder gesprochene Urtheile zur Execution zu bringen. Darüber denn alleß in ein solch stocken kommen vnd gerathen, daß auch diejenige, welche hiebeuor jhr zimblicheß außkommen haben können, an itzo noth leiden mußen. Wie schwehr eß auch E. Churf.

D. hoffrenthey ankomme, die besoldunge E. Churf. D. Dienern, deren etliche wohl sonst nichteß mehr, davon sie leben können, übrig, zu reichen, dauon wirdt der hoffrentmeister den besten bericht geben können. Wenn nuhn E. Churf. D. Diener vnd der abgelebdten hinterlassene wittwenn auß diesen Städten herauß gezogen, so wurden der andern so viel nicht vorhanden sein, daß sie vor Ihre persohn eine so große guarnisohn, als hiezu vonnöthen, soldten vnderhaldenn können; beuorab wenn sie noch hirüber zu E. Churf. Durchl. hoffstad vnnd zum Unterhalt anderer guarnisonen einige hülffe vnd Zuschub thun müßen, beuorab da auch aller handel, dieweil die Strome gesperret, und davon die vornembsten burger ihr Auffnehmen suchen mußten, gänzlich erlieget; Wann aber je diese beyde Städte eine so starke guarnisohn, welche auch wieder gewald sich defendiren konnte, zu vnterhalten nicht vermögen, so müste man auff andere Mittel gedencken, wie jhnen zu helffen. Dazu mochten die beyde nehest angrenzende andere Crayße, der Nieder Barnimb vnd der Teltow, um etwas konnen gebrauchet werden, im fall dieselbige nicht sonsten durch andre ruiniret vnd vertorben worden oder E. Churf. D. derselbigen hülffe an anndern ortten, do eß mehr vonnöten, zu gebrauchen die notturfft befinden. Damit auch diese beide Städte nicht ohne die äußerste Noth mit den seruitien zu hardt beschwehret wurden, sondern von dem volck ann andere städte zu Bernau, Cöpenick, Trebbin, Mittenwalde, auch alß Salvaguardien auf den dörffern ettliche verleget, vnndt bloß so viell jnn den Residentzstädten gelassen werden, alß zu bestallung der Wachten vonnöthen. Wann man aber von einigen feindlichen anzug icht waß jnne wurde, welcheß durch gutte kundschafft leichtlich konnte erfahren werden, so ziehe man daß Volck wiederumb herein, so lange biß die gefahr vorüber wehre. Eß würde aber unßers ermeßens nicht genug sein, wenn gleich ein starcke guarnisohn herein geleget, dieselbige mit nothdurftigen vnterhaldt, auch mit Munition, kraut vnd loth, genugsam versehen wehre, sondern eß wurde auch nöthig sein zu erwegen, ob diese Stadt also vorbauet, daß sie konne defendiret werden, vnndt damit nicht nebest dem platz noch zugleich das Volck auff einmahl verlohren werden möchte, unnd da eß sich annderß befinden solte, ob sie dann inn eine rechte defension zu bringen, waß wohl zu solchem Bau vor vnnkosten vonnoten, woher solche zu nehmen. Wie bald und durch wehn solcher bau zu vorrichten (dann den Ackersmann von pflug zu nehmen vnd zum bau zu bringenn, konnen wir nicht rathen, dieweil der ackerbau daß fundamentum aller contributionen ist, (vnnd

wo die acker blumen tragen, da mußen auch nothwendig die beuttel ledig werden, die leute verhungern, vorlauffen vnd alle contribution cessiren vnd auffhörenn) wurde zu erwegen stehen, nachdem Churf. Durchl. die Vestung Spandow alhie in der nähe, ob sie erst nötig befinden, auch diesen orth so sehr zu versterken, vnnd ob nicht ettwann mann zu viel unnkosten hierann zu wennden vnd derselbige hernacher, auß Mangel nothwendiger defension vnd deß underhalts, in frembde handt gerathenn soldt, solcheß der Vestung Spandow zu großem Schaden vnnd Nachtheil gereichen konnte. Dann vnnsres ordeß mußen wihr eß unterthenigst davor haldten, daß eben vmb dieser Vhrsachen willen die Vestung Spandow erbauet worden, dieweil mann beydeß, den bau unnd den Vnterhalt der guarnisohnen, jnn diesen beyden Städten zu kostbar befunden. Wihr habenn aber dieseß Alleß E. Churf. D. vnterthenigst zu Derer gnedigsten erwegung allein erinnern sollen vnd wollen, unserer Schuldigkeit nach, gar gerne, wann Ew. Churf. D. unß nur Dero gnedigste gedancken, wie viel Volckeß sie herein zu legen entschlossen, eröffnen wurden, nach unserm besten vorstehenn derselbigen getreulich unnd unnsern pflichten gemäß anräthig erscheinen.

Soldte es aber bey Ew. Churf. Durchl. die meinung haben, daß die städte allein wieder starcke partheyen vonn etwa 2000. mann oder mehr gesichert vnd nicht einem jeden eigenst gefallenst herein zu lauffen vnnd seinen Muttwillen zuüben oder dieselbigen mit Bravaden und Bedrochungen dergestald wie neulich geschehen, verstadtet werden durfte, auff solchen fall stellen zu E. Churf. Dl. gnedigstem Nachdencken, ob sie vermeinen, daß datzu eine so starcke Besatzung von nöthen, welche doch, wann eine formirte Armée vor die Stadt käme, entweder herraußgenommen oder verlohren werden müße; dann auch, woher dieseß Volck zu nehmen, ob vonn E. Churf. D. annoch vorhandenen Völckern so viel, nach abzug derer jnn den Vestungen nötigenn guarnisohnen, übrig, daß sie damit diese städte besetzenn konnen, oder aber, dofern deß Volkeß so viel nicht vorhanden, wie zu demselbigen zu gelanngen. Frembder Potentaten Völcker inn dergleichen Städte zu legen, hatt iederzeitt sein große bedencken gehabt, dieweil sie, wenn sie auch gleich ann E. Churf. D. vorwiesen, dennoch jhr absehen auff jhre principalen, vonn denen sie geworben vnnd in deren pflichten sie noch itzo stehen, jeder Zeitt mehr alß auff E. Churf. D. haben möchten, und kondte eß leichtlich dahinn kommen, daß sie viel ehe herein alß wiederumb herauß zu bringen sein möchten. Zu neuer Werbung werden nicht allein viell Zeitt, viell gelderr, sondern auch sichere Sammel- vnd

Musterplätze erfoddert. Nun hatt eß in diesem Jhar aber die erfahrung leider genugsam erwiesen, wie ofte der Krieg vnd daß Glück inn demselbigen abgewechselt; da inn kurtzen sein baldt dem einem, baldt dem andern theil E. Churf. D. lande inn die hand gerathen, also daß E. Churf. D. Jhreß landeß außer Jhren Vestungen nicht mechtig gewesen, waß nuhn bißhero also offte geschehen vnnd in der That erfharen worden, dessen muß mann sich, daß eß jns künfftige weiterst geschehen konne, versehen. Soldte sich nuhn dergleichen mehr zutragen, so wehre alle Werbung vndt darauff gewandte Vnnkosten vmbsonst vnndt vergebenst. Möchte es demnach wohl daß vortreglichste vnnd Sicherste seiu, wann E. Chf. D. eigene compagnien, im fall sie zu sehr abekommen, recrutiret werden, wie aber auch hiezu füglich zu gelangen, da stehen wir nicht wenig ann. Das Fußvolck ist itziger Zeit schwehr bey solcher Vnordnung der lande zu bekommen, es muß einzeln geworben vnd auch also durch gebracht werden, eß würde daß werbegeldt hoch hinann lauffen, vnnd wann daß volck beysahmenn, so wird eß, mehr bedürffen, zu dero vnterhalt vnd gewehr rath zu finden. Demnach sehen wir inn gegenwart keine ander Mittell, alß daß mann sich hinnwieder deß Teltows vnd Niedern Barnimb wieder gebrauchen mussen. Die Beschaffenheidt deß Niedern Barnimbst ist E. Churf. Durchl. bekandt, vnd waß derselbige vonn der Wrangelischen Armee erlittenn, da gewißlich inn dem großern Theil desselbigen fast alles korn auß den Scheunen vorfuttert, dergestalt daß mancher vom Adell, damit wihr der Unterthanen geschweigen, nicht eine garbe kornn in den Scheuren behalden, worauß dann E. Churf. D. Dero hoch erleuchtem Verstande nach bey Jhro den Schluß leicht zu machen, waß vor dem neuen Einschnidt, wann gleich kein ferner Unglück diesem Crayße zustoßen soldte, auß demselbigen zu gewartten, beuorab da auch deß Viheß nicht vielmehr vorhanden, vnnd solcheß E. Churf. Durchl. auß dero eigener Beambden bericht erschauen konnen; so hatt auch der Teltow vnnd diese beyde residentz Stedte eine Zeit dahero so viell gelitten vnd außgestanden, daß mann mit demselbigen billich ein Mittleiden zu tragen Uhrsach, und können E. Churf. D. wihr dahero unserer Pflicht nach nicht rathen, dieselbigen ordte, ohne erheischende äußerste Nothdurfft, höher zu belegen. Wann wihr bey vnß befinden würden, daß diesen beydenn Craysen sampt den residentien möglich, ann beyden ordten, zu Spandow vnd alhier, so starcke guarnisohnen zu unterhalden, so woldten wihr gewißlich diejenigen nicht sein, die E. Churf.

D. daß Werk schwehrer, alß es ann ihm selbsten ist, zu machen begehren, dieweill wihr selber alle daß unsrige inn diesen residentien habenn, welcheß wihr je so vngern, alß ethwann andere daß jhrige, verliehren wollten vndt deßenwegen genugsahme Versicherung gerne sähenn vnnd von hertzen wünschen möchten. Soldte mann nuhn ann beyden ordten mitt dem Underhalde nicht hinreichen können, so könnden leichtlich beyde orth zugleich darüber jnn noth vnndt gefhar kommen vndt gerathen, vundt wehren dahero der unterthenigsten vnuorgreifflichen gedancken, eß möchte vielleicht zu bestellung der Wachten undt vor dergleichen parthеyenn, wie obgedacht, gnug sein, wann E. Churf. D. Ihreß Volckeß vonn Spandow 300. Mann herein gelegedt hetten, vnd daß von der jungen Bürgerschafft vnd Handtwergksbursen so viel als Wardtgelder dazu angenommen, daß derer auch inn 300. sein mochten. Dieseß wehren inßgesambte 600. Mann; davon kondten alle nacht 200. Wachen, welcheß unsers ermessens eine zimblich starcke Macht sein würde, beuorab wann nur ein Thor ann der stadt offen, die andern aber zugehalten würden; auch würden sie nebest der Bürgerschafft im nothfall die stadt gnugsam defendiren können. Bey Wardtgeldern könnten monadtlich jedem 2 Thl. gegeben werden. Damit sie verhoffendtlich aber diese 300. Wardtgelder ob inn drey Compagnien abgetheilet vnd eine jede compagnie von einem Lieutenant vnd zween serganten commendiret werden, so auß der Bürgerschafft zu nehmen, vnnd konde auch ein theil jeder compagnie dazu gelaßen werden, und woldten Wihr unß vorsehenn, wann beydeß, die officirer vnnd die soldatten, so dergestaldt in Wartegeldt genommen, dessen versichert, daß sie bloß zur defension der Städte gebrauchett vnd sonst ann keinen andern ordt sollten gefhuret werden; sie wurden sich mitt einem Erträglichen contentiren laßen, dieweil sie jhrer nahrung vndt jhres handtwerck daneben gebrauchen und ihr brod undt andere Nothdurfft erwerben und verdienen könnten; undt vormeindten wihr, daß dem lieutenant monatlich 10. thaler, jedem Sergeanten 5 Thaler, machen auf die 2 Sergenten auch 10 Thl., undt dem Trommelschläger 4 Thl. unnd dann auff 100. Knechte jedem 2. Thl. zu geben wehren, khäme auff iede Compagnie 224 Thl. monadtlich undt auff Drey Compagnien 672 Thl. oder etwaß höher. dieseß mochten die Städte noch auffbringen können, in erwegung, Manchem ohne daß das Wachtgeldt fast so hoch jnn einem Monadt tragen wurde, alß seine Quota sein möchte, hinwieder alßdann auch noch sonsten E. Churf. D. unterthanigst zur hand

gehenn können, welcheß aber alßdann selbst unmöglich fallen würde, wann sie selbst mit dieser guarnisohn zu hoch beschweret werden soldten. Das Commando über C. Churf. Dl. Soldaten hatten Dero officirer, undt über die Wardtgelder commandirten jhre Officirer. Wann einig gefhar aber der stad zustoßen solde, so mußte ein gwißer officirer sein, welchen C. Churf. Durchl. gnedigst zuuorordnen, der die direction über alleß Volck in der stadt fhurete, vnnd vonn dem sie alle ordre zu empfangen hatte, außer der gefhar aber bliebe ein jedtwede compagnie vor Jhrem officires Commando. Solte aber eine solche gefhar sich herfür thun und ereugnen, deren nicht zu resistiren, so konnten C. Churf. Durchl. knechte nacher Spandow gefhüret, die Wardtgelder undt ander abgedancket oder eß sonst damit anngestellet werden, wie eß alßdann, gestaldter sachenn nach, den Städten vonnöten und vorträglich befunden würde. Dann sich wann eine solche Macht . . . . derer man zu resistiren nicht vermag, maßen wihr unsers Orts nicht zu rathen, dieweill eß allein dahin operiren wurdt, daß viel unschuldiger leutte auf die Fleischbancke würden geopfert und die stedte darüber zu grunde vnd boden gerichtet werden. Und ob mann auff solchen fall, wann dergleichen sich zutruge, jhre unterthenigste deuotion gegen C. Churf. Dl. loben mochte, so wurde doch dahingegen eß ihnen zu einer großen Thorheit vnd temeritet gerechent werden, wann sie sich und diese Städte ohne rayson auff einmahl verterben und ruiniren wolden, daß hernacher C. Churf. D. vonn jhnenn einig dienste nimmer zu uerhoffen. Daß wihr aber dieser gedancken sein müßen, dazu beweget unß, das auch geworbenn Volck, wann es eine place nicht defentiren noch erhalten kann, nicht mißdeutet, sondern vielmehr gutt geheißen wurd, wann sie accordiren. Wir konnen zwarten nicht wissen, daß Wir mit diesen unsern gedanken den Zweck allerdingß erreichen, wihr geleben aber der unterthenigsten hoffnung, C. Churf. Gnd. werden solcheß, daß etwann Kriegßverständige C. Churf. D. hierüber besser rathen konnen, alß wihr, C. Churf. D. von uns in Unngnaden nicht vormercken. Vielleicht mochte der Rath beyder Städte, deme der Zustand Jhrer Bürgerschaft am besten bekandt — auch gutte und dienliche erinnerungen bey dem werck thun können, wenn eß C. Churf. D. gdst gefallen würde, sie darüber zu vernehmen.

Wir haben diese unsere vnterthänigste vnd gehorsambste gedancken, so gutt wir das wergk verstanden, C. Churf. D. auff dero gnädigsten

Befhel hiemit vnterthenig berichten und das gantze Wergk E. Churf. D. gnedigsten decision undt außschlage gehorsambst anheimstellen wollen, die wihr also verbleiben

E. Churf. Durchl.

Unterthenigste
gehorsambste
Diener.

Geben Berlin am 28. December 1636.

8.

1637. den 14. Mai.

Der Kurfürst verordnet, daß der Oberst v. Rochow Berlin und Cöln befestigen und mit Hilfe der Bürgerschaft vertheidigen soll.

Von Gottes Gnaden Johann Georg, Markgraff zu Brandenburg rc. Unsern gruß zuvorn, liebe getreue.

Wir erlangen von verschiedenen Orten diese bestendige Nachricht, daß nachdem die unsrigen Eulenburgk und die Schantze vor Wittenbergk wieder erobert und also den in und bei Torgow liegenden Feindt den Paß, auf der andern Seiten der Elbe wegkzuziehen, gäntzlich abgeschnitten, derselbe anitzo intentioniret sein soll, seine retrette auf unsere Residentz Städte Berlin und Cöln zu nehmen und daselbst posto zu fassen.

Weil uns nun in allewege gebühren will, dahin fleißige acht zu haben, wie diesem des Feindes hochschedlichen Vornehmen, welches den endlichen Verderb und untergang berührter Städte ohnzweifflich nach sich ziehen würde, in Zeiten behörigermaßen vorgebeuget und dieselbe vor dergleichen unheil und Verderben möglichstermaßen conserviret und erhalten werden möchten, Als haben wir den vesten, unsern bestallten Obersten und lieben getreuen Moritz Augusten von Rochow mit einer gewissen Anzahl Volkes dahin commandiret, und demselben in ernsten befehlich gegeben, daß er mit Zuthuung der Bürgerschafft den orth, soviel in Eyl zugeschehen möglich, verwahren und bauen und solchen bis aufs eußerste defendiren und halten solle.

Befehlen auch derohalben hiermit in gnaden und zugleich ernstlich, Ihr wollet nicht allein in allen demjenigen, darin gemelter Oberster Euer hülffe und assistenz benöthiget sein wird, demselben nach mög-

lichkeit zur hand gehen, besondern auch die Euch anvertraute Bürgerschafft an Euch erfordern, denselben die vorstehende große Noth und Gefahr fleißig vor augen stellen, sie Ihrer uns geleisteten schweren Pflichte erinnern und dahin von Unser statt ernstlich befehlichen, daß dieselbe nebst und mit unsrer dahin commandirten guarnison umbtreten, die Wachten versehen, auch auf den erforderndten nothfall die waffen zu beschützung Ihrer Weiber und Kinder, haab und gueter gegen den Feindt gebrauchen und demjenigen, wie es gemelter unser Oberster anordnen und guet finden wird, ohnweigerliche Folge leisten sollten.

Daran beschieht unsers willens eigentliche und gefellige meinung, Und wier seindt Euch zu gnaden geneiget. Geben Cüstrin am 14. May Anno 1637.

Georg Wilhelm.

An den Rath zu Berlin und Cöln, Unsern ꝛc.

9.

1639. 16. Mai.

Bescheid des Statthalters auf der beyden Residenz-Städte Supplication wegen abbrechung etlicher zu neheſt am Stadthor ꝛc. außerhalb stehenden Häuser.

Dem durchlauchtigsten Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. ist unterthenigst und behöriger massen vorgetragen dasjenige, was im nahmen eines Raths und gemeiner Bürgerschafft alhiesiger beyden Residenz Städte wegen anmutung der abtragung etlicher ausserhalb der Stadt an den Porten und Wällen zu negst stehenden und denselben die defension benehmenden Gebeuden und heuser eingewand und darbey gesucht und gebeten worden.

Allermassen nun Se. Churf. in gnaden contestiren und bezeugen, daß Sie bey solcher angemuteten abtragung keinen anderen Zweck oder intention führen, alß allein, daß diese Residentz-Stedte und alle derselben Einwohner mit haab und Guth und allem dem ihrigen vor allen besorgenden feindlichen anfall vmb so viel mehr gesichert, und nicht wie andere in diesem und den benachbarten Landen belegenen Orte des Feindes Tiranney, unersettlichen geitz und willen exponiret sein mögen, Also versehen dieselbe sich zu ihnen sambt und sonders, daß sie hierauß Sr. Churf. Durchl. vor mehrbezeichnete diese Residentz-Stedte und

dero Einwohner tragende Landesväterliche sorgfalt erkennen, dasjenige, waß zu ihrem selbst eigenen besten, auch conservation und verteydigung ihrer hab und Güter, weib und kinder und alles deß jhrigen gereichend ist, begreiffen und sich darinnen alß gehorsame unterthanen in unterthenigkeit accomodiren und bezeigen werden.

Vnd damit allhiesige Einwohner umb so viel mehr in der That spüren und bemerken mögen, daß Sr. Churf. Durchl. den gemeinen nutzen und conservation dieser Städte ihren kostbahren, außerhalb denselben auff den Werder und sonst stehenden und der defension dieser Stedte nachtheiligen gebeuden vorzuziehen gemeinet, so ist der Ingenieur Holtz befehliget, dieselbe in augenschein zu nehmen und soweit, alß sie nachtheilig und schedlich, mit abtrag und demolirung derselben ebenfalls zu verfahren.

Nachdem aber solche demolition wie auch alle andern zu abtreibung des Feindes und manutenirung offt bezeichneter dieser Residentz-Stedte gemachte anstalten den vorgezielten effectum nicht erreichen, besondern umbstand und vergebens sein würden, wann die Einwohner nach anweisung ihrer geleisteten schwehren pflichten und alß von gehorsamen unterthanen erfodert wird, nicht mit und neben der guarnisohn umbtreten, es mit derselben heben und legen und zu verteidigung dieser Stedte, ihrer weib und kinder, ehr, leib und lebens, haab und Guths die waffen mit in die hand nehmen und also mit zusammengesetzten Krefften den Feind abtreiben, sondern in ihren heusern still sitzen, dem werck zusehen und die defension auff die Soldatesque allein ankommen lassen wolten; so müssen Sr. Churf. D. vor allen Dingen krefftigst versichert sein.

Und begehren derowegen darüber von dem Magistrat und allen Einwohnern eine gründliche und bestendige erklehrung, nach deren beschaffenheit Sie alsdann ferner die notturfft resolviren und zu beschaffen wissen werden.

Signatum, Cölln am 16ten Maji A° 1639.

10.

Ohne Datum. (1639. Mai.)

Der Rath zu Berlin und Cöln an den Kurfürsten, wegen Abbrechung der Gebäude vor der Stadt.

Durchlauchtigster, Hochgeborner Churfürst, Gnädigster Herr! Waß E. Churfl. Durchl. hochansehnlichen Hern Stadthalter, des herrn Meisters

und Graffens zu Schwartzenberg Hochwürd. Gnaden, durch die Herrn Kriegs Räthe, am vergangenen Sonnabendt, wegen demolirung derjenigen Gebeuden in den Vorstädten, welche der defension und conservation hiesiger beyden Residentz-Städte schedtlich und nachtheilig sein müssen, unß proponiren und vorbringen laßen; solches haben wir nicht allein vor unß zu gebührlicher deliberation gezogen, sondern es auch den Verordneten und der Bürgerschafft auf unser erfordern, so noch in zimblicher anzahll zu Rathhause erschienen, begehrtermaßen vorgetragen. Wir können darauf E. Churfl. D. vnterthenigst nicht verhalten, daß die Bürgerschafft und sonderlich die, so wegen ihrer vor den Thoren habenden Schäf- und Meyereyen, wie auch Gärten, Bueden und andern gebeuwden am meisten hieran interessiret, sich gahr zu solcher demolirung und abtragung der gebeuwden nicht verstehen wollen, maaßen solches auß beigefügter (Nr. 11.) der sämbtlichen Ackersleuthe vnd Vorstädter in Berlin vnnd Cölln eingeschickten resolution mit mehrem zu ersehen. — Vnnd zwar können wir unsers theils selber nicht absehen, wie mit nutzen dieser beyder Residenz-Städte solch werck füglich vor die Handt genommen werden möge. Dann E. Churf. D. zweiffelsohne unverborgen sein wirdt, waß bey deroselben herrn Elter- und herrn Großvatern hochlöblicher gedechtnüß zeidten von hochweisen vnnd verstendigen Leuthen wegen fortificirung hiesiger beyden Residentien vor ein vernünfftiges Bedenken abgefaßet worden, welches zweiffelsohne bey der geheimbten Cantzley oder archiven annoch zu befinden sein wirdt, daß nemblich natura loci et situs eine beständige fortification nicht leiden noch zugeben wollen; dannenhero es ja alles umbsonst sein würde, wenn durch abbrechung solcher kost- unndt nutzbahren gebeuwden, darauß zeithero hiesige sämbtliche Einwohner wegen mangelung anderer zufuhren, noch ziembliche Victualien haben können, dennoch die intention nicht erreicht, und die beyden Städte, ob auch gleich eine große besatzung darinnen wehre, wider öffentliche gewaldt nicht beschützet werden könnten. Es soll aber dennoch E. Churf. Durchl. gegen die sämbtliche burgerschafft, als deroselben getreue Unterthanen, das feste Vertrauen haben, daß sie ohne abbrechung solcher gebeuden dennoch auff allen unverhofften fall, welchen Gott gnediglich verhueten wolle, ihrer geschwohrnen Pflicht eingedenk sein und waß man wider einen gemeinen anlauff thun kann, mänlich praestiren vnd erreichen wollen. So siehet man auch nicht, wie durch abbrechung der gebeuden in den Vorstädten der beyden Residentien geholffen sein würde, wenn gleichwoll das Reithauß, Jägerhauß, Ballhaus, die Meyerey und andere gebeuwde mehr aufm Werder

bestehen bleiben solten; denn, allem vermuhten nach, würde der Feindt solcher Örther vielmehr alß der Vorstädte zu seinem vortheill sich zu gebrauchen wissen, und wollte wohll die notturfft erfordern, daß man sich desselben orths vor allen dingen versicherte; denn so lange derselbe in diesem zustande verbleibet, hätte mañ dahero des Feindes überfall mehr denn von einem andern orth sich zu befürchten. Man will geschweigenn, wenn es den unverhofften fall des Feindes ankunfft, welchen Gott gnediglich verhueten wolle, erreichen solte, was der Feindt mit abstehung des Wassers vnd der Schleusen den hiesigen Stadt-Müllen für einen unwiederbringlichen schaden zufügen würde, und könte demselben gantz nicht gewehret werden, ob auch gleich die beyden Residentien sich vor des Feindes einfall verwehren möchten, zumahle die Müllen in beeden Städten uf solchen fall gantz nicht zu gebrauchen wehren, und der Vorrath so gering, das man darvon nicht woll acht tage mit einer Besatzung leben könnte.

Zwahr ist das Exempell der Stadt Leipzigk in der proposition von den Herrn Kriegs-Räthen angezogen worden, das Sie sich gleichwoll wieder den Feindt in der letzten Belägerung hätten schützen können. So viell mann aber dessen gewisse nachricht hat, ist doch Leipzigk hiebevor von den Kaiserlichen eingenommen worden, ob zwahr kurtz zuvor alle die Vorstädte umb die Stadt herumb abgebrennet, undt als man hernach mit der Zeidt die Vorstädte wiederumb aufgebauwet, sindt solche gebeude der Stadt gar nicht schädtlich gewesen, sondern es hatt doch der Feindt bey der jüngsten Belagerung wieder davon abziehen müssen. So hat auch Leipzigk nebst ihren Stadtgräben, Wällen vnnd Außenwercken ein stattliches fortalitium, welches die Stadt commendiret, und dahero dieselbe so viell desto fester und mit hiesigen Städten in keinerley wege zu vergleichen ist.

Waß abbrechung der Vorstädte vor einen großen nutzen haben, wirdt Frankfurt und Brandenburgk unß desselben gnugsahme nachricht geben, denn nachdem diese Städte durch den Brandt aller ihrer nutzbahren vnd vff viell Tausende Thaler hoch aestimirten vorstädte beraubet worden, sindt sie vor des Feindes einfall nichts desto mehr gesichert gewesen, sondern zu vnterschiedenen mahlen seidthero eingenommen worden.

Diesem allen nach ist an E. Churf. D. unser unterthenigstes bitten, Sie wollen die arme beide vorhin erschöpfte Residentzien mit obgedachter demolirung gnedigst verschonen vnd sie bey den geringen gueterlein, davon Sie bißhero contribuiren, auch der gemeine Städte-Kasten Ihre Schöße zu tragen vndt entrichten müßen, welches alles, wann

die demolition erfolgen sollte, zurück bleiben würde, gnedigst schützen vnd handthaben.

Wolte aber der Obrist Kracht, welcher in diese Demolirung so hefftigk dringet, dennoch so fest darauf bestehen, müssen wir es zwahr geschehen laßen, jedoch gehet die Bürgerschafft darauf, daß er, der Oberste, vorhero denjehnigen, so es treffen wirdt, genugsahme undt annehmbliche cautionem fidejussoriam bestelle, im Fall der Feindt diese Städte nicht anfallen würde, daß er den schaden, durch solche demolirung der Bürgerschafft zugefüget, ex proprio zu refundiren oder die gebeude wiederumb aufbauwen zu laßen schuldig sein wolle.

Wir versehen vnß gnediger erhörung vnd gegen E. Churf. G. ꝛc. seindt wir es hinwieder vnterthenigst zu verschulden so willig, alß schuldig.

E. Churf. Durchl.

vnterthenigste
gehorsambste
Bürgermeistere und Rathmanne
beyder Residentz Städte Berlin
vnnd Cölln an der Spree.

11.

(1639. Mai.)

Die Ackersleute in Berlin und Cöln bitten den Rath daselbst, die Abbrechung der Gebäude zu verhüten.

Ehrenveste, Voorachtbahren, Wollweise und Wohlgelahrte, großg. geehrte Herren. Mittelst anerbittungk unserer schuldigen dienste erinnern Wier Unnß, was E. ꝛc. ann unnß bringenn laßenn, daß S. Churf. Durchl. hochansehnlicher herr Stadthalter, deß Herrn Meisters und Graffens zu Schwartzenbergk Gnaden, durch Herrn Blumenthalln proponieren laßen, weilln der feindt in der Laußnitz sich befünde und leichtlich eine intention auf hiesige Städte haben dürffte, daß es darumb nunmher die unumgengliche Noth undt dieser Städte Conservation erfordern wollte, diejenigen gebäude in Voorstädten, welche der Hr. Commandant undt Obrister Dietrich Kracht dem Feinde vorträglichen und der Stadt an ihrer defension schädtlich zu sein erachtet, zu demoliren, worüber denn alle undt jede, die mit Gartten, Meyer- und Schäffereyen possessioniret sein, herzlichen sein bestürtzet worden, undt

wollen hierbey erstlich nicht hoffen, das unsers gnedigsten herren Ordre unter der eigenhändigen subscription vorhanden sein werde, und müste man gleichwoll hierbei auch wißenn, weilln Niemandt auf das erschöpfte publicum zuesehenn, das damnum, so den Leuthen dießfalß zugezogen würde, könnte oder möchte refundiret werdenn, zugeschweigen, daß alle undt jede solche leuthe in den schwehren Contributions-Anlagen, darinnen Sie vor allen andern in ansehungk ihrer Meyereyen undt Güthern hoch collectieret worden, nicht mehr würden zutragen können, und möchte dieses werck, wie dessen die exempla obvia seindt, allgemeine Stadt wenig oder wol gar nichtst vorträglich seinn undt dem Feinde, da deßen intention darauf gerichtet sein sollte, weßen man noch keine gewißheit hatt, mehr zu seinem Voortheil dienen, alß abbruch thuen, zuemahlln hiesiger orth, vieler Kriegeß Verständigen aussage nach, vor rechten Ernst gar nicht zu defendieren ist, ein oder das ander Regiemendt aber ohne solche demolirungk wohll aufgehalten werden kann.

Dieses wier, der Sachen Notturfft nach, an E. rc. wollen gelangen laßen, mit diensten, fleißiger bitte, dieses aller gebühr bey Ihrer hochw. Gn. dem Herrn Stadthalter zu urgiren undt eventualiter umb dilation, biß wier unsere Notturfft bei Sr. Churf. Durchl. in Preußen gesuchet, zu bitten, doran befodern Sie was ihrer pflicht schuldigkeit gemeeß ist, undt wier wollenß kegen einem Jeden allergebühr hinwieder zu bedienen wissen.

Einem Edlen Rath

dienstbeflissene

Sämbtliche Ackersleuthe in Berlin

und Cölln auch Vorstädter.

12.

(1639. Mai.)

Rath und Bürgerschaft zu Berlin und Cöln bitten den Kurfürsten, die Vorstädte nicht zerstören zu lassen.

Durchlauchtigster, Hochgebohrner Churfürst! Ew. Churf. D. seindt vnsere vnterthenigste Dienste in pflichtschuldigster trewe bevorn. Gnedigster Herr!

Weßen sich E. Churf. D. durch dero hochansehnlichen herrn Stathalter des Herren Meisters vndt Graffens zue Schwartzenbergk Hohe

und Gnaden, Unserm auch gnädigen Herrn, auf unser vnndt gemeiner Bürgerschafft wegen abbrechung etlicher gebeuden in den Vorstedten unterthenigst übergebene supplication gnedigst resolviret vndt dabey von Unß vndt allen einwohnern endtliche vnd bestendige erklehrung in gnaden begehret, ob man nebenst der guarnison in nothfall umbtretten und fechten wollte? Solches alles haben wier nicht allein vor unß in versambleten Rath gebührlich erwoogen, sondern auch Vollendts den Verordneten vnd sembtlicher gemeiner Bürgerschafft, so zu Rathhaus heuffig erschienen, zue derer endtlichen erklehrung proponiret.

Undt erkennen zuforderst E. Churf. Durchl. gnedigste contestation undt landesväterliche treue Vorsorge vor hiesige Residentz Städte wier und die gantze Bürgerschafft mit unterthenigstem schuldigen und gebührlichen Dank, aus inniglichen Hertzensgrundt wünschende, daß S. Churf. Durchl. mit Gottes gewaltigem Beystande dero wollgemeinte intention durch Christliche zureichende mittell erlangen undt hiesige in dero landen noch übrige getrewe Residentz Stedte vor Tyranney, unersetlichen Geitz undt bösen Willen aller widerwärtigen mechtigk schützen und sichern möge.

Alß aber gnugsamb bekandt, daß hiesige Residentz Städte, ob großen mangel behörigen proviants undt munition (deßen der Obriste Moritz Augustus von Rochow aus Berlin allein 14 Centner 77 ℔ an Pulver hinwegk genommen) wie nichts minders ob entstehenden undt nirgends zugewarttenden succurs, retrette undt andere ex natura situs et loci herrührenden bekandten uhrsachen mehr keine Belagerung ausstehen, noch vor Gewalt undt rechtem ernst defendiret oder manuteniret werden können, zu mahlen weiln Berlin allein 6000 etzliche 100. schritt in Begriff hat, wegen umbwexelung der Wacht eine Besetzung von Zwölff undt mehr tausendt mann nöthig wehre, welche einmahl nicht auf den Fuß zu bringen, winniger zu unterhalten, und da sie schon vorhanden, nicht mehr ausrichten könnten, alß den winnigen sehr geringen Vorrath in einem tagk verzehren undt die aufgab der Stedte umb so viel schleuniger pousiren oder dem Feindt sonsten zu einer oder der andern intention anlaß geben würden.

So werden S. Churf. D. Ihren aus landesväterlichen Vorsorg intendirten Zwegk schwerlich ergreiffen, obschon alle gebeude aufm Werder undt in Vorstedten sambt und sonders demoliret und abgetragen würden.

Dahero wiederholen bey diesen ersten Punct wir undt die gantze Bürgerschafft kürtzhalb die jüngsthin übergebene Supplication mit ge-

horsambster flehentlicher bitte, E. Churf. Durchl. wolle die angeführte rationes in gnaden erwägen undt dabey gnedigst acquiesciren.

Der ander Punct, da E. Churf. Durchl. von unß und allen Einwohnern endtliche undt beständige erklehrung begehren, Ob mann nebenst den Soldaten umbtretten und mit Ihnen zugleich fechten wolle, hätte gutes Theils auß obigen seine beandtwordtungk.

Vor allen Dingen aber wollen wier und die gantze Bürgerschafft sambt Weib undt Kindern die Göttliche Allmacht stündlich und augenblicklich in wahrer Busfertigkeit mit embsigen undt eiffrigem Gebeth ersuchen undt darauff die gewisse Zuversicht haben, daß es die göttliche Barmherzigkeit zue solchem nothstandt nimmermehr kommen laßen werde.

Den unverhofften Fall aber gesetzt, daß hiesige Stedte dergleichen betreffen sollte, welches der Allerhöchste lang verhüten wolle, so möchte zwar die gantze Bürgerschafft vorhero gerne wißen, weßen sich die in Burgklehen und Geistlichen heußern, ingleichen E. Churf. Durchl. herrn Räthe, Cantzley-Verwandte undt Hoffdiener, alß welche die Vornembste unter den Einwohnern sein, hierauff erklehren.

Unterdeßen aber resolviret sich die übrige Bürgerschafft in unterthenigkeit dahin, wan ein jeder einwohner, vom größten bis zum Kleinsten, mit ambtreten, dabey auch der hereingeflohene Landtmann, Adell undt Unadell, wie auch die Handwerks pursche das ihre mit dabey thuen wirdt, undt überdehm auf die guarnison eine bestendige confidentz zu setzen ist, daß sie ihren Pflichten gemeß, zu defendirung hiesiger Stedte undt ihrer weib undt kinder, mit eußerster darstreckung aller Krefften wider einen gemeinen anlauff fechten und sich bey denen ihnen anvertrauten posten mannlich tapffer halten wollen.

Dabey aber wirdt dieses zue E. Churf. Durchl. landesväterlichen nachdencken anheim gestellet, weiln 1, Unter der guarnison viel untüchtige Jungen sein, welche die arma zu tractiren nicht wißen, dabey auch 2, die Exempla abhanden, daß die Bürgerschafft, wann sie sich nebenst den Soldaten in armis finden laßen, sich aller guetlichen tractaten vorlustig gemachet undt niedergematschet worden, der Soldat aber dakegen lehr ausgangen, dergleichen sich noch gar neulich zu Pirna zugetragen 3, Krauth und loth, welches sie wegen der von etlichen Jahren her continuirlichen contribution undt großen einquartierung, damit sie mehrmalß hertter alß itzo bedrenget worden, nicht schaffen können, Ingleichen proviant undt Succurs mangelt, 4, beider Residentz Stedte qualitäten situs et loci ohne daß keine bestendige gegenwehr leiden; Ob es rathsamb undt der Bürgerschafft verant-

mordtlich mit der Besatzung bei so besorgenden großen gefahrlichkeiten, darin sich muthwillig stürtzen würden, conjungire, undt nicht vielmehr zu manutenirung hiesigen Residentz Stedte undt zu beschützung unser haab und güther, weib und Kinder ein beßer zureichend mittel wehre, wann E. Churf. Durchl. die guarnison an die grentzen und Pletze, da man sich des feindes einbruch am ehesten zu vermuthen, hinlegbte, auf daß ..... man zuforderst allen umbstenden nach übermannet wurde, und sich E. Churf. Durchl. hochansehnlicher Herr Stadthalter, unser gnediger Herr, in eine Vestung salviren mußte, hiesigen Residentzien die guetliche tractaten, welche Christi undt aller Verstendigen Rath nach ehe alß die crafft zu ergreiffen, umb zu vorhütung brandt undt Mordt, noch frey undt offen gelaßen wurden.

Dergleichen haben J. Churf. Durchl. in Beyern gethan, welche, ob sie zwar anfangs ihre Residentz Stadt München, welche doch in ihren begriff mit mauren und außenwerken stadtlich versichert und kegen hiesigen Stedten in geringsten nicht zu vergleichen, mit einer starken besatzung vorsehen, selbige dennoch bey ankommender macht des feindes heraußer genommen, dakegen den Einwohnern die gütliche tractaten freygelaßen, und also die Residentz sambt weib und kind erhalten. Also haben E. Churf. Durchl. in Anno 1633. nicht allein auf unser durch Hertzogk Frantz Albrecht zue Sachsen Fürstl. Gnaden beschehenes unterthenigstes anhalten aus sonderbahren Churfl. hohen vernünfftigen bedenken und Rath die alhie gelegene guarnison, welche ob sie gleich zimblich starck und kegen itziger im winnigsten zu vergleichen gewesen, auch damalß größeren Vorrath alhier gehabt und sich beßerer assistenz in mehrer anzahl der Bürgerschafft, so itzo in wehrender Pestzeit heuffig gestorben, daß in Berlin in einem Viertell 50. bis in 60. lauter verlaßene Witben vorhanden, sich zu getrösten gehabt, Dennoch wegen Mangelung Succurs, und damit der Feindt durch resistenz nicht zu mehrer Verbitterung commoviret worden, noch Wir unser Weib und Kind, haab und Guett dessen zu entgelten haben möchten, von hinnen abgefordert Dakegen aber unß, die Thore durch die Bürgerwacht vor streiffenden Rotten zu verwahren, allein anvertrauet und selbsten punctationes unter dero eigenen handt vorgeschrieben, wie wier mit dem Kayserlichen Feinde, do er mit macht ankommen würde, zu conservirung hiesiger E. Churf. Residentzhauses undt beyder Stedte, Kirchen, Schulen, Cammergerichts, Rathheuser, Weib und Kinder tractiren sollen, Undt also wier nochmalß einen leidtlichen und guetlichen accord bey angekommener macht eingangen, haben E. Churf.

Durchl. solches gnedigst gelobet, daß wier dasjehnige, waß nicht abzuwenden gewesen, viel lieber durch güte geschlichtet, alß beyde Residentz-Städte, uns und alle einwohner selbsten in die eußerste gefahr gesetzet haben, allermaßen S. Churf. D. solches auß der beylage mit mehrem zu ersehen.

Andere Exempla wollen wir itzo stillschweigend vorbeygehen, da Wier gleichwoll mit Göttlichen beystandt, dafür seiner Allmacht immerwährender Danck gesagt sey, durch Güte alles Unglück, Rauben, Plündern, Brandt undt Mordt von Unß abgewendet haben. Dahinkegen wann die guarnison geblieben wehre und wier nebest derselben muthwillig undt aus angemaßeter Künheit zu den Waffen gegriffen hätten, Berlin und Cöln wohl lengst in Feuer aufgegangen und zum steinhauffen gemachet worden wehre.

Welches alles E. Churf. Durchl. wier zue unser gemeiner Bürgerschafft erklehrung in aller unterthenigkeit anfügen wollen, und befehlen unß sambt weib und armen Kindern, auch haab und Guett negst göttlicher Protection zue Dero Churf. landesväterlichen hulde, Gnade und Vorsorge mit herzlichen Wunsche, daß die göttliche Barmherzigkeit E. Churf. Durchl. mit der Krafft seiner Stercke also anthun und begaben wolle, damit wier arme unschuldige leuthe sambt Weib und Kindern, haab und Guett vor aller widerwertigen gewaldt undt einfall, Brandt, Mordt, Raub und Plünderung durch solche mittell, die vor Gott undt der Weldt verandtwordtlich, mechtig geschützet und gesichert werden mögen.

Und verbleiben im Übrigen ꝛc.

E. Churf. Durchl.

unterthenigstgehorsambste
Burgermeistere und Rathmanne vor sich
undt wegen gemeiner Burgeschafft beyder
Stette Berlin undt Cölln an der Spree.

13.

1639. 26. Mai.

Der Statthalter Graf Schwartzenberg berichtet in derselben Angelegenheit an den Kurfürsten.

Durchlauchtigster Churfürst, Euwer Churf. Durchl. seindt meine gehorsambste dienste in unterthenigster und Pflichtschuldigsten treuwen

stets bereitt, Gnädigster Herr! Eurer Churf. Durchl. soll ich hiermit unterthenigst nicht verhalten, welcher gestaldt der Oberster Diterich Kracht baldt anfangs, alß er mit einer Besatzung in alhiesige E. Churf. Durchl. Residentz Städte gelegt und ihm das Commando anvertrawet worden, sich angemeldet und erinnert, daß er den orth wieder eine ankommende considerable fortza anderer gestaldt zu mainteniren nicht versichern köndte, es würden dann etliche zu nechst an den Stadtthoren und anderen advenuen außerhalb stehende heuser und Wohnungen, wodurch den Wällen und Porten so forth alle defension benommen werden könnte, abgebrochen und auß dem Wege gereumet. Eß haben sich auch darinnen, nach eingenommenen augenschein, nicht allein der Ingenieur Holst, besondern auch andere E. Churf. Durchl. Obersten und Officirer mit dem von Krachten allerdings conformiret und bestetiget, daß ohne demolition und hinwegreumung alsolcher schädtlichen gebäuede dieser orth vor gewaldt nicht zu defendiren und zu erhalten.

Nun habe ich mir woll sofort die Rechnung gemachet, daß solche demolition undt abbrechung ohne sonderbahre difficultet und opposition der Einwohner und zumahll derjehnigen, die daran vornemblich interessiren, nicht würde geschehen können, Dabey aber gleichwoll erwogen, im fall man damit alsolang verziehen solte, biß es die eußerste noht erfodern oder der Feindt voor der Stadt sein würde, daß alsdann entweder der Feindt dieselbe verhindern und die demolirende gebewde zu seinem Vortell praeoccupiren oder aber, da man dieselbe gleich alßdann in brandt stecken wolte, es mit dieser Städte höchsten nachtheill, indem dieselbe dadurch leichtlich mit angestecket und eingeäschert werden könten, maßen das Exempell mit der Stadt Stargardt in Pommern noch frisch und neu, zugehen dörfte. Wannenhero ich dann vors beste zu sein befunden, den Rath zusambt dem Ausschuß der Bürgerschafft auß beyden allhiesigen Residentz Städten nachher hoffe beruffen und denselben die nothwendigkeit angezogener abbrechung solcher gestaldt voorstellen zu laßen, Allermaaßen E. Churf. Durchl. Ihm auß der Beilage sub No. 1. mit mehrerm nach gnädigstem belieben können voortragen laßen. Es seindt dieselbe darauf mit einer solchen erklehrung, wie sub No. 2. zu befinden, einkommen, worauf endtlich im nahmen des Raths undt gemeiner Bürgerschafft beyder Städte eine solche schlüßige wiederantwort undt erklehrung erfolgt, Gestaldtsamb beyliegend sub No. 4. zu befinden und darauß deutlich abzunehmen, daß dieselbe in guete zu der angemutheten demolition und dabey begehrten Umbtretung mit der

Soldatesque nicht vorstehen, besondern vielliebеr sonder guarnison sein und es auf des Feindes discretion ankommen laßen wollen.

Gleichwie aber E. Churf. Durchl. ꝛc. von selbsten gnedigst ermeßen werden, im fall der Feindt in diese Städte einen Fueß setzen solle, daß er niemahll darauß leichtlich und sonder große fortza würde zu bringen sein, 2, dieselbe eußerst exhauriren und erschöpffen und E. Churf. Durchl. Völckern ein großes entziehen; insonderheit aber 3, die Vestung Spandow einen bösen nachtbarn haben, 4, fast das gantze Landt, welches zu diesen orthen noch einen recurss gehabt, abwendig gemachet und unter der Schweden gewaldt und contribution vollendts würde gebracht und dieses alles 5, von der Röm. Kay. Mtt., meinem allergnedigsten herrn, E. Churf. Durchl. übell außgedeutet werden, Also laße zu E. Churf. Durchl. fernern gnedigsten nachdenken ich gestellet sein, wie weit Sie sich mit angezogener alhiesiger Städte erklehrung werden befriedigen laßen, und was Sie dabey ferner beschaffet wißen wollenn, Allermaaßen ich darüber E. Churf. Durchl. fernern gnedigsten befehlichs in unterthenigkeit gewertigk sein will.

Benebenst diesem hab auß E. Churf. Durchl. an gestern voor dato eingelangeter gnedigsten resolution ich gehorsambst verstanden, welchergestaldt E. Churf. Durchl. gnedigst zufrieden, daß der Lieutenant Ludowieg Gober zu des Capitain Hoffmanns erledigter Compagnie voor einen Capitain hinwieder bestallet werden möge, welchem ich dann auch also behöriger maßen werde nachzukommen und darunter E. Churf. Durchl. gnedigsten willen zu erfüllen wißen.

Dero ich mich beschließlich zu beharrenden Churfürstlichen Hulden gehorsambst befehle. Geben in E. Churf. D. Residentz Cölln an der Spree am 26. May des 1639. Jahres.

(eigenh. gez.) E. Churf. Durchl.
unterthenigster gehorsambster
Adam Graff zu Schwartzenberg.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg Wilhelmen, Marggraffen zu Brandenburgk ꝛc. ꝛc.

14.

1639. 13. Juni.

Erlaß des Statthalters Grafen Schwartzenberg an den Kriegsrath zu Cöln.

Von Gottes Gnaden, Georg Wilhelm Marggraff zu Brandenburgk, ꝛc. Unsern gnedigen gruß zuvorn. Vester, Hochgelahrte Räthe und liebe getreue, Wir schicken Euch hierbey nebenst einer abschrifft zu, waß wir wegen abbrechung der Vorstädte an Bürgermeister und Rathmanne Unserer beyden Residentz Städte Berlin und Cölln an der Spree vor nachmalige Verordnung ergehen laßen, (S. Nr. 15.) und nachdem Unß dabey voorguett angesehen, daß den Einwohnern die nothwendig und nutzbarkeit solcher abbrechung nochmalß mit fleiß möge remonstriret und Sie dazu umb so viell williger gemachet worden, so wollet Ihr nebst dem Rath auch etliche auß der Bürgerschafft mittell voor Euch in Unsere Kriegß-Cantzley erfodern laßen, ihnen der sachen unumbgengliche nothwendigkeit durch allerhandt hierzu dienliche motiven anderweitlich vorhalten, und das solche also zu werck gerichtet werden müße, andeuten, dabey aber zugleich wohl einbinden, daß man auf fernere verspührende widersetzlichkeit nicht würde umbhin können, solche abtragung durch die Soldaten verrichten zu laßen, da dann die materialien von den einreißenden gebeuden, die sonsten von denen, welchen sie zugehören, noch genutzet werden könnten, nicht also in acht genommen, sondern entweder zernichtiget oder sonst von abhanden gebracht werden dörfften, umb welches verhuetung willen dann ein jeder seine im Wege stehende gebeude selber demoliren und auß dem Wege reumen zu laßen, ihmb würde angelegen sein laßen.

Welchem allem Ihr dann woll werdet zu thun wißenn, undt wir seindt Euch mit gnaden woll gewogen. Geben auf Unserer Vestung Spandow am 13. Juny anno 1639.

Dem Vesten, Hochgelahrten, Unserm lieben getreuen, Unseren zu den Kriegs-Expeditionen verordneten Räthen zu Cöln an der Spree.

15.

1639. 13. Juni.

Erlaß des Kurfürsten an den Rath zu Berlin und Cöln.

Georg Wilhelm, Churfürst ꝛc. Liebe Getrewen! Ob wir woll sehr ungern wegen abbrechung der Vorstädte bey Unser Residentz Städten, in erwegung, das solches Manchem von der Bürgerschafft große Ungelegenheit und schaden verursachen will, fernere instantz thun wollen, so finden wir jedoch nachmahls daßelbe zu verhuetung noch größerer ungelegenheit, gefahr und schadens in alle wege nöthig, Undt begehren derowegen in gnedigstem befehl hiermit an Euch, daß Ihr ungeseumbt die gesambte Bürgerschaft und sonderlich diejehnigen, so einige Gebeude oder Gärten voor beyden Unsern Residentz Städten haben, zusammen beruffet, Ihnen die vor augen schwebende gefahr undt wie der Feindt an denen orthen, deren er sich hin und wieder in der Nachbarschafft bemächtiget, gehauset, mit fleiß remonstriret, daß ein jeder, so einige Scheuren und andere Gebäude vor angeregten Residentz-Städten stehen hat, so nicht über Fünfzigk Paß von denselben abgelegen sein, solche selber abtragen laßen, undt also, daß es durch die Soldaten geschehen müße, durch einige wiedersetzung nicht veranlaßen solle. Zu vorhero aber wollet Ihr alles, so verzeichneter maaßen abgebrochen werden muß, fleißig besichtigen, gerichtlich taxiren undt verzeichnen, auch davon drey abschriften machen laßen und deren eine denen, so an solchen abbrechenden gebeuden interessiren, außantwortten, die andere bey Euch zu Rathhause behalten, die dritte aber zu unserer Kriegs Cantzley alhier einschicken.

Allermaaßen wir dann unbillig zu sein befinden, weill mehr angezogene demolition oder abbrechung solcher außerhalb stehender gebeude voornehmblich und insonderheit allen Einwohnern beyder Residentz Städte, wie auch insgemein dem gantzen Lande, alß welches dahin, wegen unsers aldort residirenden Cammergerichts und anderer dem Lannde zum besten angeordneter collegiorum, recurriren muß, zum besten geschiehet, wann den dahero erwachsenden schaden einer oder der ander, den es in particulari treffen möchte, allein über sich nehmen und tragen sollte: Undt wollen derowegen, sobaldt es sich nur immer wirdt thun laßen wollen, solche Verordnung machen, daß so viell als angeregte taxa in allem austragen wirdt, einem Jeden von den gesambten Einwohnern

offt ermelter beyder Residentz-Städte, wie auch nach befindung vom Lande restituiret und er also seines Schadens hinwieder ergetzet werden solle.

Werdet Euch hiernach achten, und habt ꝛc.

Geben Spandow am 13. Juny Anno 1639.

An den Rath beyder Städte Berlin und Cölln.

16.

1639. 13. Juny.

Gesuch der Räthe zu Berlin und Cöln an den Statthalter.

Churfürstlich Brandenbg hochansehnlicher Herr Stathalter.

Hochwürdiger, Hoch und Wolgeborner Herr Meister und Herr Graaff, Gnediger Herr! Ew. Hochw. Gnaden offeriren wir unsere schuldige dienste mit unterthenigen bericht, daz wir daßjenige, was E. Hochw. Gndn. durch die Churf. Brdb. Hr. Kriegs Räthe uns aus des Herrn Obristen Dietrich Krachten übergebenen Memoriali gestern abents gegen Vier Uhr in vnterschiedenen Vier Puncten proponiren laßen, also vort denen semptlichen verordneten und ausschuß gemeiner Burgerschafft hinterbracht und von ihnen folgende bestendige resolution überkommen haben:

1, Das sie zuvorderst, was die ersten beeden Puncta betrifft, nochmals bey Ihrer jüngsthin am 14. und 23. May übergebenen unterthenigen erclehrung beharlich verpleiben, das Sie aber ietzo gewiße Posten zu defendiren wehlen und annehmen solten, fiele ihnen fast bedencklichen vor, weill der Feindt leichtlich davon nachricht erlangen und, gleich wie der General Tilly bei Magdeburg gethan, deßwegen hiesige Städte desto ehr angehen und seine macht meistentheils auf solche Post anrennen dörffte, so würde er auch vermuthlich keine ordre haben, auf hiesige Residentien zugehen oder denselben mit feindtseligkeiten zuzusetzen, sondern seine intention vermuetlich vf Frankfurth und Landtsberg haben, dahero Sie noch zur Zeit, so lang sich der Feindt hiesiges ohrts nicht nehert, unnötig und vndienlicher erachten, gewiße Posten einzunehmen, sondern haltens rathsamer und verantwortlicher zu sein, daß vorhero die beschaffenheit und postulata des Feindes, wann ja derselbe ankommen solte, zu vernehmen, und do deßen macht zu groß oder sein anmuthen wieder Gott, wieder die Christliche liebe, wieder unsere Pflicht und

natürliche Billigkeit lauffen und durch leidtliche, guetliche mittel bey ihnen nichts zuerhalten sein würde, alßdann allererst die extrema voor die handt zu nehmen und die eußerste Gegenwehr zu thuen; jedoch daß der Soldat die außenwercke maintenire und die Bürgerschafft unterm commando Ihrer officirer auf der Mauer das Ihre verrichte.

2, In die demolirung der Vorstädte, und zwar eines Mußqveten-schußes weit, wollen Sie aus denen in vorigten übergebenen supplicationibus angezogenen ursachen durchaus nit willigen, zumaln mit einer Mußqvete von der Stadt an in fünff — bis Sechshundert schritt weit geschoßen werden kann, und dahero von den Vorstädten gar nichts übrig bleiben würde. Bestehen auch nochmals fest darauf, wan gleich alle Vorstädte und gebeude aufm Werder und umb beede residentien zu grundt eingerißen oder eingeäschert worden, daß dadurch die conservatio und defensio hiesiger Städte nimmermehr zu erreichen wehre, weill weder die Gräben, noch Wälle, noch Mauren der beschaffenheit, das sie eine beständige Gegenwehr leiden konnen. Magdeburg und Braunschweig wehren vor sich Vestungen und legen in planitie, dennoch wehren jene von Feindesgewalt gänzlich überwältiget und eingeäschert, diese aber bis an die Mauren bestiegen worden. Vielweniger können hiesige Städte von ernst gehalten werden, welche, wie der augenschein einen jeden verständigen weiset, die situatio und Natur also gleichsam belagert, das mehr als ein ganz Regiment bis an den Wall unter das Geschütz und gewehr (es stehen die Vorstädte oder nit) kommen, die defension benehmen und, wo nit anders, doch mit granaden und feuerwaffen hiesigen Städten den gänzlichen untergang beschleunigen kann.

Sie setzen auch den fall, wan gleich einmal der Feindt ohne sondern schaden abgetrieben würde, das doch dadurch die Cron Schweden, kegen welche zeithero große armeen nichts effectuiren können, nicht geschlagen oder hiesiger Städte conservacion erhalten wehre, Sondern der Feindt würde dadurch nur desto mehr irritiret, offendiret und gereitzet werden, mit einer größern und stärckern macht, sonderlich wan dessen armatur ferner, wie bis dato geschehen, mit so glücklichen success felicitiret werden und die revolutio belli noch so wunderlich lauffen solte, hiesige Städte anzufallen, dieselbe mit allerhandt feindseeligkeiten zu verfolgen, alle Manschaft sampt weib und kindt darnieder zu matschen und haus und hoff zu einem undüchtigen Steinhauffen zu machen, das Sich S. Churf. D. unser gnädigster Landesfürst dero getreuen residentien überall nichts mehr zu erfreuen haben würden.

Wan aber dahingegen beede Städte bey Ihrer bißhero noch taliter qualiter erhaltenen consistenz gelaßen und zu keiner feindseeligkeit ursach geben, sondern in terminis bleiben und sich der soldatesque actionen nit theilhafftig machen werden, so stunde derselben conservacion, welche E. Hochw. Gndn. dero hohen Contestacion nach einzig und allein suchen, mit göttlicher hülffe durch die a jure naturae dictirende güte, weiln doch kegen ehr, weib, kindt, gesundtheit, haus und hoff eine geringe Discretion nit zu aestimiren unter allen andern mitteln am bequembsten zu erlangen, also das S. Churf. D., unser gnädigster herr und Landesfürst, der getreuen im gantze Lande noch allein übrigen Residentz Städte, noch in ihren alten begriff, wiewoll armen und erschöpfften zustandt, Gott gebe ja bald, wiederum glücklich antreffen und selbe unter dero gnedigsten Landesväterlichen Regierung, Schutz und Schirm noch viell lange Jahre besitzen und genießen können. Und meinen Sie, weill dergleichen mittel S. Churf. D. in Bayern, wie auch die sämptlichen Fürsten und Stände des Nieder Sächsischen Crayßes intendiret, S. Churf. D., Unser gnedigster her, auch in anno 1633., wie in vorigten Schrifften weitleufftig angeführet, dies medium selbst approbiret, gebilliget und uns vorgeschrieben, Ew. Hochw. Gndn. werden in diese gedanken auch gnädig condescendiren und befinden, daß dergestalt in consideracion des finis et eventus futuri dubii ex duobus malis minimum zu hoffen und deßwegen nicht zu remoriren sey, auf daß nicht, gleich der Stadt Bernow und andern iezo wiederführet, die Zeit und mittell sich zu conserviren entgehen, wie gern man ihnen auch iezo die tractaten gönnen möchte.

Es ist auch außführlich mit ernst und whemuet angeführet worden, daz durch solche demolirung der Vorstädte, darauf der gantzen Bürgerschafft vermögen meistentheils bestehe, alle bishero daraus in andern entstandenen zufuhren, gehabte victualien und lebensmittel benommen, alle Einwohner und die guarnison in die äußerste Hungersnott und armuth gesatzet, und do bey annahender erndte, wegen mangelung der Scheunen, Gottes Segen nirgents wohin anderß als in der Stadt geschaffet werden könte, die residentien mit geströhe tanquam fomento zu ihren eußersten Renders angefüllet wirden.

Dabey haben Sie schließlichen dieses annectiret, im fall die herren officiren, ungeachtet Sie selbsten in dem übergebenen memoriall zugestehen, daß Sie hiesige Städte nit defendiren konnten, dennoch de facto verfahren und sich deßen, was zu effectuiren, theils nit möglich, theils undienlich ist, unternehmen solten, daz Sie voor Gott, kegen

S. Churf. D., unsern gnädigsten Landesfürsten, derselben Chur Printzen, Ew. Hochw. Gdn. und der gantzen posterität entschuldiget sein und ihnen die Verantwortung an jenem Tage zu thun anheim gegeben haben wollen, do hiesigen Städten, den semptlichen Einwohnern und ihren Armen unschuldig weib und Kinder einzige ungelegenheit daraus zustoßen solte.

Was drittens die visitation anlange, solche haben wir angeordnet, und soll dabey einen jeden Einwohner angedeutet werden, daß er sich mit seinen gewehr in bereittschafft halte, sein gesinde aber zu leschen des Feuers, wan etwa Granaten hinnein geworffen werden sollten, annehmen und gebrauchen solte, sobalt uns nur unsere deputirte relation thuen werden, soll E. hochw. Gndn. davon unterthenig bericht geschehen.

Daß Viertens die Vorstädter herein in die Ring-Mauer genommen werden, befinden die Verordnete nebst uns mit Unrecht sein.

Was aber solches die noott noch nit erfordert und über deme die Pest in beeden Städten an unterschiedenen orten einreißet, die Städte auch vom Lanndtvolcke und armen krancken über die maßen erfüllet, dabeneben auch vor den Thoren die inficirte todtengräber, das Lazareth und andere Häuser voller elenden Krancken arme Leute sein, welche, wo nit eine solche Gifft und infection causiret werden soll, das Menschen und Vieh Sich unter einander anstecken und als die Mücken dahin sterben, in den Städten nit zulaßen sein. Als haben Sie gebeten, vielmehr die Residentien von Krancken und armen Völckern zu erlehren, als weiter zu erfüllen, auf das der Pest, so viell Menschlich und möglich, gewehret und die gesunde umb so viell beßer conserviret werden können, welches E. Hochw. Gndn., wie erheischend noott urfft und unsern pflichten nach, in unterthenigkeit berichten sollen, mit untertheniger pitte, E. Hochw. Gndn. geruhen gnedig der semptlichen Burgerschafft und Einwohner ihre beim ersten und andern Punct angezogene motiven in gnaden zu ponderiren und ihnen mit gnädiger resolution zu erscheinen oder, do Sie vor Sich in ihre Vorschläge zu willigen bedenken trügen und deßhalb nit gevollmechtiget wehren, Ihn gnedig gefallen zu laßen, das Sie bey S. Churf. D., unseren gnedigsten herrn, in Preußen Ihre fernere notturfft dißfals suchen mögen. Wir wollen auch hoffen und ersuchen E. Hochw. Gndn. hiemit ganz unterthenig, Sie werden Ihr dieses so gar nit zu entgegen sein laßen, das Sie vielmehr bey S. Churf. Durchl., unserm gnedigsten Landesfürsten, intercedendo vor hiesige residentien einkommen und derselben wollgemeintes intent an ihren hohen ohrt zum gewünschten Zweck in gnaden befördern helffen.

In deßen befehlen Ew. hochw. Gn. wir bedanken uns auch gancz unterthenig, daß E. Hochw. Gn. unser untertheniges schreiben so weit in gnaden angesehen und die einquartierung der Goltackerischen Reuterey von hiesigen Städten abgewendet haben.

Mit untertheniger bitte E. Hochw. Gndn. wollen ihres hochpreißlichen Gräfflichen Nahmens ruhm durch dergleichen gnade und beneficenz bey Uns und hiesiger bürgerschafft je mehr und mehr illustriren und auch bey Unserer posteritaet größer machen.

Dagegen wollen E. Hochw. Gndn. wir ꝛc.

Berlin am 13ten Juny anno 1639.

E. hochw. Gndn.
unterthenige
Bürgermeister und Raht zu Berlin
und Cöln an der Spree ꝛc.

Post scriptum:

Hochwürdiger herr Meister, Hochwolgebornner Graaff, Gnädiger Herr. Als uns gestern Abents, do diese volzogene relation abgeschicket werden sollte, anderweit befehl zukommen, das wir ungeseumbt die gantze Burgerschafft und sonderlich diejenige, so einige gebeuden oder gärten vor beyden residentien haben, zusahmen beruffen und ihnen andeuten sollen, des ein jeder seine scheuren oder gebeude, so nit über 50. Pas an den Städten abgelegen sein, selber abtragen und, das es durch die Soldaten geschehen müße, durch einige wiedersetzung nit veraanlaßen solle, Jedoch nach vorhero beschehener gerichtlichen taxa und vertröstung, das darnach einem Jeden von den gesampten Einwohnern beyder Residentz Städte, wie auch nach befindung vom Lande, sobald es Sich nur immer wirdt thun laßen, erstatung wiederfahren solte, haben wir zwar heuten alsoforth solchem Mandate gehorsamblich nachgelebet und den sämptlichen Burgern, so daran sonsten interessiret, beweglich zugeredet.

Allein verbleiben sie ingesampt bestendig bey Ihrer vorigen erclehrung und vermeinen noch dabey, daß bey E. Hochw. Gn. solche demolyrung ganz unnötiger weise von einem und andern officirer, blos aus einer gefaßeten privat opinion, getrieben werden möchte.

Diese der officirer gesuchte rasirung beſtände, Ihres absehens nach, auff keiner ration, weiln man dadurch, wie bey Vestungen geschihet, eine planitiem oder ebene suchet, do doch beede Städte keine Vestung wehren, auch nimmermehr werden würden.

Ihr gantzes vermögen bestehe in den Ackerbawren, den daraus erwartenden seegen gottes, zu dessen behueff Sie ihre Meyerreyen, Scheuren, gärten und gebeude nit entbehren könnten, wo Sie anders nit zu bettelarmen Leuten gemachet und also ruiniret werden wollen, das Sie bey entstehung der hoffenden früchte nicht nur gar nichts mehr contribuiren könten, sondern auch hungers sterben müsten.

Der Schutt und grutz könnte wegen mangelung der Pferde und anspannung nicht weggeführet werden, sondern müste liegendt bleiben und ein vorbereittetes mittel sein, dadurch der Feindt seine kegenschantzung und impresse desto ehr effectuiren könte.

Sie vermögen auch nicht solche abtragung ihrer kostbaren gebeude selbsten zu verrichten, wenigers könnten Sie Sich, do iezo ihr gantzes patrimonium dergestalt hinweggenommen werden wollte, auf solche weitleufftige und ganz ungewiße erstattung des Landes und hiesiger Städte, so ganz erschöpfet und, weiln weder von Freundt noch feindt nichts mehr geschonet wirdt, noch täglich ruiniret werden, weißen laßen, zumaln ein Jeder landtman, wan gleich der Allmächtige Gott friede verleihet, mit denn Seinigen Sich aufzuraffen genugsam zu thun haben wirdt; hiesige Städte auch nit absehen, wie Ihnen dasjenige, was Sie bereits vorgeschoßen, jemals verstattet werden kan.

Schließlichen wolte auch verlauten, sampt Sr. Churf. D., Unser gnädigster herr, auß Preußen befohlen, die gebeude aufm Werder, insonderheit das Jägerhaus in esse zu halten, diesem nach wurden auch Ihre der Bürger gebeude, als die in fleißiger erwegung weniger schaden, in gnaden verschonet werden können ꝛc.

welches E. Hochw. Gnd. wir ꝛc.

datum am 15. Juny 1639.

17.

1639. 16. Juny.

Bescheid des Statthalters an den Rath zu Berlin und Cöln.

Adam Graff zu Schwartzenbergk ꝛc. Günstigen grus, in besonderß wohlgeneigten willen zuuoren, Erbahre, Wolgelahrte undt Wollweise, besonders liebe.

Wir haben von euren anhero abgeordneten euer außführliches schreiben zusampt dem eingefügten Postscripto untern datis deß 13. und 15. dieses, betreffende die euch von S. Churf. Durchl. zue Brann-

denburgk ꝛc., Unsers gnedigsten herrnnß, zue Kriegß expeditionen verordneten Räthen und zur defension der euch anvertrautenn Städtte vornemblich gereichende Puncte, nicht allein zu Unsern händen wooll empfangen, besondern auch dieselbe mit sonderbahrer attention, Verlesung undt alß deren inhalt wohl undt zur genüge eingenommen undt verstandenn.

Ob wir nun wooll die abgeordnete darauff soforth vor Unß verstattet und denselben bey einem undt dem andern punct Unser habendes bedenckenn undt meinungk außführlich angezeiget, So haben wir dennoch, auf Ihre anhaltung undt begehren, solches auch hierinnen in schrifften mit wenigem wiederholen wollen.

Undt anfenglich können wir unerinnert nicht laßen, daß wir erstangezogenes euer Schreiben solchergestalt eingestellet befinden, das Ihr euch darinnen in verscheidenen Puncten selber contradiciret, indem Ihr setzet, man müße den Feindt nicht irritiren, offendiren oder reitzen, wehre beßer secundum dictamen Juris naturae Ehr, Weib, Kindt, gesundheit, hauß undt Hoff durch eine geringe discretion, wie Ihr eß nennet, zu redimiren, alß Alleß auf die spitze der Waffen zu stellen.

Dahinkegen aber gedencket Ihr gleichwoll, auch die bürger solten innerhalb der Ringmauren das ihrige thun, ein Jeder sich mit seinem Gewehr gefast haltenn und sein gesinde zum feuer löschenn, wan etwa granaten hinnein geworffen werden sollten, annehmen und gebrauchen.

Denn wan Ihr die Feinde nicht zu irritiren, zu offendiren oder zu reitzen, besondern denselben in der güte entgegen zu gehen undt Euch derselben Postulatis auch zu accommodiren und zu bequemen gedencket, so würde eß woll inner der Ringmauer keiner resistenz, noch daß sich ein Jeder mit seinem gewehr gefast und in guter bereitschaft halte, oder auch sein gesinde zum feuerlöschen, wan etwa granaten hinnein geworffen undt anzünden soltenn, anmahnen nicht bedürffen, Sintemahll der Feind, wan er in güte alleß nach seinem willen von Euch wirdt erhalten können, der granaten und der munition gern wirdt verschonen undt dieselbe ersparen wollenn.

Daß eß sonsten die Meinung jemalen solte gehabt haben, der Bürgerschafft gewiße Posten anzuweisen, welche sie allein defendiren undt in acht nehmen sollten, dessen wissen Wier Unß nicht zu erinnern. Wier haben eß auch auß denen von euch vernünftigk angeführten undt andern Unnß beywohnenden ursachen nie voor rathsamb undt practicabel gehaltenn, viellmehr aber beßer undt sicherer zu sein befundenn, daß die Bürger mit undt neben denn Soldaten auf die Posten vertheilet

undt also mit gesambter handt dem Feinde allenthalben nach äußerster möglichkeit resistiret und beyde Städte wieder deßelben anndringende gewaldt vertheidiget und defendiret werden solten.

Dobey Wier es dan auch nochmalst bewenden laßen, wollen auch dem Obersten undt Commandanten dem von Krachtenn, eß hierunter also und nicht anders zu halten, in gemeßenen befehlich aufgebenn.

Was hiernächst die so offt anbefohlene demolition der Vorstädte biß auf 50. Paß anreichett, wolten wir an Unserm orth der gesambten Einwohner deßhalb eingelangten und vielfältig wiederholeten suchen von hertzen gern statt geben undt keinem unter denselben das allergeringste nicht anmuthen, was demselben schaden, Ungelegenheit oder nachtheil bringen könnte.

Allein vorhöchst gnd. S. Churf. Durchl., Unser gnedigster Herr, haben Unß aus tragender höchstrümblicher Landeß Veterliche Vorsorge vor diese Lande undt insonderheit diese Ihre getreue residentz Städte undt alle derselben Einwohner daßelbe also zue wercke zu richten zu verscheidenen mahlen angeschaffet undt befohlen, auch solches noch in Neuligkeit in derjenigen resolution, welche auf die schriften, so angezogener demolition halber hinc inde gewechselt undt von Unß Sr. Churf. Durchl. in Preußen gehorsambst überschicket worden, vor wenich tagen heraußer kommen, nochmalß wiederholet, welchen Befehlichen dann Unß, alß Sr. Churf. Durchl. unterthenigst undt verpflichteten Diener undt die wir ohne dieß vornemblich auff die Conservation deß Landeß zusehen befehliget sein, dergestaldt nachzukommen, in allewege obliegen und gebühren will. Denn mit was großer Verantwortung wir Unß beladen würdenn, wan dieser S. Churf. Durchl. also wolbedächtig gemachter undt so oft wiederholter Verordtnung nicht solte gebühr nach nachgegangen undt dahero denn Residentz Städten undt dem gantzen Lande einiger unwiederbringlicher schaden undt nachtheill verursachet werdenn, werdet Ihr alß Verstendige selber wooll begreiffenn undt Unß dahero hierunter umb so viell desto mehr entschuldiget halten.

Wir haben aber dennoch erstangezogene Churf. Verordnungk, so viell nur immer verandtwortlich sein wollenn, restringiret undt eingezogenn, auch sogar, daß die demolition weiter nicht alß auf 50. schritt oder Paaß extendiret, undt also nur voornemblich diejenige gebeude, welche den Städten all zu sehr nachtheill undt schedtlich seinn undt dennselben gleichsamb soforth alle defension benehmen, abgebrochenn undt auß dem Wege gereumet werden sollen.

Undt weill nun dieses höchstgnd. S. Churf. Durchl. gnedigster undt Landeßväterlicher Verordtnung zufolge also zuewercke gerichtet werden soll undt muß, auch hierunter einige enderungk in Unseren macht undt willkühr gar nicht stehet, so wirdt ein Jedtweder sich selber hierinnen nicht lenger vergeblich aufhaltenn, besondern zum Ziell legen, seine im wege stehende gebeude selber abtragenn undt, das eß zu seinem noch größern schaden von denn Soldaten geschehe, nicht erwarthen noch verhengen.

Waß die mit Magdeburgk undt Braunschweig hierbey angeführtte exempla anreichet, dieselbe laßen Sich ob disparitatem vielfältiger alhier mit unterlauffender rationum anhero gaar nicht adoptiren. Viellmehr aber ist das Exempell der Stadt Leipzigk voor augen, frisch und neu, welche durch die genommene dapfere undt männliche resolution, undt daß sie das minus malum dem größeren anteferiret und dahero weder ihrer kostbahrlichen Voorstädte undt statlicher gebeude, noch anderer der conservation undt defension ihrer Stadt, alß darauf Sie alleiniglich, wolbedächtigk undt hochrümblich reflectiret, im wege stehender verhindernußen geschonet, sich undt Ihre Einwohner dardurch noch in einem solchen stande, darinnen Sie sich Gottlob annoch befinden, auch wieder deß Feindes haubt armata undt über einen Monat lang gedauerte hartte belägerungk erhaltenn, dahin kegen andere in der Nachbahrschafft belegene orthe vom feinde subjugiret, biß auf marck undt bein außgesogenn, ja einstheilß gar in die aschen geleget, verheeret undt solchergestalt zugerichtet wordenn, daß bey Menschengedenken deren redintegration nicht wieder zu hoffen.

Es wirdt zwar angezogen, daß die Situation beyder Residentz Städte also nicht beschaffen wehre, daß dieselbe gegen gewaldt defendiret werden könnte, Wir können aber daßelbe gar nicht befinden, viellmehr aber muß ein Jedtweder Verständiger nebst Unnß judiciren, wann der feindt einen fuß (welches Gott in gnaden verhütte undt abwende) darin setzen solte, daß er sich solcher situation zu seinem großen avantagio praevaliren undt mit leichter mühe in vielberürten residentien eine solche wolgelegene undt vorteilhaffte Posto faßen würde, darauß er nicht allein diese undt andere in Lande belegene Vestungen leichtlich würde blocquiren undt endtlich zu seinen willen nötigen, besondern auch dieß gantze Landt vollents unter seinenn gewaldt bringen, wie ingleichen alle umbliegenden undt angrentzende provincien, alß Lausitz, Schlesienn, ein theill von Sachßen undt dem Ertzstifft, undt also alleß, so zwischen Oder undt Elbe belegen, unter Contribution setzen könnenn.

Waß eß aber für Kosten, mühe undt arbeit erfordern würde, denselben mit gewaldt wieder herauß zu bringen, werdenn diejenige leichtlich an den fingern abrechnen können, die nur gesehen, wan Städte oder Placen auch nur von geringerer importantz sein belagert undt eingenommen worden.

Unstreitig ist's, daß alle diejenige, welche dieses anitzo nicht glauben wollen, besondern sich ein anders von theilß dem feinde mehr alß Ihrem Vaterlande affectionirten einbilden, nit bastant sein würdenn, alsolches, mit Ihrem Hauß, haab undt guth, Leib undt Blut, wann Sie es auch gleich vorn darstrecken wolten, zu reparieren.

Den daß man vermeinet, den Feindt mit einem geringen affection gelde abzuweißen undt die Städte dadurch in dem stande, darinnen sie itzo Gottlob sein, zu erhaltenn, daßelbe können wir Uns gaar nicht überreden laßen, besondern Wir halten viellmehr dafür, daß der Feindt zuerst, wan er gar gelinde undt höflich verfahren wirdt, ein Stücke Geldt nehmenn undt hernach aber die ausschaffung der itzo inhabenden Churf. guarnison undt endtlich die Einnehmung der seinigen begehren oder aber auf verspürende verweigerung, einen alß den andern, der empfangenen discretion gelder ungeachtet, daßelbe also mit gewalt zu behaubten undt alleß das, so kurtz vorhero angezogen, in effect zu setzen, sich unterstehen wirdt. Könntet Ihr aber, das allsolches also nicht erfolgenn wird, genugsamb caviren, auf vermutenden widrigen fall alle verandtwortungk auff euch nehmen und diese undt angrenzende Lande deßhalb noth- undt schadtloß halten, so möchten vielleicht S. Churf. Durchl. zu einer anderen meinungk sich disponiren laßen.

Den das angezogen worden, Eß wehren S. Churf. Durchl. in anno 33. bei eben damaliger den residentz Städten imminirter gefahr in eben solche gedancken, die Euch anitzo beywohnen, condescendiret, dessen können wir unß zwar so eigentlich nicht erinnern, allein eß findet sich zwischen damaligen und Itzigen Zustande eine gar merckliche disparitet; denn der Zeit hat manß mit dem Kayßer, alß dem Oberhaupt undt gütigsten Potentaten, auch mit teutschen zu thun, die woll nie die Intention gehabt, S. Churf. Durchl. von Land und Leuthe zu vertreiben; Anitzo aber hat mann mit einer außerartigen, frembden und fast barbarischen nation zu schaffenn, deren Ehr- und geldtgeitz unersettlich, undt die insonderheit die eigentliche undt nunmehr weltkundige intention haben, S. Churf. Durchl. von Landt undt Leuthen zu vertreibenn undt Ihro nicht allein dieselbe, besondern auch, wans möglich wehre, das gantze Teutsche Reich zu incorporiren und unter ihr Joch zu bringen.

Dannenhero dan die damalige resolution sich auf den gegenwertigen statum rerum gar nicht will accommodiren laßenn. Wir köndten zwar wooll geschehen laßen, undt were unß in keine wege zu entkegen, das Ihr deßhalb an Viellhöchstgnd. S. Churf. D. euch selbst addressieret undt von Deroselben deren willensmeinung vernehmen mochten. Ihr hettet daßelbe auch woohl voor etlichen Monathen, da euch viell angezogene demolition angemuthet worden, thun mögenn, gestaldt Wir dan niemaln ein eintzigenn von S. Churf. Durchl. getreuen Landtstenden den aditum undt recursz zu Sr. Churf. Durchl. praecludiret oder versperret habenn. Wann Ihr Unß nun versichern könntet, daß in dessen, ehe und bevor Sr. Churf. Durchl. resolution einlangen möchte, worzu zum wenigsten eine Zeit von Sechs Wochen erfordert wierdt, der Feindt in Ruhe sein undt auf die residentz Städte nichts attentiren wolte, auf welchen fall wir auch mit vielbedeuteter demolition bis dahin zurückzuhaltenn erbötigk seinn.

Allein weill wier leichtlich erachten können, daß euch solche Versicherungk außzustellenn, wo nicht gar unmöglich, dennoch sehr bedencklich fallen dörffte, so werdet Ihr Uns nicht verdencken, wan Wier dem von S. Churf. Durchl. voor Uns habenden befehlich gehorsambst inhaeriren undt dadurch alle sonst auf Unns ankommende schwehre Verandtwortung von Unß ablehnen.

Die Meinungk hat es sonst wooll gar nicht, das das stroh, heu undt anderer dergleichen dinge, gesetzet werden könten, in dieselbe geführet werden sollten, dann das dasselbe gaar nicht rathsamb sey, hat man vorhin wooll abgesehen undt erwogenn undt eben dahero auch die demolition der Vorstädte bis auf 50 Paß restringiret, damit die meisten Scheunen stehenn bleibenn und darinnen ein Jedtweder sein getraydicht einführen, außdröschen und das futter aufheben und verwahren könne, seindt wir auch Sr. Churf. Durchl. gnedigster willenß meinungk insoweit wooll versichert, das dieselben, wann es die notturfft erfordern solte, weder des Jegerhauses, welches von Holtz gebauet undt mit stroh bedeckett, noch andere gebäude verschonen, besondern dieselbe Ihren stattlichen undt kostbahren Churf. residentz hause undt Stedten zum besten, undt damit dieselben nur conserviret werden mögen, gern werden demolirn undt niederreißen laßen, wiewohll wir dafür halten, daß berürtes Jegerhauß weit über 50. Paß von der Stadtmauren belegen seinn und also der demolition deßelben es zu diesem mahll nicht bedürffen wirdt, mit abtragungk des Ballhauses aber, alß welches der Stadt allzunahe gelegen, soll alsoforth der anfangk gemachet werden.

Allermaßen deßhalb an Sr. Churf. Durchl. Ambts-Cammer-Räthe die notturfft außzufertigen alschon anbefohlen.

Die Vorstedter hiernechst belangende, dieselbe dörfften, so wenig als andere frembde Bettler und Krancke, in die Städte genommen und darinnen gehauset noch geheeget werden, besondern eß seindt dieselbe billig außzuschaffen undt auf die zunächst gelegene Dörffer und andere orthe, die starcken Bettler aber, vermöge gemachter Verordnungk, anhero (nach Spandau) zur Arbeith zu vorweisen, da ihnen täglich brodt undt geldt zu ihrer Notturfft verreichet undt gegeben werden.

Unndt dieses haben Wier euch der erheischung nach also außführlich in andtwort repraesentiren wollen, Uuß benebenst gantz ongezweiffelt versehende, es werde ein Jedtweder die hierunter versirende nothwendig- und Nutzbahrkeitt nooll appraehendiren, bey abtragungk seiner in wege stehender und dem Publico nachtheiliger gebäude keine fernere difficultaet machenn, viellmehr aber nach eußeristen Vermögen dahin streben, wie mit zusammengesetzten Kräfften auf begebenden und stündtlich besorgenden fall des Feindes höchst nachtheiliges dessegno verhindert und ein Jeder bey hauß und hoff, Weib undt kindt, haab undt Guth erhalten werden möge. Allermaßen dan diejenige, so zue der offt verzeichneten demolition guthwillig verstehen wurden, sich der versprochenen restitution werden zu erfreuen, die andern undt wiederspenstige aber deßhalb nichtß zu getrösten habenn, wormit wier Euch dem schutz des Höchstenn befehlenn. Geben Spandow am 16. Juny 1639. 2c.

Graff zu Schwartzenberg.

Ann
Burgerm. undt Rathmanne der Churf. Residentz
Städte Berlin undt Cölln an der Spree.

18.

1639. 17. Juni.

Bericht des Statthalters an den Kurfürsten.

Durchlauchtigster Churfürst, Euwer Churfürstl. Durchl. seindt meine unterthenigst gehorsambste Dienste stets bevoren. Gnädigster Herr!

E. Churf. Durchl. hab Ich hiebevor gehorsambst referiret, was wegen demolition der Voorstädte bei E. Churfl. Durchlaucht Residentz-Städten Berlin und Cölln den Räthen beyder Städte proponiret,

von denselben darauf geantwortett und Ihnen endtlich zum Bescheidt gegeben worden.

Nun hatte Ich zwahr hierüber E. Churf. Durchl. gnädigste resolution erwarthen und in deßen mit erst angezogener demolition zurück halten wollen, wann nicht die gefahr von tage zu tage größer worden, und von verscheidenen orthen verlautet, daß der Feindt auf die Residentz-Städte reflectiren thete und derselben sich zu impatroniren intentioniret wehre, welches alles dann dadurch umb so viell mehr bestettiget worden, indem nicht allein aus Böheimb 4 Regiment zu Pferde in Lausitz und biß an Guben und Lübben, besondern auch der Schwedische Obrister Dewitz am nächst verwichenen 11ten dieses vor Berlin kommen und sich mit etlichen trouppen vor die Stadt gestellet, auch eine guete Anzahl Viehes von der Weyde hinweggetrieben. Darauß dann von vielen judiciret worden, es würde der Feindt auf beyden seithen die Städte angreiffen und dieselbe sich zu incorporiren vorsuchen.

Dannenhero Ich dann bewoogen worden, zu der obschon darinn vorhandenen guarnison auch das in Brandenburgk zeithero gelegene Volckmannische Regiment hinein zu legen und in allem zu möglichster resistenz alle nöthige anstalt zu machen, unter andern aber auch den gesambten Einwohnern etliche gewiße, zur conservation vielbezeichneter Residentz-Städte gereichende punkte durch E. Churf. D. zur Kriegs Expedition verordnete Räthe vortragen zu laßen.

Wohin aber dieselbe in schrifften sich resolviret, undt waß ich Ihnen darauf hinwieder geantwortet, daßelbe hab zu Ew. Churf. Durchl. gnedigster Nachricht Ich hierbey sub No. 1. und 2. gehorsambst bringen sollen.

Zu derselben das unterthenigste Vertrawen tragend, Es werden E. Churf. D. mit solcher meiner gemachten unumbgenglichen und zu conservation E. Churf. D. Residentz-Städte alleiniglich zielenden Anstalt, insonderheit aber mit meiner den Städten ertheilten resolution und antwortt, in gnaden zufrieden und alsolchem dero gnädigste ratification beyzutragen geneigt sein.

Dero Ich mich beschließlich zu beharrenden Churfürstl. Hulden und Gnaden gehorsambst befehle und stets verbleibe

E. Churf. D.

unterthenigster gehorsambster

Adam Graff zu Schwartzenberg.

Spandow am 17ten Juny A° 1639.

19.

1639. 24. Juni.

Erlaß des Kurfürsten an den Statthalter.

Georg Wilhelm. Churfürst.

Unnsern gnedigen gruß in wollgeneigten willen zuuorn. Vollwürdiger, wollgeborner, besonders lieber und getreuer! Uns ist aus ewer Relation vom 26. May und denen dabei überschickten beilagen in unterthenigkeit vorgetragen worden, welchergestalt ihr den Rhatt zusambt dem ausschuß der Burgerschaft aus unsern beiden Residentz-Städten Berlin undt Cölln an der Spree an Euch beruffen und denselben die nothwendigkeitt wegen abbrechung izlicher zunechst an den Stadtthoren und andern avenuen außerhalb stehender heuser und wohnungen, dadurch den wällen und Porten bei feindlichem anfall sofort alle defension benommen werden kann, demonstriren laßen (davon wir aber dennoch die geschehene proposition bei der Relation nicht gefunden), mit was für erklerung sie eingekommen, auch was ihr darauf replicando antworten laßen, undt was endtlich im nahmen des Rhatts und gemeiner Bürgerschafft beider Städte für eine schlüssige wiederantwort und erklehrung darauf erfolgett. Item wissen wir zwar woll, was in dergleichen fällen gebreuchlich, undt das publica billig den privatis zu anteferiren, können aber danebst auch woll ermessen, daß bei vorgehender gemelter demolition mancher, der sein hauß, gartten und Scheuern außerhalb der Stadtt hatt, in merklichen großen Schaden wurde gestürtzt und gebracht werden, welches wir denn gerne, so lange als es immer möglich, verhueten und das zu vorgedachter abbrechung nicht ehr, als auf den euserſten fall, wenn der feindt seine marche auff unser beide residentien gerichtet, welches man denn durch fleißige recognoscirung unserer daselbst liegenden Reutter in gewisse erfahrung bringen lassen muste, geschritten wurde, lieber sehen wollten. Es wehre denn, daß einige heuser und gebeude auffm Wall oder nahe daran, so nothwendig woll zu anfangs aus dem Wege zu räumen, gelegen wehren; wollt es derwegen also dahin richten und mit mehr erwehnter demolition noch die Zeit biß auf besagten fall einhalten laßen, undt wir verbleiben euch mit beharrlichen, wollgeneigten willen alle Zeit wollgewogen.

Königsperg, den 24. Juny 1639.

Georg Wilhelm.

An des H. Meisters Hochwürden und Gnaden.

20.

1639. 3. Juli.

Die Abgeordneten der Städte Berlin und Cöln bitten den Statthalter Grafen Schwartzenberg um schleunige Hilfe in dringender Noth.

Churfürstl. Brandenb. Hochansehnlicher
Herr Stadthalter!
Hochwürdiger, Hochwohlgeborner Herr Meister und Graff.
Gnediger Herr!

Ob zwahr E. Hochw. Gnd. hohe, schwehre undt mühesahme Churfürstl. undt Gräffliche obliegen genugsamb bekandt, beeder Residentien Berlin und Cölln an der Spree Räthe auch dahero fast angestandten, ob sie Deroselben mit ihrer nothleidenter gemeine desideriis noch größere bemühungk zueziehen sollten; dakegen aber erwogen, daß der Residentien hochbedauerlicher Jammerstandt ie lenger ie schwehrer undt gefehrlicher würde, undt im fall nicht eylich ein heylsahmes remedium undt zuereichendes expedientz an die handt genommen werden solte, derselben unverandtwortlicher ruin undt Untergangk gar plötzlich appropinquiren würde,

So haben beeder Städte ihre schwehre Pflicht, damit sie der Churf. D. zu Brandenburgk, unserm gnädigsten herren, verwandt, dahin angewiesen, bey E. Hochw. Gnad. sich gehorsamblich anzugeben, der Residentz Städtte wahrhafftes anliegenn auß treuen hertzenn kürtzlich vorzutragenn undt Ihre dabey tragende sorgfeltige gedanken zu eröffnen, in untertheniger gehorsamer zuversicht, E. Hochw. Gnd. werden alleß in Gräfflichen Hulden vermercken undt gnedigk resolviren.

Undt thun nun anfengklich kegen Ew. Hochw. Gn. beeder Städte Räthe voor sich undt wegen der gantzen löblichen Bürgerschafft nebst unterthenigster begrüßung und gehorsamer dienste anerbietungk derer für Ihre conservation undt wollstandt tragenden veterlichen sorgfaldt halber, welche seithero auß E. Hochwürd. Gnd. löblicher administration viellfältig verspühret worden, sich gehorsambst bedancken undt unterthenigst bitten, das Ew. Hochw. Gnd. bey solcher gefaßeten guten intention undt bißhero zu dero unsterblichen lob in viell wegen angewandten vleiß, mühe und arbeit der bedrängten residentien und des

gelibten Vaterlandes erhaltungk und beruhigung zu befördern undt zu stabiliren, ferner vnausgesetzt verharren wollen.

Hiernechst möchten zwahr E. Hochw. Gn. unterth. Stadt Räthe mit anführungk Jhres trauer undt Jammerstandes ungern betrüben.

Alß Sie aber durch die über 22jhärige Kriegß abominationes, continuirliche schwere contributiones, beharrliche einquartierung undt viell unsägliche Krieges pressuren ingleichen durch die graßirende Pest und andere Gottesstraffenn, womit sie bißitzo noch aufs herteste gedrucket werden, dermaßen enerviret, zerrißen undt herunter gebracht seinn, daß, da sie voor diesem Jhrer Harmoni und Wollstandes halber der gnedigsten Herrschafft undt deroselben löblichen Voorfahrenn, Christmildesten andencken, kegen dem gantzen Lande gleichsamb ein lieblicher Lustgartten undt promptuarium, dessen sie sich in begebenen occurentien nach belieben zuegebrauchen gehabtt, gewesen, itzo allen ansehen nach zur Wüste und lehren einöde werden wollenn, zuemalln Ew. Hochw. Gnd. aus offenen hertzen nicht zu bergen, daß beyder Städte Räthe, die ihnen anvertraute rempublicam zu administriren nicht wohll lenger vermögen. Dann der Rathhäuser Intraden, welche von den Dörffern und sonsten gefallen, viell Jhar hero biß itzo gentzlich entstanden; dahero müßen die kirchen- und Schuldienner, Hospital undt andere arme Leuthe noth leiden. Ja daß noch mehr undt Godt bekandt ist, so können die Stadt Diener, zugeschweigenn Andere zum gemeinen besten unentbehrliche Persohnen, nicht mehr besoldet noch unterhalten werdenn.

Der gemeine Mann ist nunmehr gantz erschöpfet undt auß den heusern entlauffen, das dahero gantze Reyen heuser theils totaliter ruiniret theils sonsten lehr seinn.

Der Mittel Standt hat keine Nahrungk undt kann die schwehre Bürden nicht ertragen.

Die Vornembste haben Jhre Substantz bey denn corporibus der Landtschafft undt Städte, undt leiden ihrer viell die höchste hauß Armuth. Ja der größte und meiste hauff will gantz desperiren undt lest sich solcher Clagbten, Echzen undt Seuffzen so publice, so privatim vernehmen, daß die Räthe mit großer furcht ihre Ämbter bestellenn müssenn undt zweiffeln, ob sie gewißens halber denselben dergestalt lenger vorstehen können. Die Pest reyßet dergestalt wiederumb ein undt ergreiffet baldt diesen, baldt Jenen; der Soldat stecket den Bürger, der Bürger den Soldaten an, daß fast Niemandt mit dem andern sicher redenn oder umbgehen darff; und also kurtz in einer Summa zu begreiffen, wo man sich hinwendett, nichts als der Städtte Untergang vor augen schwäbet.

Wie nun diesem allem schleunigst vorzukommen, bitten Ew. Hochw. Gn. unterth. Städtte Räthe umb guten, getreuenn, zuereichenden gnedigen Rath und schlagen ihres theilß diese Mittel voor:

1. Einmahl, ob nicht voor allen dingen, wo nicht eine gentzliche delogierungk, dennoch eine gute Verringerungk undt einziehungk der guarnison, umb zu verhütung größerer disseminirung der giffte, anzustellen undt der gemeine Soldat außer der Stadt, wie vor diesem geschehen, zu campiren sey.

2. Zum andern, weilln beede Städtte sowool ihre eigene als främbte contributiones, welche ihnen Zeithero aufgebürdet worden, in warheit zu ertragen nicht vermögen, Ob nicht den gemeinen Soldaten auß den doppelten Gefällen und noch fallenden Metzkornn, welches Ihrer Churf. Durchl. in handen habenden versprechen nach, zu erleichterungk der Bürgerschafft contribution, angewendet werden soll, com miss vorreichet, das quantum contribuendi aber dahinkegen auf ein geringeß zu befriedigungk der officierer moderiret, oder do auch dieses nicht zu erhalten, dannoch beede residentz Städtte, der alten Verfaßung, observantz undt heerkommen gemeß, widerumb conjungiret undt von Ihren gesambtenn noch übrigenn geringen Vermögen zu Unterhaltungk der Soldatesque collectiret werden könnte; auf das also die bedrängte Bürgerschafft undt Einwohner eine merckliche linderung empfinden undt dardurch taliter qualiter dergestalt ein jeder Einwohner bey sothaner guthen erleichterungk sich besser comportiren undt seine übrige Schuldigkeit zue erhaltungk kirchen, Schulen undt Hospitalien, so viell möglich, desto williger ablegen wurde.

Wie sonsten beeden Rathheuseren und dem publico zu helffen, können die Räthe beeder Städte bey itzigen zeithen gantz kein mittel absehen; sondern haben zu E. Hochw. Gn., alß zu einem hochrümblichen Pfleger und Landeß Vater, nechst Gott ihre zuversicht, nicht zweiffelnde, E. Hochw. Gn. werden sowoll deßhalb auf guten Rath undt gnedige Hülffe dencken, alß auch in obige Vorschläge gnädigst condescendiren: Undt wie beeder Städte Räthe und Bürgerschafft Noth undt anliegen niemals größer gewesen als itzo, ebenermaßen seindt sie in diesem Vertrauen kegen E. Hochw. Gn. vestiglich versichert, dieselben werden Ihrer hochgräfflichen Landeßväterlichen angebohrnen clementz undt gütigkeit, Preiß undt ruhmb durch nichts anderes höher illustriren undt bey der gantzen posteritaet weiter extendiren undt vermehren können, alß wenn Sie dem hochlöbl. Chur undt Hauß Brandenburgk zum besten der Residentz Stätte Jammer, Elendt, Drangsahl undt dahero depen-

direnden vor augen schwebenden Untergang schleunigst undt mechtigk abwenden, praecaviren undt ihren obangezogenen desideriis gnädige Satisfaction wiederfahren laßen, eventualiter auch, do E. Hochw. Gn., wider S. Churf. D., unserst gnedigsten herrnß, hinterlaßen enernsten willen, auß dem in Berlin undt Cölln gefallenden doppelten Metzkornn der bedrängten armen burgerschafft einige Sublevation wiederfahren zu laßen nicht wohll vermöchten, mit dero hochgültigen Intercession undt Fürschrifft an Ihre Churf. Durchl. in Preußen, unsern gnädigsten herrn, in gnaden willfahren. Dokegen sindt beeder Städte Räthe undt gantze löbliche Burgerschafft, was sie mit gehorsahmen Dank unterthenig schuldiger willfährigkeitt zu verdienen nicht vermogenn, E. Hochw. Gnd. zu langwieriger Gräfflicher und herrlicher felicitaet undt ersprießlicher gesundheit bey der Allgewaltigen barmhertzigkeit Votteß mit unaufhörlichen gebeth zu verbitten alstets anerböttig. Schließlichen sagen E. Hochw. Gnd. die abgeschickte vor verstattete gnädige Audientz unterthenigen gehorsahmen Danck und befehlen beede Residentien nebst dero Weib und Kinndt, Haab und Guth in E. Hochw. Gnd. beharrliche affection undt gnädige, väterliche Wolgewoogenheitt, mit nochmaliger untertheniger Bitte, Ew. Hochw. Gnd. wollen ihr gnädiger Herr sein undt verbleibenn, wie wier dero getreue, unterthänige Diener zu ersterben gedencken, gewieriger schrifftlicher resolution erwartende

E. Hochw. Gnd.

Unterthenige
gehorsame
am 3ten July Anno 1639. beeder Städte, Berlin und Cölln
an der Spree, abgeschiecktte.

21.

1639. 4. Juli.

Extract aus dem an den Obristen Dietrich Krachten unterm dato deß 4ten July auß Spandow abgegangenen befehlich:

»Waß die abbrechung der Vorstedte belanget, darzu haben wir die Rähte beyder Residentien albereits durch verschiedene befehliche, wie auch noch itzo auffs neue erinnern laßen, Im fall nun die Bürgerschafft hierzu in güte sich nicht anschicken wolte, werdet ihr hierunter durch die Soldatesque der abbrechung halber auff die bezeichnete 50. Paß behörige beschaffung zu thun wissen 2c.

Adam Gr. zu Schwartzenberg.

An den Obersten v. Kracht.

22.

1639. 5. Juli.

Bescheid, welchen die Abgeordneten beider Städte auf ihr Gesuch vom 3. Juli 1639 vom Statthalter erhalten.

Der Churfürstl. Durchl. zu Brandenburgk 2c., Unserß gnedigsten Herrns, hinterlaßenen herrn Stadthalters, deß Herrn Meisters undt Graffen zu Schwartzenbergk, 2c. Hochw. Gnd. haben das Ihenige, so bey deroselben die abgeschicktte der beyden Churfürstl. Residentz Städtte Berlin undt Cölln an der Spree sowohl mündtlich alhier abgelegett, alß auch in schrifften übergeben und angeregter Stedte halber vorgebracht undt gesuchett, nicht allein angehörett undt allen Umbstenden nach woohl eingenommen, sondern auch daßelbe mit erforderungk der alhier gewesenen Churf. Geheimen Räthe hierüber habendes bedencken in reiffe undt genugsahme deliberation undt erwegungk gezogen, undt werden Ihro Hochw. Gnd., gleichwie Sie bißhero Jederzeit gethann, auch solches Ihr Ambtt undt Pflicht an sich selbstenn mit sich bringet, alleß dasjenige, was zu conservation, frommen und Bestes angeregter beyder residentien, wie nicht weniger auch deß gantzen Landeß, gereichendt ist, so viel bey diesenn zerrütteten zeithen nur immer mensch undt möglich, zu befördern, alle Ire gedanckenn, sinn undt rathschläge undt sorgen intendiret undt gerichtet sein lassen; wolten auch diesemnach von hertzen wünschen, das Sie mehrbezeichnetenn Residentien die begehrte deslogierung der guarnison daselbst undt ja zum wenigsten die erleichterung deroselbenn vor itzo wiederfahren zu laßenn, einige weg undt thunliches mittell absehenn undt ergreiffen könnten; dann was deshalben vorgeschlagene campirungk der Soldatesque außer denn Ring-Mauren der Stadt belangett, finden Ihre hohe Gnd. voors erste nicht, wie dadurch der vorgezielete Zweck erreichet undt die disseminirung der itzo aufs neu wieder einreißenden Pest verhüttet werden könnte, in anmerkung, das nicht allein die meisten von den officierern einen wegk wie den andern in der Stadt ihr quartier behaltenn, sondern auch die gemeine knechtte, weill sie alle lebenßmittel auß derselben haben müsten undt mit ihrem Unterhaldt dahin verwiesenn, bey das die Notturfft an Brodt, Bier und andern darauß holenn und von einem hause zum andern, ebensowohll alß itzo, beuorab bey verrichtungk der execution, weill

die contribution nicht in andere wege herauß zu bringen, gehen würdenn. Dahingegen würde dem übel der umb sich greiffenden gifft so viell möglich vorzukommen, ein weith zureichenderß mittel sein, wan die Räthe beyder Städtte mit ernst darüber hielten, das, gleich wie vor diesem in dergleichen fällen geschehen, so baldt ein hauß inficiret würde, entweder die Leuthe sich herauß zu begebenn undt außerhalb der Stadt sich aufzuhaltenn, oder aber innen zu bleiben und unter die Leuthe nicht zu kommen, angehalten undt Niemande aus dergleichen heusernn, bey vermeidungk deroselben zuschlagungk, zugehenn verstathett, undt dan auch die viele Bettler, welche am allermeisten von einem hause zum andern lauffenn, auß der Stadt geschaffet, undt zwahr die krancken undt unvermögenden vor den Thoren in gewieße heuser gebracht undt daselbst der Notturfft nach versehenn, die gesunden, starcken aber entweder in der Erndte oder bey hiesigem fortification-bau, da gleichwohll einem Jeden, so daran arbeithen helffet, sein gewißeß gegeben wirdt, sich gebrauchen zu laßen angetrieben würde. Hiernechst undt vorß Andere stehet auch zu bedencken, was vor schadenn undt vielfeltige klagdtenn undt beschwehrden durch die voorgeschlagene campirungk, indem die Soldaten hin und wieder auf den Ackern undt in den Gärthen herumblauffen undt alles doselbst wegraubenn, zu nichtte machen undt verderben würden, causiret undt zu wege würden gebracht werden. Undt dan endtlich, wie leicht der feindt, wann er inne würde, daß vielermeldte Residentien mit keiner oder doch geringer besatzungk versehen wehrenn, einen anschlag darauf machenn, sich hinein portieren, dieselbe hinweg nehmenn, auch durch eine partie Reuter und Dragoner das Fuß Volck als dann in offenen Felde leicht beyzukommen, überfallen undt ruiniren, undt also S. Churf. D. beydes umb die Residentz Städtte undt das Volck bringenn könntte.

Was das annder suchen anreichet, daß nemblich die Soldatesque aus der gedoppelten Metz unterhalten werden möchtenn, da können deß Herrn Stadthalterß Hochw. Gnd. gleichergestalt nicht absehenn, wie solches zu practisiren sey; dann einmahll, so ist aufm Mühlenhoffe zu Berlin kein Metzgetreydicht mehr vorhandenn, darnach, so wißen eß auch Ihr Hochw. Gnd. bey voorhöchstgnd. der Churf. Durchl., unserm gnedigsten herrnn, nicht zu verandtwortenn, wann Sie den vermittelst der Kriegs Metzen in hiesige Vestung geschafften Vorrath angreiffenn und aufwenden laßen solten, in ansehungk dieselbe dadurch in die allereußerste gefahr undt extremität würden gesetzet werden, Allermaßen dan genug exempla vor augen, wie so manche vornehme Vestungk,

wan dieselbe mit nottürftigen proviant nicht vorsehen gewesenn, durch geringe Macht blocquiret undt entlich gaar emportieret undt hinwegk genommen worden; wie solches unter andern auch das unlengst vorgegangene exempell mit Breysack lehret undt darthut, daß also, wann gleich auß hiesigen magazin die Soldatesque veralimentiret werden solte, dennoch alsoforth eine neue contribution zu proviantierungk der Vestungk nothwendigk ausgeschriebenn und den residentien ebendaßelbe, so ihnen hierdurch abgenommen würde, unter einen andern titul wird aufgeleget werden müßen. Nichtweniger müßte auch, wenn die beyde residentz Städtte conjunctim zu unterhaltungk der guarnison contribuiren solten, der unentbehrlichen Kriegß undt andern spesen halber, welche anitzo die Stadt Cölln allein außbringet, eine absonderliche Anlage gemachett werdenn, undt also auch hierdurch ebenermaßen zu gantz keiner Sublevation zugelangen seinn, Wie dann auch über dieses hierdurch nur die Clagdten undt beschwerungen bey der Ritterschafft undt Städttenn des Teltow'schen Creyßes, als zu welchem corpore die Stadt Cölln eigendtlich gewidmett, undt die eine geraume zeith, daß ihnen dieselbe wieder zugelegett werden möchte, viellfeltigk undt instendich gesuchet, erneuert werdenn und selbiger Creyß umbso viell mehr undt billicher Ursach erlangen würde, darauf zu bestehenn, daß die Stadt Cölln, wie es vor alterß gewesen, thun, keineßweges aber der Stadt Berlin zu denn lauffenden mitleidungen zugelegt würde.

Aus welchem allenn den anfangs ermellte abgeordnete verhoffentlich wooll apprehendiren werden, daß Ihre Hochw. Gnd. in die von Ihnnen vorgeschlagene mittell undt wege zu condescendiren nicht vermögen. Die aber sonsten undt in allem übrigen wollbezeichneten Residentien in andern practicable undt verandtwordtliche wege aller müglichkeit noch zue willfahren, gantz willigk undt geneigt sein. Signatum Spandow am 5ten July 1639.

23.

1639. 7. Juli.

Bericht des Statthalters an den Kurfürsten.

Durchlauchtigster Churfürst! Ew. Churf. D. sind meine unterthenigest gehorsambste dienste in verpflichteten treuen stets beuorn! Gnedigster herr! Auß E. Churf. D. gnedigstem rescripto sub dato des 24ten

passato habe ich mit unterthenigstem respect verstandenn, welchergestalt dieselbe gnedigst wollenn, daß mit demolirung der Vorstädte bey E. Churf. Durchl. Residentzien Berlin und Cöln noch zur Zeit nichts verfahren, besondern damit also lange, bis das periculum praesens und der Feind in der marche auf dieselbe begriffen sein wurde, innen und zurücke gehalten werden solle.

Allermaßen Ich nun meiner unterthenigsten schuldigkeit nach solchem Ew. Churf. Durchl. gnedigstem befehlich gehorsambste folge leisten werde, Also muß derselben Ich hierbey unterthänigst repraesentiren, daß Ich an meinem ortt woll recht ungern an vorangezogene demolition kommen bin, angesehen, leichtlich zu begreiffen gewesen, daß dadurch manchem ein großer und mercklicher schade zuwachsen würde.

Es hat aber der iezige in berührten Residentien liegende Commendant, Oberster Dietrich Kracht, deme auch darinnen der Ingenieur Holst und andere Kriegserfahrene, welche der Städte beschaffenheit in augenschein genommen, einhelligen beifall gegeben, sich bey mir zu verschiedenen mahlen angegeben, das unmöglich wehre, die Städte wieder gewald zu defendiren, wofern nicht etliche außerhalb stehende und den Wellen und mauren, welche ohne dieß, wie E. Churf. Durchl. genedigst bekand, schlecht gnug beschaffen sein, alle defension sofort benehmende gebeude aus dem wege gereumet und abgetragen würden. Gestalt er mich dann selbst herumb geführt und zur genüge gezeiget, das, im fall alsolche gebeude bestehen bleiben solten, der Feind draußen vor der Stad eben denjenigen Vorteil, welchen die besatzunge in der Stadt hette, sofort erlangenn und überkommen würde.

Gleich wie mir nun E. Churf. Durchl. gnedigste intention bekand gewesen, daß dieselbe vielbezeichnete Residentz Städte zu des feindes occupation, und daß derselbe darinnen einen fueß setzen möchte, nicht ledig stehen, besondern wieder denselben nach eußerster möglichkeit defendiren zu lassen gemeinet, zu welchem ende auch eine so starcke guarnison hinein gelegt und nun eine gute Zeit hero von denn Einwohnern unterhalten worden, in sonderbahrer vernünftiger betrachtung, daß der feind mit den Residentien, wann er deren meister worden und darinnen einnisteln solte, nicht allein alle noch übrigen Creyße, und also bis auf die Vestungen dieses gancze Churfürstenthumb, sich incorporiren, besondern auch erst bezeichneten Vestungen dadurch am besten beyzukommen, denselben alle Unterhaltungs- und lebensmittel abzuschneiden und dieselbe dadurch endlich zur Übergabe und seinem willen zu nötigen, erwünschte gelegenheit überkommen würde.

Alſo hab Jch auch nicht anders vermuthen können, denn daß ſolch angeordnete höchſt nothwendige demolition E. Churf. Durchl. gnedigſt ratificiren und vor genehmb halten würden; weil die defensio der Städte cum effectu ſonder vorher gehende abtragung nicht geſchehen kann; beſondern wan die Städte wieder gewald defendiret werden ſollen: ſo folget, daß oft angezogene demolition vnumbgengig geſchehen müſſe.

Unnd eben dahero hab ich auch noch neulich unterm dato des 16ten passato an Raht beider Städte auf Jhr deßhalb anderweite ſchrifft, die hierbei zu befindenn (S. Nr. 17.), alſo außführlich beantwortet, wie die beylage mit mehrem zeiget, die abtragunge der gebeude und Vorſtädte aber do bey ſolcher geſtalt eingezogen und verordnet, daß nur die allerſchädlichſten und die nicht über 50. Paß von denn Stadtwellenn gelegen, abgetragenn, die andern aber beſtehen bleibenn und dazu denjenigen, deren gebeude undt heuſer abgetragen werden müßen, ex publico restitution widerfahren ſolte. Denn es zumahl unbillig ſein wollte, wann derjenige, der des gemeinen weſens halber und umb conservation beyder Städte willen ſein hauß, wohnung oder garten verliehren muß, deſſen allein entgelten ſolte, beſondern gleichwie die abtragunge beyden Städten und allen derſelben Einwohnern, ja allen umbliegenden Creyßen zum beſten gereichet: Alſo muß auch billig von denſelben den privatis, ſo hierunter leiden, erſtattung wiederfahren.

Nachdem aber auch dieſe remonstrationes nichts verfangen und ſo viel operiren wollen, daß ein Jeder ſein hauß und gebeude ſelber hette abtragen laßen, ſo hab ich endlich, und weil man ſtündlich des feindes anzugk ſich vermuthen müſſen, unterm dato des 4ten dieſes dem Oberſten Dietrich Krachten, auf deßelben abermahligs gethane instantz, anbefohlenn, daß derſelbe mit der demolition durch die Soldaten verfahren laßen ſolte; inmaßen hierbei sub No. 3. zu befinden; alß aber ſolcher befehlich kaumb einen tagk ausgefertiget und dem von Krachten inſinuiret geweſen, langet E. Churf. Durchl. rescriptum inhibitoriale und alſo zu rechter Zeit, da noch res integra war, alhier ein, darauf Jch ſo forth viellernandten Oberſten Krachten inhibiret, daß er mit ſolcher anbefohlenen abtragung bis auf erfolgende fernere Verordnung zurück halten ſolte: Allermaßen Jch dan auch hinkünftigk ſolcher E. Churf. Durchl. gemachter gnedigſter Verordnung mit aller punctualität gehorſambſt nachleben werde.

Es ſcheinet ſonſt, daß nur von etlichen, die vielleicht lieber Schwediſche alß E. Churf. Durchl. eigene guarnison in denen Reſiden-

tien sehen mögenn, die abtragung der in den Vorstädten stehenden gebeude am meisten difficultiret werde, welche, da Sie gesehen, das Sie endlich solche abtragung nicht würden verhindern können, anitzo unterm schein der infection die guarnison gar auß den Städtenn zunehmen und dieselbe aus dem magazin, zu alhiesiger Vestung desto ehender entblößunge, zu unterhalten suchen dürffen: wie E. Churf. D. nach gnedigster beliebung aus der beylage sub No. 4. und meiner darauf erfolgten antwort sub No. 5. Jhro können referiren laßen.

E. Churf. Durchl. aber hab Ich hierbey gehorsambst zu bitten, Sie wollten Jhro gnädigst gefallen laßen, die anstaltt zu machenn, damit das an mich wegen vielbezeichneter demolition außgefertigte mandatum inhibitoriale in geheimb moge gehalten und nicht divulgiret werden; dann wenn es zu der Einwohner in den beiden Residentz Städten wissenschafft kommen solte, so hab Ich und andere E. Churf. Durchl. alhier hinterlassene Räthe, welche solche demolition urgiren und deßhalb Unnß auf E. Churf. Durchl. gnedigsten willen und befehlich vornemblich gegründet, mir noch mehrere Verhaßung, disaffection und widerwilln zu gewahrtenn.

E. Churf. Durchl. empfehle ich hiermit zu schutz und schirm des Allerhöchsten und mich Dero zu beharrenden Churf. Gnaden und hulden; verbleibe

E. Churf. Durchl.

unterthenigster

gehorsambster

Adam, Graff zu Schwartzenberg.

Spandow am 7. July 1639.

24.

1639. 21. Juli.

Erlaß des Kurfürsten an den Statthalter.

Georg Wilhelm, Churfürst ꝛc. Unsern gnedigen gruß in wollgeneigten willen Zuuorn. Wollwürdiger, Wollgeborner, besonders lieber und getreuer. Uns ist aus euer Relation vom 17. Juni und den Beilagen der gebühr nach vorgetragen worden, wohin sich unsere beide Residenz Städte Berlin und Cöln auff die von euch durch unsere Kriegs Rhätte an Sie abermals wegen demolition der Vorstädte gebrachte puncta resolviret, undt was ihr ihnen hinwiederumb darauff zur antwortt zukommen undt werden lassen.

Dieweil denn solche demolition aus besorglichen feindtlichen einfall vielmehr zu suadiren als zurückzulaßen, dieselbige auch auff gewisse massen, daß diejenige gebeude, so nicht über 50. Paß von der Stadt gelegen, abgebrochen werden sollen, von euch restringiret, So seindt wir mit eurer vorbesagten unsern Städten ertheilten resolution undt antworth in gnaden zufrieden, zweiffeln auch nicht, wenn obberürte demolition vorgenommen werden wirdt, es werden die gebeude so über 50. Paß von der Stadt stehen, damit übersehen undt verschonet bleiben; damit dennoch die arme einwohner unserer Städte das getreidig in ihre scheunen bringen undt ander frembdes Volck in ihren heusern draussen mögen logiren undt beherbergen können; So wir euch hinwiederumb melden wollen, undt verbleiben euch mit beharrlichen wollgeneigten willen albereit woll gewogen. Geben Orttelsberg 21. July 1639.

Georg Wilhelm.

An des Hr. Meisters Hochw. und Gnaden.

25.

1639. 10. August.

Erlaß des Kurfürsten an den Statthalter.

Georg Wilhelm, Churfürst 2c. Unsern gnedigen gruß in wollgeneigten Willen zuvorn. Wollwürdiger, Wollgeborner, besonders lieber und getreuer! Uns ist eure Relation vom 7. passato wegen demolition der Vorstädte bei unsern residentien Berlin undt Cölln alhier woll zugekommen undt der inhaltt daraus gebührlich vorgetragen worden.

Nun wissen Wir uns gueter massen zu erinnern, welcher gestallt wir in den gedancken gewesen, daß zu verhütung vieler Schaden, so einem undt dem andern einwohner zu besorgen, es am besten sein würde, mit itzgedachter demolition so lang, bis das periculum praesens undt der feindt in der marche begriffen sein würde, innen und zurück zu halten; Nachdem aber dennoch so wol von unserm daselbst liegenden Commendanten, als auch Ingenieur und andern kriegserfahrenen das wiederspiell gerathen, So haben wir endtlich in besagte demolition auff gewisse maaßen gewilliget, das nemblich auffn fall der nohtt die gebeude, so nicht über 50. Paß vor den Mauern undt wellen stehen, sollten weg gethan undt abgebrochen werden, dabei wirs auch nochmals also bewenden laßen, auch gnädigst anheimbstellen, ob

mit diesem Werck dergestalt alsoforth zu verfahren oder noch in etwas damit innen zu halten; denn auff allen fall das publicum billig dem privato zu anteferiren sein wirdt.

Was sonsten vorgedachte unsere beide Residentz Städte wegen Campirung der Soldatesque außer den Ringmauren, undt daß dieselbige aus der gedoppelten Metze unterhalten werden möchte, wie auch wegen conjunction beider stedte zu unterhaltung der gvarnison bei euch gesuchet, darauff ist ihnen von Euch zur genüge undt der notturfft nach geandtwortett worden, undt laßen uns solches auch gnedigst wol gefallen.

Wolltens euch hinwiederumb melden, undt verbleiben euch mit beharrlichen wollgeneigten willen allzeit wollgewogen. Geben Königsberg den 10. August 1639.

Georg Wilhelm.

An des Hr. Meisters Hochw. Gnaden.

26.

1639. (September.)

Die Verordneten und gemeine Bürgerschaft bitten den Rath, die kurfürstliche Genehmigung auszuwirken, daß die verarmten und nothleidenden Einwohner auswandern dürfen.

Ehrenueste, wolweyse, Achbare, wolgelahrte, hochgeehrte, großgünstige herren, denenselben seindt vnsere geflißene dienste alstetz beuor.

Den Churf. befehlich Sub dato den 1. Sepb. 1639. haben wir vntenbenambte mit aller ehrerbiettunge vorlesen hören, darinnen enthaltten, das Jhr Churf. Durchl. E. E. ganz ernstlichen anbefohlen, keinen von der Bürgerschafft zue dimittiren noch wegkzuzihen, bey vorlierungk des Burgerechtts vnd verlust aller seiner haab vnd gutter, verstatten sollen, Nun verwundern sich die Verorndten nebst der ganzen Bürgerschafft zum aller höchsten, worumb einem oder dem andern das ius emigrandi, zufoderst denjenigen, wohero Jhr Churfl. Durchl. vff die intention vnd gedancken gefallen, das der man, der nun so lange Jahr hero alle das seinige durch vielfelttige exactiones, quartirung vnd Militarischen Drangk vnd Zwangk hergeben vnd contribuiren müßen, abgeschnitten vnd ihme nicht zugelaßen sein sollte, zu rettunge seiner vnd der seinigen großen Mangel vnd hungersnott macht haben,

in andere sichere wege vnd örtter sich zu begeben, weil alhier so gar keine nahrunge, noch gewerbe mehr, da er sich vnd die seinigen dauon Sustentiren vnd erhaltten könnte, damit er mit den seinigen in dieser hoch elenden, betrübten Zeitt nicht genzlichen vntergehen vnd gar vorterben möchtte. Zumahln wir deßen viel lebendige exempla vor augen, das fast in der ganzen Churfl. vnd Marck Brandenburgk durch dießes verterbliche kriegeswesen viel tausende Menschen vmb alle das ihrige kommen, auch dormehrerteils gar hungers gestorben seien, die aber noch Zu rettunge ihrer vnd der ihrigen sich auser Stedten vnd Dorffern anhero naher Berlin, Cöln vnd andere frömde örtter begeben, haben demnach dadurch mit Göttlicher hülffe ihr vnd der ihrigen leben Saluiret, wie wir dan des genugsamb Zeugniß, das der armen, die auß ihren Örttern hungers halber sich haben wege begeben müßen, annach bey vnß in Berlin vnd Cölnn mehr alß Zweihundert perßhonen vnterhalten worden, darunter gar viel vornehmer leute Kinder, die auch alle wegen langwieriger vbermachter Militarischer excudtion vnd vieler unchristlicher Uflage in diese not gerahten sein.

Weil dan ganz vnschwer vnd leichtlichen zu erachten, das niemande die freuden, auß dem seinigen zugehenn vnd ins Elende zuzihen, reitzen vnd verursachen werde, sein hauß, hoff, acker vnd alles, was er hat, zuuerlaßen,

Als gelanget hiermit an E. E. vnd groß Achtbarsten vnser vnd der ganz Bürgerschaffte Beyder Stedte höchst dienstfreundliches bitten, sich vnser vnd der vnserigen in diesen vnseren höchsten noeten ernstens bey Jhr Churfl. Durchl. vnd Dero hochrümblichen Herrn Stadthaltern anzunehmen, damit die lengst vnd höchst beschwerliche exactiones vnß abgenommen oder vfs wehnigste möchte gemildertt vnd gelindertt werden, vff das wir vnd die unsern auch noch im lande bleiben, leben vnd nicht verterben vnd gar zugrunde gehen mögen, im wiederigenfall aber hoffen wir zu Gott, Jhr Churfl. Durchl. werden denjenigen, so weiter nichts zuuerzehren, in gnaden verstatten, das sie ihren Stab weiter setzen vnd sich durch suchung vnd erbittung eines Stücklein broots an andere Örtter des hungers erwehren mögen, Getrösten vnß hierinnen allenthalben gnedigster erhörungk. E. E. vnd Achtbaren ꝛc. aber thun wir Loeblicher obacht himit getrewlich Empfelen

E. E. vnd Grosachtbarsten

Gehorsame

Sembtliche Verordnete vnd ganze

Bürgerschafft Berlin vnd Cöln.

27.

1640.

»Summarisch Gezeugniß wegen deß an den Berlin vndt Cölnischen Vorstädten geschehenen Brandes.«

Denn 10 February Anno 1640, alß der Schwedische Oberster Kehrbergk mit einer starcken Partey Völcker zu Roß vndt fueß vor Berlin biß in die Vorstädte anmarchirt, hatt der Oberste vnndt Commendant Dieterich vonn Krachtt abbrennen laßenn:

1. Lorentz Grammendorffen, Churf. Brandenbg. Cammergerichts Advocato, eine Meyerei sambt zuegehörigen gebewdenn, aestimirt solche lautt vbergebenen liquidation ...... 665 Tal. — gr. — pf.

2. Peter Bredows S. Wittwe vor eine Scheune .... 76 » 12 » — »

3. Hr. Gürge Caspar Miesers S. Wittwe vor eine Scheune..................... 75 » — » — »

4. Johann Schönbrunn vor seine Scheune vndt darin vorhandenes Stroh, Hechsel, Darrholtz vndt andere Sachen.... 258 » 5 » 5 »

5. Hanß Rießbrodt vor eine Scheune vndt dobei gestandenen Hause, Item vor 2 verbrannte Pferde..................... 550 » — » — »

6. Andreas Schmetzstorffen, dem Schwarzferber, vor sein Hauß, dorin gebliebene vnndt verbrandte Mobilia, Haußgereth vnndt Farbekessel .... 760 » — » — »

7. Hr. M. Samuell Reinhardt sel. erben ihr Hauß vnnd Budenn .... 120 » — » — »

Derselben Weinmeister vor Haußrath, So mit verbrandt.................... 15 » — » — »

8. Heinrich Stolz vor sein hauß, hoff, Brunnen vnndt verbrandte Neunaugen .... 261 » — » — »

9. Andreas Heinicke, Weinmeister vorm Spandowischen Thore, vorß hauß vndt mobilia 52 » — » — »

10. Christoff Schultze, Ziegeler vorm Spandowschen Thor, vor sein hauß, haußgereth, Gartennhaußchen vnndt gehäge...... 65 » — » — »

11. Elisabeth Richters, eine Wittwe, vor vorbrandtes bahrgeldt vndt mobilia ...... 44 Tal. 8 gr. — pf.

12. Hr. Erdtmann Giesaeus vor das wohn vnd Sommerhauß; Item den Stall, 200 Dach vnnd 100 Mauersteine, Tische, Bencke, betstellen vnd gehege vorm Spandothor .... 194 » 2 » — »

13. Hr. George Goldteisenn (Churf. Prothonotarii) S. Wittwe vor dreienn wohnungen vorm Spandowschen thore, Item an Tischen, Bäncken vndt andern haußgeräth nebst den Zeunen .... 100 » — » — »

14. Gürgenn Wittenberg nebst Johan Gahdenn ein wohnhauß nebst der Scheune, 3 beschlagene Rustwagen, ohne die mobilien 345 » — » — »

15. Martin Bucke vor S. Gürgen Thor vor ½ Winspell Schrott, 5 Schweine, 3 wagen, 11 große betten, ½ Tonne Brandtwein, 1 Wispel hopfenn, an ledigen brawgefeße vndt alles haußgereth, davon er nichts gerettet, weill ihme nichts angesaget .... 150 » — » — »

16. Steffenn Tiegermann vor S. Gürgen Thor vor sein hawß vndt verbrandtes hauß-geräth .... 126 » 6 » — »

17. Christian Amelangk vor sein hauß, Brandtweinblase vnnd andere mobilien, so Jhme die Reuter abgenohmmen .... 73 » — » — »

18. Gürgen Bütz vor S. Gürgen Thor vor sein hauß, allenn Vorrath an Bettgewandt, Leinenzeugk vndt das Jhenige, So seine Eltern wegen Vnsicherheitt bey Jhme in Verwahrung bracht, ingesambt angeschlagen vor .... 300 » — » — »

19. E. E. Rahtt zue Berlien wegen der abgebranndten Ziegelscheune vor dem Spandowschen thor .... 900 » — » — »

20. E. E. Rahtt vor den Brennoffen vorm Strall. Thore .... 80 » — » — »

21. Vor des Thorwerters wohnunge am Stral. Thore .... 150 » — » — »

Summa ..... 5360 Tall. 9 gr. 5 pf.

Dazu gerechnet die 390 Thl. Capital, So dem Rath wegen der Schoß entgehen laut beygelegter Specification, thuet die Summa 5,750 Tall. 9 gr. 5 pf.

Specification.

Die Abgebrandte Heuser vndt Scheunenn vor den Thoren gebenn Schoß, wie folget vndt vngefehrlich

Schoß							an Capitall	
8	Taler	4	gr.	6	pf.	Andr. Schmetzstorff	136	Tal.
2	»	3	»	—	»	Hr. Samuels Erben	36	»
1	»	21	»	—	»	George Bätz	31	»
2	»	7	»	6	»	Christian Amelang	38	»
—	»	15	»	—	»	Hornemans Kinder von Peter Bredowen Scheune..........	11	»
—	»	9	»	—	»	Schönbrunns Scheune	6	»
—	»	15	»	—	»	Reißbrodts Scheune	11	»
1	»	15	»	—	»	Heinrich Stolz.................	27	»
—	»	22	»	6	»	Hr. Giesaeus	16	»
1	»	3	»	—	»	Hr. Goldteisens Wittwe........	19	»
1	»	6	»	—	»	Gürgen Wittenbergk	21	»
2	»	11	»	3	»	Martin Bucke	25	»
—	»	18	»	9	»	Steffen Tiegeman	13	»
							390	Tal.

28.

1640. 27. Juli.

Die beyden Residentien klagen dem Kurfürsten ihren sehr schlechten Zustand.

Durchlauchtigster, hochgeborner Churfürst, E. Churf. Durchl. Seindt Vnsere vnterthenigste, gehorsambste Dienste in pflichtschuldiger trewe stets bereit. Gnedigster Herr! Wir zwar nicht zweiffeln, E. Churf. Durchl. werdenn in etwas, wofern nicht ganze nachricht erlanget haben, was es vor einen elenden Zustandt, nicht allein mit Vns, Sondern auch mit dem ganzen Vaterlande, Ew. Churf. Durchl. Chur und Marck Bran-

denburgk habe, So können wir doch vnsernn geschwornenn Eydes Pflichten gemeß nicht vorbey, Ew. Churfl. Durchl., alß Vnserer angebornenn Landes Churfürstlichenn Obrigkeit, die extremam miseriam, tribulationes vndt exactiones, welche sowoll hiesiges Vaterlandt verderbet, als auch hiesige Ew. Churf. Durchl. Residentien nunmehro zugleich vollents zu boden treiben werdenn, Vnsers theilß in vnterthenigster, vfrichter trewe ferner speciatim zueröffnen vnndt dardurch Vnser gewissen zuforderst kegen Gott, dann E. Churf. Durchl. zue salviren, zumahln, do Ew. Chfstl. Dl. Herr Stadthalter, des Herrnn Meisters vnndt Grafens zue Scharzenbergk Hochw. vnndt Gnd. &c., weilln Sie nicht bemitteltt wehrenn, denen in Vnsernn vnterschiedenen vielen Supplicatis angeführten beschwerdtenn durch die vorgeschlagene Mittell abzuhelffen, geschehen lassen, bey Ew. Churf. Durchl., Vnserm gnedigsten Landesherrnn, selbstenn Vnsere angelegenheitten inn Preußenn anzubringenn vndt vmb gewierige resolution zue sollicitiren. Es hatt vns auch weinig darzue veranlaßet, weilln wir in erfahrung bracht, das E. Churfl. Durchl. leider mit schwerer Leibesschwachheit vberfallen wehrenn, auf das wir Deroselben vnsere trewe, vnderthenige condolentz zuuernehmen geben, wie wir bey diesem zerrütteten, vbelnn Zustanndt der Chur- vndt Marck Brandenburgk, do wir E. Churfl. Durchl. gnädigsten Landesväterlichen Regierunge vnd Schutzes am allermeisten bedürffen, darob zum allerhöchstenn betrübet vnnd bestürzet sein vnndt aus inniglicher herzensbegier wünschenn, das die barmherzigkeitt Gottes Ew. Churfl. Durchl. zur guthen, bestendigen gesundtheit nicht allein bringenn, Sondern auch dorin viell lange Jahr bestendig erhaltenn vnndt balt anhero in Dero sehr vbell zugerichteten Chur- undt Marck Brandenburgk bringen wolle.

So viell dan erstlich in gemein den Elendenn Zustandt des armen Vaterlandes anlanget, Seindt wir nicht gemeinet, Vns in erzehlunge desselben lang vfzuhaltenn, zumahln E. Churfl. Durchl. hoffentlich von andern genugsahmen bericht erlanget habenn werdenn vnd vber demhe welttkundig ist, wie E. Churfl. Durchl. landt vnnd Leuthe von Feindt vnd Freundt, Ja von Dero eigenen Völckernn, sonderlich der soldatesqua zue Roß, enerviret vndt zur Wüsteney gemachet werden, dohinkegen aber die gemeine knechte sambt den Vnter officirern sich erbermlich behelffen, theils entlauffen vnd verhungernn müssenn, Ob schon auch die Reuterey marchiret oder Still gelegenn, so hatt Sie sich doch eine solche Licentien genommenn, das kein Pferdt, keine Kuhe, kein Ochse, kein Mensch vor derselbenn gesichert sein können, das dahero

der Ackerbaw an den meisten vnndt vornehmstenn Örtern biß itzo vnbestellet darnieder lieget, alle negotiationes, nahrunge vnndt gewerb cessiren, Städte, Flecken vnnd Dörffer wüste stehenn vnd vff viel Meill weges weder Mensch noch Viehe, weder hundt noch katze zu finden ist. Dessen allen jedoch ungeachtet haben in dessenn nichts minders die vnertregliche volle vnndt schwere contributiones einen wegk alß den anderun von Ritterschafft vnnd Städtenn richtig gegeben vndt durch militärische tribulationes erpresset, vnndt do dieser Creyß oder Stadt auffgangen, von andern anndern, die etwa einen bissen brott noch vbrig behaltenn, biss itzo vbertragen vnndt auffgebracht werdenn müssenn, Ja man hatt ein theils Städtenn der Bürger heuser, Ecker, Gärttenn, Wiesenn vnnd Weinberg denen officirern vbergeben vndt eigenthümlich eingereumet, wodurch solche gueter aus der contribution genommen (weill dauonn die officirer nichts gebenn) vnd hingegen die Last andern auffgebürdet, auch verursachet wirdt, das die vbrige vollents entlauffen müssenn.

Wohero es dan kommen, das beede Städte Brandenburgk, Trewener Brietzenn, Ruppin, Prentzlow, Franckfurtt an der Oder vnnd desselben incorporirte Städte, die Creyße Ober- vnndt Nieder-Barnimb, die gantze Vckermarck vnndt anndere mehr in grundt verderbet worden, auch durch diss continuirliche Vnwesenn, do einer Stadt oder etzlichen wenigen dasjenige auffgebürdet, was kaum hiebeuor ein gantzes landt oder volckreiche Stadt aufzuebringen vermocht; insonderheitt aber vnndt in particulari hatt es mit beiden Ew. Churfl. Dl. Residentien nunmehr auch lengst das ansehen gewonnen, das dieselben den beydenn Städtenn Brandenburgk vnnd anndern örthernn gleich zur Einöde vnnd Wusteneye werdenn sollenn, Sintemahl dieselbe mit contributionen, Einquartirung vndt schweren pressuren gar hardt bedrenget wordenn. Mittler Zeitt, alß E. Churfl. Durchl. in Dero Herzogthumb Preussen commoriret sein, Solches nur mit wenigem zu remonstriren, So hatt Berlin in A° 1638 et 1639 monathlich zum Vnterhalt vor die Völcker balt 3000, balt 2711, balt 1800, nachmahls in Anno 1640 balt 2100, itzo 1350 Thl. vnndt Cöllnn in solcher proportione nunmehro in die zwey Jahr, zu E. Churf. Durchl. genandten Taffell vnnd Hoff Stadt noch halb so viell biß itzo laut beygefügten specificationen stets contribuiren vnndt dabey die Alte Stadt Brandenburgk, Bernau vnndt die Nieder Barnimb'sche Ritterschafft vf gewiße maaß vbertragen müssenn.

Was die Schwedenn durch den Obristen Debitzen, welcher, nachdem E. Churf. Durchl. Obristenn vnnd Völcker alle vornehme Päße zue

Landtsbergk, Franckfurt, Fürstenwalde vnnd vff der Newen Mülle ohne allenn Wiederstandt in großer Confusion vnndt schrecken verlassenn, beeden Residentien wieder bessers verhoffen vbern halse geführet vnndt zu dessen willenn exponiret wordenn, vor Arme, Elende Leuthe gemachet, vnndt fast Jedermann von allenn mitteln gebracht, Ist mehr zu beweinenn, als viell Wortt dauon zumachenn. Dabey dann die jenige Plünderunge, welche den hiesigen Kauff-, handelß- vnndt Fuhrleuten, als Sie newlicher Zeitt von Leipzigk anhero Reisen wollen, zugefüget worden, mitt angeführett werden muß, weilln viell ehrliche, vornehme leuthe, die das Jhrige meistentheils vercontribuiret, ansehnliche Posten bey Kauffleuthen auffgenommen vnnd sich dardurch wiederumb an- vnndt vfzuhelffenn gedacht habenn, dardurch nicht allein vmb haab vnd guth, Sondern auch, welches das meiste ist, vmb Jhren credit, darauf manches Menschen heill vnnd Wolfarth, haab vnd gut bestandenn vnud dauon die contributiones getragen, gebracht worden. Wir wollen itzo nicht weittleufftig gedencken, wie des Raths Dörffer vnndt Fuhrwergk theils in der Asche liegenn, theils sonst imgrunde verderbet sein vndt alle intraden entstehen, das dahero das Rathhauß alß respublica vndt folgents dessen membra, alß Kirchen, Schulenn, Hospitalien, Bürgermeister, Rathsherrn, Syndicus, Stadtschreiber, auch nurt die Diener nicht besoldet vnndt erhalten werden könnenn; itzo nachdem E. Churfl. Durchl. Völcker vor Franckfurtt einen solchen großenn Verlust erlitten, Seindt die Schweden mehr vnndt mehr animiret vnndt gereizet worden, das Sie gesternn, wahr der 26 July, die Stadt Bernaw vnnd andere örther von newenn genzlich außgeplünderbt vnnd hiesige Ew. Churf. Durchl. residentien auch totaliter zu ruiniren sich verlauten lassen, welches hoffentlich alles wurde nachbliebenn vnndt nicht gescheenn sein, wann man die Päsſe vorhin besser in acht genommen, in terminis defensivis geblieben wehre vndt theils Obersten den Willen in exigendis contributionibus so sehr nicht gelassen. Summa das gantze Lanndt, beede Städte vnnd derselben Einwohner seindt theils peste, theils incendijs, rapinis et exactionibus in Berlin vndt Cöllnn so sehr verringert vnndt in solche eußerste armuth gebracht wordenn, das theils ex desperatione zum Wasser, theils zum Strange, theils zum Messer, Jhnenn selbst handt anzulegenn vnndt das Leben zunehmen, geeilet, die vbrige alle aber meistentheils entlich gedrungen werdenn, wo Jhnenn itzo von Ew. Churfl. Durchl. nicht geholffen wirdt, mit Weib vnndt Kindernn auch ins bittere elendt zugehenn vnndt, wie schon von etlichen geschehenn, hiesige Städte zuuerlassenn.

Zwar habenn C. Churf. Durchl. herrn Statthalters, des herrnn Meisters vnd Graffens zue Schwartzenbergk Hochw. und Gnd. xc., Wir (wie obgedacht) solches alles meistentheils in vnterschiedenen supplicationibus geklaget vnnd dabey diese hülffsmittell vorgeschlagenn, das erstlich aus den doppelten Metzkornn, welches doch vermöge C. Churf. Durchl. publicirten patent vnd sub dato Cüstrin am 3. Marty A° 1637 ertheilten gnedigsten resolution vnter andern vornemblich zum Vnterhalt der gvarnisonen, declinirung der schweren contributionen unnd militarexecutionen angesehen sein soll, zum Vnterhalt der Soldaten etwas hergelanget.

2) die genandte Taffelgelder, welche Ew. Churfl. Dl. vermöge Dero eigenen in händen habenden Vnterschrifft, als Sie alhier im Lande gewesenn, nur vff 3 Monath vnndt nicht continuirlich begehret, cassiret vnndt dakegen beede Städte conjunctim zum Vnterhalt der Krieges-Völcker billigmessiger Weise collectiret vnndt 3) die Regimenter reduciret unnd die große Stäbe abgeschaffet vnndt nur ein oder zweene Obristen gehalten vnndt blos die effective vorhandene tractiret.

Vnndt 4.) die Residentien vnndt derselben verarmte Einwohnern mit Übertragunge der Stadt Bernaw vnnd anderer ruinirter vndt entwichener Bürger antheill nicht beschweret würden. Allein hochgedachten herrn Stadthalters Hochw. und Gnaden haben Vnns, laut derselben beygelegten copeylichen resolution, zur antwort werden lassenn, das es Deroselben eine Vnmöglichkeitt wehre, hierin enderunge zuemachen vnndt Vnns, wie gerne Sie auch wolltenn, sublevation wiederfahren zu laßenn.

1) Weilln kein ortt oder Creyß im ganntzen Churfürstenthumb, welcher nicht inn des Feindes hannden oder aber doch so hoch beleget wehre, das Jhme nichts mehr vfgebürdet werden könte, vndt stünde des Landes ruin allein dem wiederwerttigen Feindt, welcher bißhero durch keine persuasiones vndt ehrliche conditiones zum Friede vndt hinlegunge der Waffenn zu bewegenn gewesen, zue imputiren.

2) hette das Metzkornn, so zum Vnterhaltt der Soldatenn vnndt erleichterunge der contributionen erdacht, nothwendig zue provianti-rung der Vesten, beforderunge der Marchen, erkauffunge der munition vnndt anderer Kriegeßbereitschafft, auch sonsten zu vnumbgenglichen Kriegsspeesen reserviret vnndt angewendet werden müssenn.

3) gleichergestallt würdenn auch die genannte Taffelgelder zum fortification'sbaw zue Spandow angewendet, das vbrige kehme in

Ew. Churfl. Durchl. Hoff-Renthey, dauonn nicht recht die Posten vnnd andere nothwendige Auslagen bestellet werden könnten,

Vierdtens wehre die Regul, das die ruinirte, entwichene vnndt abgestorbene von den noch praesentibus vbertragen werden müssenn, in Rechten vnndt derselben Lehren, Sonderlich in l. omme territorium etc. 4. C. de Censibus lib. 11, gegründet vndt in teglicher observantz.

Dahero Vns entlich freygestellet, Vnsere notturfft bey Ew. Churf. Durchl. selbstenn ferner zu suchenn, weill dann gnädigster Churfürst vnndt Herr Vns die angezogene rationes allerdings nicht tranquilliren können, angesehenn, das die impossibilitas vor Vns vielmehr anzuziehenn, Sintemahl es unmöglich, Vns ruinirte vnndt verdorbene leuthe mit impossibilibus et intolerabilibus collectis viell höher, alß wir vermögenn vnndt erwerben können, zu beschweren vnndt vnseren weib vnndt Kindern das Brott vnnd Alles, was in Kisten vnndt Kastenn verhanndenn gewesen, mit so grausamenn concussionibus vnnd tribulationibus bey oberzehletenn dieser Residentz Städte vnndt des Landes sichtbaren Elendten Zustandt vnndt eußerster armuth wegnehmenn zu laßenn, Ideoque impossibilitas haec in exactionibus hisce potissimum attendenda est, ne subditi in summa paupertate vivere cogantur. Den was nicht möglich, muß woll allenthalb vnd also auch in Kriegesfuhren vnmöglich verbleibenn; dahero Vnser heylandt Christus Lucae am 14ten vers. usque 32 dem Jenigenn, so einen Thurm bawenn oder sich in einen streit begeben will, das Vermögenn vnndt vnvermögen vorhero woll zu erwegenn, guthe erinnerunge hinterlassen, Also ist auch vntrugbar vnndt notorium, wie oben erwehnet, das E. Churf. Durchl. Soldatesqua vnndt die Ew. Churf. Durchl. zu hülffe in Dero Landen kommen soltenn, so woll, alß der Feindt, zu dem ruin, Verderb vnndt verheerunge dieser Lannden geholffen habenn, vnndt wer weiß, wann man in terminis sich gehalten vnndt die Soldatesqua den Feindt nicht öffters gereizet hette oder pro redimenda noxa, wie S. Churf. Durchl. in Sachsenn, ja theils Fürstenn vnndt Stände vnnter den Catholischen selbstenn Ihrenn Vnterthanenn verhenget, jedoch vnbeschadet dero schuldigen devotion vndt pflichtschuldigen trewe, damit Sie dem Römischen Reiche vnd Ihrer Obrigkeit verwandt sein, zugelassen, ein leidtliches behandelt vnndt gegeben werden dürffen, ob nicht Salva guardien zu erhalten, vndt Viell Creiß vnnd Städte, Flecken vnd Dörffer, Ja Ew. Chf. Durchl. Ämbter, Zolle vnndt andere intraden vnndt also etzliche Tonnen goldes vnndt viell Tausendt Seelenn vor desperation, zeitlichen vnd ewigenn vnheill Ew. Churf.

Durchl. vnndt Dero gantzen hauß zum Besten erhalten worden wehren oder auch noch dergestalt vor entlichen garauß conserviret werden köntenn, zumahlnn, weillen noch keine einzige apparentz zum liebenn Friede sich sehen lesset vnndt dergleichen, wie erst gedacht, andere Potentaten Ihren Vnterthanenn zulassen, auch Ew. Churf. Durchl. den Ständdenn in der Neumarck vnndt Vckermarck concediret habenn sollenn, welche gleichwoll E. Chf. Durchl. Landt vndt Leuthe selbiges ortts dadurch vor dergleichen grewlichen Wüsteney noch taliter qualiter in etwas besser conserviret.

Das doppelte Metzkornn betreffendt, Ist es gleichfalls vnleugbar, das dasselbe, besage E. Chf. D. obangezogenen edicten vnndt mit Dero eigenen handt vnterschriebenen resolutionen, vnter andernn vornemblich zum Vnterhalt der Soldatenn, darmit die Contributionen nicht so hoch lieffen, sondern gelindert werden können, angewendet werden soll, dohinkegen von der Ritterschafft die Vestungen proviantiret worden vnnd werden mussenn, vndt wurde zum weinigsten von Metzkornn soviell zunehmen sein, das ein 4 oder 6 Monath, wo ja nicht lenger, die einquartierte Völcker vnterhalten vndt dakegen die erschöpfften beeden Residentz Städte vnndt Arme Einwohner, damit Sie ein weinig respiriren vnndt sich in etwas wiederumb erholen vnndt lenger außzuhaltenn lust gewinnen möchtenn, so lanng mit contributionibus vnndt concussionibus verschonet werden könnten, weilln zumahl auch offenbahr, das solches doppeltes Metzkorn nebst den bisherigen collecten vnndt übrigenn ordinar Schössen vnndt Steurenn die fructus praesentis temporis, einkünfftenn, nahrung vnnd gewerb der Vnterthanenn, darnach die Collectenn angeleget werden sollenn, weit übertroffenn, vnnd mancher Bürger bey diesen langwierigen Kriegßwesenn sein hauß woll drey vnndt mehrmahl bezahlet hatt vnndt dennoch darinn weder vor Freundt noch Feindt nicht sicher sein kann.

3) So hatt es auch mit den genannten Taffelgeldern eine solche beschaffenheitt, das solches nurtt eine Zeitlangk gewilliget vnndt nicht immer perpetuirlich sein sollen, Gestaltt es daher gehet vndt davon nunmehr E. Chfl. Durchl. herrn Räthe besoldet werdenn, welches vor diesem niemahls erhöret wordenn, do auch zum Vestungs Baw, Legations Kostenn oder andern nottürfftigkeit etwas anzuwenden, kan die Stadt Cöllen in particulari darzue zu contribuiren nicht angehaltenn werdenn, Sondern es erforderns die Landt Revers vnd der sachen wichtigkeitt, das die sembtliche Stände convociret, derselbenn einrathenn erfordertt vnndt insgesambt die Costenn darzue an die handt zu geben, ersuchet werden.

Das Vierdtens diejenige opinio, Alß wann in collectis universitatis, obschon kein municeps noch subditi mehr vorhanden, Sondern die meistenn verdorben vndt entwichenn, die reliqui, Ihrer seindt so weinig, als da wollen, alle onera vnndt collectae alleine dennoch vollkömlich zu bezahlen vndt die verdorbene vndt entwichene zu übertragenn schuldigk vnnd in Rechten vnnd observantia begründet sein solte, können wir Vnsers theils nicht absehenn, Sondernn haltenn dafür, das es vielmehr allen Göttlichen und Weltlichen Rechtenn, der natürlichen Billigkeit vnndt des Römischen Reichs Satzungen vnnd darauff observirten praxi zuwieder sey; denn ein Jeder soll ia seine eigene Last tragen, saget die heylige schrifft ad Gallat. 6 vers 5, niemandt vndt weder der Mann vor das Weib, noch das Weib vor dem Mann zu zahlen obligiret ist; Als kan kein bürger oder Vnterthan vor des anndern Schuldt angehaltenn, Sondern einzig vnndt allein pro gleba sua propria collectiret vnnd belanget werden L. ult. C. de omni agro desert. l. 12., C. eodem l. 4. C. de executoribus et exactoribus lib. 12. Dan es ist schwer vnd nicht allein dem gesetze, Sonndern auch der natürlichen billigkeit zuwieder, das einer wegen des anndern Schuldt molestiret vnndt beschweret werde. Saget der löbliche Kayser Zeno in lib. un. et tot. tit. C., ut nullus ex vicaneis pro alienis vicaneorum debitis teneatur.

Vnndt ob zwar etzliche Doctores der meinunge seindt vnndt distinguiren inter collectas privatis impositas et eas, quae universitati imponuntur, quae non moritur, etiamsi personae moriantur et deficiant, vnndt statuiren wollenn, das diejenige Steuer, So einer gantzen Stadt oder Vniversitet vnndt Commun vfferleget ist, vor voll auffgebracht vnd der außfallenden antheill von denen noch vbrigenn vbertragen werden müsse, zu welchem ende der textus l. omne territorium C. de censibus allegiret wordenn, So seindt vnd bleiben doch solches bloße opiniones der Doctoren.

Vber deme, so ist in denselben lege kein Wortt, noch einige disposition de universitate alicuius, quae communem pecuniam communemque arcam habere solet, zu findenn, Sintemahl das Wortt territorium daselbst keine universitatem, sondern nur terras, agros vel possessiones privatorum bedeutet, wie es auch in l. in fine et lege fin. C. de omni agro des. in solchem Verstande befunden wirdt. Vnndt wenn schon den vngestandenen fall das Wortt territorium daselbst de universitate quadam zuuerstehen wehre, so ist doch Rechtens, quod nemo pro alieni territorij debitis molestari,

sed municeps vel ciuis aut subditus quisque illius scilicet universitatis pro gleba tantum propria conveniri et collectari possit l. ult. C. de omni agro des.

Für's Andere, so handelt auch solcher textus nicht de territoriis vel agris patrimonialibus Caesaris vel Reipublicae cultis et incultis, opimis et sterilibus, welche den Vnterthanen umb gewissenn jehrlichenn Zinß oder pension außgethan gewesenn, do keinem frey gestanndenn, die fruchtbaren Ecker auffzuwahlen, sonndern die Vnfruchtbare mit den Fruchtbaren behalten oder fahren lassen müssen. per texs. in L., qui fundos 9. Cod. de omn. agro deserto.

Darumb saget auch der textus in angezogenen lege territorium, das die wüste vnndt Magere aecker vntter den Fetten vnd Fruchtbaren vbertragenn werden sollenn, welches sich aber alhier, da kein fundus patrimonialis Caesaris auffgethann, Sonndern das ganze Lanndt fast öde vnndt wüste vnndt Bürger vnndt Bawer ruiniret, nicht schicken will; Vber dehme so kan der Imperator in solchem lege, es mag verstanden werden, wie es wolle, auf die itzige gar vngewöhnliche, irregular vnndt extra ordinar contributiones sein absehen nicht gehabt habenn; dannenhero dan auch auß solchem textu das geringste nicht zu colligiren vnndt wieder Vns zu schließenn, das die Collectae oder contributiones so einer Stadt, Creyß, Flecken oder Dorff imponiret, von denen noch vbrigenn, es seindt derselben Viell oder wenig, drey oder vier, vbertragen vnnd außgebracht werden müssen, Sonndern alhier muß diese Regul vielmehr geltenn: inutilis est actio, quam debitoris excludit inopia, vnndt dargegen nach dem Exempel des löblichen Kaysers Theodosii über diese frage die decision also gemachet werden, das einzig vndt allein von einer provintz, Stadt, Flecken vndt Dorff nur so viell begehret werden soll, ad quod idoneos fore subditi indubitanter sibi pollicentur, welche dispositiv stetig in causa annonaria et tributorum zue observiren 1 illud 12. C. de annonis et tributis. Weshalb denn vorhin allezeit breuchlich gewesen, es vermögens auch die statuta et pacta publica vndt Landt Revers, das die Landt Stände solche nothwendigkeitenn zugleich nebst der gnedigsten herrschafft zu reiffer deliberation zu ziehenn convociret, vnnd ohne derselben Rath vnd bewilligunge in so wichtigenn sachen nichts vorgenommen werden. Es will es auch weder die Erbarkeitt noch der gemeine nutz, noch auch der eventus periculosus, so daraus zu besorgen, disffalls leiden, das man die Burgere vnnd Vnterthanen eines Creyses, einer Stadt, Dorffs oder anderer vniversitet, wenn in der

arca communi nichts mehr vorhandenn, mit solchenn hohen vndt unertreglichen collectis belegen dürfen, Das Sie hauß, hoff vnnd alle Ihre immobilia verlaßenn, das Landt reumen vnnd dennoch die vbrigen die volle contribution zuwege bringenn, gebenn oder mit tribulir Soldatenn darzue compelliret werdenn vnndt endtlich den andern nachfolgenn vnnd davon lauffen müssenn, dan vnmögliche Dinge verbieten sich der Natur vndt Vernunfft nach selbstenn, hinc impossibilium nulla est obligatio.

Dan der nur vier huffen Lanndes hatt, kann soviell darauff nicht werbenn, als wan er hundert hatt.

Wan er aber dieselben vber das auch noch nicht zu bessern, zu beschicken noch zugebrauchen vormagk, so kan er auch nichts davonn einerndten, noch seinem superiori dauonn die sonst gewöhnliche Steuren gebenn, Sondern seinn Superior oder Censitor muß diese billigkeit seinem officio gemeß admittiren vnndt observiren, das er dem Jenigenn, welcher seines Ackers nicht geniessen kann, mit der Steuer ubersehe vnndt verschone. C. forma 4. § illam aequitatem 1. ff. de censibns, dann wo nichts ist, hatt der Keyser sein Recht verlohrenn. Derohalbenn, wann das Vermögenn abnimbt, auch die collectae vnndt Steuern abnehmenn vnndt erlassen werden müssenn, weilln die tributa vnndt Stipendia der Soldaten impendia oder Kosten der nutzbarkeit und einkommens, so ein Vnterthan von den seinen habenn kann, zwar findet man in historijs, das in casu extremae necessitatis die Imperatores tertiam partem fructuum in contributionibus genommen, de substantia aber nichts begehrt, itzo wirdt manus ad radicem geleget vndt die substantia cum fructibus weggenommen, da doch billig erwogenn werden sollte, das, wo keine früchte vnnd einkünfften sein, doselbsten auch keine collecta exigiret werdenn könne, als welche nach den früchtenn vnnd einkommen kegenwerttiger Zeitt zu aestimiren ist.

Dannenhero auch Marco Anthonio, Römischen Feldthauptmann, Als er einsmahls in einem Jahr zweymahl von denen Asiaticis zu Erhaltung seines exercitus tribut forderte, durch den Hybream zur andtwordt worden: Anthoni, wiltu in einem Jahr zweymahl tribut fordern, so ist auch von nöthenn, das du schaffest, das man zweymahl im Jahr Korn vnndt Wein erndte haltenn könne.

Also giebet es auch die natur, wan ein Mann nur ein, zwey oder drey Schaffe hatt, das Er so viell wolle davonn nicht nehmen könne, als wenn er derselben etzliche hundertt vndt Tausendt hatt,

Massen dan auch vonn einer, zwo oder drey Kuehenn oder Schaffenn so viel Milch nicht zugewartten sein kann, als von einer ganzen heerde.

Dannenhero auch in den Keyserl. vnnd des Heyl. Röm. Reichs Regiments Ordnung A° 1500 zu Augspurg verordnet, das ein Jeder nicht mehr dan an dem Ende, wo er gesessenn, von allen den seinen zugeben gesetzt vnndt eingeschrieben werden sollen, tit. das Jeder nicht mehr, dan da er seßhafft, von allenn seinenn guth, wo es liegett, Stewrenn solle, vnndt A° 1547 zue Speyer ist angeführt Jus commune im heiligen Römischen Reiche, recipirt, verwilliget vnndt geschlossenn, das die Stewer Anlagen nach eines Jeden jehrlichen einkommen gemachet werden sollenn; darumb dann auch daselbst verordnet, das Kleider, Kleinöder, Silbergeschirr, haußrath in solchen Anschlagk nicht gebracht werden sollenn. §. Doch sollen in solchen Anschlag Regest diesem. So will dem Magistratui gantz unverantwortlich sein, Ihre Vntergebene vnndt anvertrawete Bürger vnndt Vnterthanen mit also schwerenn oneribus zubelegenn vnndt also tribuliren zu lassen, das sie selbst mit Ihrenn Weibern vnndt Kindern verarmenn, hunger und Kummer leiden müssen, weilln solches Ihrenn Eydenn vnndt Pflichtenn repugniret vnndt dergestalt der herrschafft nutz nicht gesuchet noch beforderrtt, sondern vielmehr gehindert vndt der Bürger Verderb, Schadenn vndt Vntergangk gesuchet vnndt beforderrtt wirdt.

Gleichwie aber (wie erß erzehlet) vnbillig, das ein Bürger vor dem andern, ein Vnterthann vor den andernn collectiret vnnd tribuliret wirdtt, Also vnndt noch viell vnbilliger ist dieses, das ein Regierender Bürgermeister, den Ew. Churfl. Durchl. das Stadt-Regiment zu führen anvertrawett, das Jenige, was eine gantze Commun auffzubringen nicht vermagk, zuschaffen angehalten werden will. Vndt do Er das vnmögliche nicht möglich machen kan, durch militarische executiones ja woll derselben Persohnen capturen (wie manchmal geschehen) vnndt die hauffen tribulir Soldaten gantz vnbarmhertziglich gequelet, arrestiret vnndt öffters erger alß ein Vbelthäter tractiret wirdt. Da doch von Rechtswegen die collectae cum modestia et lenitate sine violentia et sine injuria eingefordert werden sollen, ne aerarium fiat spoliarium et cruentarum praedarum receptaculum. ut ex Plinio et alijs loquitur Casparus Klogk de contributionibus thesi 62.

Dahero pfleget Alexander Magnus apud Plutarchum zusagenn, Er hassete denjenigen gärtnern, welcher die Pflanzen zusambt der Wurzell außreißen thette.

Also kann auch dadurch, wan den Vnterthanen das Ihrige mit

Gewalt genommen vnndt den Soldaten gegeben wirdt, oder wan ein Vnterthan für den andern, eine universitas für die andere, die wenige übrigenn auch für die Verdorbenen vnd außgetretene, so große Stewrenn allein tragen vnnd bezahlenn vndt, wann Sie nichts mehr habenn, entlich auch hernach laufen vnndt weichen müssenn, utilitas publica oder salus populi, quae suprema lex esse debet, nicht gesuchet noch befördert werdenn, maßen dann auß solchen proceduren (weillen dabey keine gerechtigkeit) keine Liebe noch Barmherzigkeit gegenn die Vnterthanen, sondern lauter tribulationes mit vnbarmherzigkeitt, Soldaten freuell vnnd insolentien, auch eittel vorsetzliche, muthwillige Verderbunge des Landes zu befindenn vnnd die gerechtigkeitt in lautter wermuth verkehrt wirdt, die Vnterthanen aber zue Schlaven undt gleichsamb leibeigenen Leuthen gemachet werden wollenn, nimmermehr kein glückseeliger eventus zugewartten sein, wie solches an vielen Königen in Israell vnndt Juda vnndt andern vberflüssigk gnug offenbar ist. Also ist auch Schließlichen dieses hierbey sehr woll zu bedenckenn, weilln diß Churfürstenthumb Lanndt vnnd Leuthe durch die unrecht applicirte Regul, das eine Stadt die Jhr zugeschriebene contribution, wan auch gleich nur 4 oder 5 oder auch noch weniger Vnterthane darinnen vbrigk vnndt alles schon verwüstet vnd verderbet wehre, auffzubringenn schuldigk sein solle, von Tage zu Tage immer mehr und mehr an Leuthenn vnnd Krefftenn dermaßen geschwechet vnndt verwüstet, Lanndt vnnd Leuthe zu Grunde getriebenn vnndt, wie obgesaget, weit vndt breit nicht ein Mensch noch Viehe zu sehen ist, das entlich dergestaltt E. Churfl. Durchl. auch einenn geringenn Feindt propter defectum subditorum keinenn nothwendigen Wiederstandt zuthuen, noch wieder denselben diese Lande zu rettenn vnndt zuuertheidigenn, bastandt sein können; Ja wann noch alles weiter verderbet vnnd verwüstet werden solte, So möchte es leicht dohinaus schlagenn, das des hochlöblichen Churfl. Hauses Brandenburgk mißgönner vnd Feindt sich dieser ruinirten Lande nurtt desto ehe bemechtigenn vnndt E. Churf. Durchl. vnnd die Jhrigenn daraus vollents gar entsetzen könnten. Was die angezogene observantz betrifft, wissen wir Vnns gar keiner zuerinnern, ausser wass zeithero de facto auch mit lautter gewaltt, darueber menniglich vnndt insonderheitt die arme Städte geklaget, geschehen vnndt Jhnenn auffgebürdett ist. Darumb sollte es bißhero mit den militarischen executionibus nicht also, Sonndern vielmehr billig anders vndt dergestaldt gehaltenn worden sein, auch noch künfftigk gehalten werdenn, ne simul viris et viribus respublica destituatur.

Zumahlen do ein verdorbenes vndt verlohrenes Landt fast einerley sein vndt nicht anders als antecedens vndt consequens zu vnterscheidenn, darumb auch in jure nullum et inutile paria seindt.

Wan dan E. Churf. Durchl. aus diesem allen zum Vberfluß gnedigst anmerckenn, das offt angezogene regula de collectis universitati impositis plene et integre etiam a paucis superstitibus solvendis deroselbenn Lanndt vnnd Leuthenn, So E. Churfl. Durchl. von Gott so hoch anvertrawet seindt, durchaus nicht zum schuldigen schutz vnndt erhaltunge, Sondern einig vnndt allein zur Verheerunge, Verwüstunge, Verderb vnndt entlichen Vntergang beedes der herrschafft vnd Vnterthanen vnzweiflich hinauß schlagenn, dadurch auch itzo beide Residentien, welche in ganzen lande noch einzig vnd allein in etwas zum nachrest bey behaltenn wordenn, so nahe zur ruin gebracht sein, das Sie zum Specktackell vnndt mercklichen Schimpff (dann alle andere potentaten noch jederzeitt Jhre Residentien conserviret) gleich andern Städtenn, Fleckenn vnd Dörffern, vollendts zu grundt getrieben vnnd zur Wüsteney gemacht werden wollen.

So werdenn E. Churfl. Durchl. Vns nicht verdencken, das wir solches zue salvirung Vnsers gewißens vnndt zue Vnser entschuldigunge kegen Ew. Churfl. Durchl. vnnd Dero posterität in Zeittenn vonn Vns geschriebenn, zweiffeln auch gar nicht, E. Churfl. Durchl. werden diese Vnsere pflichtschuldigste, getreweste erinnerungen (weill es so woll derselbenn als vnser vnndt Dero Landt vnndt Leuthe wolfartt concerniret) inn allenn Churfürstlichenn beharlichenn gnadenn woll vermergken vnd aufnehmen vnndt sich Vnser auch, Dero Armenn, verderbten vnnd sehr geengstigtenn Vnterthanen, einmahl wiederumb in gnaden erbarmen.

Gelanget an Ew. Churf. Durchl. diesem allen nach Vnser gantz vnterthenigstes Pittenn, Sie wollenn umb Gottes willen obangezogenes alles in gnedigste consideration ziehen vnndt diese Verordnunge machen, das Dero außgepressete Residentien mit so schwerenn contributionen vnnd Einquartirungen gantz verschonet vnndt, dofern ia noch notigk, Volck zu unterhaltenn, Dero Völcker Vnterhaltt so lange aus den doppeltenn Metzkornn genommen oder doch zum weinigstenn das iczo monathliche quantum der zum Sommer tractament assignirter 1350 Thaler (nach welcher proportion Cölln bißhero die genandte Taffelgelder weiter vfbringen müssenn) vff ein starckes, entpfindliches Vns beiderseits moderirt, insonderheitt aber die noch vbrige weinige Einwohner mit übertragunge der Stadt Bernaw vnndt der verarmbten, Verstorbenen vndt noch teglich mehr verderbenden antheil gar nicht be-

schweret werden, auch beide Städte zue ihrer erleuchterunge in auffbringungk desselben quanti, was aus der doppeltenn Metzenn zum Vnterhalt der Soldathenn nicht irgents zu erschwindenn, sonndern zum nachschub aufzubringenn, hinwiederumb conjungiret bleibenn vnd hingegen die Taffelgelder fallen mögen, dan auch den Insolentien der officirer vnnd Soldathenn mechtig gewehret, Deroselbenn hohe Stäbe abgeschaffet, die Compagnien vff ein Paar Regimenter reduciret, auch die Bürgermeistere vndt Rathmanne vor Deroselben beschimpffungen geschützet vnd gesichert, auch nurt die effective vorhandene, so viell als möglich, tractiret vnnd in die Vestungenn vnnd Plätze bloß zur defension geleget, die Reuterey aber meistentheils abgeführet, Insonderheitt auch, do sich die Städte durch christliche vnndt ertregliche mittell vor der Schweden Feindt Schligkeitten versichern könntenn, weilln man doch (do man nach dem alten Sprichwort nicht vberspringen kann, vntenn durch kriechen muß) Ihnen solche media, beuorab suchunge der salva guardien bey den Schwedischen Generaln, Ew. Chfl. Durchl. authoritet vnndt hochheitt, wie auch Vnnsern Pflichtenn doch nichts überall benommen, sich selbstenn nach besten Vermögen zue salviren gegönnett vndt also allenthalb beide Ew. Churfl. Durchl. getrewe Residentien vnndt Deroselbenn noch übrige Einwohnere vor desperation, totalruin vnndt entlichenn Vntergangk vnndt zeitlichenn vnndt ewigenn Verderb Dero gantzen hochlöblichenn Chur- vnd hauß Brandenburgk zum stetigenn Besten conserviret vnndt erhaltenn werden mögenn, vnndt dergestalt würden noch viel Seelen ein hertz vnndt muth gewinnen, in Berlin vnndt Cölln noch in etwas außzuehalten. Dohinkegenn wir vndt alle Einwohnere, wan Vns nicht geholffen werden sollte, geczwungen vndt getrungen werdenn, herz vnd muth fallen, auch hauff vnnd hoff stehenn zu lassenn vnndt mit weib vnndt Kindt ins Elendt zu begebenn. Zweiffeln aber nicht, E. Churfl. Durchl. werdenn Unns gnedigste erhörunge, auch rettunge vnd hülffe nicht allein fürgeschlagener vnndt gebethenermassenn, Sondern auch alio meliore modo wiederfahren lassenn, Das wirdt der Reiche vnndt Allmechtige, vielgüttige Gott E. Churfl. Durchl. mit beharrlicher, langwieriger guther Leibes Gesundtheitt, glücklich vnndt friedtseeligen Regiment vnndt aller Churf. bestendiger felicitet, darumb wir sambt weib vnndt Kindern den Allerhöchstenn mit gleubigenn gebeth stets anruffen wollen, reichlich wiederumb ersetzen.

Vmb E. Churf. Durchl. seindt wir es auch in allenn vnterthenigstenn gehorsamb mit getrewen Diensten vndt beharlicher devotion, euserstem vermögen nach, zuuerdienen Zeitt Vnsers Lebens, so willigk alß pflicht-

schuldigst, Ew. Churfl. Durchl. der Göttlichen Barmhertzigkeit vnd Allmacht zue allem wollergehen vnndt ehisten glücklichen wiederkunfft zu Dero Landt vndt Leuthen hiemit trewlichst befehlende. Datum am 27 July a° 1640.

E. Churf. Durchl.

vnterthenigste
gehorsambste
Rath, verordnete vnndt sembtliche Einwohner von Eximirten und Bürgern beeder E. Churf. Durchl. Residentien Berlin vnd Cölln an der Sprew.

29.

1640. 9. Oktober.

Rath und Einwohner zu Berlin und Cöln bitten die Herzogin zu Braunschweig-Lüneburg, den General Bannier zur Ertheilung einer Sauvegarde zu vermögen.

Durchleuchtigste hochgebohrne Fürstin,

E. Fürst. Durchl. Seindt vnserer vnterthänige Dienste Stets bevor, Gnädigste Fraw;

Waß vnßere gnädigste Churfürstin vndt Fraw, nachdem Deroselben wir vnsere nothe, so vns drücken, ihn preussen berichtet vndt geclaget, vor einen Vorschlagk gethan, daß Wier von des herrn General-Feldmarschaln Bannier Excellentz eine salva guardiam erlangen mögen, geben Wier E. Fürstl. Durchl. ob den einschluß sub A. mitt mehrerem zuvernehmen,

Nuhn hatt vnß gedachten herrn Feldmarschals Excellentz bereytts vor Jahren, durch Dero Obersten Jansen, Kegen erlegunge einer großen Summen geldes vor allerhandt Hostilitäten gute Versprechunge thuen laßen, wie sub B. zuersehen.

Gleicher maßen hatt auch der herr General Wrangel gethan, deme Wier in November in A° 1636 vber 20,000 thllr. geben müßen, wie daß documentum sub C. zeuget.

In Augusto des verwichenen 1639ten Jahres, hatt vnß das Legaten vndt Generals Lili Höckens Excellentz durch seinen außcommandirten Obersten Georgen von Debitz auff viel taußendt thaller Brandtschatzen vndt dabey durch einen accord Sicherung vor allen

ferneren Hostilitäten, Jngleichen freien handel vndt wandel zu waßer vndt zu lande nach hamburgk vndt Stettin zuesagen laßen, davon die beylagen sub D. mitt mehreren bericht thuen;

Allein deßen vngeachtet Seindt am verwichenen 2. Octobris gar frühe etzliche Schweedische Reutter wiederumb vhrblötzlich eingefallen vndt vnßer Rindt vndt Zugk-Viehe hinwegkgenohmen; daß wir davon zu bloße armme leuthe geworden.

Nun können wirs hoch contestiren, daß Wier vnß der soldatesque actionen, welche Sie in einem vndt andern orth vorgenohmen haben mögen, nihemahls theilhafftigk gemachet haben, Sondern fort vndt fort in vnser stilsitzenden terminis geblieben Sein, Dahero wier vnß Solcher feindsehligkeitten nimmer versehen, bevorab Do wier, Sicherheit vndt friede zuhaben, alle bahrschafften, goldt vndt Silber, Ja waß wier So zu und bey der Seele gehabt, hinwegk gegeben, in gewißer hoffnung, wier Arme, Vnschuldige leuthe würden Vnß vmb so viel weniger von der Crohn Schweeden, alß vnßerer glaubensgenoßen, armatur eintziger bedrengnis mehr zubefahren haben.

Wenn es denn Vnsre gnädigste Churfürstin vndt fraw dafür heltt, wier auch der tröstlichen Zuversicht vndt vesten vertrawens, daß E. Fürstl. Durchl. bey des herrn Feldmarschaln Bannier Excellentz in solchen hohen respect begriffen, daß Sie bey derselben vnß eine salva guardiam gar woll vndt vnschwirigh zu verhütungh ferner hostilitaet vndt vberfalls zu wege bringen Könte,

Vndt zu E. Fürstl. Durchl. wier dies große vnterthänige Vertrauen haben, Sie werde hiesige Residentien, alß Dero geburth Städte, auß liebe, So Sie zu Dero hauß Brandenburgk vndt vnß, Deßen hochbeschwerthe Vnterthanen, tragen, So viel Sie immer an Jhren hohen orth Vermagk, conserviren helffen.

Alß Pitten E. Fürstl. Durchl. Wier Vnterthänig vndt flehentlich, Sie geruhn Sich vnßre in gnaden anzunehmen vndt des hr. General Feldmarschaln Banniers Excellentz, durch Zugemüthführung derer So vielfelttigk erlittenen hohen Brandtschatzungen vndt vnß dabey so thewer versprochener Sicherheit, dahin zubewegen, daß S. Excellentz, alß daß hochste haupt, zu allen vberfluß vnß, dem mitt des hr. Legati vndt Generals Lili-Höckens gevollmechtigten geschloßenen accord gemäß, oder mitt einer Schrifftlichen salva guardia Versehen mögen, damitt Wier Arme, Vnschuldige leuthe obgedachter maßen vor dergleichen vorangezogenen pressuren vndt Feindsehligkeitten forthin Sicher sein Können;

E. Fürst. Durchl. werden Sich hierunter gnädigk vndt embsich bezeigen, Solches gereichet zu Dero vnsterblichen Rhum, Wier Seindt es auch mitt vnßerm gebeth bey Gott vor E. Fürstl. Durchl. bestendige gesundheit vndt fürstliches Wollergehen zuverbitten erböttigk.

Berlin am 9ten October A° 1640.

E. Fürstl. Durchl.

vnterthänige

Bürgermeistere und Rhatmanne, auch Verordnete vndt sembtliche einwohner beider Churf. Gnaden Residentz Städte Berlin undt Cöln an der Spree.

Der Durchleuchtigsten hochgebohrnen Fürstin vndt Frawen, Frawen Anna Sophie, Hertzogin zu Braunschweig vndt lüneburgk, gebohrne Marggräffin zu Brandenburgk ꝛc. vnßerer gnädigen Fürstin vndt Fraw.

30.

1640. ? Oktober.

Rath und Einwohner von Berlin und Cöln bitten den Statthalter Grafen Schwartzenberg um die vom Kurfürsten erbetene Hülfe.

Churfürstlich Brandenburg. Hochansehnlicher Herr Statthalter! Hochwürdiger Herr Meister! Hochwohlgeborner gnädiger Graff vndt Herr. Ew. Hochwürd. Gnaden seindt Vnsere gehorsambste Dienste vnterthanig beuorn, vnnd werden Ew. Hochw. vnndt Gn. sich gnädig zurückerinnern, wie Sie Vnnß zu vnterschieden mahlen vfgelaßen, daß Wir unsere angelegenheiten vnndt obliegende große Beschwerden Sr. Churfl. Dchl., vnserem gnedigsten herrn, selbsten in Preußen berichten vnndt vmb remedirung derselben anhalten sollten vnd möchten. Solches ist nun geschehen, vndt haben zwahr hochstgnd. S. Chf. D., Vnser Gnädigster herr, keine gewiße verordnung gemachet, dennoch aber vnsere supplicate vor gantz beweglich vnndt gründtlich erachtet vnd an Ew. Hochw. Gn. remittiret mit gnädigstem gesinnen, Sie wolten solche in fleißige consideration ziehen vnnd darauff dasjenige, vor sich nur immer thuen lassen will, Vnß zue vnserer erleichterung wiederfahren lassen, zumalln eß nicht allein überall gebreuchlich were, daß Fürsten vnd herren auff Ihre Residentien vnnd derselben conservation in-

sonderheit zu sehen pflegen, Sondern auch J. C. D. darann zum höchsten gelegen wehre, gestaldt Vnnß ein solches die Vnnß mit überschickte copey eröffnet.

Diesem allen nach wollen E. Hochw. Gn. Wir diese Sr. Chfl. Dl., Vnsers gnedigsten herrn, remissoriales in vnterthenigkeit hiermit übergeben haben, mit gehorsamer bitte, Ew. Hochw. undt Gnaden wollen doch Vnsere so vielfältig angezogene noth vnnd lamentiren, welcheß ja nicht in bloßen Clagen, sondern in evidentia facti bestehet, inn gnaden erwegen vnndt vnß ziembliche starcke linderung in den immerforth lauffenden contributionibus wiederfahren laßenn.

Vnndt zwar haben wier ietz vmb solche linderung vmb so viel desto mehr anzuhalten Vhrsache, weilln sich Officirer vnndt Soldaten schon verlauten laßen, daz Ihnen daß schwere und hohe Winter-Tractament gegeben werden müße.

Welches dann zuertragen Vnns eine bestendige vnmoglichkeit ist; denn eß ja offenbahr, vndt müssen solches Officirer vnndt Soldaten gestehen vnndt bekennen, daß von Vnnß biß auf den eußersten Gradt erschöpfften armen Leuthen daz genandte Sommer tractement nicht einß mehr erfolgen kann. Jederman versiret in terminis extremae paupertatis et inopiae, die meisten desperiren vndt wissen nicht, wie sie sich vnndt die Ihrigen durch den beuorstehenden harten Winter durchbringen sollen, Ja eß mangelt auch bey denen, welche offters vor vermögende Leuthe angesehen werden, daß liebe brott, vnnd kommt dieseß alles dahero, weiln sich hiesige Städte vor diesem meistentheils vonn der Hoffhaltung vndt dem Landtmann ernähret haben, aniezo lieget der Hoff, es lieget daz Cammergericht, der Landtman ist verderbet, andere commercia et negotiationes seindt gesperret, vndt kann kein Ehrlicher Mann weder vor freundt noch feindt sicher vor's Thor gehen, wohero soll dann die nahrung und consequenter die contribution kommen?

Vndt ob zwar E. Hochw. Gn. bey einer oder der andern Ihr zu ehren bießweilen angestalter gasterey einen ziemblichen vorrath in acht genommen haben mögen, So lest sichs doch daraus nicht schließen, daz auch wier die übrige Einwohner in solchem vorrath begriffen wehren, dann solche vornehme Leute haben entweder bißhero gar nichts oder das wenigste vnd kaum einen armen Handwerksmanne gleich die contribution zugetragen. Dahin kegen wir biß auf's Bluth gepreßet vndt außgesogen werden. Jetzo vor wenigk Tagen ist leider dieses unglück darzukomben, daz der Feindt mit etwa 50 oder 60 Pferden, wie man

nunmehr nachricht erlanget, das meiste Rindt- vndt Zugkviehe, wie auch Pferde hinwegk getrieben, welches dann denen, welche es betroffen, ein vnüberwindtlicher schade ist, gestaldt sie dauon vnd vor den raub nicht allein ihre familiam sustentiren, sondern auch die lauffende onera weit besserer ertragen vndt abführen können. Nachdem aber Ihnen solcher schade zugezogen worden, So wollen alle solche leuthe auß der Ahnlage ausfallen, wie mann denn bereits solche querelen vndt Lamentationes zu Rathhause von morgens biß zu abents horen muß, welche auß einer großen vngedulдt dahero meisten Theils endtspringen, weilln mann sich kegen einer solchen geringen Partei nicht eins praesentiret oder einen alarm gemachet oder nur die Wache von den Thürmen ein Zeichen oder lose gegeben, Ja auch nicht die Bürger zu rechter Zeit außfallen laaßen wolte, sondern die Thore versperret vnnd dieselbe woll mit unfreundtlichen worten abgewiesen haben soll.

Weilln nun wir arme Leuthe von allen nahrungsmitteln vnndt vermögen kommen sein vnndt mit den jetzigen Sommer Tractament bereits nicht lenger immer continuiren können, So wollen wir auch hoffen, daß Ew. Hochw. Gn. Vnnß nit mit schweren vnndt höheren contributionibus belegen, sondern auch vielmehr die kegenwertige onera auf ein starckes lindern lassen werden, damit Vnsers gnädigsten Landesherren remissorialen wir fruchtbarlich genießen vnndt mercklich empfinden mögen. Gestaldt dann E. Hochw. vnndt Gnaden Wir nochmalß gantz vnterthenigk darumb wollen gebethen vndt angeflehet haben.

Weilln auch E. Hochw. Gnaden von den Land Ständen außer allen Zweiffel bey itzolauffenden kriegswesen gute consilia in einem vndt dem andern punct suppeditiret, vnndt die verandtwortung dieses verderblichen kriegswesens, so in diesen Lande vorgehen, leichter gemachet werden könnten, Bitten wier vnterthenigst, E. Hochw. Gn. geruhen die sämbdtliche Landtstände den pactis publicis gemeß zu convociren zu laßen vnndt derselben einrathen, wie vnnß vnnd dem gantzen lannde linderung vnndt rettung wiederfahren könne, mittzunehmen; Solches ist den Landt Reversen, daran Obrigkeiten vndt Vnterthanen gebunden sein, gemeß. Wir seindt eß auch 2c.

E. Hochw. Gn.

unterthenigk

gehorsahme

Rath, Verordtnete vnndt Sämbtlich Einwohner
von Eximirten vnnd Bürgern beeder Residentz
Städte Berlin vnndt Cöln an der Spree.

31.

1640. 10. Oktober.

Bescheid des Statthalters Grafen Schwartzenberg an den Rath und die Bürgerschaft zu Berlin und Cöln wegen verschiedener von diesen erbetener Sublevation.

Der Churfürstl. Durchl. zu Brandenburgk Gevollmächtigten Herren Statthalters, deß Herren Meisters vnnd Grafens zu Schwartzenbergk, hochw. vnnd Gnaden haben daßjenige Supplicatum, so ein Rath zusampt denen Verordneten vnndt semptlichen Einwohnern beider Residentz Städte Berlin vnnd Cöln an der Spree ann dieselbe dirigiren wollen, verlesen, wie nicht weniger daß beygefügte Churfürstl. Rescript mit unterthenigst geziemendem respect zusambt denen Beylagen empfangenn vnnd deroselben inhaldt allenthalben eingenomben vnndt gebührendt erwogen vnndt haben von der noth zu sein erachtet, supplicirendem Rath vnndt Bürgerschafft nachfolgenden bescheid darauf ertheilen zu laaßen.

Daß gleichwie Hochgedachter J. Hochw. Gn. ermelten Rath vnndt Bürgerschafft dahero, daß an Se. Churfürstl. Durchl., Vnsern gnädigsten Herrn, inn Preußen Sie suppliciren vnd deroselben, als Ihrem natürlichen Erb- vnd Landesfürsten, ihre habende beschwerde vnterthenigst eröffnet, wollen keinesweges verdencken, also möchten dieselbe wüntzschen, also bemittelt zu sein, daß nachdem S. Churfl. Durchl. solch Werck an Sie in gnaden remittiret, Sie supplicirenden Raths vnndt Bürgerschafft geklagten beschwerden vnnd Drangsalen mit einer realität vnnd nachdruck abhelffen könnten. Sintemal J. Hochw. Gn. liebers vnd gewünschters nichts sein solte, alß daß dieselbe nicht allein diesen Residentien, sondern auch allen höchstgedachter Sr. Ch. D. bedrengten Vnterthanen vnnd Lannden eine solche tranquillitet, erquickung vndt auffnehmen, allermaaßen deroselbst eigenen wohlfahrt darunter zu großem Theil versiret, zu wege zu bringen vermöchten, wie daz der sachen notturfft woll erforderte vnnd J. Hochw. Gn. es in höchster begierde vnndt desiderio tragenn. Sie werden auch nicht unterlaßen, alle ihre gedancken, consilia vnnd animi motus, allermaaßen Sie biß hierzu unabläßig gethann, zu solchem löblichen Zweck mit vngesparter Sorgfaldt zurichten.

Allein daß supplicirendem Rath vnndt Bürgerschafft nicht allezeit ex voto, vnnd zwaar so viel die erleichterung der contribution anreichet, gewillfahrt werden können, der würden J. Hochw. Gn. Sie

viel zu vngüthlich thuen vnndt gegenwertig Sr. Churf. Durchl. Churfürstenthumbs vnndt Lannde Beschaffenheitt wißendtlich auß augen stellen, wann Sie J. Hochw. Gn. ein solches zulegen wolten, dann in Dero mächten oder Deroselben zu verantworten ja gar nicht stehet, Daß Sie entweder Volck abdancken, S. Chf. D. Vestungen vnd Grentzen von bastanten guarnisonen dadurch endtblößen, wegen vnvermeidtlicher vnnd zur defension des Vaterlandes erfordernder Kriegsstewern vnndt dahero leider erfolgenden eineß vndt deß andern ruin vndt außfallen Sr. Churfl. Dl. gantzen Staat in gefahr setzen, oder auch denn anderen noch wenigen vnter S. Chf. D. disposition stehenden Creysen vnndt Städten daßjenige, so Supplicanten Ihnen abzunehmen suchen, mit einem gantz disproportionirten vnndt unverträglichen onere auffLegen solten, in welchen stücken gleichwoll der Supplicanten erleichterung principaliter bestehen wolte.

Dann so viell Deroselben vorgeschlagene Hülfsmittel anreichet, da seindt vorß erste mehr hochgedachte J. Hochw. Gn. nicht berechtiget, einigen Obristen oder anderen Officirer zu cassiren vnndt abzudancken, aldieweilln nicht Sie vor ihre Person, sonndern S. Chf. D. selbst dieselben bestellet vnndt angenommen haben, vnndt werden Sie Ihr im geringsten nicht zu endtkegen seyn laaßen, wann von Höchstermelter S. Chf. D. dieselbe gnädigsten befehl erhalten, den oder diejenigen, welche S. Ch. D. abgedancket vnndt reducirt haben wollen, alsoforth nach Kriegsmanier zu licentiren vnndt gehen zu laaßen. Allein eß haben S. Ch. D. J. Hochw. Gnd. dergleichen befehl bieß dato zu ertheilen sich gnädigst nicht resolviren wollen, sondern vielmehr, Gestaldt dießfalls verschiedene rescripta beyhanden vnnd auf den bedürffenden fall woll vorgezeiget werden können, verbothen, einige trouppen zu reduciren oder Officirer abzudanken, sonder Zweiffell, weil dieselbe gnädigst vnndt wolbedächtig erwogen, waz großer schaden vndt unheill ihrem gantzen staat auß solchen vnzeitigen reductionen erwachßen, Indem Wann mann einen Officirer abdancket, derselbe soforth eine gute anzahl Reuter vnndt knechte, alß welche seiner gewohnett vnnd vielleicht auf beßere Dienste von Ihm vertröstet werden, nach sich zeucht, dahero geschehen, daß S. Ch. D. erst vmb die Völcker vndt sobaldt darauff vmb die Quartire und den größten Theil deß Landes seindt komben, also daz die reduction vnndt abdanckung der Völker undt der verlust der lande anders nicht alß antecedens vnndt consequens differiren, dann alß Wrangell zum schelm worden vnndt sich reduciret, da ist die gantze Alte Marck vnndt Priegnitz dem feinde in die handt

gefallen, vnnd hatt mann bieß dato wegen mangell Volckes dieselbe zu recuperiren nicht vermochtet. Alß der Obrist Georgk Ehrendtreich von Burgsstorff im Bernaw überfallen vnnd von den Schweden reduciret worden, da haben ietztgenandte Schweden sofortt darauff die Stadt Bernaw vnndt den gantzen Niederbarnimbschen Creyß rein außgeplündert vnndt selbe biß dato in solcher qualitet gehalten, welches aber woll hette verwehret werden können, dofern mann mit mehrerem Volcke gefaßet gewesen wäre. Anderer mehr vnndt bekanndter accidentien in Landtsbergk vndt Driesen zugeschweigen.

Wie dem allen aber, so werden J. H. Gnd. (wie schon gedacht) die geringste difficultet nit machen, Zum fall von S. Ch. D. sie hierzu gnedigst befehligt werden (welches aber biß daher auch auf die letzte der Supplicanten an S. Ch. D. dirigirte vnterthenigste supplication nit geschehen) diejenigen Regimenter vnd Compagnien zu reduciren vnndt die Officirer abezudancken, welche S. Chf. Dl. lenger in dienst zubehalten nicht werden gemeint sein.

Gleichmeßige beschaffenheit hatt eß auch mit den andern vorgeschlagenen mittell Ihrer erleichterung, daß man nemblich die Soldaten auß den doppelten Metzgefellen vnterhalten solle, welches J. Hochw. Gn. practiciren zu laaßen, einige schwierigkeit nicht machen werden wann von S. Chf. D. deroselben dießfals gnädigster befehl aufgetragen wirdt. Allein haben Supplicanten auß ihrem selbst bey mehr hochstgedachter S. Ch. D. erhaltenen gnädigsten bescheide, wie auß der copia deß ann J. Hochw. G. ergangenen Churfl. rescripti zu ersehen, daz solcher befehl oder verordtnung darinnen nicht endthalten, sonder zweiffel, weil S. Chf. D. gnädigst vnnd höchst vernünfftig beywohnet, daz von solchen gefällen, wegen enge vndt wenigkeitt der habenden quartiere, die Vestungen bey weitem nicht alß providiret werden können, daz darauff auff den nothfall (dessen mann aber bey noch brennenden kriege besorgen muß) ein sicherer Stät zu machen were, zugeschweigen, daz mann in einigen Vestungen alschon so tieff in daz magazin vnd vorrath gegriffen, daß, wo bey gegenwertiger form vnndt positur aller Dinge die ergentz- vnndt ersetzung deßelben herkommen könne, nicht woll ist abzureichen.

So ist hiernegst Supplicanten auß vorigen wollbedachtsamen Ihnenn außgegebenen resolutionen zu allem vberfluß bekandt, wohin diejenige gelder, welche mann vor daz getreydicht, so entweder angekauffen vnnd nicht lenger zu halten oder sonst auß mangel der fuhren nicht in sichere gewarsamb zu bringen gewesen vnd dannenhero verkaufft

werden müßen, eingenommen, verwendet worden, daz eß freylich bey Ihnen ein vorsatz sein vnndt J. H. Gn. fastidios fallen würden, wann Sie eß nicht wolten wißen oder J. H. Gn. eß anhero mitt weittleuftiger erzehlung wiederholen solten. Eß ist ja menniglich, der nur einen wenigen verstand vom kriege hatt, bekandt, waß große kosten zur Artillerie, zur munition, alß welche sich täglich durch partien, rencontres vnd impresen absumiret, Pferde zu ermieten, ankommende Courriers außzulösen vnndt nach beschaffenheit der sache mit einem Zehrpfenning zu versehen vnd zu andern viel mehrern, im kriege fast teglich vorfallenden nothwendigkeiten erfordert werden, wohero nun solches alles, dafern mann nicht zu Zeitten zu diesem mittell gegriffen, komben solte, indem darauff die geringste anlage nicht gemachet wirdt, können J. H. Gn. nit absehen, vielleicht auch Supplicanten nicht errathen. Jedoch wollen mehr hochermelte J. Hochw. Gn. dero vorige erklärung auch hierbey wiederholet haben, daz sobaldt S. Chf. D. deroselben, daz die guarnisonen auß der doppelten Metze vnterhalten werden sollen, gnedigst anbefehlen werden, Sie eß alsoforth in vnterthenigstem gehorsamb zu wercke stellen laaßen wollen.

Der Stadt Cölln contingent anreichendt, da ist zwar an dem, daz solches die Tafelgelder genandt werden, allein eß wirdt daz allerwenigste davon auf die Tafell oder in die küche verwendet, sondern die helffte, (Gestaldt solches Supplicanten zu mehrmalen remonstriret) in die kriegs cassa zu beforderung deß Vestungsbawes zu Spandow, die andere helffte aber in die Hoff Rentey zu fortschick- vnndt entretenirungk der Legationen, bestellung der Posten, bezahlung der bothen vnnd herbeyschaffung anderer nothwendigkeiten, worüber ohne dieß, bey gegenwertigen S. Ch. D. so erschöpften aerario vnd außbleibenden gefälle, eine anlage im lande gemachet und die bedürffende spesen außgebracht werden müsten, geliefert; Ob nun S. Churf. D. der Stadt Cölln contingent hierzu allein nehmen oder eine allgemeine Anlage durchs gantze lanndt machen vnnd der Stadt Cölln ihre portion zum Unterhaldt der Völcker zuetragen laßen, daß leufft in effectu auf einß hinauß, vnd ohne passion ansehen wolten, dan doch einen weg wie den andern daß Cölnische Contingent außkommen müste, eß werde daßelbe von den Soldaten oder durch den Hoffrendtmeister vnndt Bawschreiber empfangen, vnndt würde hierinnen die gesuchte erleichterung woll nicht zufinden seyn, So ist daß auch eine falsche vnndt den verfaßungen zuwieder lauffende persuasio, daß die Stadt Cölln der Berlin zu Hülffe geben solle, dann Cölln nicht dem Nieder-Barnimschen,

sondern dem Teltowischen Creyße incorporiret ist, vnd würde auch, auf den fall S. Chf. D. hierunter enderung zu machen gnädigst belieben tragen würden, solche der Cölnischen quota nicht denen zu Berlin, sondern den dreyen vorernannten im Teltowischen Creyße belegenen Städten billich zu statten kommen.

Daß auch angezogen worden, daß S. Chf. D. Räthe von solchen geldern besoldet werden wollten, da vermeinen J. Hochw. Gn., daß darunter solch ein absurdum, darüber man eine universal klage (wie eß den nahmen führen soll) zu formiren versach, nicht stecke, dann wann ad modum solutionis gesehen wirdt, so ist es eine compensatio, vndt kriegen gedachte S. Chf. Dl. Räthe darauß ein mehreres nicht, alß waz Sie sonst nomine contributionis, worüber beyde Städte selbst vmschläge vnter sich getroffen, dahinnen liefern sollten, vndt würde in warheitt vonn supplicanten woll ein mercklicher Undanck vnndt vnerkendtligkeitt sein, wann Sie denenjenigen, welche vor Ihr vnd deß gantzen landes besten vnnd wolfahrtt consilio et labore vigiliren vnndt alle Ihre krafft so tages alß nachtes dahin verwenden müßen, solchen geringen vortheill, darbey doch supplicanten keinen abgangk zu praetendiren haben, mißgönnen wollten, in sonderbahrer erwegung, daß Räthe ihres tragenden mühseeligen vnndt zu dem allgemeinen besten abzielenden officii halber bey andern Chur- und Fürsten von der contribution gar eximiret sein, jetzo zugeschweigen, daß auch woll geringere, alß da seindt der Magistratus in Städten, diejenige bediente von contributionen vnd einquartierungen befreyen können.

Waß sonst vor dürfftigkeit bey der Hoffrentey sich befindet, tragen J. Hochw. Gnd. Bedencken anhero zu erholen, zum fall aber S. Chf. D. auch diesen modum, etwas bey der Hoff-Rentey vnd Krieges cassa einzubringen, aufzuheben sich gnädigst endtschließen würden, so erkennen J. Hochw. Gn. sich vnterthenigst schuldig, deroselben befehl gehorsambst vnnd schleunige folge zu leisten. Daß Sie aber weder dieses, noch vorige beyde mittell, wie auch daß, was wegen der Schwedischen Salvaguardien, aldieweille solches S. Ch. D. bißherigen gnädigsten intention endtgegen, angehenget worden, ohne S. Chf. D. specialen befehlich nicht willigen vnndt einführen laaßen können, darunter werden Sie weder von Supplicanten, noch einigen andern Menschen mit billigkeit verdacht werden können, alldieweiln deroselben gantz vnverandtwordtlich fallen wolte, daßjenige alß Stadthalter zu cassiren vndt aufzuheben oder zu verordtnen vnd anzustellen, waß S. Ch. D. alß regierender Landesfürst selbst respective befohlen vnndt

angeordtnet, auch bieß dato nicht geendert vnndt darin auch nie gewilliget haben.

Soviel daß genandte Sommer tractament betrifft, da würde abermahl J. Hochw. Gn., alß welche darbey daß geringste Interesse nicht haben, woll gleich gelten, ja vielmehr lieb sein, wann die Officirer vnnd Soldaten darzu zu disponiren weren; allein wann Supplicanten bedencken wollen, durch waß gelegenheit solch tractament eingeführet worden, vnnd waz mühe eß gekostet, ehe man die Officirer auff 6 Monath jährlich darzu disponiret, auch waß hohe gefahr vnd vnwiederbringlicher schade einem Potentaten daraus, wan er vnwillige vnnd disgustirte Leuthe in guarnisonen hatt, bey krieges Zeitten endtstehen könne, auch nahmentlich S. C. Dl. zu Lanndtsbergk vnnd Driesen endtstanden sey, so werden Sie, zum fall noch einiger ardor erga publicam utilitatem bey Jhnen; daran J. Hochw. Gn. dann gar nicht zweiffeln, übrig, selbst bekennen, daz auch bey diesem stück Jhre Hochw. Gn., so inniglich gerne dieselbe sonsten supplicirenden Rath vnndt Bürgerschafft ihre erleichterung gönnen vnd dieselbe befördern helffen wollten, sich nicht ermechtigen können, denn Officirern durch befehl etwaz aufzubringen, denn eß ja bey denenselben stehen würde, ob Sie solcher gestaldt lenger dienen oder ihre licentierungk suchen wollten, auf welchen letzten fall dann, alß welcher gewiß zu besorgen were, J. Hochw. Gn. viel zu hohe verandtwortungk zuwachsen wollte, Jndem S. Chf. Gd. hierdurch vmbs Volck vnnd consequenter vmb Dero Landt gebracht werden würden; dahero abermahl vonnöthen, daß solche resolution von mehrhochstermelter S. Churfl. Dl. genommen vnd durch dero höchstrespectierliche auctoritaet in specie die Officierer vnd Knechte hierzu befehliget vndt disponiret werden, auf welchen fall dann J. H. G. Dero gegen S. C. D. führenden Vnterthänigsten schuldigkeitt nach darzu cooperiren vnndt eß einführen helffen wirdet.

Daß die vornembste vnd reichste in den Städtenn bießhero gar nichts oder das wenigste zugetragen haben, ist nicht recht, gleichwoll J. H. Gn. alß welche zum conscriptore oder peraequatore nicht bestellet, sondern denen, welche hierbey Jhre Sr. Ch. Dl. vnndt gemeiner Stadt schuldige pflichte nicht besser in acht genommen, zu imputiren, vnnd were viel beßer, daz der Magistrat in Städten, alß denen eß ampts halber obliegeť, solche vnverantwortliche disproportion vnnd vnbilligkeit redressireten vndt von weittleufftige supplicate ablaßen.

Wann auch diejenigen, welche sie hierunter verstanden haben

wollen, specificiret werden, so werden J. Hochw. Gn. darauff sich mit mehrer vnndt deuttlicher resolution herrauß laßen können.

Alß viel hiernegst betrifft, daz bei newlicher feindtlichen abnahme des hiesigen Stadtviehs keine Zeichen von den Thürmen gegeben, kein alarmi gemacht, mann sich nicht gegen eine so geringe partie praesentiret, auch die Bürger zu rechter Zeitt nicht auß den Thoren lassen wollen, sondern theils derselben mit vnfreundlichen worten abgewiesen habe, da wißen J. Hochw. Gn. zwar eigentlich nicht, wen oder welche Sie hierunter verstanden haben wollen. Allein haben Sie doch mit dem Obristen vnndt Commandanten dieser Residentien, Dieterich Krachten, hierauß reden laßen, welcher sich in andtwort dahin vernehmen laßen, daß, soviel daß Zeichen geben antrifft, diejenige, so die schildtwachen auff den Thürmen gehabe, nit also forth erkennen vnndt vrtheilen können, daß eß Feindt wehre, welcher daß Viehe triebe, dan nicht newe, daß die vom Adell auffm Lande, wann Sie einige gefahr vormerketen, Ihre Viehe zusammen vnndt anhero nacher der Stadt treiben, auch durch 3, 4 mehr vnd wenig Reuter convoyiren ließen; deß alarmes habe eß hernachmals nicht bedurfft, alldieweiln die Bürgerschafft eß ehe alß er, daz eß feindt were, erfahren hatte; waß aber vom praesentiren gedacht, da were er ein Cavalier, der seinem Feinde vielmahl im felde die stirne gebothen hette, vndt geschehe ihm (Gestaldt er ihm deßhalb seine notturfft reserviret haben wolte) hierunter viell zu vngüthlich. Indem so baldt er von seinem Sergeanten, so am St. Georgen Thor die Wache gehabt, erfahren, daß der Feind vor dem Thore were vnnd daß Viehe zusammen triebe, Er nicht allein den augenblick sich ann dem Thore gefunden, sondern auch sofortH ordre gegeben, daß alle compagnien inn bereittschafft stehen vnnd zwantzig musquetirer, damit mann zum außfall qualificiret were, sich beritten machen sollten, allein mit waß maledictionen diejenigen Bürger, welche die pferde darzu herleyhen sollen, die Soldaten empfangen vnd begleitet, daß würden sie zu erzehlen wißen; alß nun durch viele mühe die Pferde zuwege gebracht, sey eß doch nach kriegs raison, alldieweilln mann, wie starck der Feindt, nicht zu rathen oder thunlich gewesen, die Thore zu öffnen vnndt dem feinde, so mit einem nachdrücklichen Hinterhaldt in embuscada stehen können, einen gefährlichen anlaaß zum ein- vnndt überfall zugeben, so were auch keine apparentz oder raison, daz man Reutter mit etzlichen wenig Dragonern vnndt Bürgern zu fuß persequiren wollen, sondern eß könnten die Reuter sich gewendet vnndt zumahl, da Sie (wie einer auß der Bürgerschafft Mittell,

der sie im felde stehen gesehen, berichtett, sampt 100 Pferde gar enge geschlossen aneinander gehalten hetten) starck gewesen were, den persequirenden Musquetirern im blachen felde nicht geringen schaden zugefüget haben, möchte alsowoll sein, daz er auf solche impertinente suchen etwas brusque andtwortt, zumahl er in actione gewesen vnndt alle wortt nicht nach jedtwedes humor abpaßen können, gegeben hette, wiewoll Ihm in specie anders nichts, alß daz er zu einem, so ihm aber vnbekandt, alß er umb eröffnung der Thore angehalten, gesaget hette, Er allein würde eß, dafern Sie nicht in größerer anzahl beyeinander, nicht außrichten, welche seine gegebene andtwortt vnd erklehrungk dann J. Hochw. Gn. gestalten sachen nach nicht irraisonable ermeßen können, vndt were woll beßer gewesen, das Supplicanten die Ihnen von guter Zeitt her gethane warnungen in acht gehaldten, Ihro Viehe, biß so lange S. Churf. D. Reuterey wieder in die Quartiere angelanget were, entweder gar nicht oder doch auff die Berlinische seite nicht außgetrieben, sondern sich auff eine Zeitt lang mit denen zu Cölln alß ihren Nachbahren der Weide halber verglichen hetten, welches aber weilln eß von ihnen außer augen gesetzet, sehe J. H. Gn. nicht, wem Sie solchen verlust eigentlicher alß ihnen selbst beyzumeßen haben.

Den Anhang, so bey diesem Punct geschehen, daz nemblich J. Hochw. Gn. supplicirenden Rath vnd Bürgerschafft mit schweren vnd höheren contributionibus nicht belegen, sondern vielmehr die gegenwertigen auff ein starckes lindern möchten, da geschieht einmahl deroselben tort vnndt vnrecht, indem supplicanten ihr durch solche arten zu reden attribuiren vnd beylegen, sampt sie eß wehre, welche die Einwohner mit solchem onere beläſtigdte, da eß doch in rei veritate vndt nach vernünfftiger leuthe arbitrament vnndt vrtheill nicht J. H. Gn., sondern der feindt vnndt die bedrenger deß Vaterlandes feindt, so solche lasten causiren, veranlaßenn vnndt den Einwohnern auffbürden, auff welche mann auch dannenhero, alß auf den arm, so den stein wirfft, viel ehe sehen vnndt gegen dieselbe detoniren, alß in den geworfenen stein zu beißen sich opiniastriren sollte.

Es wehre aber anders theils gleichwoll Ihrer Hochw. Gn. Wuntzsche nichts gemeßers, alß wann Sie sothane erleichterung supplicirendem Rath vnd Bürgerschafft wiederfahren zu laßen sich vermöglich befunden, allein Sie wollen doch mit vnpassionirtem Urtheil erwegen, Einmahl, daß diese genandte contributiones solche tribute sein, dadurch der schutz deß Vaterlandes alleiniglich (aldieweiln dem Landesfürsten alle andern Mittell endtstehen) stabiliret vnndt unterhalten werden muß; dann

vnndt zum andern, daz solche tribute weiter nicht alß zu notturftiger alimentation der Soldaten zu ereichen vndt vor keine stipendia, die mann zu schmalern pfleget, können geachtet werden; drittens, daß die mittheilung solches unterhalts durch die wenige Creyse also gemacht, daß billigmessiger proportion nach keinem vonn dem gegenwertigen quanto ein mehrers aufgeleget werden könne; Viertens, wann schon alles, so dieses vnterhaldts halber außgeschrieben vnnd assigniret worden, außkehme (welches gleichwoll zu großem Theill nit geschicht) dennoch dasselbe auff die anzahl der officirer, Reuter vnd knechte so genau abgerechnet, daz kein gl. vberschuß sein vnnd dahero in toto keine remission, so lange nemblich S. Ch. D. dero Völcker in dienste behalten wollen, erfolgen könnte; Fünfftens, daß, wan J. H. G. etwaz hieruon supplicanten abnehmen sollten, Sie continuo wißen vnd sagen müßten, wohero solche abgenommene Post sonst erstattet werden solte, welches aber deroselben bey gegenwärtigem deß Landes Zustande, so in publica orbis notorietate versiret, vnd dannenhero alhier weittleuffig zu erzehlen nicht vonnöthen, vnmöglich ist.

Ob welchem Allen Supplicanten zu satter genüge erkennen vndt vhrtheilen werden, daz solche linderung oder abnahmb Ihnenn wiederfahren zu laßen, in J. H. Gn. mächten nicht stehet, vnnd daß zwahr leicht sey zusagen, man solle die onera auf ein starckes linderen, aber schwer, ja rebus sic stantibus vnmüglich zufinden, wo die starck gelinderte. portion wiederumb hergenommen werden solle. S. Ch. D., Unser gnädigster Herr, kommen in diesen krieg nicht auß vorsatz, sondern, wie Freundenn vnnd Feinnden bekandt, seindt darzu genötiget vnnd zum schutz vnnd recuperation dero Lande vnndt Leuthe ihres tragenden hohen Landes Fürstl. ampts halber verbunden, vnndt were woll eine frembde vnndt gantz vnuerantwortliche sache, wan man S. Churf. D. beymeßen wollte, sambt Sie ihre Lande durch die lauffende contributiones aus Vorsatz verderben laßen wolten, zu deren schutz vnndt beybehaltung Sie die abgedrungene waffen noch täglich führen vnd in Handen halten müssen. Was sonsten die excesse, welche von S. Churf. Dchl. Soldatesca verübet werden, anreichet, da halten J. Hoch. Gn. woll dauor, daz deren nach vnd nach viel vorgehen mögen, allein wißen dieselbe sich auch woll zu bescheiden, daß wann Sie geklagdt vnd ausfündig gemacht werden, die Verbrecher mit ernsten vnndt exemplarischen straffen seindt beleget worden, Allermaßen insonderheit Supplicanten, alß in deren conspectu viel dergleichen exempla statuiret sein, bezeugen müssen, vndt vor andern hierüber klage zuführen keine

vrsache haben. Eß werden J. Hochw. Gn. auch hierunter Keinem, wer der auch sey, etwaß übersehen, sondern, da Er oder die einiger vbelthatt, insolentz, freuels vnndt excesses überführet werden, waß recht erkennen vnndt an Jhm oder Jhnenn volstrecken laßen; allein eß müßen J. H. G. hierbey dieseß annführen, daß von den Ständten vndt einwohnern des Landes offt viele vnd große klagen geführet werden, wann eß aber zur außführungk vnndt beweis kombt, da lest man die sache stecken, seindt weder kleger, noch zeugen, noch andere adminicula probantia beyhanden, dahero weiter nichts darzu gethan oder die angegebene delinquenten gestrafft werden können, welcheß aber nicht E. H. Gn., alß welche die Justitz niemandt jemals versaget, sondern denen vnbegründeten klegern selbst zu imputiren ist. Waß dan letztlich betrifft, daß J. H. Gn. die Landtstände, vmb derer gute consilia bey gegenwertigen verderblichen kriegswesen zuerfahren vndt derer sich zu bedienen, convociren laßen möchten, darunter wollen Sie Supplicanten gern willfahren, gestaldt dann die außschreiben deßhalb alschon in der feder vnnd ehistes tages außgeschicket werden sollen, vnndt werden J. H. Gn. alle diejenige Vorschläge, so ihr deßhalb alß nützlich, practicabel vnndt Sr. Chf. D. staatt vnndt Dero bedrangdtenn Lannden zum Besten erschießendt an die handt gegeben werden können, nicht allein gern vernehmen, sondern auch gantz eyfferig embrassiren.

Eß hetten zum Beschluß J. H. Gn. auch woll nötigk erachtet, auff einige aculirte Puncte, so in der ann S. Chf. D., Vnsern gnädigsten herrn, vom Rath vnnd etzlichen der Bürgerschafft dirigirten vnterthenigsten supplication endthalten, zumahl da der Concipient so gewaltig gegen die in Rechten vnndt der observantz in gebührendem verstande gegründete regell, daz nemblich der deficientium portion vnter die noch verhandene vnnd praesentes eingetheilt werden solle, tumultuiret, vnnd sampt dieselbe gegen Göttliche vndt Weldtliche rechte, die natürliche billigkeit, deß Röm. Reichs satzungen vnnd darauff observirte praxin liefe, mit zusammen gesuchten formulis loquendi vorgibtt, andtworten vnndt Jhren zu dem mahl gegebenen bescheidt justificiren zu laßen; allein weill J. H. Gn. dauor halten, daß beyweitem nicht alle, die so in summaria subscriptione benennet, daran Theil haben wollen, theils Deroselben andere hochwichtige gescheffte obliegen, dahero eß Jhr an Zeitt ermangeldt, vnndt aber Sie Supplicanten mit diesem bescheide nicht aufhalten mögen, alß haben Sie solche beandtwortung, biß Sie etwaz mehr Zeitt erlangen werden, suspendiren müssen, die aber jedoch baldt erfolgen, wie auch die notturfft

deßhalb an S. C. D. in Preußen vnterthenigst geschrieben werden soll. Vndt dieses ist, waz hochermelte J. H. Gn. supplicirendem Rath vnnd Bürgerschafft vor dießmahl zum bescheide zu ertheilen nöthig vnd nützlich erachten können vnndt müßen, denen Sie 2c.

Signatum Cölln an der Sprew Vnter J. H. Gn. vorgedrucktem Insiegel vnd dero eigenhändigen Subscription am 10ten Octobris anno 1640.

32.

1640. 12. Oktober.

Der Statthalter Graf Schwartzenberg verantwortet sich beim Kurfürsten auf eine gegen ihn eingereichte Beschwerde.*)

(Orig. im Kgl. Geh. Staats-Archive.)

Durchlauchtigster Hochgeborner Churfürst, Ew. Churfl. Durchl. seindt meine unterthenigste gehorsambste Dienste in vorpflichteten trewen allstets bevor, Gnedigster Churfürst vnd herr! Ew. Chf. Dl. gnedigstes Rescript vnterm dato Königsberg am 12ten September ist mir am 6ten dieses lauffenden monats Octobris zusambt den beylagen wohl insinuiret, welches ich dann nicht allein mit unterthenigst geziemenden respect angenommen, sondern auch gebürend verlesen vnd den inhalt so wohl Ew. Chfstl. D. gnedigsten rescripti, als auch deß Raths vnd Bürgerschafft der beyden Residentz Städte beygefügten supplicati in fleissige consideration gezogen.

Alß viel nun daß supplicatum anreichet, da zweiffele ich nicht, es werde Ew. Churf. D. Ihr dasselbe nach allem begriff vnd clausulen vnterthenigst ablesen lassen vnd dar bey vnter anderen dieses genedigst wahrgenommen haben, daß es also eingestellet, daß wann es iemanden anders alß Ew. Chf. D., oder dem der gegenwertige Zustand und Form Ew. Chf. D. Stats nicht bekant were, vorkommen solte, derselbe anders nicht urtheilen könnte, alß daß ich vnd Ew. Churfl. Durchl. bey mir anwesende Räthe diejenige wehren, die Ew. Churf. D. lande vndt leutte mit vnertreglichen lasten belegten, daß Land wüste vnd öde machten, die einwohner desselben mit

*) Die in dieser Schrift gesperrt gedruckten Stellen sind im Originale chiffrirt, die Auflösung ist nach dem als Beilage dabei befindlichen gleichzeitigen Original copirt und an der betreffenden Stelle eingetragen.

vnerhörten exactionen bedrengen liessen vnd dardurch Sie zur desperation vnd zeitlichen vndt ewigen vntergang trieben.

Nun ist E. Churf. D. gnedigst bekandt, vndt kan ich hierüber Gott woll zum Zeugen nehmen, das dieses meine intention niemals gewesen. Es werden E. Churf. D. mir auch das gnedigste vnd vnwiedersprechliche Zeugniß geben können, das, weill derselben hochgeehrten herrn Vatter christmilden andenckens vndt E. Churf. Dl. ich nun in das 32te Jahr in vnterthenigkeitt auffgewartett, E. Churf. D. ich nimmer dergleichen consilia suppeditirt vnd an die handt gegeben, So wirdt auch keine von meinen actiones, dafern kein malitiosus interpres darüber kombtt, in ewigkeitt dahin gezogen werden können, dahero mir nicht weinig zu gemüth gegangen, das an E. Chf. D. man mit dergleichen spitzigen vndt theils anzüglichen suppliciren kommen dorfften, sambe ich vnd die alhier sich befindende Rhätte mit zurücksetzung vnserer pflichte auff die erleichterung der Landes beschwerden im geringsten nicht verdacht wehren, dahero dann Supplicanten sich der ihrigen pflichte erinnern vndt E. Churf. D. von dem Zustand Dero Churfürstenthumbs vndt Landt partt geben müssen. Ich stelle es zwar, wie weitt Sie solche Schrift per omnia behaupten können, dahin, allein were doch ratione realium auch guth gewesen, das der status causae Ew. Churf. D. recht vnndt in solchen terminis, wie er billich zu formiren, vorgetragen wehre, So wurde E. Chf. Dl. so baldt genedigst comprehendiret haben, das alle die in supplicatione enthaltene capita querelarum nicht an mir oder den hiesigen Rhäten, sondern an dem kegenwertigen vndt, so lange anderswoher nicht mittell geschicket werden, zu endern vnmüglichen Zustand E. Churf. D. Lande vndt staadt hafften.

Zwar muß ich wol bekennen, das die beschwerden des gantzen landes vnd eines jeden orts in particulari sehr groß vnd schwer seindt, vndt es damit E. Churfl. D. selbst eigenem höchst erleuchteten verstande nach in die harte (sic) nicht wirdt bestehen konnen, mir auch dannenhero nichts Liebers und erwünschters sein sollte, aldermassen meine unterthenigste schuldigkeit vnd pflichte es also erfoddern, alß daß E. Churf. D. gnedigstem befehl zur gehorsambster erfolgung ich solche mittell ersinnen vnd an die hand bringen könnte, dadurch vorbemelte beyde Residentien, wie auch alle andere E. Chf. D. be-

drengte Lande und Leute, der überschweren Kriegslasten halber erleichtert und zu beſtendiger ruhe, erquickung und ſtets florirenden increment gebracht werden möchten. Allein iſt Gott abermal bekandt, das ich vor meine Perſon dieſelbe, ſo lange E. Churf. D. bey der bis dahero gehabten gnedigſten intention, nemlich dero Völcker an Reuttern vndt Fußvolck im Dienſte zu behalten, perseveriren, nicht zu finden, weiniger einigen menſchen wiederfahren zu laſſen vermag.

Dann ſo viel daß erſte von gedachtem Rath vndt Bürgerſchafft ihrer erleichterung halber vorgeſchlagene mittel betrifft, da wolte mihr ja keineswegs anſtehen oder verandtwortlich fallen, daß ich diejhenige officierer vnd Soldaten, ſo Ew. Chf. D. alß regierender Landesfürſt ſelbſt beſtellen vnd annehmen laſſenn, reduciren vnd abdancken ſollte, wann von deroſelben ich hiezu (welches aber bis dato nicht geſchehen) nicht specialiter befehligt werde. Im fall nun E. Chf. D. ſolches gnedigſt gutt finden vndt mir einige compagnien zu reduciren vndt officirer (geſtaltt dann deroſelben alle die jhenige, ſo Sie in dienſten haben, gnedigſt bekante) abzudancken anbefehlen werden, erkenne ich mich ſchuldig, ſolchen E. Chf. D. befehlich gehorſambſt nachzuleben. Allein erinnern Ew. Churf. D. ſich gnedigſt, waß ich derſelben hiebeuor unterthenigſt an die hand gegeben, daß nemblich bey gegenwertigen zeiten, da der Leute wenig und der kriegenden parteien viel ſeindt, die reductionen anders nichts ſeindt als verlauffung der Völcker, ſchwechung der Guarniſonen, vndt dahero entſtehende haubtſächliche gefahr einem gantzen Staatt verurſachen vndt zuziehen können. Dann die knechte ſeindt der Officierer gewohnt, ſo werden Sie auch von ihnen auff beſſer dienſte vertröſtett, dahero geſchicht, das ein iedweder officirer, wan er weggehet, eine gewiſſe anzahll an Reuttern oder knechten mit ſich zeucht. Im fall aber E. Churf. Dl. gleichwoll gnedigſt vormeinen, das Sie einige officirer vndt Soldaten entraten könnten, und mir dannenhero etzliche zu reduciren, zu caſſiren oder vnterzuſtecken in gnaden befehlen wurden, ſoll demſelben von mir ſo fort ſchuldigſter maſſen nachgelebet vndt E. Churf. D. vnterthanen die diesfals verhoffende erleichterung gerne gegönnet werden.

Gleichfallß wirdt es auch von der noht ſein, das Ew. Chf. D. mir des andern vorſchlags halber gemeſſenen gnedigſten befehl ertheilen, dann deroſelben iſt gnedigſt unverborgen, einmahl daß der unterhalt der Soldaten unentbehrlich, dann vndt zum andern, wie ein ſchlechter

vorrath, nemblich 16 Winspel korn, in der Veste Spandow von den Obristen Burgsdorff ist gelassen worden, also das man seithero alles, was man in denen daherumb situirten quartiren an doppelten metzkorn hatt zusammen treiben können, zu auffrichtung eines bastanten magazins, welches man aber, indeme mehr nicht als etwa 550 Winspel an allerley getreidich darinnen vorhanden, bey weitem noch nicht erreichet, da hinein schaffen müssen, vnd wehre wol nötig, das noch fünff oder sechsmal so viel, angesehen man bey entstehendem fall einer belagerung oder bloqvirung (welchen jedoch die göttliche allmacht auff ewig verhüten wolle) vnter 1500 Mann zu Fuß vndt 300 Pferde den Platz nicht genugsam vnd nach erforderung der Kriegsraison assecuriren könte, hineingeschafft werden möchte.

Was es vor beschaffenheit mit dem Cüstrinischen Magazin vnd denen daherumb gelegenen quartieren vnd Kreisen habe, ist E. Churf. D. aus vorigen meinenn vnterthänigsten relationen, wie auch sonst, gnedigst bekandt, also das dieselbe ich damit vor itzo nicht auffzuhalten habe; die meisten orthe, daher etwas an metzgefellen zu gewarten, seind in des feindes disposition, vndt bin ich in höchsten sorgen, woher das so sehr debilitirte vndt ausgedehnte magazin zu Cüstrin bey kegenwertigem Zustande solle oder könne redintegriret werden. Zu Peitz ist gleichfalls nicht allein kein Überfluß, sondern auch bei weitem die notturfft nicht verhanden, dahero ich bei diesem mittel nicht abnehmen kann, wie das doppelte Metzgetreidich, ehe vnd beuor es die höchste noth erfordbert, zum unterhalt der soldatesca employiret, dahinkegen aber Ew. Churf. D. uestungen vndt plätze in großen hazard, so woll wegen Weinigkeit der proviante, alß aus mangel der mittel zu herbeischaffung der Artillerie vnd munition vnd anderer Kriegsbereittschafften, als dessen spesen bis dahero von etzlichen verkaufften doppelten metzkorn genommen sein, gesetzet werden sollen, jedoch da Ew. Churf. D. mir auch bei diesem punct gnedigsten befehl auftragen würden, werde ich denselben, zugleich ich ihn vernommen, auch vnterthenigst zu wercke stellen lassen; Die genannte Taffelgelder, alß deren remission zum dritten mittel der erleichterung ist angegeben, anreichend, da kann ich abermahl anders nicht alß auf Ew. Churf. D. selbst gnedigsten wissenschafft mich beziehen, daß dieselbe nemblich zum

halben Theill in der Krieges cassa, zum halben Theill aber in der Hoffrentey vndt an beiden ohrten zu solichen behuef, darzue doch sonsten eine allgemeine anlage durchß landt gemachet worden, vnd tragen dahero freylich woll den nahmen der taffelgelder in der Ungebühr, weill aber, wiegedacht, zu alsolchen bey der Krieges Cassa vndt der Hoffrentey vorfallenheiten sonst keine mittell beyhanden, alß kan ich mich nicht mächtigen, auch hierunter einige remission zu thuen, es sey denn, daß E. Churf. Durchl. selbst solche Verordnung gnedigst cassiren undt, wo auf solichen fall die mittell zu beförderung des Vestungsbawes zu Spandow, legationskosten, bothenlohn vnd dergleichen hergenommen werden solle, gnedigste anweisung thuen wollen, den das kan E. Churf. Durchl. ich in Vnterthenigkeit woll versichern, daß in E. Churf. Durchl. Hoffrentey offte soviell nicht ist, daß die boten gelohnet vndt papier vnndt wachß erkauffet, zugeschweigen die schöne gebewde, welche mit vielen vortrefflichen kosten von den hochlöblichen Vorfahren geführet, da es doch offt mit einem geringen auszurichten, repariret werden können, allermaßen gleich itzo der sehr kostbahre Ercker, so gegen der Thumbkirchen herausgehet, sehr bawfellig vndt, doferne in Zeiten nicht vorgekommen wirdt, einem gefährlichen fall nahe ist, es seindt aber in E. Churf. D. Rentey so viell mittel nicht gewesen, daß man nuhr etliche Centner Eysen vndt einen Centner Bley, alß welche ich aus dem Vorrath zu Spandow hergeben laßen müssen, erkauffen können, dahero woll guth vndt nötig wehre, wann Ew. Churf. D. zu etwaß mitteln, damit Dero erschöpften Hoffrentey vnd Kriges Cassa, wie auch zuvorderst Vnterhaltung Dero Soldatesca zue Roß vndt Fuß succuriret werden könnte, einen practicablen wegk eröffnen, ihr gnedigst gefallen laßen wollten, so könnte alßdann die Stadt Cölln widerumb ihren commembrirten, alß welche so vielfeltig vnd instendig darumb angehalten haben, überlaßen vnd dem Teltowschen Creyße die last erträglicher gemacht werden. — Wegen der Schwedischen Salva guardien, welche mit in Vorschlage kommen, bin ich gleichmeßig E. Churf. D. specialen befehlichß benötiget, vndt wirdt E. Chf. D. diejenige rationes vndt motiven, welche dieselbe, daß sie es nicht willigen wollen, biß daher abgehalten, noch in gnedigsten andencken führen, dafern aber auch E. Churf. D. die von dem Rhat vnd Bürgerschafft beyder Städte angeführte Vhrsachen für beweglich halten, vnd daß dergleichen salvaguardien zu nehmen, ihnen

connivendo gegonnet werden sollte, mier befehlen würden, würde ich derselben gnädigsten willen mich gerne vnterwerffen vnd solches gehorsambst geschehen laßen. Waß wegen der Insolentien der Officierer vnd Soldaten angeführet, da kan E. Churf. Durchl. vnterthenigst woll vorsichern, das, wan deshalb klagen an mich gebracht vnd ausgeführt werden, ich darunter keinem fauor erzeige oder etwaß nachsehe, sondern dasiehnige, waß erkandt wirdt, statuiren vndt vollenstrecken laßen, allermaßen die zu Berlin zumahl deßen viele verschiedene exempla vor der Stadt gesehen haben, vndt werden E. Chfst. D. mir ohne daß gnedigst wol zutrauen, daß an einigem frevell, insolentz oder beschimpfung Dero Vnterthanen vndt Bedienten ich kein Belieben trage, woher es aber kommen, das viele excesse nicht mögen gestraffet werden, habe ich mehrermelten rath vnd Bürgerschafft in dem ihnen von mir ausgegebenen bescheide, alß worauf ich, sowoll dieses, alß der vorigen puncte halber, wie auch, waß wegen der Winter tractamente gesuchet worden, aus liebe der Kürtze mich will gezogen haben, weittläuffig remonstriren lassen, wie ich dann vnterthenigst zu bitten habe, daß E. Churfl. D. itzbezeichnetem bescheidt, so nebst der an mich dirigirten supplication nicht herauß laßen können, mich in Vngnaden nicht verdencken, zumahln wan sie in gnedigste vndt hochvernünfftige consideration ziehen werden, in waß Zustandt vndt übeler disposition E. Churf. D. lande vor itzo begriffen, wie weinig quartiere, in dem die gantze New-, Vcker- vndt Altemarck zusambt einem Theil der Prignitz, Lebuß, Beeßkaw, Crossen, Sternbergk in feindes handen, zum Vnterhalt Dero Völker annoch übrig, vndt wie hochnötig es sey, sich aller Orten also zu faßen vndt zu stabiliren, daß der feindt keine weitere ein- vnd vorbrüche thuen vndt E. Chf. D. annoch inhabende posti vnd Haubt Vestungen endtlich gar angustiren vnd in gefahr setzen könne.

Ew. Churf. D. habe ich dieses mit etwas ausführung vnterthenigst anzufügen meiner schuldigkeit zu sein erachtet, dieselbe gehorsambst ersuchendt, solichem hochwichtigen werck in gnaden ferner nachzusinnen, vnd wie ich mich in einem vndt dem andern punct zu verhalten, vndt wohin ich nicht allein mehrgedachten Rhat vnd Bürgerschafft, sondern auch viell andere E. Churf. D. getrewe Vnterthanen vnd Stände, alß welche wegen der großen Kriegesbeschwerden mit gantz wehemütigen, vnableßigen supplicationen, die mier billich tieff zu hertzen treten, fast täglich einkommen, endtlich bescheiden solle, dero gnädigste resolution

vndt befehl mier widerfahren laßen. Zwar habe ich auf anhalten vnd begehren der einwohner beyder Residentien mich entschlossen, die Landstände, so viell deren zu erlangen sein werden, inner sechs wochen nachher Spandow zu beschreiben, umb mit denselben zu deliberiren, ob einige practicable mittel zuerfinden, dadurch die Landstende erleichtert vndt E. Churf. D. Staat nicht destoweiniger, ja zuforderst in genugsame securitet gesetzet vndt, so viell müglich, stabiliret werden könne, Allein muß ich besorgen, daß theilß der weinigste Theill erscheinen, theilß auch dergleichen media, so practicabel vnd thunlich, kaum zu ersinnen vnd in's mittel zu bringen sein werden, dahero ich Ew. Chfst. D. gnedigste resolution auff die von dem Rath vnd Bürgerschafft beyder Residentien gethane vnd hierin remorirte vorschlege mit unterthenigstem verlangen erwarten werde.

Ew. Churfl. D. in dessen dem Allerhöchsten zu allem Churf. gesegnetem wohlstande vnd langwierigen gesunden Leben getrewlich, zu Dero Churfürstlichen perpetuirenden hulden vnd gnaden aber mich unterthenigst ergebend und stets verbleibend

Cölln an der Spree am
12/22 October anno 1640.

Ew. Churf. Dl.
gehorsambster vnterthenigster
Adam Graff zu Schwartzenberg.

Dem Durchlauchtigsten hochgebornen Fürsten und Herren, Herrn Georg Wilhelmen, Marggraffen zu Brandenburg rc., Meinem gnedigsten Churfürsten und Herrn.

33.

1640. 26. November.

Schreiben des Kurfürsten an den Statthalter Grafen Schwartzenberg.

Von Gottes gnaden, Georg Wilhelm, Marggraff zu Brandenburgk rc.

Unsern gnedigen gruß in wolgeneigtem willen zuvorn, wolwürdiger, wolgebohrner, besonders lieber vnd getrewer. Unß ist weitleuffig vndt aller noottur fft nach referiret vndt vorgetragen worden, waß Ihr

wegen der vom Rhatt vnd Bürgerschafft Vnserer beyden Residentien Berlin vnd Cölln hiebevorn Vnß zu geschickter dehmuetigsten Supplication an Vns gelangen lassen.

Nun seindt Vnß zwahr supplicanten beschwerde, ehe dieselbige von ihnen an Vnß in vnterthänigkeit alhie gebracht worden, zuvor genugsamb bekandt gewehsen, derwegen wir Sie auch also, wie auch hiebeuorn von Vnß zugeschrieben worden, gnedigst beandtworttten zu lassen nicht vmbhin gekondt.

Dieweil aber dennoch Vnsere gemachte Verfassung noch zur Zeit gestalten Sachen nach nicht zuendern, So lassen wirß bey euerem bescheidt, so Ihr vorberührten Supplicirenden vnsern beyden Residentz-Städten ertheilet, allerdings beruhen vndt bewenden, Vndt wirdt mann bey ietziger vnserer Landtstände convocation sehen, ob einige practicabele mittel, daran wir doch bey solchem continuirlichen Unwesen fast zweiffeln, zu finden, dadurch Sie, Vnsere Landtstände, in etwaß erleichtert werden könnten, davon Ihr Vnß denn ferner part zugeben nicht unterlassen werdet, Vndt habe Vnß zu beharrlichen wolgeneigten willen allezeit wolgewogen.

Geben Königsbergk den 26. Novembris Anno 1640 ꝛc.

(Vermerk im Originale:) Ist wegen S. C. Durchl. zunehmender Schwachheit nicht vollnzogen.

Dem Wolwürdigen vnd wolgebohrnen, Vnserm geheimbten Rhatt, Ober-Cammerherrn, hinterlassenen Statthalter vnsern Chur Brandenburgk, besonders lieben vndt getrewen Adamen Graffen zue Schwartzenbergk, deß ritterlichen Johanniter-Ordens in der Marck, Sachsen, Pommern vndt Wendtlandt Meistern, herren zu Hohen Lanndsbergk vndt Gimborn ꝛc.

34.

1640. 30. November.

Rath und Einwohner zu Berlin und Cöln wiederholen ihr Gesuch um Sauvegarde.*)

Durchleuchtigste Hochgeborne Fürstin, gnedigste Fraue, Vor E. Hoch Fürstl. D. glücklicher Landt- vndt Leuthe regirungk, auch langen leben vndt sonst aller gedeilicher Wollfahrt ist so woll Vnßer gebeht zu

*) Vgl. oben Nr. 29. S. 90 ff.

dem Allmechtigen Gott, alß auch Darbietung Vnßerer Pflichtschuldigster ehrendienste in Vnterthenigkeitt Stets zuuor, Vndt haben gantz nicht Vnterlaßen Können, dies gegenwertige Schreiben an E. Hochfürstl. D. anderweit abgehen zu laßen.

Hierin aber thun zuforderst gegen E. Hochfürstl. D. so woll Vor Vnß, alß auch in Nahmen hiesiger gantz erschöpffter Bürgerschafft wir Vnß in aller Vnterthenigkeitt bedancken, das E. Hochfürstl. D. auff das an Ihr iüngst abgeschicktes Supplicationschreiben Vns armen Leuthe einer schrifftlichen beantworttungk würdigen vnndt dorin vns zuerkennen geben wollen, Das obgleich des Herren Banners Excellentz ꝛc. Vnß Hiesigen Einwohnern so gar woll nicht affectionirt, vndt zu den Vorhin schrifftlich fürgeschlagenen Salue Guardien sich woll gar nicht allerdings Verstehen möchte, Dennoch E. Hochfürstl. D. nichts minder so gnedigst sich erbothen, das beste bei der sachen ferner zuthuende. Es wirdt warlich Ew. Hochfürstl. D. zum Vnsterblichen lob vnndt Ruhm gedeihen, das dieselbe bey diesen so Hochbeschwerten Zeiten dennoch hergegen eine solche Hochlöbliche affection vndt gnedigste bezeigunge Ihren geliebten Vaterlandt vndt zumahl Dero Hochfürstl. D. geburts Städten, den beyden Churfl. Residentien alhier, gnedigst anmercken laßen, Hiesige Commun erkennens auch in aller Vnterthenigkeitt mit Hochsten Danck vndt ist erbötigk, eine solche große gnade (Wofern es irgents andergestalt nicht würde geschehen Können) iedoch mit andechtigem gebeth bey Gott Vmb E. Hochfürstl. D. aller Zeitlichen vndt ewigen Wolfarth es wiederumb Zuverschulden;

Vndt weill dennoch hiesige Commun die schrifftliche Salue Guardiam auff diese Churfürstl. Residentien außgefertiget gerne sehen möchte, zumahl da dieselbe mit den bißweiln der Soldatesque fürgehenden Kriges Hendeln gar nichts zuschaffen, noch sich derselben actionen theillhafftigk machen thut,

So zweiffeln wir in geringsten nicht, das E. Hochfürstl. D. an Ihren sehr hoch vndt viell mächtigen orthen es gantz woll dahin Zubringen vndt Zubefordern, das von des Herren Banners Excellentz nochmall die Vorhin fürgeschlagene Salua Guardia Vnschwirigk Zuerfolgen oder Vnß Sonsten durch christliche vndt zureichende Mittel geholffen werden möge,

Wir wollen Zwar E. Hochfürstl. D. vmb gnedigster beforderung dieses Wercks itzt nicht weiter molestirt haben, So ist es doch Wollmeinendt geschehen, vndt hatt insonderheitt darumb nicht Vnterlaßen Werden können noch sollen, weilln Zu E. Hochfürstl. D. ꝛc., Vnser

gnedigste Churfürstin vndt Fraw, alß Landes Mutter ꝛc. Vns selbst gnedigster Wollmeinung nach mit schrifftlich ertheilten rath Verwiesen vndt vnß dies mittell an die Handt gegeben, Dahero dan an E. Hochfürstl. D. wir Vns billigk noch forterst halten thun, der VngeZweiffelten Hoffnungk lebendt, dieselbe dis gantze Wergk Zum gewünschten effect bringen und sonst alle geferliche intention abkehren helffen werde, Getrösten Vns gnedigster erhörungk vndt erfrewlicher antworth, Solchs vmb E. Hochfürstl. D. nach eußerstem Vermögen in aller Vnterthenigkeitt wider Zuuerschulden, Seindt wir alstets bereit vndt Pflichtschuldigk. Berlin ahm 30. Novbr. 1640.

E. Hochfürstl. Durchl.
Vnterthenigst
gehorsame
Burgermeistere auch des Raths
sambt gantzer Commun beider Residentz Städte Berlin vndt Cöln
an der Sprew ꝛc.

35.

1641. 5. Januar.

Befehl des Statthalters Grafen Schwartzenberg an den Obersten v. Kracht, die Städte Berlin und Cöln aufs Aeußerste zu vertheidigen.

Dem Obristen und Commendanten der beyden Residenz Städte Berlin und Cölln an der Sprew, Dietrich Krachten, wirdt zu seiner Verhaltungs-Nachricht folgende Ordre hiermit ertheilett, daß derselbe bey vermutendem Anzuge vnnd folgender attaque deß Stalhanßen die Jhm anvertraute beyde Städte mit hülffe der ihm vntergebenen guarnison, dahin commandirten Reuterey vnnd der gesambten Burgerschafft biß aufs eußerste halten vnd defendiren vndt ehe sein Blutt vnd Leben vergießen, alß solche ortte in deß feindes handen gerathen vnd kommen laßen solle, welchem Er seinen bekandten Valor undt dexteritet nach alſo nachzukommen wirdt.

Signatum Spandaw am 5ten January Anno 1641.

(L. S.) Adam Graff zu Schwartzenberg.

Eodem. Ordre.

Eß wirdt dem Obristen vndt Commandanten der beyden Churf. Residenz Städte Berlin vndt Cölln zu seiner Verhaltungs-Nachricht neben der hierbey liegenden General-Ordre nachfolgende Special-Ordonnanz hiemit ertheillet.

1) hat Er erstbedeutete General-Ordre den Stadt Räthen beyder Städte, wie auch den Vornehmsten von der Bürgerschafft in originali zu zeigen vndt dieselbe zu desto eifferiger einmüttigen Vmbtretung vndt Cooperation gegen den feindt zu disponiren, dabey er sie zugleich auff der Kayserl. Goltzischen armata, alß welche dem feindt auffen Fuß folget, würckliche entsetzung zuuertrosten vndt sie dadurch vmb so uiel mehr zu encouragiren.

2) Soll Er, wan die dahin albereits commandirte Goltackerische vndt Lüdickesche Reutter vor deß feindes ankunfft (alß man zu Gott hoffen will) bey Ihm angelanget sein werden, solcher General-Ordre allerdings nachkommen, die Städte auffs eußeriste defendiren vndt ehe sein Blutt vnd Leben vergießen, alß dieselbe in feindeß gewalt kommen laßen.

3) Solte aber der feindt vor ankunfft alhiesiger Reuterey die beyde Städte alschon berennet haben, vndt dieselbe nicht zu Ihm hinein kommen könnten: So soll Er, so lang eß thuenlich sein wirdt, den ortt halten, Wan ihm aber solches lenger zu thuen nicht muglich fallen sollte, alßdann soll er vermittelst eines gutten vndt honorablen accords (den Er enttweder selber vndt allein oder aber mit zuziehung deß Magistratß oder auch durch den Magistrat allein, nachdem Er eß gutt finden wirdt, schließen kan) daß Volck zu saluiren vndt in dieße Vestung zu bringen bemühet sein.

4) Die Vorstädte betreffende, dieselbe kan Er, wan deß feindes würcklicher anzug continuiren vndt die Reuterey bei Ihm in den Städten sein wirdt, seinem guttfinden nach, so weit Sie nemblich die defension der Städte verhintern, abbrennen vndt sonst ruiniren.

5) Die begehrete munition vndt Handtgranaten sollen Ihm bey dem Ob. Lieutenant Lüdicken geschicket, wie

6) auch deß auffeisenß halber biß an das Dorff Lützow alhier zureichende Verordnung gemachet werden. Vndt wirdt der Oberster, daß dergleichen von Berlin vndterwerts biß Lützow vndt oberwerts nacher Kopenick auch geschehen möge, zu beschaffen wissenn: Inmassen dem Rathe beyder Städte Berlin vnndt Cölln, wie auch dem Ambtschreiber vndt Rath zu Köpenick hierbey befehlen, Ihm hierinnen

vndt in allen andern die handt zu biettenn. Signatum Spandow am 5ten January a° 1641.

(L. S.) Adam Graff zu Schwartzenberg.

36.

1641. 7. Januar.

Aus: Acten »wegen der vom Obersten Dietrich Krachten vnd Oberst Lieutenant Goldtacker angestochenen vndt abgebrandten Vorwercks und Vorstädte zu Cöln.«

Adam, Graff zu Schwartzenberg.

Woll Edler, Gestrenger, besonders lieber Freundt!

Zwey ewrer schreiben von dem gestrigen dato seindt Vns zue recht geliefert worden; daraus haben Wir vernommen, was Ihr an Einem theill wegenn des Churf. Vorwerckes vndt anderer außerhalb der stedt stehender nachtheiliger gebewden, andern Theils aber wegen etlicher munition vnndt anderer materialien, vmb Euch solche noch zu schicken, erinnern wollen.

So viell nun das Vorwerck vnnd andere auswertige Gebewde betrifft, deshalb remittiren wir Euch auff die alschon in schrifften Euch ertheilte instruction, vndt könnet vermöge deroselben, wan Ihr nemblich des feindes würcklichen anzuges recht vergewißiget sein werdet (welches dan woll wirdt sein, vndt Ihr davon Zeitlich Nachricht Erlangen können, weill Ihr so viell Reuter bey Euch habt, die Ihr mit starcken Partien ausschicken vndt recognosciren laßen werdet) nicht allein bezeichnetes Vorwerck, sondern auch andere gebewde, so weit Sie dem Posto schädtlich vndt demselben die defension benemmen, ruiniren vndt abbrennen laßen.

Die munition vndt andere materialien diesem nehest belangende, da erinnern wir vnß Eindechtig zurruck, daß vorm Jahre, wie der Ob. Kehrberg auff Berlin im anzuge begriffen war, Ein ansehnlicher Vorrath an munition vnndt allen anderen requisiten, so viell Ihr deren begehret, hinein geschicket worden, davon weinig oder Nichts zue verbrauchen nötig gewesen, weill damahls, wie auch sonsten, keine wirckliche attaque geschehen, Sonndern Kehrberg sich nur davor praesentiret: dahero alsolcher Vorrath noch vorhanden sein wirdt, vnndt weil die

munition, wie Ihr selber wißet, bey gegenwertigen conjuncturen schwerlich zue erlangen, so will bey der gdstn. herrschafft nicht zue verandtworten stehen, allhiesiges Magazin Mehrers zu schwechen; wollet Euch derwegen gefallen laßen, Nachfrage zu thun, wie allsolche bishero in Berlin geschickte munition mesnagiret worden, vndt davon, wie alschon begehret worden, rechnung anhero schicken.

Fürder senden Wir Euch hiebey abermahln 10 Centner Pulver, 50 Pechkräntze, 2 ℔ [?] Salpeter vndt 1 ℔ [?] Schweffell, wie auch die begehrte Pigken, die Ihr hiebevor in allhießiges Zeughaus habt liefern laßen, deren 200 stück seindt, vnndt zweyffeln nicht, Ihr werdet allsolcheß wol menagiren vndt davon Nichts Vnnützliches verthuen laßen, dehn wir in des Allerhöchsten schutz befehlen.

Spandow am 7ten January a° 1641.

Des Hr. ꝛc. allezeit

gutwilliger Freundt

Adam Graff zue Schwartzenberg.

An den Obersten v. Kracht.

37.

1641. 7. Januar.

Der Statthalter Graf Schwartzenberg bescheidet Rath und Bürgerschaft zu Berlin und Cöln auf deren Gesuch vom 6. Januar 1641.

Adam Graff zue Schwarzenbergk, deß Ritterlichen Johanniter-Ordens in der Marck, Sachßen, Pommern vndt Wendtlandt ꝛc. Meistern, Herr zu Hohen Landsbergk und Gimborn ꝛc. Unseren günstigen grues in wollgeneigtem willen zuvorn, Ehrbahre vndt Wollweise, besonders gute freunde, Deroselben schreiben von dem gestrigen dato haben wir allererst heut vmb den Mittagk zu Vnseren handen woll empfangen vndt aus deßelben verlesung verstanden, welcher gestalt Ihr begehret, die zu hochnötiger defendirung vndt conservation der beyden Churfl. Residentz Städte Berlin vndt Cölln dahin geschickte Guarnison abzuführen, vndt nebst euch auff andere zureichende guetliche mittell zugedencken, vndt dieselbe endtweder selbst zuergreiffen, oder aber euch auffzulaßen, wie die erstbesagten Residentz Städten in gegenwarth

imminirende gefahr vndt vngelegenheit verhütet, der feindt begüetiget vndt Von seinem Vorhaben möchte abgelencket vndt divertiret werden:

Gleich wie Vns nun niemalen nichts mehr oder höher angelegen gewesen, als das nebst den Vestungen zufoderst mehrberürte Churfl. Residentien möchten defendiret, in Sr. Churfl. Durchl. Vnseres gnedigsten Herrens handen bey gutem wollstande vndt Flor erhalten vndt Vor fremder gewaldt vndt Dominat, welche ohne Zweiffell den vntergangk derselben nach sich ziehen dörffte, bewahret werden,

Als wolten wir an Vnserem ortt von hertzen wünschen, das der Von euch ins mittell brachte Vorschlagk solcher gestalt beschaffen sein möchte, das dadurch erstbezeichneter effect könte erreichet werden, wir auch auf denselben ein Zugehen, von höchstgedachter Sr. Churfl. Dchl. instruiret vndt befehlichet wehren: Allein bis annoch haben Von derselben wir keinen anderen als diesen ausdrücklichen befehlich, das wir Ihres in Gott ruhenden Herren Vatern Christmildesten andenckens vestigijs insistiren vndt dem feinde allen möglichen abbruch thuen sollen.

Diesem müßen wir nun, als ein Diener, gehorsambst inhaeriren vndt nachkommen, bis so lang mehrhöchstgeb. Ihre Churfl. Durchl. gdst. gefellig sein wirdt, ein anders, deme wir alsdan mit aller punctualitet gehorsambst nachzukommen wissen werden, hierinnen zu-resolviren vndt Vns auffzugeben: Allermaßen wir dan auch deshalb hoffentlich von niemanden mit einigem fuge werden Verdacht werden können:

Vndt weill wir alßo, wie gedacht, nicht befehliget sein, einiges armistitium oder indúcias, wie Ihr vorgeschlagen, mit dem feinde einzugehen,

So haben wir es vnvmbwegig auff die waffen nehmen vndt eben darumb eine solche Guarnison dahin verordnen müßen, welche vermittels dem beistande Gottes vndt trewevfferiger cooperation vndt vmbtretung der Einwohner bastant sein könte, der noch Zur Zeidt imminirenden feindtlichen force zu resistiren vndt solche abzutreiben: Seindt auch gleichitzo im wercke begriffen, damit die Guarnison der feindtlichen gewaldt umb so viell mehr proportioniret vndt gewachsen sein möchte, annoch eine anzahl fues Volck dahinzuschicken, die Ihr gleichfals einzunehmen vndt bey gegenwertiglich noch vorschwebender gefahr zu-logiren euch gefallen laßen werdet, zu dem allgütigen Gott die veste vndt vngezweiffelte Zuversicht tragende, das er all diese, aus keinem Vorwitz vndt zu vnnötiger des feindes lacessirung, wie praesupponiret werden will, sondern zu vnvmbwegiger defension vndt erhaltung

Viellbezeichneter Residentz Städte, aus guter wollmeinung, Krafft habenden ausdrücklichen befehlichs gemachte anstaltten, wan zumahl Ihr vndt die gesambte Einwohner das Ihrige dabey mit beytragen werden, mildiglich segnen, den feindt, wan er insonderheit die beharliche resolvirte opposition Vornehmen wirdt, zu anderer resolution bewegen vndt alßo alles besorgliche vnheill Von den Residentien auch zu diesem mahl in gnaden abwenden werde:

Wan wir Vns sonst die vorige Exempel, mit dem Jensen, Wrangell vndt Dewitzen vor augen stellen, So können wir nicht befinden, was die mit denselben gemachte gütliche accorde (wofern Sie alßo, vndt nicht vielmehr violente abnötigungen zunennen) euch solten genutzet haben: Vndt ist noch sehr zuzweifflen, ob der Stallhanß sich alßo, wie Jene gethan, accommodiren werde, zumahl wan die gesuchte abführung der Guarnison, wie Ihr begehrt, Vorhehr gehen vndt alsdan allererst die tractaten versuchet werden solten, Den vff solchen fall müßen wir es woll vestiglich davorhalten, das er, wie Dewitz gethan, euch das werck gar vbers heubt nehmen, zu Keinen tractaten verstehen, sondern pro libitú seine postulata anstrengen undt exequiren dürffte: Ob aber dadurch die Stende würden conserviret, vndt nicht vielmehr derselben exitium vndt vollige exhaurirung gesuchet vndt befordert werden, Daßelbe geben wir euch selbst vernünfftig zuermeßen anheimb: Denen wir zugleich hierbey zu gemüth führen müßen, das wan der feindt die offtgedachte Residentz Städte zue seinem willen haben vndt darinnen fues setzen solte, das er aus denselben alle umbligende Crayße, als Nider-Barnimb, Teltow, Zauche vndt Havelandt, vndt andere subjugiren, Sr. Churfl. D. auff den beinen habenden Volcker durch die Vor sich ausschreibende vndt mit fewr vndt schwerdt extorquirende contributiones, welche allen Voraht vndt Vermögen der Einwohner hinwegk nehmen würden, alle lebensmittell abstricken, dieselbe in mehrers abnehmen, Ja gentzliche zum redigiren (sic), auch endtlich die Vns so hoch anbefohlene Vestungen in hohe extremitet bringen, vndt alßo den alhiesigen gantzen Churfl. staat in gentzliche irreparable confusion vndt zerrüttung setzen würde, Wie dan etliche Vom feinde intercipirte vndt alhier bey der Registratur annoch Vorhandene schreiben klärlich nachweisen, das der Ob. Kehrbergk, als er vorm Jahre mit etlichen Schwedischen trouppen vor den Residentz Städten sich praesentiret, ausdrücklich dahin befehliget gewesen, etliche Völcker zu roß vndt fues darinnen zu laßen, welche aldort sich verstercken, alle vmbligende Crayße in contribution setzen, dieser Vestung allen Zugangk vndt lebensmittell

abschneiden vndt dieselbe in die euserste angustien vndt noht setzen solten,

Daraus den ein Jeder vernünfftiger leichtlich colligiren wirdt, was den gesambten Einwohnern vndt einem Jeden in particulari diese continuirliche feindtliche einlagerung, das publicum zugeschweigen, vor nutzen bringen, vndt ob dieselbe nicht den gentzlichen verterb der beyden Städte nach sich ziehen dörffte:

Wir seindt benebenst der gentzlichen meinung, wan schon der feindt nimmer in intentione gehabt, vor die Residentzien zugehen vndt dieselbe anzugreiffen, das er doch dadurch, wan er die Kleinmütigkeit, vndt das Jhm durch die offerirende tractaten sein intent ohn sondere mühe zuerreichen der wegk gewiesen würde, vermercken solte, darzu allein würde veranlaßet werden, Wir haben Vns aber in der andtwortt, die wir auff der gesambtten Stende dieser sach halben an Vns gelangte erinnerung begreiffen laßen, weiter extendiret vndt mehrere Vrsachen, warümb wir solche tractaten Vor schädtlich vndt vnnützlich halten müßen, auch vnsersteils daher gaar nicht verstehen könten, angeführet; Dahin wir euch, aus Liebe zur Kürtze, remittiret haben wollen:

Dofern euch aber dennoch andere vndt heillsahmere gedancken beywohnen vndt Jhr vermeinen soltet, das Jhr durch tractaten dem wercke näher kommen vndt vor euch vndt die gesambte Einwohner mehrern nutzen schaffen köntet: So können wir woll geschehen lassen, das Jhr deshalb auff ewre Verandtwortung tractiren vndt ewer bestes suchen möget, Wir Vnseres theils aber wollen an allem Vnheill, wan die sachen nicht alßo, wie man sich einbildet, hernacher gehen vndt erhalten werden, sondern dem Churfl. staat mehrere confusion vndt extremitet, wie auch den Residentz Städten größere vngelegenheit zuwachßen solte, endtschuldiget sein, Wobey wir zugleich vnerinnert nicht lassen können, das, ob Jhr gleich den feindt mit einer Summa geldes zubegütigen gedencken möchtet, Jhr dennoch dadurch von der vnendtbehrlichen Verpflegung Sr. Churfl. Durchl., Vnsers gdsten Herrens, Völcker, so lang von derselben keine andere miltere Verordnung, die wir euch vndt den gesambten Stenden an Vnserem ortt gern gönnen wollen, hierunter wirdt gemachet sein, nicht werdet befreyhet sein können, sondern dieselbe wirdt einen wie den anderen wegk erfolgen müßen:

Das sonst die itzige schwehre einquartirung die Einwohner sehr drücken müße, daßelbe können wir leichtlich ermeßen, Wir wollen aber ohnzweiffelich davor halten vndt nachmals zu dem lieben Gott die gute Zuversicht tragen, es werde diese beschwehr nicht lange mehr dauren,

der feindt einen anderen wegk suchen, die itzo imminirende gefahr hinwieder cessiren vndt alsdan Ihr ingesambt allererst erkennen, das diese vngelegenheit, die Ihr anitzo leidet, mit der Jenigen, wan Ihr dem feinde gutwillig Thüre vndt thor würdet geöffnet vndt den größesten particul, wo nicht die gantze substantz ewres zeitlichen vermögens dahin gegeben, oder derselbe euch sonst deßen beraubet haben, andere den gantzen staat afficirende inconvenientien zugeschweigen, nicht zu vergleichen gewesen:

Indeßen aber würde auch all solche beschuehr dadurch guten teils zuerleichtern oder gaar abzuwenden stehen, wan denen zum succurss euch zugeschickten trouppen die assignationes auff Ihren Vnterhalt, die etlichen Regimentern vndt Compagnien nunmehr in den 3ten Monath ausstehen, ohnverlenget ausgereichet, vndt dieselbe damit zu ewrer vndt anderer, die sie auff dem halse haben, beschwehr lenger nicht auffgehalten würden:

Derowegen Ihr dan deshalb an gehörigen ortten erinnerung zuthuen vndt durch ausreichung mehrbezeichneter assignationen erleichterung der euch vndt ewrer anvertrawten Bürgerschafft iezo auff dem halse liegende last zu procuriren wissen werdet: Dobey wir zugleich erbötig sein, die anstalt zu machen, das euch von den officirern, die an euch mit Ihrem Vnterhalt nicht gewiesen, des Jenigen halben, so Sie anitzo Von euch vndt den Einwohneren erheben, behörige erstatung gethan, oder Ihnen so viell an Ihren assignationen gekürtzet vndt euch zugewendet werden solle:

Woltens euch in gönstiger andtwortt nicht verhalten, Die wir in des Allerhohsten schutz getrewlich befehlen: Geben SPandow am 7ten January Anno 1641 ꝛc.

Euer gutwilligster freundt

Adam graff zu Schwartzenberg.

Den Erbahren ꝛc. Burgermeistern und Rathmannen, wie auch Verordneten der Bürgerschaft der beyden Churf. Residentz Städte Berlin und Cöln an der Spree.

38.

1641. 11. Januar.

Der Statthalter Graf Schwartzenberg bescheidet Rath und Bürgerschaft auf deren Gesuch vom 9. Januar 1640.

Adam Graff zu Schwarzenbergk, deß Ritterlichen Johanniter Ordens in der Marck, Sachßen, Pommern vndt Wendtlandt 2c. Meister, herr zu hohen Landsbergk vndt Gimborn 2c. Unseren günstigen grues in wollgeneigtem willen bevor, ehrbahre vndt Wollweise, besonders gute freunde, Vns ist ewer abermahliges an Vns unterm dato des 9ten January abgelassenes schreiben am 10ten ejusdem wollgelieffert, welches wir dan auch selbst verlesen, deßen inhalt verstanden, Vndt lassen euch darauff in günstiger beandtwortung vnverhalten sein,

Das wir anfangs dahin gestellet sein laßen, was ewer meinung in dem ewrigen unterm dato des 6ten huj. an Vns gerichtetem schreiben wegen der mit dem feinde Von euch Vorgeschlagenen tractaten vndt abführung der Reuterey magk gewesen sein, Allein haben wir gleichwoll aus dem buchstaben deßelben ein anders, als das Jhr mit dem Stalhanßen (deßen hohe angegebene macht aber euch zu dem mahl pro explorato nicht kundt gewesen) dofern er auff die Residentien zugehen solte, euch zu vergleichen, vndt nicht die Städte defendiren zu laßen, sondern mit dem feinde ein armistitium oder inducias zutreffen begehret vndt Vorgeschlagen, nicht woll verstehen können:

Gleichwie aber Vnsere meinung niemals gewesen, auch woll nimmer werden wirdt, das bemelten Residentien oder einigem anderem ortt im gantzen lande durch Vnsere verordnungen vndt anstalten ein vnglück vndt ruin zugezogen werden solte, Alßo würde auch bey gegenwärtigem fall Das Vnsere intention woll gahr umbkehren heißen, wan davor wolte gehalten werden, sambt wir durch die itzige praesidir- vndt verwahrung der Residentien gegen den annahenden feindtlichen gewaldt denenselben einig vnheill zuziehen zulaßen gemeinet gewesen wehren, oder die sache, wie Sie vermutlich vndt aller Vor augen schwebenden apparentz nach ablauffen könte, bey Vns nicht genugksamb vberleget hetten.

Das vorgeschlagene armistitium vndt inducias mit dem feinde betreffendt, Da müßen wir notwendig bey dem, was wir disfals alschon unterm dato des 7ten huj. an euch, wie auch an die gesambte zue Berlin anwesende landt Stende beandtwortlich gelangen laßen, beharren,

in dem Vns billich hochbedencklich fellet, endtweder ein solches ohne habenden specialen Churfl. befehl vor Vnsere person zuthuen vndt mit dem feinde in handlung vndt Vergleich zu treten, oder auch durch Vnsere permission euch gleichsamb zuvollmechtigen, das Ihr mit dem feinde das Vorgeschlagene armistitium vndt inducias treffen möchtet:

Zwar were ein ander fall, wan der feindt mit einer solchen macht, Dere die itzige Churfl. Guarnison vndt besatzung in Berlin nebst der Bürgerschafft nach vernünfftiger ermeßung nicht bastant wehre, auff mehrbemelte Städte andringen solte, Dan wir Vns hierauff in obengezogener Vnserer den gesambten Landt-Stenden ertheilter resolution alschon dergestalt herausgelaßen haben, das bey würcklich verspürender solcher macht wir geschehen laßen müßen, das Ihr, doch mit guter vndt genewer machthaltung der dreyen in so thaner resolution von Vns bezeichneter reservaten vndt bedingungen mit dem feinde (citra mentionem tamen armistity vel induciarum, als worzu wir keines weges befehlicht) euch vergleichen, vndt die Städte dadurch von der befürchtenden desolation vndt vntergangk (doch alles auff ewer gegen Sr. Churfl. Dchl. verandtwortung) praeserviren vndt befreyen möchtet, Bei welcher circumscribirten erklehrung wir es auch nachmalen allerdings bewenden laßen,

Zur Nachricht aber mögen wir euch nicht verhalten, das wir nicht allein von denen vom feinde gefangenen, sondern auch sonst von guter handt so viell Kundtschafft erlanget haben, das der feindt annoch auff die Residentien einen versuch zuthuen intentioniret, aber doch stercker nicht als 1500 Pferde vndt 2000 Man zu fues zum hohsten sey, auch mehr nicht als acht Regiment- oder feldtstück, damit aber weder mawren zubrechen noch breschen zum stürmen, zufellig bey sich haben solle:

Weill nun nicht allein vermutlich, sondern das werck auch an Ihm selbst es schon weiset, das er Cottbuß dergestalt, das Ihm von denen Chur Brandenb. in Peitz logirenden 200 Pferden vndt 500 mousquetirern kein einfall vndt abbruch daselbst geschehen möge, besetzet laßen müße, Als ist die rechnung leicht zumachen, was Vor eine macht er vor die Residentien bringen könne, Worunter wir euch dan gern selbst vrtheilen laßen wollen, ob nicht die bey Euch Voritzo vorhandene guarnison benebst der Bürgerschafft nehst Göttlicher Hülffe vndt beystande (als worumb der Allerhohste inbrünstig anzuruffen ist) bastant genugksamb sey, derselben sich nicht allein mit raison zu opponiren, sondern auch den orth zu manuteniren vndt zubehaubtten,

Welches wir zu dem ende etwas weittleufftiger anführen laßen

wollen, damit es euch an deutlicher nachricht wegen des feindes Force nicht ermanglen möchte, Vndt Ihr dannenhero die euch anvertraute Bürgerschafft zu desto hertzhaffterer vndt tapfferer gegenwehr vndt assistentz bey der Soldatesca mit Fundament anermahnen köntet: Wobey wir euch aber selbst vrtheilen lassen, waß vor effect doch von der Bürger gegenwehr zuhoffen, wan man Sie dergestalt, wie geschieht, intimidiret, vndt wie gewaltiger anlaß dem feinde geben wirdt, wan er (wie es dan nicht verschwiegen bleiben kann) erfehret, das man auff den fall seiner ankunfft schon auff den sprungk eines accords vndt Vbergabe stehet.

Die einquartir- vndt speisung der Reuterey betreffendt, Da habt Ihr Vnsere meinung in einem gantz fremden vndt directe widrigen Verstande eingenommen, Den wir ja nicht gesetzet, das die Reuterey darumb in die Residentien logiret sey, weill die Stende nicht die assignationes ausandtwortten wollen, vndt man dannenhero die einquartirung gleichsamb zum medio compellendi gegen itzt bemelte Stende ergreiffen müssen, Sondern alßo haben wir schreiben laßen, vndt dis ist die eigentliche meinung dieses Puncts gewesen, das die speisung der Reuter vndt andere bey dieser einquartirung auff euch fallende beschwerde dahehr rüreten, das die assignationes Von den landt-Stenden den Reutern bis dato vndt nun fast auff drey monath nicht ausgeandtwortet werden wollen, vndt Sie dahero keine mittell zuleben hetten: Welches dan mit der ewrigen deutung so gar nicht concordiret, das Vns in warheit durch solchen vmbgekehrten sensum sehr ungütlich geschehen, vndt wir fast nicht woll abreichen können, warumb man Vnsere so klahre wortt in einen so widrigen Verstande ziehen wollen, dawider doch die evidentia facti zugleich mitstreitet, indem menniglich vnter euch bekandt, das mehrbemelte cavallerie nicht zu oppression, sondern zur defension der Städte dahinein geleget worden, Vndt hette woll nimmer geschehen werden, dofern der feindt mit seinen trouppen sich nicht moviret, vndt sein absehen auff Vormehrbesagte residentien gerichtet gehabt hette:

So habt Ihr ja auch daraus klärlich zu dijudiciren, das Vnsere meinung die nicht, so Vns auffgeleget wirdt, müße oder könne gewesen sein, weill wir Vns in angezogenen Vnseren schreiben ausdrücklich erklehret, das die auffgewante speisung euch ins künfftige Von den officirern vndt Reutern guth gethan werden solte, worbey wir es auch nachmals bewenden laßen: Vndt haben hierbeneben an die beide Ob. Lieuten. zue Pferde, Hartmann Goldtackern vndt Markus Lüttken,

wegen der Fourage nottürfftige befehliche, so Ihr Ihnen ferners zu-insinuiren, abgehen laßen, bleiben auch erbötig, das sobaldt die den Städten Voritzo imminirende gefahr cessiren werde, die Cavallerie sofortth abgeführet, an andere dienliche ortt Verleget vndt Ihr bey ewrer gewonlichen guarnison gelaßen werden sollet.

Woltens euch in gönstiger wider beandtwortung nicht verhalten, Die wir in den schutz des Allerhöchsten empfehlen:

Gegeben vff die Veste SPandow am 11ten Januar Anno 1641 ɔc.

Euer gutwilliger freundt

Adam graff zu Schwartzenberg.

Den Ehrbahren ɔc. Bürgermeistern und Rathmannen, wie auch Verordneten der Bürgerschaft der beyden Churf. Residentz-Städte Berlin und Cöln an der Spree.

39.

1641. 11. Januar.

Kurfürstlicher Erlaß an den Obersten v. Kracht wegen Abbrennung der Vorstädte von Berlin und Cöln.

Friedrich Wilhelm ɔc. Churfürst ɔc. Vnßer lieber Getrewer, Vnß ist Dein an Vnß abgelaßenes vnterthenigstes schreiben zue Rechte an heutten dato geliefert, vndt wollen wier, so viel die Verpflegung des Dir vntergebenen Regiments betrifft, bey Vnserer Cantzley nottürftige verordtnung machen laßen, wie auch, waß Du wegen der Reutter vndt der von Ihnen verübten insolentien halber erinnert, in gute in acht nehmen; Alsoviel aber betrifft, daß Du durch den Rittmeister Goldtacker mündtlich erinnern laßen, daß [Wier Dier wegen ruinir- vndt abbrennung der vor unsern Residentien belegenen Vorstädte gemeßene ordre vndt Befehl ertheilen möchten, daß hetten wier zwahr wohl vermeineth, daß Wier vnß dießfals in der Dier ertheilten instruction, wie auch in dehm durch vnsern Bevollmächtigten Stadthalter, den Herrn Meister vnd Graffen zu Schwartzenbergk vnterm dato des 7ten January an Dich abgegangen schreiben genugsamb heraußgelaßen hetten, wollen aber doch zu allen Überflueß solchen vnsern Befehl vndt willensmeinung hiermit wiederholet haben vnd geben Dier frey, auf den fall, do der feindt auf unsere beede residentien wircklich andringen solte, wie dann davon durch ausschickende starcke Partheyen zeitig genug nach-

richt wirst erlangen können, daß Du die vor ietztermelte vnsern Residentzien belegene Vorstädte, Vorwergk vfn Werther vndt andere außwertige gebewde, wo die auch belegen sein mögen, soweit sie dem Posto schädlich vndt demselben die defension benehmen können, ruiniren vnd abbrennen laßen mögest vndt sollest. Wirst Dich hirnach achten, vndt hast Vnß Dier zu beharrlichen Gnaden wohl gewogen. Geben Spandow am 11. January A° 1641.

Adam Graff zue Schwartzenbergk.

An Hrn. Obristen Krachten.

40.

1641. 18. Januar.

Der Obriste Kracht berichtet, das er die Cölnische **Vorstädte angesteckett.**

Zeiger wirtt berichten, wie es mit Zossen abgelauffen.

Berlin den 18. Januar A° 1641.

Es wehre gutt, daß wir die Reytter alle wider sie hetten.

Dietrich Krachtt.

Die gewiße Resuluzigon des feindes ist hirher; itzuntt Stecke ich alls an vnndt brenne.

(Nb. Alles eigenhändig.)

41.

1641. 25. Januar.

Bericht des Statthalters Grafen Schwartzenberg an den Kurfürsten.

Durchleuchtigster Hochgeborner Churfürst.

Ev. Churfürstl. Durchl. seindt meine unterthenigste gehorsambste Dienste in verpflichteten treuwen zuvor an bereit,

Gnedigster Herr, Ew. Churfl. Durchl. habe ich in meiner iüngsten relation unterm dato deß 16. dieses gehorsambst referiret, welcher Gestalt der Stalhanß sich mit dem Hause Zossen engagiret, dasselbe hatt er nun biß in den sechsten Tagk stark attacquiret und beschossen, zwey stürme da vor verlohren, in dem Dritten aber sich des Hauses

meister gemacht, welches vielleicht nicht würde geschehen sein, wan nicht der darauff gelegene Commendant, Hauptmann Santameyer, so fort in den ersten sturm durch den kopff geschossen worden und geblieben were, den, wie die gemeine Knechte, welche er sehr zu seinem Willen gehabt, desselben todt erfahren, haben Sie mit dem Lieutenant nicht also, wie zu vor mit dem Hauptmann fechten wollen, sondern bey antretung deß dritten sturms das gewehr niedergelegt und ohne einige noth quartier geruffen. Nach beschener übermeisterung vielbesagten Hauses (welches vornemblich darumb besetzt worden, damit der Feind nicht so fort ohne einige hinderung auff die Residenz Städte angehen und dieselben, ehe man sich darinnen in rechte positur stellen mögen, überrumpeln können) hatt er alle daran gemachte fortificationes niederreissen und demoliren, den Thurm sprengen und den Wall in den Graben werffen lassen. Vnd nach dem ich nicht allein von der Herzogin zu Braunschweig Fürstl. Gnd. die bestendige nachricht gehabt, daß der Schwedische Feldmarschall Baner zu zweyen mahlen dem Stalhansen die ordre ertheilet, daß er bemelte Residentz Städte occupiren und nicht allein dieselbe, sondern auch Ew. Churfl. Durchl. hochansehnliches kostbahres Schloß in die Asche legen und keinen stein über den andern lassen solte, Besondern auch die eingebrachte viele gefangene alle einmütiglich außgesaget, daß der Feind nun mehr, nach erfolgter eroberung deß hauses Zossen, auff die Residentz Städte gewiß angehen und dieselbe mit aller macht angreiffen würde, wie dan desselben partien all schon biß an die vor Cölln belegene Weinberge gangen, und aber von allen Kriegsverstendigen hohen Officierern, jngenieuren und fortification meistern, do ferne man die Städte gegen feindlichen gewalt mit bestande und effect zu manuteniren resolviret wehre, vor hoch nötig und gantz unumbgenglich zu ieder Zeit ist erachtet worden, daß die Vorstädte auß dem wege gereumet werden müsten, denen ich auch, weil von dem Commendanten und anderen hohen Officierern so unauffhörlich darauff gedrungen, und sonsten die Städte vor verlohren und unhaltbahr gehalten worden, endlich nicht widersprechen können, zumahl auch die resolution von der sammtlichen Bürgerschafft, sich gegen den Feind tapffer zu wehren und die Städte und Ihre darin habendes vermögen auffs eußerste zu defendiren, löblich genommen worden; Alß hatt besagter Commendant und Obrister Dietrich Kracht auff der Cöllnischen seiten die Vorstädte, darunter auch etliche Ew. Churfl. Durchl. auffm werder stehende gebeude, anstecken, und solche, alß die an defension der Städte sehre hinterlich gewesen, auß dem wege reumen lassen.

Eß ist aber diese resolution und verordnung nicht auß einer præcipitantz geschehen, und die Einwohner damit übereilet worden, besondern man hatt, auff speciale verordnung Ew. Churfl. Dchl. in Gott ruhenden Herren Vatern Christmildesten andenckens, mit dem Rath beyder Städte lange zuvor zu mehr mahlen, alß in annis 1638 und 1639, darauß communiciret, die unümbgenglichkeit solcher ruinirung, auff den Fall eines feindlichen angriffs, ihnen mit guten gründen so mündlich so schrifftlich remonstriret, und daß Sie die Ihenige, welche ihrer in den Vorstädten habenden Häuser halber hier bey interessirten, da hin, daß Sie dieselbe bey Zeiten und mit guter ordnung abtragen, die materialien ihnen zu nutz machen und da durch grösseren schaden verhüten solten, disponiren und anhalten möchten; Allein es hatt sich hieran niemand kehren, sondern ein ieder vielliebcr den eussersten nothfall zuerwarten erwehlet, daher o auch ein ieder den schaden ihm nun mehr selber zu imputiren hatt.

Und weil kein ander Wegk zu der schönen und statlichen Städte, insonderheit Ew. Churfl. Durchl. darin belegenen, in gantz Teutzschland berümbten Residentzhauses conservation übrig gewesen, sondern die eusserifte und aller vernunfft befehlende noturfft es also erfoddert gehabt, So zweiffle ich unterthenigst nicht, Ew. Churfl. Durchl. werden Ihro dieses übel, in gnedigster vergleichung mit einem besorglich erfolgendem viel und weit grösserm, nicht mißfallen lassen.

Nach dem ich auch die gegenwertige bedrengnus allhiesiger Lande der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen unterthenigst zu erkennen gegeben, haben dieselbe sich erbotten, mir mit etlichen Reutern und Dragons, so viel Sie deren würden zuentraten haben, zu Hülffe zu kommen, wie dan alschon drey Compagnien Dragons unter dem Obristen Lieutenant Florian Stritzke auß Magdeburg ankommen, die ich zu desto mehrern versicherung der Stadt Brandenburg zu dem Obristen George Volckmann interims weise hinnein gelegt habe, Und ist nunmehr nicht allein erst bedeutetes Brandenburg, sondern auch Berlin und Cölln also versehen, daß verhoffentlich der Feind daran nichts außrichten soll.

Auch ist der Kayserliche General Feldzeugmeister Freyherr von der Goltze von alhiesigem Zustande nicht allein verstendiget, sondern auch beweglichen erinnert worden, durch eine diversion diesen bedrengten Landen ohnverlengte Hülffe und rettunge zu verschaffen; dannenhero ich dan zu dem Allgütigen Gott hoffen will, es soll dem Feinde, welcher bey dieser impresa auch keine seide gesponnen, in dem von ihm über dreyhundert gefangene und auch so viel Pferde einbracht worden, nun

mehr der Compass bald verrücket, undt diese Lande von gegenwertiger bedrengnus liberiret und errettet werden.

Welches Eurer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit ich unterthenigst nicht vorhalten sollen, Dero Ich mich zu continuirenden Churfürstlichen Hulden gehorsambst befehle. Gegeben in der Veste Spandow, am 25sten January, deß 1641sten Jahres.

Ew. Churfl. Durchl.

gehorsambster vnderthenigster

(gez.) Adam Graff zu Schwartzenberg.

(Geheimes Staats-Archiv, Rep. 21. N. 136.)

42.

1641. 31. Januar.

Dietrich Kracht an Conrad von Burgsdorff zu Cüstrin.

Der Feind ist von Zossen am 28sten mit dem Fußvolk und der Artillerie aufgebrochen, hat aber von der Cavallerie etwas stehen lassen, und obgleich die Brand. Cavallerie nachgesandt worden, ist doch weiter nichts ausgerichtet, als daß ein feindlicher Lieutenant, welcher sich verspätet, gefangen worden. Derselbe habe ausgesagt, daß der Feind an Fußvolk nicht über 1000 Mann habe, die Cavallerie aber so schlecht bestellt sei, daß beim dritten Mann kaum eine tüchtige Pistole zu finden sei. Berlin, den 31. Januar 1641.

(Geheimes Staats-Archiv ibid.)

43.

1641. 3. Februar.

Conrad von Burgsdorf zu Cüstrin berichtet an den Kurfürsten über die Zustände in der Neumark und dem Oderbruch, legt des v. Kracht Schreiben bei und sagt unter Anderen:

»Der Oberste von Kracht schreibt aus Berlin, daß der Feind aufgebrochen; wohin er sich wende vnd wiederumbst posto faßen wird, lehret die Zeit. Ich halte schwerlich, das er widerumb nach seinem vorigen lager gehen werde, Sintemahl er dero ohrten etzliche Weichbilder

zuegrunde von aller fourage ruiniret. Es sey nun aber wie ihm wolle, So ist nur zu beclagen der oberauß große schade, welcher durch vbereilte anzündung vnd wegbrennung der Cölnischen Voorstedte, Vorwerke, Scheunen vnd Meyereyen, nebst dergleichen gebewden, ehe noch einige Feindes partie dauor kommen, causiret worden.«

(Geheimes Staats-Archiv ibid.)

44.

1641. 5. Februar.

Burgsdorf zu Cüstrin berichtet an den Kurfürsten: er habe durch einen getreuen Diener erfahren, daß der Herrenmeister sich von jetzt ab aller auf den Krieg bezüglichen Anordnungen enthalten wolle, oder gar, wie man sage, abdanken werde. »Es wird mir auch von obgedachten Dienern gemeldet, daß Ihr Hochw. vnd Gnaden mit den Berlinischen Officieren des Brandes halber bereits sich angefangen hätten zu zancken, nunmehr geschiehet solcher Zank viel zu spät, den ich kann nicht absehen, wie solcher unnöthiger Brandt und dadurch verursachter großer Schaden zuforderst vor Gott vnd Ew. Chfl. Durchl. zuverantwortten.«

(Geheimes Staats-Archiv ibid.)

45.

1641 18. Februar.

Aus Spandau schreibt der Herrenmeister an den Kurfürsten:

ꝛc. Was sonsten die Residentz Städte angehet, dieselbe wehren gegen diesen Feind aller Kriegserfahrenen meinung nach, die Ich in gegenwahrt der Rähte darüber vernommen, auf eine gute Zeit noch woll zu defendiren, wan nemlich, wie auf der Cölnischen seiten geschehen, also auch auf der Berlinischen die im Wege stehende, der Stadt die defension guten teils benehmende vnd dem davor liegenden Feinde großes vortell bringende VorStädte aus dem Wege geräumet würden, (in Chiffern: den außer diesem will keiner von den hohen officierern die manutention der Stadt über sich nehmen).

Nun vermeinen zwar die alhier anwesende geheime vndt Kriegs-Rähte, das nicht vnrecht würde geheißen werden können, wenn man bezeichnete Berlinische Vorstädte, aufn Fall man des Feindes würcklichen anzugk vernehmen solte, aus dem Wege reumen ließe, Allein es ist

alſchon wegen abbrennung der Cölniſchen nicht allein ins gemein, ſondern auch auf allen Cantzeln ein ſolch syndiciren, ſchelten vndt vermaledeyen gehöret worden, das Ich billich hohes bedencken getragen, es ſo forth von hieraus zu verordnen, ſondern Ich habe beſſer zu ſein gefunden, Ew. Chfl. Dchl. Raht Johan Fromholten vorhero nacher Berlin vndt Cöln zuſchicken, den einwohnern die abermahls vorſchwebende groſze gefahr beweglich remonstriren vndt von denſelben vernehmen zu laſzen, ob Sie es nachmals auf eine beharliche defension (von deren den auch die demolition der Vorſtädte vnvmbwegig dependiret) ankommen zu laſzen vndt dabey auch Ihres orts nach euſerſter muglichkeit zu cooperiren gemeinet. Wohin ſich nun dieſelbe erklehren, dernach werde Ich mich woll vornemblich zu richten vndt Ew. Chfl. Durchl. davon mit nehſtem vnterthenigſten Bericht zu thun haben: Es ſeindt ſonſt wegen des eingeführten Sommer-tractaments officirer vndt Soldaten ſehr perplex vndt nicht mehr bey ſolchem Willen vndt disciplin, wie ſie woll hiebevor geweſen, an vorgeſtern ſeindt in Berlin die gemeinen Knechte vor des Krachtiſchen Secretarius logier in groſzer Anzahl erſchienen, haben ümb Geldt geruffen oder das Hauſz erbrechen vndt ſtürmen wollen, welche zu dieſem mahl noch mit dreyſzigk Thalern, die der Secretarius noch im Vorraht gehabt vndt vnter ſie getheilet, geſtillet, aber dabey von denſelben allerhand nachdenckliche und gefehrliche reden gehöret worden, daſz man alſo allenthalben ſehr übel dran iſt.

(Geheimes Staats-Archiv ibid.)

46.

1641. 2. März.

Der Kurfürſt ſchreibt von Königsberg an den Grafen Schwartzenberg.

ꝛc. Daſz aber mit abbrennung der Vorſtädte vor Cöln undt vnſerer Gebewde auff dem Werder dermaſzen eylfertig verfahren worden vnd auch nicht erſt, biſz der Feindt davor kommen, gewartet worden, ſolches gereichet vnſz zu beſonderem Miſzfallen, vndt werden hierüber weiter erkundigung nothwendig einziehen müſzen und vnſz dann des zugefügten Schadens halber zuerkleren wiſſen. Denn wenn allein dieſeſz die Mittel, dem Feinde abbruch zu thun, wenn man Landt und Städte verödet vndt einäſchert, ſo bedürften wir doch wohl keineſz ſo koſtbaren Volkes, ſondern es köndte dieſeſz der Feindt ſelbſt, wie er im Bruch angefangen,

vndt ohne zuthun vnserß Volkeß verrichten. Wir haben Vnß sonsten, waß jn diesem Passu von vnserß in Gott ruhenden Herren Vattern Gd. hinnauß rescribirt worden, vorlegen laßen vndt befinden darauß so viel, daß Ihre Hochsehlige Gd. allein im Fall der eußersten Noth in dergleichen Verwüstung der Vorstädte gewilliget, welche wir zu diesem Mahl, da kein Feindt vor die Stadt kommen, nicht absehen konnen, sintemahl wann auch der Feindt nicht allein vor die Stadt gewesen, sondern sich gar in die Vorstedte einquartieret, durch einen Ausfall eben dasjenige zu Werck gerichtet werden können, waß itzund, da dergleichen Noth nicht vorhanden, geschen. &c.

(Geheimes Staats-Archiv ibid.)

47.

1641. 8. März.

Der Raht zu Berlin vndt Cöllen berichten: »daß der Obriste Kracht, der Obriste Lieutenant Goldtacker, der Comptur Goldtacker vnndt der Rittmeister Goldtacker die Cölnischen Vorstädte persönlich mit brennenden Jackeln angezündet haben«.

Durchlauchtigster, Hochgeborner Churfürst!

E. Churf. D. seindt Vnßere Vnterthenigste, gehorsambste dienste schuldiger Pflicht nach stets zuuor. Gnedigster Herr! Alß albereit vor etlichen Wochen E. Churf. Durchl. nacher Preußen wir Vnterthenigsten bericht gethan, waß gestalt es in negst verschienen monath Januario hereingegangen mit alhier geschehener eineſcherungk so woll Ew. Chf. Durchl. selbst eigener, alß auch der Vorstädter vndt anderer Einwohner, bevorab auff der Cölnischen Seitte, gebewden, Dabey laßen wir es zwar annach allerdingß bewenden. Allein, weill vns Vnßere nacher Preußen abgeschickte Persohnen notificiret, daß E. Churf. Durchl. auch beuorab die authores incendiorum mit mehren außdrucklichen bericht (alß zuuor nicht geschehen) anzudeuthen begehret, So wißen zuvorderst auch insonderheit die Cölnische gar keine andere authores namkundigk zu machen, alß den Obristen Diterich von Krachten, auch den Obristen Lieutenandt Hartman von Goldtacker zu Roße vndt den Comptor Burchardt von Goldtacker, Obristen Lieutenandt zu Fuße, Sambt Rittmeister Goldtackern, welche alle Viere selbst perschönlich mit brennenden Fackeln die meisten gebeude angezündet. Ob Sie nun daßelbe also zu thun vndt zu verüben, irgendts schrifftliche oder mündtliche

Ohrder gehabt oder nicht von den Verstorbenen herrn Stadthalter ꝛc., daßelbe können wir nicht wissen, vnndt werden die authores solches alles künfftigk so woll bey E. Churfl. Durchl. selbsten, alß auch gegen hiesige Einwohnere, beuorab denen veranthworthen müßen, welchen so großer schade widerfahren, inmaßen es die Liquidationes woll geben werden. Wir haben nuhrt noch diesen begehrten speciell Bericht hinzuthun wollen, vndt wirdt E. Churf. D. solche anstalt woll machen, damit ein jeder die erstattungk seines so groß erlittenen brandtschadens erlangen möge, vnd thun sonst E. Churf. Durchl. zu allen Churf. vndt glücklichen Wolergehen, auch langkiehriger guther leibs gesundtheitt der göttlichen Allmacht gantz treulichst vndt vnterthenigst entfehlen.

Berlin undt Cöln am 8. Marty des 1641 Jahres.

E. Churf. Durchl.

vnterthänigste und gehorsambste

Burgermeistere vndt des Raths daselbst.

Dem Durchlauchtigsten vndt hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Marggraffen zu Brandenburgk, des heyligen Römischen Reichs Erczkämmerern vnd Churfürsten, in Preußen ꝛc.

(Geheimes Staats-Archiv ibid.)

48.

1641. 2. September.

Der Rath zu Cöln verlangt, daß der Sohn des verstorbenen Statthalters Grafen v. Schwartzenberg den durch das Abbrennen der Vorstädte erlittenen Schaden ersetze.

WolEdle, Gestrenge, WolEhrnvester, Großachtbahr vnnd Hochgelarter, insonders großgönstige, hochgeehrte Herren. Dieselben erinnern sich gueter maßen, waß auf Verordnung Sr. Churf. Durchl., Vnsers gnädigsten herrn, Sie am Verflossenen 21. Augusti wegen der im Januario dieses 1641 Jahres abgebrannten Cölnischen Vorstädte auf'm Cölnischen Rahthause für erkundigung eingezogen, demnach aber dabey begehret worden, aller dehrer, so in den Vorstädten vom Brande etwas erlitten, liquidationes der zugefügten Schäden einzuschicken, alß thuen wir hiemit dieselbe, so viel derer biß dato bey Vnß einkommen, offe-

riren vnd vbergeben, vnd leben wir nebst der Bürgerschafft der tröstlichen Hoffnung, Sr. Churf. Durchl. werde die gnädigste Verschaffung thuen, damit vnß inßgesambt von demjehnigen, so den Brandschaden vervhrsachet, billige erstattung wiederfahren möge, gestalt solches bey Sr. Churf. Durchl. zu befördern die Herren wir dienstlichen ersuchet haben wollen.

Wir unsers theilß erachtens für gantz vnnötig, weitleuffige relation zuthuen, wie es mit diesem brande zugangen, aldieweil solches die aufgenommene inquisition zweiffelsohne gnugsamb gegeben haben wirdt, darauf Wir Vnß auch vor dißmahl gezogen haben wollen.

Nur einß mussen wir erinnern, vnd ist es zum Theil hiebeuor von beyden Residentien begehret, auf 50 Paß weit von den Thoren die negst angelegenen gebewde abzutragen, wie solches die aufm Berlinischen Rahthause in originali vorhandene rescripta sub datis 1639 mit mehrem außweisen, daß aber Se. Churf. Durchl. jemahln begehret haben solte, alle Vor Städte insgemein ohne Unterscheidt, ob Sie gleich weit über Tausend Schritt von der Stadt gelegen, zu ruiniren vndt abzubrennen, solches weiß man sich ganz vnd gahr nicht zuebescheiden. Vnd weil wir dannenhero deßen versichert sein, daß der vorige Stadthalter, der Graff von Schwarzenberg, ohne S. Churfl. Durchl. Vorbewust vnd Consens vnd Vnß vnverwarnet solche fewrige vnndt Tyrannische Ordre dem damahligen Commendanten, dem herrn Obristen Krachten, ertheilet, seind wir nicht gemeinet, den Jungen Graffen von Schwartzenberg wegen Vnsers vnd der armen Bürgerschafft von seinem Vater zugefügten Schadens zuspruchs zuerlaßen, sondern wir wollen ihn ordentlicher weise belangen vnd rechtmeßiger decision gewertig sein, dieses Vnsern großgünstigen herren wir nicht verhalten wollen vnnd sind ihnen zu allen angenehmen diensten verpflichtet.

Cölln an der Sprew am 2. September a° 1641.

J. H. G.

Dienstgefl.

Rath zu Cölln an der Sprew.

An die Churfürstl. Brandenburgische Wolverordnete Herren Commissarii.

Nachfolgende Persohnen, so draußen vor den Thoren durch den im negstabgewichenen Januario dieses 1641sten Jahres geschehenen Brandtschaden gelitten, haben liquidiret wie folget:

Hr. Burgermeister Johann Wedigens Witwe vnd Erben laut der liquidation.......................... 1,542 Thlr. — gr. — pf.

Peter Niewesz seine Bueden vnd was an Mobilien drinnen verbrandt, Item der Zaun	130 Thlr.	— gr.	— pf.
Der Küster zu S. Peter in Cölln ein New Hausz vnd dasz Gehege vmb den Garten, laut der liquidation	170 »	— »	— »
Thomas Gürgen zwey Bueden für	150 »	— »	— »
Jacob Rettich ein Wohnhausz, darin 4 Bueden	200 »	— »	— »
Gürgen Mehlow Ein Hausz für	100 »	— »	— »
Andresz Kleindienst den Krug nebst dem, was darin verbrand	150 »	— »	— »
Pawll Rudloff Ein Hausz nebst 4 Bueden vnd noch ein Klein hausz, hat 30 Taler jährlich Miete gehabt	400 »	— »	— »
Pawll Berndtsz W. ein häuszchen	90 »	— »	— »
Ludwich Chombar laut seiner Liquidation	3,200 »	— »	— »
Jacob Puhleman ein heuszchen	70 »	— »	— »
Andresz Krueger Vier buden	150 »	— »	— »
Peter Sanne zwey Bueden	57 »	— »	— »
Gabriel Vibecksz W. drey bueden	130 »	— »	— »
Hr. Jacob Kornmesser zwey bueden vmb	170 »	— »	— »
Gürgen Berndtsz W. acht fach Planck-Zaun vndt zwey Schock hopfstangen	24 »	— »	— »
Hannsz Jahn Ein hausz nebst 4 Bueden vnd das Gehege	300 »	— »	— »
Brose Guete Zwey Buden	100 »	— »	— »
Christoff Pietrichs W. Ein hausz nebst zwei Wohnungen	50 »	— »	— »
Jochim Hildebrand, Tischler, ein Wohnhausz	400 »	— »	— »
Andresz Schultze Vier losamenten	98 »	— »	— »
Nickell Bancke ein heuszlein für	76 »	— »	— »
Caspar Stoff eine buede für	100 »	— »	— »
Die Kitzinge Ein hausz nebst vier Wohnungen, Item 21 Mandel Getreyde, so Ihr weggeführet	160 »	— »	— »
Jacob Engell Ein hausz nebst drey bueden	150 »	— »	— »

Hanß Lüdicke eine Scheune auff der Trifft, worin noch über zwey und dreißig Roggen, vnd eine Scheune in seinem Garten	200 Thlr.	— gr.	— pf.		
Peter Bohm eine Scheune nachm Newen hause	50	» —	» —	»	
Hanß Kuhrt Ein heußchen	115	» —	» —	»	
Gürgen Schultze Ein heußchen nebst 1 Buede	130	» —	» —	»	
Michell Friedrichs W. ein häußchen	200	» —	» —	»	
Michell Wesenberg ein häußchen von 2 Wohnungen	100	» —	» —	»	
Hr. Gerhardt Krecke laut seiner liquidation	700	» —	» —	»	
Matthiß Reupin zwey Scheunen vorm S. Gertrauten Thore	400	» —	» —	»	
Hanß Fürstenbergß W. ein heußchen	50	» —	» —	»	
Peter Schiele eine Scheune vorm Copenickschen Thore vnd eine Scheune vorm S. Gertrauden Thore	350	» —	» —	»	
Hanß Krüger ein Wohnhauß furm Cöpenickschen Thore	300	» —	» —	»	
Hr. Johan Kochß Probst Sel. W. laut Ihrer Liquidation	110	» —	» —	»	
Hr. Berthold Burchardt, laut seiner Liquidation	300	» —	» —	»	
Abraham Thiele zwey Scheunen für	150	» —	» —	»	
Hr. Wilhelm von Gerreßheimbß Wittwe laut Ihrer Liquidation	457	» —	» —	»	
Hr. Johan Müller zu Münchhoff für 3 hauffen Elsen holtz	15	» —	» —	»	
Jacob Dechentin laut seiner Liquidation	550	» —	» —	»	
Andreß Lienemann laut seiner Liquidation	660	» —	» —	»	
Joachim Riecher laut seiner Liquidation	300	» —	» —	»	
Greger Heese laut seiner liquidation	1,633	» —	» —	»	
Hr. Johann Falckenhagen laut seiner liquidation	200	» —	» —	»	

Hr. Philip Trumbach laut seiner Liquidation	2,700 Thlr. — gr. — pf.
Caspar Thröningß W. laut liquidation	100 » — » — »
Niclauß Krugers W. laut ihrer Liquidation	200 » — » — »
Hanß Kreßelß W. laut ihrer Liquidation	100 » — » — »
Bastian Senses W. laut ihrer Liquidation	250 » — » — »
Hr. Greger Hoffmann Eine Scheune beim Newen hause für	200 » — » — »
Hr. Bürgermeister Caspar Blumen Sehl. Wittwe eine Buede fürm S. Gertraudten Thore	150 » — » — »
Joachim Brandtß hauß	200 » — » — »
Lorenz Heinickens hauß	150 » — » — »
Joachim Bollen Hauß	150 » — » — »
Michell Klewes heußchen	84 » — » — »
Lorentz Wetzelß heußchen	70 » — » — »
Orban Gladowß hauß	150 » — » — »
Merten Diewitz hauß vnd Scheune	200 » — » — »
Gürgen Mittelstraßen hauß vnnd Scheune	150 » — » — »
Göreß Großkopffs hauß	100 » — » — »
Bastian Kulparß hauß	100 » — » — »
Hanß Bollen hauß mit der Besserung	112 » — » — »
Gürgen Zize ein hauß	115 » — » — »
Gürgen Remß Wittwe zwey Scheunen	200 » — » — »
Andreß Grumbß W. laut ihrer Liquidation	300 » — » — »
Hanß Duncker laut der Liquidation	24 » — » — »
Die Frau Cramberin laut ihrer Liquidation	400 » — » — »
Gürgen Quenzelß W. laut ihrer Liquidation	120 » — » — »
Gürgen Wegener laut seiner Liquidation	150 » — » — »
Daß Hospitaal S. Gertrauden laut deßelben Vorsteher eingeschickte Liquidation	2,500 » — » — »

Hr. Georg Löw laut seiner Liquidation	102 Thlr.	— gr.	— pf.
Hr. Friedrich Mertens Sel. Wittwe laut Ihrer Liquidation	230 »	— »	— »
Hr. Conrad Rohde laut seiner Liquidation	420 »	— »	— »
Gürgen Schille zwey Scheunen	120 »	— »	— »
Peter Lincke eine Küche mit aller Zubehör, so man auf hochzeiten gebraucht	50 »	— »	— »
Hanß Beyerß Scheune	50 »	— »	— »
Galle Gericke laut seiner Liquidation	177 »	— »	— »
Hanß Brandt laut seiner Liquidation	70 »	— »	— »
Joachim Döhring laut seiner liquidation	70 »	— »	— »
Peter Pasche laut seiner liquidation	160 »	— »	— »
Hr. Johan Burgell laut seiner liquidation	110 »	— »	— »
Christoff Kubiczes W. laut ihrer Liquidation	220 »	— »	— »
Hr. Johan Cority W. laut ihrer Liquidation	200 »	— »	— »
Joachim Röhmer laut seiner Liquidation	360 »	— »	— »
Hr. Valtin Tenzer laut seiner Liquidation	300 »	— »	— »
Peter Blademann ein häußchen	70 »	12 »	— »
Fabian Dennerß W. laut Ihrer Liquidation	180 »	— »	— »
Michell Fahrendholtz Erben laut ihrer Liquidation	73 »	— »	— »
Hanß Fritze laut seiner Liquidation	114 »	14 »	— »
Thomaß Heine laut seiner Liquidation	550 »	— »	— »
Mertin Möser laut seiner Liquidation	320 »	— »	— »
Peter Kaßelsts W. laut ihrer liquidation	65 »	— »	— »
J. Catharina Margaretha Krausen laut ihrer Liquidation	1,200 »	— »	— »
Hr. Heinrich Olffen laut seiner liquidation	300 »	— »	— »

Hr. Dr. Roseneckers Wittwe laut Ihrer Liquidation	425 Thlr.	— gr.	— pf.
Gerloff Gerlach laut seiner liquidation	311 »	— »	— »
Hr. Christoff Peuczers Sel. Witwe laut Ihrer Liquidation	220 »	— »	— »
Hr. Johan Luze laut seiner liquidation	52 »	— »	— »
Hr. Tillman Eßenbrüchers sen. creditoren	340 »	— »	— »
Johann Fritzenß Sel. Erben laut Ihrer Liquidation	400 »	— »	— »
Hr. Christian Elertß Wittwe laut ihrer liquidation	33 »	18 »	— »
Thomas Duberow laut seiner liquidation	130 »	— »	— »
Georg Soltmanß W. laut ihrer Liquidation	150 »	— »	— »
E. E. Raht der Stadt Cölln laut ihrer beyliegender	4,780 »	9 »	4 »
Herbert Kronenberg eine Scheune	60 »	— »	— »
Hr. Christoff Friese laut der Liquidation	270 »	— »	— »
Sa.	37,096 Thlr.	17 gr.	4 pf.
Paul Kuhlmeyer wegen einer Scheune vndt haußes	325 Thlr.	— gr.	— pf.
Summatim	37,421 Thlr.	17 gr.	4 pf.

Hierzu noch gerechnet, So herr Veit Frischmann liquidirt vndt von Herrn Meisters vnd Graffens zu Schwartzenbergs Acker zu Cöln die Erstattung pittet.

Thuett Summa	38,089 Thlr.	17 gr.	4 pf.

49.

1641. 8. October.

Es soll dem Advoceto Fisci herrn Dr. Eckarten befohlen werden, Weill Sich auß der auffgenhommenen iustification vnndt erkundigungk befindet, daß S. Chf. D.' gebewde vnndt Vorwerck vffen Werder durch Hartmann vnnd Burchardt Goldtackern angezündet und in die asche gelegt worden vndt besagter Burchardt Goltacker itzo alhier zur stelle, daß er denselben ehesten tages vor dem Churfürstl. Cammergericht citiren vndt nomine Serenissimi clage wider ihn anstellen solle.

Inmittelst soll Goldtackern befohlen werden, von hinnen nicht zu weichen, biß diese sach gehöret und verabschiedet.

außgefertiget den 8. Octobris 1641.

50.

1641. 16. October.

Bericht des Kammergerichts an den Kurfürsten in der Untersuchungssache wider Goldacker.

Durchlauchtigster, Hochgeborner Churfürst 2c.

E. Churf. D. seind Vnser unterthenigste verpflichtete dienst mit getreuwen fleis bevor, gnedigster Herr! Als auf ansuchen des Hoffiscalis Nicolai Sadenbecks Burchard Goldacker, Comthur zu Werben, uf den 13ten Octobris vorbeschieden, seind beyde Theil vor Vns erschienen, und hat fiscalis klagend anbracht: Es weren am 17ten January dieses 1641ten Jaares die Vorstädte alhie zu Cölln, wie auch E. Churf. Durchl. Vorwerck und Gebäwde uf den Werder ohne noht angezündet und eingeäschert, vnd hette sich bey aufgenommener inquisition befunden, das Beclagter und seine Vettern Hartmann und Fridrich von Goltacker, respective Obrist-Lieutenant und Rittmeister, daran große schuld haben; darumb gebeten, das er möchte deßhalb red vndt andtwort geben und zu erstattung des schadens condemniret werden, mit vorbehalt E. Churfl. Durchl. straffe. Dagegen Beclagter vorgewandt, Er könne vor sich alleine itzo litem nicht contestiren, noch heubtsachlich sich einlaßen,

aber pro informatione berichtet er, die order des abbrennens auf den nohtfall were an Commendanten Dietrichen von Kracht, Obristen, und nicht an die Officirer ergangen: vnd würde ja Keiner unter ihnen so unbesonnen vnd vermeßen sein gewest, das er sich eines solchen ohne Befehl des herren Commendanten unterwinden würde: derselbe würde es auch ungeeifert nicht haben hinpassiren laßen. Der Commendant hat vnterschiedlich befolen, das Vorwerck anzuzünden: er sich anfangs entschuldiget. Vnd wen er solte rechenschafft geben von dem, was der Commendant angeordnet, würd er übel daran sein, weil er demselben zu pariren schuldig gewesen. Bat derowegen, man möchte sein einwenden E. Chf. D. unterthenigst referiren, oder, do es nicht solte unbesprochen bleiben, das die sache vor vnpartheyisch Kriegsrecht möchte verwiesen werden. Fiscalis replicirte, E. Churf. D. hette die sach anhero ans Cammergericht verwiesen; darumb würde für billig alhie erörtert: Referirte sich vf der Commissarien aufgenommene inquisition, daraus erscheine, das Beclagter und seine Vettern an der anzündung schuld hetten. Producirte des Commendanten, Obristen Krachts, schreiben an die Commissarien, das er hieran unschuldig: Beclagter excipirte wider die inquisition, dazu er nicht citirt were, vnd repetirte sein vorig anbringen.

Wan er dan vor dißmahl sich nicht weiter einlaßen wollen, haben Wir, damit er sich übereilens umb so viel weniger zu beschweren, solchs E. Churf. Durchl. unterthenigst hinterbringen wollen: Vnd halten Wir dafür, wans E. Churf. Durchl. bey ergangener Verordnung bewenden laßen, der Beclagte schuldig sein werde, vor dem Cammergericht litem zu contestiren und sich haubtsächlich einzulaßen. Vnd weil er dem fiscali die Clage nicht gestehet, wird derselbe sein intent, wie recht, verificiren und ordentlichen Beweis durch Zeugen, so zu vereyden und uf articul und fragstück zu examiniren, füren müßen. Beclagter hiergegen zur defension zu verstatten, so woll zum gegenbeweis, ob er den füren wil. Vnd wen uf publicirte attestata beyde Theil werden ihre notturfft einbracht haben, ergehet darauf rechtlich erkändtnus. Stellens aber alles E. Churf. Durchl. hochvernünfftigen gutachten vnterthenigst anheimb vnd erwarten Dero gnädigste resolution, höchst fleißigst bittend, E. Churfl. Durchl. Vns mit Churf. beharlicher gnade wolgewogen sein und bleiben wolle. Das seind Wir mit unterthänigster, pflichtschuldigster dienstleistung und getreuwer aufwartung zuerwiedern zum höchsten befließen. Ew. Churf. Durchl. der heilsamen Bewahrung des allerhöchsten und Dero zu Churfürstlicher stetswehrender hulde vnd

Gnade Vns in unterthenigkeit empfelend. Geben zu Cöln an der Spree. am 16ten Octobris anno 1641.

E. Churfl. Durchl.

vnterthenigste
gehorsambste Diener
Verordnete Vice Canzler und Cammer-
Gerichts Räthe daselbst.

Dem Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelmen, Marggraffen zu Brandenburgk ꝛc.

(In dorso) Rescribatur dem Cammergericht, eine anderweite Verhör in dieser sach anzusetzen vndt dartzu auch den Obristen Krachten zu citiren. Vndt Sie beiderseits dahin zu halten, daß Sie litem contestiren oder in contumaciam gescheende Verordnung gewertig zu sein.

Im Rhatt am 18. October 1641.

51.

1641. 19. October.

Erlaß des Kurfürsten an das Kammergericht in derselben Sache.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Churfürst ꝛc.

Veste, hochgelahrte Räthe vnnd liebe Getrewe. Wir haben auß ewrem vnterthenigsten Bericht, waß der Commenthur zu Werben, Er Burchard Goldacker, Oberster Lieutenant, zu seiner exculpirung wegen der im Januario dieses Jahres geschehenen abbrennung vnseres Vorwercks vnd gebewden auf den Werder einwenden wollen, mit mehrem verstanden. Wan wir dan hiermit gar nicht vergnüget sein, noch ihn darauf anspruchß erlaßen können, alß wollen wir in gnädigstem befehl hiermit an euch, daß ihr eine anderweithe Verhör ad instantiam vnsers hoff Advocaten in dieser sachen ansetzet vnd darzu nebenst gedachten Goldackern auch den Obersten Krachten citiret, sie auch beyderseits dahin haltet, daß sie litem vor unserem Cammergericht (alß welches wir ihrer schuldigkeit zu sein nebenst euch darvor halten) contestiren oder widriges falles in contumaciam gebührender verordnung gewertich sein sollen.

Daran ꝛc. und ꝛc. Geben ꝛc. Cölln ꝛc. am 19. Octobris 1641.

An das Chfftl. Cammergericht zu Cöln an der Spree ꝛc.

52.

1641. 19. Oktober.

Kurfürstlicher Erlaß in derselben Sache.

Friedrich Wilhelm, Churfürst ꝛc. Hochgelahrter Rath vnnd liebe Getrewe!

Dieweil wir mit deß Commenthors zu Werben, Ern Burchard Goldtackers, Obersten Lieutenants, bey der von Vnserm Cammergericht alhier in puncto der geschehenen abbrennung vnseres Vorwercks vnd Gebewden vf Werder jüngsthin gehaltenen Verhör gethanen einwenden gar nicht vergnüget sein können, auch sowol ihn alß den Obristen Krachten schuldich zu sein erachten, in dieser sache vor itzgedachtem Vnserm Cammergericht litem zu contestiren, alß wollen wir in gdstem befehl hiermit an euch, daß ihr daselbst das werk noch weiter anhengich machet vnd sie beyderseits mit der commination, daß vf den fall ihres nicht erscheinens in contumaciam wider sie verfahren werden solle, nochmahln citiren laßet. Daran ꝛc. Vnd geben ꝛc. Cöln am 19 Octobris 1641.

(contras.) E. Seidell.

An den Hoff-Advocatum Dr. Eckarten und den Fiscal Sadebecken.

53.

1641. 26. October.

Der Oberst v. Kracht bittet den Kurfürsten, die Untersuchung wider ihn nicht dem Kammergericht, sondern einem Kriegsgericht zu übertragen.

Durchleuchtiger, Hochgebohrner Churfürst!

Ew. Churfürstl. Durchl. seindt meine vnterthenigste dienste mit Darsetzung guhtes vnd Bluts allstets zuevorn, Gnädigster Churfürst und Herr! Ew. Churf. Durchl. haben mich vff anhalten dehro hoff Fiscal wegen des Brandes, so in verwichenen Januar alhier vorgangen, kegen den 27ten hujus Octobris inn dehro hochPreißliches Cammergericht zur Verhör citiren laßen, welche citation ich auch mit gebührenden respect empfangen, erkenne mich auch schuldig, E. Churfl. Durchl. gehorsambst zue pariren.

Demnach aber E. Churfl. Durchl. herrn Vater vnd Groß Eltern Christseel. andenckens ich nebest meinen eltern vnd großeltern jederzeit redtliche, treue dienste, alß gehorsahmen verpflichteten Vasallen vnd Patrioten woll anstehet, mit Darsetzung Blutes vnd Gutes vnd verlierung der Gesundtheit als des edelsten zeitlichen Kleinodts erwiesen haben vnd noch bis an meinen todt trewlich zu erweisen resolviret bin, Dabey auch der hoffnung lebe, es werde niemandt solche opinion von mier haben, sambt ich etwas ohne speciel Befehll vnd Ordre in Kriegs Expeditionen gethan hette. So habe ichs mit bestürtzten gemühte erfahren müßen, daß ich nicht allein in dieser Kriegssache von Fiscal in judicio civili angeklagett, sondern auch alsofohrt mit der Execution in contumaciam wieder mich zueverfahren, bin bedrawet worden.

Die Sache den Brandt betreffendt ist von hoher importantz, so zue der Zeit, alß ich in der Röm. Keyßerlichen Maytt. des heyl. Reichs und E. Churfl. Durchl. Hrn. Vaters Christseel. Andenckens diensten gewehsen, vf ordre des damahligen Hrn. Stadthalters Hochw. Gnaden, daran ich vnd die gantze Soldatesquen mit Landt vndt Leuthen verwiesen gewehsen, zue abtreib- vnd hinderung der Röm. Kays. Maytt., des heyl. Reichs vnd E. Churf. Durchl. Feinde intention vndt Vorhaben mit zuegebung vnd gebrauchung aller extremiteten vorgangen; Dannenhero ich viell zueweinigk diejenige Mandata, actiones vnd Verordnungen, welche E. Churf. Durchl. Herrn Vaters Höchstseel. Durchl. dehro verordneten Stadthalter ergehen laßen vnd geschehen zueverandtwohrten; ich werde auch keinen advocatum von solcher animosität vnd qualiteten finden, welcher in dieser sache zue dienen sich vnternehmen wirdt; Nichts weinigers laßen sich die actiones, so pro ratione status et belli bey vorseinden Feindtlicher macht in extremitatibus geschehen, nach den gemeinen Rechtsreguln, in judicio civili, nicht erörttern, sondern müssen nach meinung eines von vornehmen der Röm. Kays. Maytt., des heyl. Reichs und E. Churf. Durchl. Officierern besatzten Kriegs Recht geurtheilet werdenn. Wannenhero ich allen der Kays. Mtt. und des Reichs, auch aller Chur- vnd Fürsten vornehmen Cavalliren vndt Kriegs Officirern sehr praejudiciren würde, wan ich mich in solchen Kriegs vnd Stadtsachen vor einem Judicio Civili einlaßen sollte. Es würde auch solches der mit Ew. Chfst. Drchl. höchstseel. herrn Vaters getroffener Capitulacion, welche besage aller Völcker recht in Ihren würden bekräfften bleiben muß, gantz zuewieder lauffen.

Dannenhero pitte E. Chfst. Drchl. ich gantz vnterthenigst vnd gehorsambst, Sie wollen mich, daß ich vor Dehro hochpreißlichen Cammergericht nicht erscheine, gndst entschuldigett haltenn vnd der sachen, bis Sie aus Preußen alhier anlangen vnnd ein vnpartheiisch Kriegs Recht von vornehmen Keys., des heyl. Reichs Churfl. vnd E. Churff. Durchl. eigenen Officirern besetzen, doselbst die sache hören und nach befindung erörtern laßen können, einen anstandt gdst. gönnen; bin erböhtigk, mich alßdan ieder Zeit zuesistiren vnd, do ich schuldigk befunden und nicht demonstriren werde, daß ich noch nicht einsten, waß meine ordre mit sich gebracht, effectuiret habe, mit meinem Bludt, weiln doch mein guht E. Chfst. Durchl. ein Fuhrwergk, zuegeschweigen Vor Städte zue bauwen, nicht sufficient, williglich zue bezahlenn.

Welches Ew. Churf. Durchl. ich gehorsambst hinterbringen sollen mit hochfleißiger vnterthenigster Pitte, Sie wollen mein gndst. Churfürst vnd herr sein vnd verbleiben, gleich wie ich mit Vergießung meines Bluts bestendig bleiben will vnd bin

Ew. Churfl. Durchl.

Trewer Knecht bis in Todt

Dieterich Kracht

Berlin am 26ten Octobris Anno 1641.

54.

1641. 27. Oktober.

Durchleuchtigster Hochgeborner Churfürst, Gnedigster Herr! Ob ich zwar Dero gnedigsten Befehl nach, so ich gestern abend spet, zwischen 4 und 5 Uhr erst empfangen, die ordre wegen abbrennung der Vorstädte heut zwischen 9 und 10 uhr in Dero geheimbten Rathstuben gantz gerne produciren wolte, So habe ich doch dieselbe sambt anderen meinen Sachen zu Spandow bewharlich liegend, welche ich so schleunig nicht herrüber bringen kann, massen ich mich bereits gestern mündtlich gegen deß Hrn. Stathalters Fst. Gn. dergestalt in unterthenigkeit entschuldiget, bitte auch nochmahls unterthenigst mich deßhalb excusiret zu halten.

Vnd ob ich zwar gantz keine scheue trage, besagte ordre zu produciren und dieselbe ehistes an die handt zu bringen, So bitte ich doch anderweit gantz unterthenigst, der Sachen so weit einen anstandt

zu gönnen, biß Ew. Churf. D. auß Dero Herzogthumb Preußen in hiesige Residentz Städte glücklich angelangen werden. Dan ehe solches geschiehet und ein ordentliches Kriegs Recht von vornehmen unparteyschen Cavallieren besetzt wird, kan ich mich in keinerley wege uff etwas einlaßen.

Welches Ew. Churf. D. zur unterthenigster meiner beandtwortung gehorsambst hinterbringen sollen, vndt verbleibe

Ew. Churf. Durchl.

unterthenigster treuwer knecht

biß in todt.

Diterich Kracht.

55.

1641. 27. Oktober.

»Decret, so dem Obristen Kracht ertheilet.«

Deß Churf. Brandenburg. gevollmechtigten herren Stathalters Fl. Gn. haben benommen, waß der Obrister Diterich Kracht zu seiner entschuldigung, worumb er in puncto der geschehenen abbrennung der Vorstädte vor dem Churf. Cammergericht alhier zu erscheinen nicht vorstehen wolle, eingewendet, welches Sie dan dahin und an seinen Orth gestellet sein lassen. Indessen aber gesinnen Sie in gnedigem befehl hiermit an ihn, daß er morgen zwischen neun und zehn uhren in der geheimen Rathstuben sich gestellen und die ordre, darauff er sich solcher abbrennung halber beruffet, in originali mitbringen solle. Signatum Cölln an der Spree am 27ten October a° 1641.

56.

1641. $\frac{\text{30. Oktober}}{\text{9. November.}}$

Nachschrift eines Schreibens des Markgrafen Ernst Moritz an den Kurfürsten.

Ferner, geliebter Herr Vetter, Obwirwohll, wie es in relatione gedacht, gemeint gewesen, die sache mit dem Obristen Dieterich Krachten biß zu E. Lbd. resolution beruhen zu laßen; So ist er doch diesem wegen Selbst in den Raht kommen, hat die drey Obristen George

Ehrentreichen von Burgstorff, Hannsen von Rochaw vnndt Hannß Georgen von Ribbeck zur assistentz bey Sich gehabt vnnd vorbracht, daß er zwahr gebeten, seine sache biß zu Ew. Lbd. ankunfft stehen zu laßen, weill aber begehret worden, seine ordre vorzulegen, So wolte er es damit gethan haben, Gab Sie demnach an Vier Stücken in originali vndt so viel Copien herauß, die haben Wier ersehen vndt Jhm wieder zugestellet, die Abschrifften aber finden E. Lbdn. hiebey sub No. 11. Er hat daneben angezogen, daß er hiedurch Sich nicht eingelaßen haben wolte, sondern provocirete noch auf ein wolbesetztes Krieges Recht von Gen. Majorn vndt Obersten; würde er dann davon schuldig erkant, wolte er mit seinem bluht zahlen, welches E. L. vber voriges noch zu melden gewesen.

Am $\frac{30 \text{ October } 1641.}{9 \text{ November}}$

(eigenh. gez.) Ernst Moriz.

57.

1641. 3. Dezember.

Erklärung des Kurfürsten in der Untersuchungssache wider den v. Kracht.

Vnser freundwillig dienst vndt was wir sonst mehr liebes vnd gutes vermögen, alstets beuor! Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter! welcher gestalt der Obrist Dieterich von Kracht auf die von vnserm Cammergericht wegen des Cölnischen Brandschadens an Jhne ergangene citation nicht pariren, sondern sich auf ein von einem General Majorn vnd Obersten wolbesetztes Krieges Recht beruffen, benebenst auch für 4 stücke seiner gehabten ordre produciren wollen, das ist vnns sowohl auß Ew. Lbdn. relation vom $\frac{29 \text{ October}}{8 \text{ November}}$ alß auch dero Postscripto vom $\frac{30 \text{ Octob.}}{9 \text{ Novbr.}}$ gebürend und nach notturfft furgetragen worden.

Nun laßen wier zwar seine des Obersten Krachts Exceptionem fori declinatoriam an seinen ohrt gestellt seyn vnd können entlich wohl zugeben, daz die sache fürs Kriegsrecht gebracht und erörtert werde, wiewohl wier diese vermutung tragen, daz sich der Obriste mit denen fürgezeigten ordren nicht werde gnugsam entschuldigen können,

sintemahl er nach laut derselben des feindes anzug auf vnsere Residentz nicht erwartet, vielweniger denselben gesehen, da Er doch die Reiterey in denen nunmehr eingeäscherten Vorstätten logiren können und nicht eher, alß biß es die eußerste noht erfordert, in die Statt ziehen dorffen, vnd wehre alßdann, wann Sich der Feindt der Vorstätte bemechtigen vnd daselbst einquartieren wollen, Zeit genug gewesen, das Fewer anzulegen, sondern Er hatt auf ein bloßes Vermuhten vnd ettlicher Partey Reuter fürgeben daz feuer in vnser Vorwerck und andere gebäwde zu werffen befholen vnd dardurch nicht allein vnnß einen großen, sondern auch vnsern armen, ohnedem erschöppfften Burgern einen vnverwinlichen schaden zugefüget. Dieweiln Er dann für deme Kriegsrecht will belanget seyn, So geruhen E. Ld. vnß dise freundtschafft zuerweisen vnd den Keys. General-Zeugmeister von der Goltze schrifftlich zu ersuchen, daß Er in solchem Kriegsrecht praesidiren vnd ein Paar von den Keys. Obristen zu sich ziehen wolle. Jngleichen werden Ew. Ld. vnns ein gefallen thun, wann Sie durch schreiben an des Herzog Franz Albrechts Lbd. gelangen laßen, daß S. Lbd. von Dero vnterhabenden Chur-Sächsischen Officirern zwene Obristen zu besetzung des gemelten Krieges Rechtes deputiren wolten, darzue dann E. Lbd. auch von den vnserigen zweene Obristen alsdann abordnen können, damit also der offtgemelte Obrist Kracht wider ein solches von Kays., Chur Sächsischen vnnd Vnsern Officirern wohl besetztes Krieges Recht nichts zu excipiren habe, vnnd wurde eß in deß General-Feldt-Zeugmeisters belieben zu stellen sein, wann vnnd an welchen ordt ehr den Obersten vor sich erfordern unnd daß Kriegß recht besetzen wolle, wie eß dann auch Noth sein wirdt, auff eine persohn zu gedencken, welche die clage vorbringen, die aber gründtlichen berichtß undt Instruction wirdt benottiget sein. Der Personn halben, so hiezu zu gebrauchen, werden Ew. Lbd. mitt vnsern rathen vndt bestalten officieren sich vnterreden, ob eß durch vnsern Fiscum worde konnen verrichtet werden.

Weiln aber auch der Obristlieutenant Hartmann von Goldacker, alß welcher sich bey anlegung des Feuers sehr beschefftig erzeiget vnndt mit seinen rapporten die groste vhrsache darzue gegeben, ja den Obristen Kracht am meisten stimuliret, nicht unbillich für gedachts Kriegs Recht wird mitzuerfodern vnd gegen den Obristen zuuernehmen sein, So wollen E. Lbd. bei dem General Feld Zeugmeister von der Goltze es dahin richten, daz gedachter Goldtacker nebst Krachten citiret vnd gehört werde. Eß kann auch alßdann wieder den Obrist Lieutenant

Goldtackern daß Vbrige, so wihr wider Jhn haben, mit debattiret vnndt also den beyden sachen entlich ein rechtmeßige Sentenz gefellet werden. Es ergehe alßdann ein Vrtheil, wie es wolle, So wollenn wier auff allen fall wieder des abgeleibten Hrn. Meisters vnd Graffen zu Schwartzenbergk Erben vnß sowohl auch allen Interessirten vnser vnd Jhr habendes Recht vnnd Zuspruch klärlich hiermit reserviret vnd vorbehalten haben: denn obwoll itzgedachter Graff von Schwartzenberg einige ordre von vnsers in Gott ruhenden Hrn. Vatters Gnaden Christmildestens angedenckens gehabt, So ist doch dieselbe also clausuliret, daz des Graffen seine, die er dem Obersten Krachten gegeben, darmit nicht in einstimmung sondern viel zu weit extendiret seyn, zu dem weiln sothane ordre nach mehrhochgedachten vnsers Hrn. Vatters Gnd. seeligen ableiben zugleich mit exspiriret, von vnß aber dergleichen nie ertheilet worden, So hatt auß selbiger immer denen officirern der brandt nicht können noch sollen anbefohlen werden, welches doch nach Vnsers Hrn. Vatters Gn. hochseeligsten angedenckens tödtlichen hintritt erst verübet worden, wiewohl eß auch den officirern anngestanden, daß sie selbst auß Jhrer Jhnen anbefohlenen Postenn gelauffen vnndt geritten vnndt Jnn die persohn brandtmeister agiret, solches wurde daß kriegßrecht finden. Vnnd dieses haben Wier Ew. Lbd. zu Dero nachrichtung freundtVetterlich nicht verhalten wollen, dieselbe der Göttlichen Beschirmung zu allen fürstlichen Wohlergehen empfehlendt.

Datum Königßbergk den 3 Decembr A° 1641.

Friedrich Wilhelm.

An des Hrn. Statthalters Marggraff Ernstes Fstl. Gnaden.

N. B. Bey diesen rhadt kann Copia von der letzten order, welche Jhre Churf. Dl. hochsehligster gedechtniß dem Hrn. Meister Hochwd. ertheilett beygeleget werden.

58.

1642. 26. Februar.

Der Kurfürst befiehlt dem Oberförster Freytag, zur Wiederherstellung der eingeäscherten Ziegelscheune Bauholz zu liefern.

Friedrich Wilhelm Churfürst.

Vnsern gruß zuvor, Lieber getrewer.

Nachdem wir Bürgermeister vnd Rahtmannen der Stadt Cöln an der Spree auf ihr underthenigstes suppliciren, zu bezahlung der Geistlichen der Kirche S. Petri in Cöln ꝛc. restirender Besoldungen vnd zu wiederaufbawung ihrer abgebrannten Ziegelscheunen 4 hundert stücken kien Bawholtz aus ihrer heiden nacher Köpnick zu verkauffen vnd anzuwenden, gnädigst Concediret vnd bewilliget,

Als ist Vnser gnedigstes begehren in befehlich hiermit an Dich, Du wollest ihnen solche vier hundert stücken Bawholtz an ohrt vnd stelle, do es Vnser Wildtfuhren ohnschädtlich, in ihrer Cöpenickischen Heide fellen zulaßen verstatten, damit Sie nicht allein mit Jemanden wegen dieses Holzkaufs contrahiren, sondern auch das vbrige zu erbawung der Ziegelscheunen anwenden vnd gebrauchen laßen können. Du volbringest hieran ꝛc. Vnd wir sind Dir ꝛc.

Königsberg den 26. Februarÿ 1642.

An den Oberförster Anthonius Freytagen ꝛc.

(Geh. Staats-Archiv. Rep. 21. No. 26.)

59.

1663. 12. März.

Der Rath zu Cöln bittet den Kurfürsten um Beihilfe zur Wiederherstellung der im Kriege abgebrochenen Mauerthürme ꝛc.

Durchlauchtigster Churfürst,

Ew. Churfürstl. Durchl. seindt vnsere vnterthänigste vndt gehorsambste dienste allstetß zuvor,

Gnädigster Herr, es hatt dero Gouverneur, Herr Rüdiger von der Goltze, im Nahmen Ew. Churfl. Durchl. vnß anbefehlen laßen, daß die beyden Türme, respective in der grünstraßen vndt in dem Spreegäßlein, gebauet werden sollen. Nun stunden diese Türme noch diese Stunde, wann nicht bey deß Grafen von Schwartzenberg regierung selbige abgerißen worden.

Weill aber Ew. Churfl. Durchl. gnädigste willens meinung ist, daß Sie sollen erbauet werden, so haben wier die Kosten in der contribution einzuteilen befohlen, Eß haben aber die Directores der contributions Casse sich auf Ew. Churfl. Durchl. gnädigste resolution (Anl. Nr. 1.) am 27. Juli A° 1658 gezogen, worin Ew. Churfl. Dchl. sich gnädigst erklähren, daß Sie, wen das ienige, waß in baw vorhanden gewehsen, gebauet wehre, ein mehrers von dieser Stadt nicht begehren wolten, haben auch dabey ein Decret, so sie im vorigen iahre erhalten, allegiret, daß wier ihnen solche Kosten nicht anmuthen solten (Anl. Nr. 2.)

Nun wollen Ew. Churfl. Durchl. sich gnädigst versichert halten, daß, wenn des Rahthaußes intraden vndt insonderheit die Zinsen, so der sämbtlichen Städte Kasten restiret, einkommen thäten, wier solchen baw auf vnß nehmen wolten, Aber da ist es leider wegen außenbleibung solcher einkünffte mit vnß dahin gedien, daß wier kaum die Kirchen vnd Schulbedienten zu rechter Zeit zahlen können, maßen denn wier auch den Zimmermann noch diese Stunde vor der in Copenikschen Thore verfertigten Brücken, wovor wir umb 290 Thlr. einig worden, nicht bezahlt haben, Können dahero bey vnsern ayden undt Pflichten woll sagen, daß so gestalten sachen nach, vndt da wir ohn daß auch gerne die Brücken im Gertraudtschen Thore aufß neue bauen wolten, diesem Rathhauße es eine wahre vnmüglichkeit sey, die Türme von des Rathhauses einkünften zu bauen, weill auch dieselbe tempore belli damahlen der Stadt zum besten abgerißen worden, so ist auch nicht mehr alß billich, daß dieselben von allgemeiner contribution wieder gebauet werden.

Diesem nach bitten wir vnterthänigst, Ew. Churfl. Durchl. wollen vnß die hohe Gnade erweisen, vndt daß Rahthauß mit solchen Baue verschonen und die gnädigste Verordnung machen, daß entwehder auß der allgemeinen contribution deß landes oder auß der Cöllnischen Contributions Cassa, wie in Berlin geschehen, solche beyde Türme mögen

gebauet vndt dem Herren Gouverneur deshalb Ordre erteilet werden. Solches verschulden wier in aller vnterthänigkeit vndt verbleiben

Ew. Churfl. Durchl.

vnterthänigste vndt gehorsambste
Bürgermeister vndt Rahtmanne
der Churfürstl. Brandenb. Residentz vndt
HaubtStadt Cölln an der Spree.

Signatum Cölln an der Spree den 12. Marty A° 1663.

Anlage Nr. 1.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, vnsern gnädigsten Herren, gereichet zu sonderbahren gefallen, daß sich vf dero gnädigstes Begehren die allhiesige Residentz Stadt Cölln nicht allein in anfürung der zu dem biß an das Cöpnicksche Thor gemachten fortifications Werck gekommenen Graben vndt verfertigung der einen Brücken vndt etzlicher außfälle vnterthänigst willigk erwiesen, sondern auch auf Sr. Churfl. Dl. ferner weiteß gesinnen im Werck begriffen, das eine neue Thor bauen zu laßen, wie nun Sr. Chf. Dl. hiebey leicht ermeßen können, daß es bey dieser ohne daß beschwerlichen Zeit der Stadt nicht wenig vngelegenheit verursachet,

Alß haben sie auch dieselbe vf dero vntertheniggstes vbergebenes suppliciren gnädigst versichern wollen, wan sie berürtes Thor nebst den stein Damme vndt der Brücken zur perfection gebracht haben werden, sie es darauff bey den jenigen, waß Sie berürter maßen bey diesen zu ihrer selbst eigenen sicherheit gereichenden Fortifications Baw auß unterthänigster devotion eingewilliget vndt verfertiget, gnädigst bewenden laßen vndt weiter an dieselbe hierunter nichtß begehren wollen.

Signatum Cölln den 27. July A° 1658.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Anlage Nr. 2.

Seine Churfl. Dchl. zu Brandenburg, vnser gnädigster Herr, haben diesen vnterthänigsten suchen in gnaden deferiret vndt befehlen demnach Bürgermeistern vndt Raht alhier in gnaden vndt ernstlich, das sie Supplicanten die ienige Kosten, so zu aufbauung vndt reparirung

der beyden Türme erfordert werden, nicht anmuthen, sondern damit verschonen sollen, vndt es also keine andere Verordnung bedürfe.

Signatum Cölln an der Spree den 3. Juny A° 1662.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(Geheimes Staats-Archiv ibid.)

60.

1663. 15. März.

Der General-Wachtmeister und Gouverneur von Berlin v. d. Goltz berichtet an den Kurfürsten wegen Wiederherstellung der Mauern und Thürme beider Städte.

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr!

Welcher Gestalt Ew. Churfl. gnd. dem Rathe hiesiger beyden Städte für dießem gnädigst anbefohlen, Ihre Mauren vnd Thürme zu rectificiren, deßen werden Sie Sich zurück zuerinnern gnädigst gefallen tragen.

Nun haben die Berliner demselben gehorsambst nach gelebet, seind auch mit Ihren Mauren vnd Thürmen mehrern Theils fertig, allein der Rath zu Cölln hat daselbe difficultiret vnd den Bau auf die gemeine Bürgerschaft weltzen wollen, welche Sich aber dowieder opponiret vnd vorgewand, es müsten die Baukosten auß deß Raths-Cämmerey, worzu Sie Ihr gutes ein kommen hetten, genommen werden, und über solchen streit bleibet daß werck stecken; Ich vernehme aber nunmehr, daß der Rath zu Cölln an Ew. Churfl. Dchl. solle suppliciret vnd gebeten haben, Sie mit solchem Bau gar zu verschonen. Darauf Berichte aber Ew. Chf. Dl., daß dießes Cöllnischen Rathhaußes Zustand noch dergestalt beschaffen, daß Sie für andern auß den Cämmerey gefällen, welche Ihnen von Ihr Churfl. Dl. darzu gnädigst verliehen, Ihre Mauren vnd Thürme wohl rectificiren können, vnd dann so ist es auch Ihre schuldigkeit, dieselbte im Baulichen weßen zuerhalten. Es würden auch die Berliner stutzig werden, wenn sie sehen sollten, daß die Cöllner deßen überhoben blieben vnd dießes hochnöthige Werck dadurch ferner ins stocken geriehte. Ist derowegen an Ew. Churfl. Dl. mein Vnterthänigstes suchen vndt bitten, Sie geruhen dem Rath zu Cölln nochmahls ernstlichen anzubefehlen, daß Sie mit rectificirung Ihrer Mauren und Thürme gleich den Berlinern förderlichst verfahren vnd solch hoch-

nöthige werck nicht länger aufhalten sollen, Bitte auch, Ew. Chf. Durchl. wollen gnädigst geruhen, mir solches rescript zuzuschicken, damit ich Ihnen selbiges einhändigen vnd daneben allerhand andere remonstrationes Mündlich zu gemüth führen kann. Ergebe dieselbte hiemit der starcken beschirmung Gottes vnd ersterbe, Durchlauchtigster Churfürst, Ew. Churfl. Durchl.

Vnterthänigst getreuester Knecht
(gez.) J. R. v. d. Goltz.

(Geheimes Staats-Archiv ibid.)

61.

1663. $\frac{\text{24. März}}{\text{3. April.}}$

Schreiben des Kurfürsten an den Geheimen Rath wegen des Aufbaues der Thürme in Cöln.

Von Gottes gnaden Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern gnädigen gruß zuvor, Wolwürdiger, Wolgeborner Rath vnd Lieber Getrewer; Auß denen einschlüßen geben Wir Euch gnädigst zu vernehmen, was wegen reparirung zweyer Thürme in Unserer Residentz Stadt Cölln der Magistrat an Unß vnterthänigst gelangen laßen, vnd was hingegen Unser KriegsRath, General Wachtmeister und Gouverneur daselbst, Joachim Rudiger von der Goltze, desfalß berichtet. Weill Wir nun diesen Baw gerne fortgesetzet sehen möchten; Alß befehlen Wir Euch gnädigst, mit fleiß Euch zu erkundigen, ob die Stadt Cämmerey nicht darzu die benötigte mittel herzugeben vermöge? oder welcher gestalt sonsten das Werck zu befordern, wovon Ihr Unß Ewre vnterthänigste meinung zu eröfnen, vnd Wir verbleiben Euch mit gnaden wolgewogen.

Geben Königsberg den $\frac{\text{24. Marty}}{\text{3. Aprilis}}$ A° 1663.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(Geheimes Staats-Archiv ibid.)

62.

1663. März?

Eximirte und Bürgerschaft zu Cöln bitten den Kurfürsten, die Kosten wegen Erbauung der Thürme zu Cöln reguliren zu lassen.

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr.

Ew. Churfl. Durchl. seindt vnsere vnterthanigste, pflichtschuldigste dienste treues Gehorsamb iederzeit bereitwilligst zuuor; Vndt wißen Ew. Churfl. Dchl. mehr als zu wohl den Ruinirten zustandt Dero Residentz-Stadt Collen, das auch anitzo das contingent im ausschreiben Monahtlich verdoppelt werden muß, die Armuth hingegen von Tage zu Tage zunimbt, undt nicht abzusehen, wie es in der Lenge ferner bestandt haben könne. Vndt obwol ein ieder auf erleichterung mit großen Verlangen gewarttet, so ist vnß doch über die ordiner Contribution Ew. Churfl. Dchl. gndst. Befehl, auf extrahirunge Bürgermeister undt Rahtmanne zu Cölln, zugeschicket, das wir auch zu reparirung der mangelhafften Thürme, weil des Rahts mittel schlecht wehren, mit contribuiren solten: Nun ist, gnädigster Herr, solches niemahln der Contributions-Cassa von den Rahtt, als welcher bishero den nützen auß solchen Stadtgebewden gehabt, zugemuhtet worden, weil der Rahtt selbsten zum offtern in Churfurstl. Geheimbten Rahtt zugestanden, das zu der Mauren undt Stadtgebeuden sie eine undt die andere intraden hetten, auch es dergestalt verabscheidet worden, ja der Raht ist vielmehr auf unseren vnterthänigsten Gegenbericht am 3. Juny Anno 1662, do Sie dergleichen vnß zumuhten wollen, abgewiesen, daß Sie vnß solchen Baw nicht anmuhten solten, damit es nicht eine andere Ordnunge von nöhten, vndt wird sich bey vntersuchung ihres patrimony Curiae gewiße befinden, das an einer eintzigen Außgabe, zu geschweigen der andern, Jährlich 300 Rthlr. könten gesparet undt zurücke geleget werden, dahero der Rahtt mit vnfug berichten darff, ihre mittel wehren gering undt könnten es nicht ertragen. Wan nun Ew. Churfl. Dchl. diese Sache zwischen vns vndt dem Rahtt zu Cölln an Dero hochpreißlich Cammergerichte verwießen, davor wir vnterth. Danck sagen, jmmittels aber, ehe diese Sache gehöret, den Bau fortsetzen müßen, worüber dan die Armuth hefftig praegraviret wird, welches der Rahtt gegen Gott undt Ew. Chfl. Dchl. nimmermehr ver-

antwortten kann, wier aber besorgen, das der Raht per sub et obreptionem es dohin bringen, domit diesem Wercke nicht seinem Lauff gelaßen werden möchte, wie den Hrn. Bürgermeister Rewendt ad impediendum cursum justitiae öffentlich gesaget, die Herren Rähte wüsten von dieser sache nicht Alle, undt müste mit ihnen reden. Als ist so gestalten sachen nach an Ew. Churfürstl. Dchl. vnser vnterth. bitten, gndst. zugeruhen, sich der Armuht, so heftig gedrücket wird, gndst. zuerbarmen, vndt es in Churfl. Gnaden dohin richten, das dieser sache, wegen reparirunge der Thürme undt Stadtgebewde, ihren rechtlichen Lauff gelaßen, solcher auf vngegründeten, einseitigen Bericht des Rahts nicht impediret, sondern vielmehr die Armuth von solchen Baue verschonet vndt, wo der Raht nicht gesonnen, solchen Baw fortzusetzen, das ihre mittel und intraden, so groß genung undt an einer eintzigen Außgabe jährlich 300 Rthlr. gesparet werden können, durch gewiße confirmirte Commissarien vntersuchet werden moge. Wier getrösten vnß gndst. erhörunge vndt verschulden es vmb Ew. Churfl. Dchl. bei tages und nachtes vnterth. verbleibende

Ew. Churfl. Durchl.

Vnterthänigste gehorsambste
Sembtl. Eximirte vndt
Bürgerschafft der Residentz Cölln.

(Geheimes Staats-Archiv ibid.)

63.

1663. März?

Gesuch der Eximirten und der Bürgerschaft zu Cöln in derselben Sache.

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr.

Ew. Churfl. Durchl. seindt Vnsere Vnterthänigste, Gehorsambste dienste jederzeit in vnabsetzl. Treuen zuvor undt bereit, vndt haben keinen vmbgang nehmen können, nachdeme wir erfahren, das der Rahtt zu Cölln vorgeben dürffen, als hetten Wir in Vnserm Supplicato Ew. Chf. Dl. Decretum, do vns anbefohlen, die Thürme zu bauen, verschwiegen vnd also per sub et obreptionem erhalten, das das

Churfl. Cammergericht die sache hören solte, bey Ew. Chfl. Durchl. nochmahlen vnterthänigl. einzukommen undt zuberichten, Wie das des Rahts vorgeben gantz ertichtet, den alle Vnsere Supplicata sich auf solche Decretum beruffen, dorinn Wir vnterth. gesuchet, Eß möchten Ew. Chf. Durchl. gnädigst geruhen, die Armuth hören undt dieß Werck per singulare rescriptum an dero Löbl. Cammergericht remittiren, vndt ist zum Vberflus der Baw albereit angefangen, wie kan nun der Raht sagen, Wir hetten E. Chf. Dchl. Decretum verschwiegen, so in ewigkeit nicht wird erwiesen werden. Wann nun der Raht nurt damit vmbgehet, wie dieses löbl. vndt nützliche Werck möge gehindert undt die Armuth mehr beschweret werden, Sie hingegen bey ihren Außgaben verbleiben, und nicht gesonnen, auch in einem Stücke jährl. 300 Thlr. zu sparen, so Gott schon straffen wirdt, Alß bitten Ew. Chf. Dchl. wir vmb Gottes willen, gndst. zugeruhen, den Raht mit ihren suchen abzuweisen und es dahin zu richten, daß Er auf die albereit proponirte puncte antwortten undt den Cursum justitiæ nicht verhindern solle, da sich den befinden wird, daz der Raht undt nicht die Bürgerschaft per sub et obreptionem Chfl. Decreta ausbracht hatt; Solches gefellet Gott im Himmel wohl, Den Armen wirdt dadurch geholffen, und wir seindt es geflißen vnterthänigst zu verschulden, verbleibende

Ew. Churfl. Durchl.

vnterthänigst gehorsambste

Directores von Eximirte undt Bürgerschaft

des Contributions Werks zu Cölln an der Spree.

(Geheimes Staats-Archiv ibid.)

64.

1663. 30. März.

Der wirkliche Geh. Etats- und Kriegsminister O. v. Schwerin berichtet wegen des Wiederaufbaues der Thürme in Cöln.

Durchlauchtigster Churfürst, gnädigster Herr.

Habe ich den Magistrat aus Cölln bei mihr gehabt und selbigen Euer Churfl. Durchl. gnädigste resolution wegen erbauung der beyden Türme vorgetragen: Sie haben aber gantz vnterthänigst gebehten, weil es ihnen eine wahre vnmüglichkeit sey, bey ietziger Beschaffenheit, da

Sie fast gar kein einkommen beym Rathhause hätten, solches auß der Cämmerey mitteln zu thun, indem ihre meiste einkommen bey der Städte Lasten bestünden, woselbst Sie nichts bekehmen, vber dem wehren die Türme in Berlin auß der contribution gebauet, hoften demnach, das Ihme gleichmessige gnade wiederfahren solte; vber welchem allen ich der eigentlichen Bewandnüß mich sofort erkundigt vndt vors erste wahr befunden, daß es mit ihrem einkommen sehr schlecht beschaffen; gestalt Sie dan die nun verfertigte Stücke noch nicht bezahlen können; Vors andere verhält sichs auch also, daß zu solchem Baw in Berlin die mittel auß der contribution genommen, wie dan hiervon der General Maior undt Gouverneur der beiden Residentzien von der Goltze mich versichern laßen; diesem nach halte ich vnmaßgeblich in vnterthänigkeit dafür, das Ew. Churfl. Durchl. ein gnädigstes Rescript anhero ergehen zu laßen hätten, das, ob Sie Sich zwar hiebevor vnterm dato den 3ten Juni 1662 dahin gnädigst erklähret, das die Bürgerschaft zu diesen Türmen nichts zu tragen solte; Weil aber keine andere Mittel vorhanden wehren, dieselben auch allgemeiner Stadt zum besten herunter gerißen worden, So solten auch die darzu erforderten Kosten in die contribution mit eingetheilet werden: Jedoch solte ihnen dieses unpraejudicirlich sein und das Rahthauß hinfüro dergleichen auß der Cämmerey einkommen hergeben.

Cölln, den 30. Marty 1663.

(gez.) O. F. v. Schwerin.

(Geheimes Staats-Archiv ibid.)

65.

1663. 3. April.

Kurfürstliches Schreiben wegen der Mauerthürme in Cöln.

Friedrich Wilhelm.

Auß denen einschlüßen geben wir euch gdst. zu vernehmen, was wegen reparirung zweyer türme in Vnserer Stadt Cölln der Magistrat an Unß Utst. gelangen laßen, und waß hingegen Unserer rc. von der Goltz deßfalß berichtet.

Weiln wir nun diesen baw gern fortgesetzet sehen mögten, alß befehlen wir euch gndst, mit fleiß euch zu erkündigen, ob die Stadt

Cämmerey nicht dazu die benötigte mittel herzugeben vermöge, oder welcher gestalt sonsten das Werk zu befordern, wo von Ihr Vnß Ewere Unth. Meinung zu eröfnen. Und ꝛc.

Gegeben Königsberg d. 3. April 1663.

An den Freiherrn von Schwerin.

(Geheimes Staats-Archiv ibid.)

66.

1663. $\frac{17.}{27.}$ April.

Der wirkliche Geh. Etats- und Kriegsminister O. v. Schwerin berichtet anderweit wegen der Mauerthürme in Cöln.

Durchlauchtigster Churfürst,

Gnädigster Herr, Was Ew. Churfl. Durchl. Mir wegen des Grundzinses von den Häusern und verschriebenen stellen auf dem Werder unterm 10/20ten Aprilis in gnaden anbefohlen, dasselbe habe Ich so fort dem Ingenieur Memhardten angezeiget und ihm von dem rescript abschrift ertheilet, damit er sich desto besser darnach achten könne, wie er dan selbst drauf alßbald allen und ieden, so Häuser und stellen haben, Zettel zugeschickt, daß sie auf einen gewissen Tag bey vermeydung anderer Verordnung das ihrige entrichten sollen; wer nun dorin seumig erfunden wirdt, wider den will Ich ihm ferner die Hand bieten.

So viel die Thürme in Cöln belanget, habe Ich die nachricht erhalten, daß der Graff von Schwartzenberg bey damahliger Kriegsgefahr auf angeben einiger Officirer solche abbrechen lassen, in meinung, daß die defension alßdan besser daher geschen könne; Herr General Wachtmeister Golze aber ist in den Gedancken, deme auch Memhard beypflichtet, daß es besser sey, wan sie gedeckt und schießlöcher darin gemachet werden, die Unkosten hiezu werden etwa auf drey, zum höchsten vier Hundert tal. kommen. Und weil die Bürgerschaft in Berlin gar willig über sich genommen, zu der reparation der Bawfelligen Thürme in Ihrer Stadt das ihrige zu contribuiren, der Stadt auch unstreitig zustehet, solche Gebewde zu unterhalten, so wirdts nur daran sein, daß Ew. Churfl. Durchl. befehlen, diese Kosten mit in die Cölnische Contribution einzutheilen, welches nicht viel machen kann, und wiedrigen

fals ihnen nur anlaß geben wird, allemahl solche Stadt gebewde auf Ew. Churfl. Durchl. oder andere mittell zu weltzen. Empfele Ew. Chf. Dchl. in Gottes gnädigen schutz zu allem hohen Churfürstlichen wolergehen, mich aber in dero beharrliche gnade, der Ich lebenslang verbleibe 2c.

Cöln an der Spree am $\frac{17.}{27.}$ Aprilis 1663.

(gez.) O. F. v. Schwerin.

(Geheimes Staats-Archiv ibid.)

67.

1663. $\frac{7.}{17.}$ Mai.

Der v. Schwerin berichtet wegen der Mauerthürme.

Ob wohl Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg, U. gdst. Herr, Sich in gnaden erinnern, daß Sie hiebevorn unterm dato des 3ten Juni 1662 gndst. versprochen, daß zu reparirung der mangelhafften Thürme nichts aus der Contribution genommen, sondern die dazu erfordernden Kosten aus des Rahthauses mitteln hergegeben werden solten, So befindet sich dennoch nach gethaner nachforschung, daß beym Rahthause solche mittel nicht vorhanden, Die reparation der Thürme aber höchstnöthig und keinen längern verzug leidet, demnach zweiffeln S. Chf. Dl. nicht, die Bürgerschafft werde in deßen erwegung keine difficultät machen, diese geringe Summe, so hierzu erfordert wird, in 4 oder 5 Monaten mit außzuzahlen, damit dieser nöthige Baw vollführet werde, gestalt dan S. Chf. Dl. den Contributions-Directiones in Cölln hiermit ernstl. anbefehlen, sofort solche eintheilung zu machen und an diejenige, denen dieser Baw anverdungen ist, die außzehlung zu thun. Darnach sie sich gehorsambst zu achten. Signatum unter Ihr Chfl. Insiegel zu Cölln am 7/17 May 1663.

(gez.) O. F. v. Schwerin.

(Geheimes Staats-Archiv ibid.)

68.

1663. 8. Mai.

Kurfürstliches Schreiben in derselben Sache.

Von Gottes gnaden Friderich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs ErtzCämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, in Preußen, zu Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern rc. Hertzog rc.

Unsern gnädigen grus zuvor, Wolwürdiger, Wolgebohrner Raht und Lieber getrewer, Wir haben Eueren unterthänigsten Bericht wegen der Cöllnischen Thürme wol erhalten und sein gnädigst zufrieden, daß die zu deren reparation benötigten Kosten aus der Contribution genommen werden, Je doch daß die gantze Sum nicht eben in einem oder zwey Monaten, sondern nach und nach ausgeschlagen werde, welches Ihr also zu verfügen wissen werdet, Und Wir sein Euch im übrigen mit gnaden wolgewogen.

Gegeben Königsberg in Preußen den 8. May Anno 1663.

(gez.) Friderich Wilhelm.

An die Geheimen Räthe zu Berlin.

(Geheimes Staats-Archiv ibid.)

69.

1663. 26. Mai.

Decretum

auf der Directoren von Eximirten und Bürgerschafft des Contributions Wercks in Cölln an der Spree unterthänigsten Supplication.

Alldieweil Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg rc., Unser gnedigster Herr, auff geschehene Untersuchung befunden, daß die Mittel zur reparation der Türme beim Rathhause nicht vorhanden, vndt daher unterm dato Königsberg am 8ten dieses in gnaden befohlen, das wegen der Cölnischen Thürme die zu deren reparation benöthigten Kosten aus der Contribution genommen werden sollen, weshalb auch solches den Contributions-Directoren in Cölln am 7/17 passato gndst. anbefohlen, sofort solche Eintheilung zu machen und an diejenigen, denen dieser Baw anverdungen ist, die auszahlung zu thun; Alß muß es billig dabey belassen werden.

Signatum Cölln an der Spree am 26. May 1663.

(gez.) v. Platen.

(Geheimes Staats-Archiv ibid.)

70.

1663. 13. Juli.

Der Rath zu Cöln an den Kurfürsten.

Durchlauchtigster Churfurst, Ew. Churfurstl. Durchl. seindt unsere vnterthenigste dienste allstets zuvor,

Gnädigster Herr, es ist notorisch, wier haben auch davor dem höchsten Gott zu dancken, daß, da fast in allen Städten im Lande zwischen Raht undt Bürgerschafft streitigkeiten, welche ofte viele wiederwertigkeiten verohrsachet, gewesen, wier mit vnser bürgerschaft nunmehr ins zwantzigste iahr in guter einigkeit geblieben, maßen dann wier vnser Regiment, so viel an vnß gewehsen, sondern ruhm zumelden, alſo gefüret haben, daß wier ein gutes gewißen behalten vndt deßhalb Ew. Churfl. Durchl., so lange wier leben, rehde vndt andtwort geben können.

Jtzo aber will es leider daß ansehen gewinnen, alß wenn sich solche einigkeit vndt pacatissimus hujus Reipublicæ status, nescimus cujus motu, endern wolte, welches wier denn vnsers theilß gerne verhütet sehen möchten.

Vnndt solches kömbt daher, daß, alß Ew. Churfl. Durchl. gnädigst begehret, daß die beyden Thürme in der grünstraßen vndt Spreegäßlein oben mit Hauben hinwiederum solten bekleidet vndt gebauet werden, vndt wier vnterthenigst berichtet, daß, weill etwan vor dreyßig iahren solche türme von den dohmahligen Churfl. Commendanten, zweifelßfrei auff der gnädigsten herrschaft anbefehlungk, wegen besorgten feindlichen überfalß, vndt daß darauff stücke gebracht vndt davon die Stadt defendiret werden köndte, abgebrochen worden, daß Rahthauß (welches ohnedeß itzo ihre einkunfften nicht genießen kan) selbige zu bauwen nicht schuldig wehren, Ew. Churfl. Durchl. in Dero letzteren gnädigsten resolution (nachdem der Herr Ober Praesident vndt Churfl. geheimbte Stadthaltende Raht, S. Excellentz der Freyherr von Schwerin, des Rahthauses itzigen schlechten zustandts sich erkundiget) sich gnädigst erklehret, daß solche kosten dieser beiden Thürme solten in die Contribution mit eingeteilet werden, wozu sich auch endlich die Bürgerschaft verstanden, aber hernach, wißen nicht ad cujus instinctum, im Churfürstl. Kammergericht Verhör gesuchet, auch woll nebst etzlichen Eximirten begehret haben, daß man des Rahthauses vermögen vntersuchen möchte: Dahero wir dan bey vnß bißhero angestanden, ob wier vnß so gestalten sachen nach in einige verhör über die auff Ew. Churfl. Durchl. gnädigstes

begehren von vnß geschehene bewilligung einlaßen sollen, weill solches allerhandt consequentien nach sich ziehen vndt es endtlich dahin extendiret werden möchte, daß wan Ew. Churfl. Dchl. wier, alß Magistratus dieser Stadt (die wier doch, so offt es noht, vor derselben wollfahrt vndt notturfft vnser Pflichten nach reden) consideratis considerandis etwan auf öffentlichen landttage oder sonsten, wenn es die noht erheischet, etwaß in particulari willigen, vorhero darüber allemahl allgemeine Bürgerschaft vndt Einwohner vernehmen oder gar mit ihnen, wan dergleichen vorgangen, hernach Verhör halten müsten.

Denn an dem ist es, daß, weill communis civitatis causa et ad ipsius defensionem solche Türme ad jussum der gnädigsten Herrschafft abgebrochen worden, wier

argum l. i. ff. ad legem Rhodiam de jactu ex Patrimonio Curiæ selbige zu bawen nicht schuldig sein, woselbst der Juris consultus also decidiret: Si levandæ navis gratia jactus mercium factus est, omnium contributione sarciatur, quod pro omnibus datum est:

Sondern weill diese Städte nunmehr zu einer Vestung gemachet worden, vndt hiesige Bürgerschaft wegen deßen alles, waß allgemeine Stadt zum baw hergegeben, vnter anderen queruliret, so haben schon Ew. Churfl. Durchl. am 18. December A° 1661, wie Num. 1. Zeiget, zwischen die Herren Landt Stände vndt diese beyde Städte Verhör angeordnet, welche auch, wenn sich die Herren LandtStände nicht mit dem Defectu Mandati endtschuldiget hätten, auch Ew. Chf. Dchl. nicht darauff in Preußen gereiset wehren, woll würde zur endtschafft sein gebracht worden: Welcher action wier auch nicht gerne præjudiciret sehen, sondern die jura salva et integra behalten möchten.

Wen auch Ew. Chf. Dchl. dero Herren Ober Präsidenten, dem Freiherrn von Schwerin, vnd dero General Krieges Commissario gnädigst auftragen solten, daß wir vnsers Rahthauses Vermögen vndt Vnvermögen entdecken müsten, sindt wier dazu allemahl vnterthenigst bereith. Daß aber solches von vnsern Bürgern vndt Einwohnern der Stadt gesuchet werden wollen, ist bedencklich, weill gutes theilß der credit des landes daran henget, vndt eine iede Stadt vndt Rahthauß ihr lieb sein laßen muß, wenn man ihre Vermögen höher achtet, alß es in rei veritate sich verhalten thutt; Ew. Churfl. Dchl. auch lieber sehen werden, daß dero Residentz Stadte vndt nunmehr erbawte Vestung Rahthäuser in beruff sein, alß dero Armuth vndt vnvermögen einem ieden entdecket werde.

Diesem nach gelanget an Ew. Chf. Dl. vnser vnterthänigstes bitten, dieselbe wollen vnß dero gnädigste resolution erteilen, ob, so gestalten sachen nach, wier solche einmahl von Ew. Chf. Dchl. gnädigst resolvirte vndt von vnß beliebte sache, daß die beiden Türme (denn mit den Gertrautischen großen Thurm bitten wir vnß vndt allgemeine Stadt, so wie Sie einmahl sich gnädigst erklehret, gnädigst zu verschonen) auß der Contribution Cassa sollen erbawet werden, in einige Verhör ziehen laßen sollen: Eß auch in übrigen gnädigst dahin richten, daß die in dieser Stadt zwischen dem Magistrat, auch Bürgern vndt einwohnern dieser Stadt bißhero, Gott lob, vnverrückt gebliebene einigkeit vndt gutes vertrewen müge beybehalten vndt allen widrigen gestewert werden.

Solches verschulden wier in aller unterthänigster devotion vndt thun Ew. Chf. Dl. der gnädigsten beschirmung des höchsten Gottes, vnß aber Dero Churfl. Hulde demütigst empfelen. Signatum Cölln an der Sprew den 13. Jul. Anno 1663.

Ew. Churfl. Durchl.

vnterthenigste vndt gehorsambste
Bürgermeistere vndt Rahtmanne
der Churfl. Brandenb. Residentz vndt
HaubtStadt Cöln an der Sprew.

Anlage 1.

Friederich Wilhelm Churfürst.

V. g. g. Z. Würdige, Veste, liebe getreue, nach dem von euch wegen der ienigen Heuser, Plätze vndt Gärten, so zum hiesigen Vestungsbaw eingezogen werden müßen, vndt deren billigmäßigen erstattung, nicht weniger, wie die vorgeschoßene bawkosten den hiesigen Residentien wider guht zu thun, vndt denn des Servies vndt quartiergeldes halber für die Officirer vndt gemeine Knechte, so woll der hiesiger als andern guarnisonen, alß wie es die billigkeit erfordert, biß noch keine gewiße erklehrung erfolget, vndt hierin gleichwoll noch bey dieser Zusammenkunft eine richtigkeit zu machen höchst nötigk, So haben wier daß Werck zu einer Verhör auf den schiersten sonnabent, ist der 21. dieses Monats, deren Wier in eigener Person, geliebt es Gott, beywohnen wollen, veranlaßet.

Befehlen euch derowegen hiermit gnädigst, daß ihr euch alß dan frue gegen acht vhr vor vnserm Churfl. gemach vnaußbleiblich gestellet, solcher Verhör mit vnsern Residentien, vndt die sonsten an diese sache

interessiret, wie auch nach vernehmung allerseits notturft billig vndt rechtmäßigen Bescheides gewertig seit.

Hieran Seindt ꝛc. Geben zu Cölln an der Sprew am 18. December A° 1661.

Friderich Wilhelm.

An die itzo allhier anwehsende Deputirte von Prälaten, Herren vndt Ritterschaft dieß vndt ienseits der Oder vndt Elbe.

Anlage 2.

Extract Abscheideß sub dato Cölln an der Sprew den 23. October A° 1643 zwischen die sämbtliche Directores vndt einnehmer von Eximirten vndt burgern beyder Residentz Stedte wider Bürgermeister vndt Raht gedachter Städte.

Aller im rechten verbottenen conventiculen sollen sich die Bürger endthalten. Weil aber Sr. Churfl. Durchl. in der iüngst bestätigter Ordnung den Eximirten vndt Bürgerschaft gnädigst hatt committiret vndt aufgetragen die verwaltung der contributiones, einnahme vndt außgabe, vndt die notturft deßhalb öfters erfordert, daß sie müßen zusammenkunft halten, sollen die Bürgere solches vndt die vhrsache dem Raht andeuten, welcher ihnen darzu eine stube aufm Rahthause einzureumen schuldigk vndt erböttig, waß auch berahtschlaget, dem Raht ins gemein berichten sollen.

(Geheimes Staats-Archiv ibid.)

71.

1663. $\frac{13.}{23.}$ Juli.

Bericht des Geheimen Raths an den Kurfürsten.

Durchlauchtigster Churfürst,

Ew. Churfürstl. Durchl. seindt Unsere unterthänigste undt gehorsambste dienste in pflichtschuldigsten trewen alstets bevor, Gnädigster Herr,

Ew. Churfl. Dchl. werden sich annoch in gnaden erinnern, daß Sie unterm dato des 8. May Uns gnädigst anbefohlen, daß zu erbawung der Thürme auf der Cölnischen seiten die benöhtigten Kosten aus der

Contribution, wie solches in Berlin auch geschehen, genommen werden sollen; diesem zu gehorsambster Folge haben wir es also angeordnet, ist auch darmit der Anfang gemacht worden; Es hatt sich aber die Bürgerschaft sehr darüber beschwehret undt den Raht vor das Cammergericht citiren laßen; Worauf Wir dem Cammergerichte, weill Ew. Churfl. Durchl. eigenhändige Verordnung vorhanden, in der sachen nicht zu verfahren, andeuten laßen, worbey es auch verblieben; Es will aber die Bürgerschaft nicht acquiesciren, sondern hatt gar sehr gebeten, die Sache nochmahls an Ew. Chf. Dchl. unterthänigst zu bringen, Undt vermeinet dieselbe, der Rhat habe selbst wohl mittel, die Türme bawen zu laßen; Insonderheit, weill derselbe bey diesen Zeiten Ihre Besoldungen verhöhet hätte: Der Rhat hergegen, den Wir hierüber auch vernommen, beteuret gar hoch, daß Er die mittel nicht habe, zu dem, so wehren die Türme der gantzen Stadt zum besten wegen der Kriegesgefahr herunter gerißen worden, dahero billig, daß Sie ex communi ærario repariret würden. Weiln dan aber die Bürgerschaft dieses am meisten besorget, daß der Raht allemahl solche ordinaria onera auf Sie weltzen wolte, So stellen zu Ew. Churfl. Durchl. gnädigsten belieben Wir unterthänigst anheim, ob Sie ein offenes Decretum heraus schicken wollen, worinnen angezogen würde, daß die Bürgerschaft obangeregter ursachen halber vor dieses mahl hierzu contribuiren, solches aber Ihnen künfftig zu keinen præjuditz gereichen, sondern vielmehr der Raht hinfüro dergleichen gebäwde aus seinen eigenen Mitteln bawen undt unterhalten solle. Im übrigen halten wir unmasgebig dafür, daß zwischen dem Raht undt der Bürgerschafft, ob nemblich der Raht die Besoldungen verhöhet, gar wohl ein Verhör gehalten undt darauf gebührlich verabscheidet werden könne. Ew. Churfl. Dchl. hiermit der kräfftigen Bewahrung des Allerhöchsten getrewlichen empfehlend.

Geben Cölln an der Spree am $\frac{23.}{13.}$ July Anno 1663.

Gnedigster Herr

Ew. Churfl. Durchl.

Vnterthenigste treugehorsambste Diener

gez. O. F. v. Schwerin. v. Löben. v. Platen.

Postscriptum.

Weiter, Durchlauchtigster Churfürst, Gnedigster Herr, wollen Ew. Chf. Dl. aus dem Einschluß Ihro mit mehrerm gehorsambst vortragen laßen, was der Magistrat zu Cölln wieder die Bürgerschafft klaget. Wir können noch zur Zeit nicht anders urtheilen, den das nur einige

wenige sein, welche die erbawung der Thürme so sehr difficultiren, Stellen demnach zu Ew. Churfl. Dchl. gnedigsten belieben, ob Sie Dero vorige Verordnung renoviren undt die untersuchung des Rahthauses einkommen gebetener maßen Uns anbefehlen wollen.

ut in literis. Cölln an der Spree am $\frac{23.}{13.}$ July 1663.

(gez.) O. F. v. Schwerin. v. Löben. v. Platen.

(Geheimes Staats-Archiv ibid.)

72.

1663. $\frac{\text{23. Juli.}}{\text{2. Aug.}}$

Entscheidung des Kurfürsten wegen des Baues der Mauerthürme in Cöln.

Nachdem Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc., Unser gdst. Herr, Sich gndst. erinnern, was vor irrungen zwischen dem Rahtt vndt Bürgerschafft in Dero Residentz Stadt Cöln an der Spree wegen reparation der abgebrochenen Türme sich enthalten, indem diese, daß solcher Baw aus des Rahthauses mittel zu führen, vermeinen, der Magistrat aber die unvermögenheit deßelben beständig anziehen thun, Undt aber höchstgeb. Sr. Chf. Dl. bey so gestalten sachen dafür halten, daß, gleich wie vorberürte Thürme wegen der Kriegßgefahr der gantzen Stadt zum besten niedergerißen worden, also dieselbe auch ex communi ærario zu repariren, So zweiffeln Sie nicht, Sondern tragen vielmehr zu obged. Bürgerschaft das gdst. vertrawen, Sie werde, in consideration obangeregten uhrsachen, Sich vor diesesmahl die dazu erforderten unkosten beyzutragen nicht entbrechen, sondern dieselbe willig contribuiren; Gestalt dann derselben solches zu keinem præjuditz gereichen, sondern vielmehr der Rahtt hinführo dergleichen gebewde aus seinen eigenen mitteln erbauen vndt unterhalten soll. Uhrkundtlich unter Sr. Chfl. Dchl. eigenhänd. subscription vndt vorgedrucktem Insiegel, Geben zu Königsberg ꝛc.

P. S.

Auch ꝛc. Räthe vndt Liebe getreuen, haben wir, Ewerem nächsten vorſchlage gemeß, ein offenes Decretum wegen reparation der Stadttürme in Unſerer Residentz zu Cöln an der Spree aufſſetzen laßen, welches Ihr hierbey volnzogen zu empfangen haben vndt darauff daßelbe gebürend zu publiciren wißen werdet. Königsperg den ꝛc.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Hrn. Geh. Räthe zu Berlin.

(Geheimes Staats-Archiv ibid.)

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).